

Entwurf

Haushaltsplan

für das

Haushaltsjahr 2025

Einzelplan 09

**Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**

Vorwort zum Einzelplan 09

A. Gliederung

Der Einzelplan 09 enthält die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Geschäftsbereichs des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML):

1. Landeshaushalt

Kapitel		Seite
0901	Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	8
0902	Allgemeine Bewilligungen –EU-Förderungsmaßnahmen und Tierseuchenbekämpfung–	18
0903	Allgemeine Bewilligungen –Erzeugung, Vermarktung, Ernährung, Forst und Jagd–	38
0904	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ – (GemAgrG) Anlage: Einzelpläne 09 und 15	90
0906	Raumordnung und Landesplanung, Fachaufgaben der Ämter für regionale Landesentwicklung	114
0908	Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung – budgetiert	119
0910	Ämter für regionale Landesentwicklung – Landentwicklung – budgetiert	129
0930	Ämter für regionale Landesentwicklung – Domänenverwaltung	140
0931	Ämter für regionale Landesentwicklung – Moorverwaltung	150
0941	Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit – budgetiert	157
0950	Nds. Landgestüt Celle Anlage: Wirtschaftsplan des Nds. Hengstaufzuchtgestüts Hunnesrück Anlage: Wirtschaftsplan der Hengstparade	168
0961	Fischereiverwaltung	178
0980	Nds. Landesforsten Anlage: Erfolgsplan der Nds. Landesforsten Anlage: Aufteilung der Finanzhilfe nach Produktbereichen	188
0981	Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt	196
	Rücklage: keine	

2. Sondervermögen

Kapitel		Seite
5090	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – ELER 2023-2027	210
5091	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – EFF 2007-2013 Konvergenzgebiet	214
5092	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – EFF 2007-2013 Nicht-Konvergenzgebiet	216
5093	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – EMFF 2014-2020	218
5094	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – EMFAF 2021-2027	220
5095	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – ELER 2007-2013	222
5096	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – ELER 2014-2020	224
5097	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – ELER 2014-2020 Umschichtungsmittel	228
5098	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Aufbauinstrument der Europäischen Union	232
5099	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – ELER 2023-2027 Umschichtungsmittel	234

3. Übersicht über Beschäftigungsvolumen, Budget und Stellen (BBS)

B. Wesentliche organisatorische Änderungen

1. Landeshaushalt

keine

2. Sondervermögen

keine

C. Hochbaumaßnahmen

keine

D. Politisch bedeutsame Vorhaben

Maßnahmen nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Die Mittel für die Maßnahmen nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231), sind entsprechend der Aufgabenverteilung in den Einzelplänen 09 und 15 veranschlagt.

Die Zuweisungen des Bundes gem. § 10 GAKG werden im Einzelplan 09 im Kap. 0904 bei den Titeln der Gruppe 231 und 331 vereinnahmt. Die Ausgaben sind entsprechend den Maßnahmen in Titeln bzw. Titelgruppen veranschlagt.

Für die Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe stehen im Haushaltsjahr 2025 zur Verfügung:

		EPl. 09	EPl. 15
a) aus Mitteln des Bundes	171.030.000 EUR	91.984.000 EUR	79.046.000 EUR
b) aus Mitteln des Landes	94.236.000 EUR	55.414.000 EUR	38.822.000 EUR
insgesamt:	265.266.000 EUR	147.398.000 EUR	117.868.000 EUR
sowie aus Verpflichtungs- ermächtigungen			
a) zu Lasten des Bundes	72.044.400 EUR	70.826.400 EUR	1.218.000 EUR
b) zu Lasten des Landes	48.029.600 EUR	47.217.600 EUR	812.000 EUR
insgesamt:	120.074.000 EUR	118.044.000 EUR	2.030.000 EUR

Einzelheiten ergeben sich aus dem Kap. 0904 und der Anlage „Einzelpläne 09 und 15“.

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums

Im Rahmen des bundesweiten GAP-Strategieplans hat Niedersachsen für die Förderperiode 2023-2027 gemeinsam mit der Freien Hansestadt Bremen sowie der Freien und Hansestadt Hamburg ein ELER-Förderkonzept auf der Grundlage der Verordnung VO (EU) 2021/2115 vom 02.12.2021 (GAP-SP-VO) mit dem Titel KLARA 2023-2027 erarbeitet. Das Förderkonzept „KLARA 2023-2027“ steht für „Klima, Landwirtschaft, Artenvielfalt und regionale Akteur:innen“ und umfasst eine große Bandbreite von neuen und etablierten Förderinstrumenten, die sich inhaltlich aus der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) ableiten lassen. Das Konzept umfasst Instrumente zur Förderung der biologischen Vielfalt, Umwelt und Klima. Weitere Mittel stehen für die Unterstützung von Transformationsprozessen in der Landwirtschaft hin zu nachhaltigerem Wirtschaften durch Investitions-, Beratungs-, Kooperations- und Tierwohlmaßnahmen sowie die Innovationsförderung EIP-Agri zur Verfügung. Am 21.11.2022 hat die EU-Kommission den deutschen Strategieplan zur Umsetzung der Gemeinsamen EU-Agrarpolitik in Deutschland genehmigt.

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamtein- nahmen	4 Personal- ausgaben	5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausga- ben für den Schuldendienst
		0	1	2	3				
		Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	Einnahmen aus Zuwei- sungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitio- nen, besondere Finanzierungs- einnahmen				
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
0901	Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	—	316	1.636	522	2.474	29.583	5.779	
0902	Allgemeine Bewilligungen - EU- Förderungsmaßnahmen und Tier- seuchenbekämpfung -	—	75	1.760	—	1.835	—	1.517	
0903	Allgemeine Bewilligungen - Erzeu- gung, Vermarktung, Ernährung, Forst und Jagd -	4.990	3.241	28	—	8.259	20	3.380	
0904	Gemeinschaftsaufgabe - Verbes- serung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes - (GemAgrG)	—	500	12.623	79.361	92.484	—	—	
0906	Raumordnung und Landesplanung, Fachaufgaben der Ämter für regio- nale Landesentwicklung	—	190	—	—	190	2.020	333	
0908	Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung - budgetiert	—	—	1.063	—	1.063	18.597	9.988	
0910	Ämter für regionale Landesent- wicklung - Landentwicklung - budgetiert	—	120	1.788	—	1.908	31.500	5.290	
0930	Ämter für regionale Landesent- wicklung - Domänenverwaltung	—	7.733	226	4.560	12.519	3.104	1.852	
0931	Ämter für regionale Landesent- wicklung - Moorverwaltung	—	1.157	—	613	1.770	2.570	1.309	
0941	Nds. Landesamt für Verbraucher- schutz und Lebensmittelsicherheit - budgetiert	—	10.997	1.473	—	12.470	56.565	19.873	
0950	Nds. Landgestüt Celle	—	3.665	20	—	3.685	4.610	1.634	
0961	Fischereiverwaltung	—	102	372	—	474	1.593	623	
0980	Nds. Landesforsten	—	—	300	—	300	—	1.500	
0981	Nordwestdeutsche Forstliche Ver- suchsanstalt	—	29	777	—	806	6.409	2.037	
	Summe 2025	4.990	28.125	22.066	85.056	140.237	156.571	55.115	
	Summe 2024	4.690	24.991	21.436	72.964	124.081	143.449	47.599	
	2025 mehr(+)/weniger(-)	+300	+3.134	+630	+12.092	+16.156	+13.122	+7.516	

ben und Verpflichtungsermächtigungen

Epl. 09

Ausgaben					2025 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	2024 Überschuss (+) Zuschuss (-)	2025 Verbesserung(+) Verschlechterung (-) (Sp. 15 - Sp. 16)	Verpflichtungs- ermächtigungen
6 Ausgaben für Zuwei- sungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsför- dermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben				
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
10	11	12	13	14	15	16	17	18
1.851	—	100	-522	36.791	-34.317	-30.311	-4.006	500
12.303	—	10	—	13.830	-11.995	-11.572	-423	2.799
117.384	—	10.200	1.600	132.584	-124.325	-118.196	-6.129	13.452
21.038	—	126.360	—	147.398	-54.914	-50.189	-4.725	118.044
—	—	—	—	2.353	-2.163	-1.833	-330	—
373	—	2.002	298	31.258	-30.195	-25.706	-4.489	5.300
45	—	200	1.208	38.243	-36.335	-34.405	-1.930	600
1.008	3.920	—	5.106	14.990	-2.471	-3.432	+961	1.650
—	4.788	449	480	9.596	-7.826	-2.874	-4.952	284
788	—	4.655	3.056	84.937	-72.467	-64.174	-8.293	—
563	—	1.100	635	8.542	-4.857	-4.726	-131	—
90	—	1.049	—	3.355	-2.881	-2.685	-196	595
27.150	—	—	—	28.650	-28.350	-26.742	-1.608	—
—	—	295	279	9.020	-8.214	-7.636	-578	—
182.593	8.708	146.420	12.140	561.547	-421.310	-384.481	-36.829	143.224
180.331	4.248	121.128	11.807	508.562	—	—	—	275.086
+2.262	+4.460	+25.292	+333	+52.985	—	—	—	-131.862

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0901 Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		*** Gem. § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung zum Kapitel verbindlich.					
		E I N N A H M E N					
111 01-5	011	Gebühren, sonstige Entgelte		35	15	+20	35
112 01-1	011	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)		260	—	+260	—
119 01-6	011	Sonstige Verwaltungseinnahmen		6	6	—	29
119 03-2	011	Einnahmen aus Nebentätigkeiten		4	4	—	—
119 11-3	011	Rückzahlung von Überzahlungen		3	3	—	3
121 11-8	011	Anteil am Reingewinn des Stadtförstes Bad Pyrmont		—	—	—	—
124 01-0	011	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		8	8	—	13
232 11-4	011	Zuweisungen der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg <i>Vgl. K-Vermerk zu 671 11.</i>		1.636	1.634	+2	1.691
381 15-2	891	Zuführung von 1556 - 981 15		522	522	—	522
		A U S G A B E N					
412 11-2	011	Entschädigung an Vorsitzende der Einigungsstellen gem. § 71 NPersVG und § 48 Abs. 3 Nds. Richtergesetz	—	1	1	—	—
421 01-4	011	Bezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister	—	219	209	+10	249
421 02-2	011	Bezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister - Übergang	—	—	99	-99	123
422 01-0	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO sind die Absätze 2 bis 5 der Erläuterungen verbindlich.</i>	—	25.829	23.361	+2.468	13.061
422 04-5	011	Anwärterbezüge	—	1.050	997	+53	887
422 06-1	011	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	3	3	—	—
422 19-3	011	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 01-2	011	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	1	49	-48	48
427 11-0	011	Vergütungen und Honorare für nebenamtliche Kräfte der Ausbildung, Fortbildung und Prüfung	—	14	14	—	13
428 01-9	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	8.409
428 04-3	011	Entgelte für Auszubildende	—	—	—	—	—
428 06-0	011	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	6	6	—	—
441 01-5	841	Beihilfen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter	—	2.137	1.798	+339	1.976

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0901

Die Ausgaben der Obergruppen 51 - 54 sind gegenseitig deckungsfähig. Dem Deckungskreis gehören folgende Titel an: 511 01, 514 01, 514 02, 517 01, 518 01, 518 02, 519 01, 519 02, 525 01, 526 01, 526 02, 526 11, 526 13, 527 01, 527 02, 531 01, 531 02, 546 01, 546 03 und 547 11. Es dürfen Ausgabereste gebildet werden, die grundsätzlich zu 80 v. H. in das Folgejahr übertragen werden.

Zu 111 01

Erhöhtes Gebührenaufkommen aus tiergesundheitsrechtlichen Einfuhrgenehmigungen.

Zu 112 01

Einnahmen aus Bußgeldern bei Nichteinholung der Zustimmung zu sog. Share Deals. Eine entsprechende gesetzliche Regelung ist in Vorbereitung (Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und Verbesserung der Agrarstruktur in Niedersachsen).

Zu 121 11

Nach dem Staatsvertrag zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont über die Vereinigung des Gebietsteils Pyrmont mit Preußen vom 29.11.1921 in Verbindung mit dem Schlussprotokoll vom selben Tage (Nds. GVBl. Sb. II, S. 7) sowie der Betriebsatzung für die Stadtforst Bad Pyrmont vom 30.12.2014 teilen sich das Land Niedersachsen und die Stadt Bad Pyrmont den Reingewinn oder Fehlbetrag des Eigenbetriebes „Stadtforst Bad Pyrmont“ zu gleichen Teilen.

Infolge zurückliegender Witterungsextreme ist bei der Stadtforst Bad Pyrmont in den kommenden Jahren kein positives Jahresergebnis und damit keine Gewinnabführung zu erwarten.

Zu 124 01

Einnahmen aus der Verpachtung der Kantine im ML.

Zu 232 11

Auf Grundlage der Staatsverträge zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen sowie dem Land Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg erstatten die Länder Bremen und Hamburg für die Übernahme der Zahlstellenaufgaben im Bereich der beiden EU-Fonds EGFL und ELER sowie darauf aufbauender nationaler Förderprogramme einen Betrag für administrative Ausgaben.

Die Erstattungen an andere Landesbehörden, die bei der Erledigung mitwirken, werden aus dem Titel 671 11 gezahlt.

Zu 381 15

Der Verwaltungsmehraufwand, der im Geschäftsbereich ML für die Abwicklung der EU-Förderung für Maßnahmen des Umweltressorts entsteht, wird anteilig pauschal aus dem Einzelplan 15 erstattet.

Zu 412 11

Der Vorsitzende einer Einigungsstelle – § 71 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz – erhält für jeden bearbeiteten Einzelfall eine Vergütung von 150 EUR (RdErl. d. MF v. 06.04.2016, Nds. MBl. Nr. 16/2016, S. 508).

Zu 422 01

Bei diesem Titel ist das Personalkostenbudget des Ministeriums veranschlagt. Die Auszahlung der Bezüge der Beamtinnen und Beamten erfolgt aus dem Titel 422 01. Die Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden aus 428 01 gezahlt.

Die erste Vorzimmerkraft der Ministerin/des Ministers und der Staatssekretärin/des Staatssekretärs wird für die Dauer der Vorzimmertätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 9b TV-L eingruppiert. Die Vorzimmerkraft erhält eine außertarifliche Zulage von 141,81 EUR (Stand 01.11.2024). Die Zulage erhöht sich zum 01.02.2025 auf 149,61 EUR. Dieser Betrag wird bei linearen Tarifierhöhungen angepasst und verdoppelt sich nach zweijähriger Vorzimmertätigkeit. Nach sechsjähriger Vorzimmertätigkeit wird die Vorzimmerkraft unter Wegfall der Zulage für die weitere Dauer der Vorzimmertätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 10 TV-L eingruppiert.

Die zweite Vorzimmerkraft der Ministerin/des Ministers und der Staatssekretärin/des Staatssekretärs wird für die Dauer der Vorzimmertätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 6 TV-L eingruppiert. Die Vorzimmerkraft erhält eine außertarifliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Entgelten nach Entgeltgruppe 6 und Entgeltgruppe 8 TV-L (erfahrungsstufengleich).

Die Vorzimmerkräfte der Abteilungsleitungen und der Staatssekretärin/dem Staatssekretär unmittelbar unterstellten Referatsgruppenleitungen (soweit diese eine Besoldung nach Besoldungsgruppe B 3 erhalten) werden für die Dauer der Vorzimmertätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 6 TV-L eingruppiert. Nach zweijähriger Vorzimmertätigkeit erhalten sie eine außertarifliche Zulage in Höhe von 54,55 EUR (Stand 01.11.2024). Die Zulage erhöht sich zum 01.02.2025 auf 57,55 EUR. Dieser Betrag wird bei linearen Tarifierhöhungen angepasst.

Für Vorzimmerkräfte, die aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen aus dem Vorzimmer ausscheiden, gilt Folgendes:

Die außertariflichen Zulagen werden nach dem Ausscheiden aus dem Vorzimmerdienst abgeschmolzen. Nach sechsjähriger Vorzimmertätigkeit bleiben die übertariflichen Eingruppierungen nach Entgeltgruppe 6 TV-L auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorzimmerdienst erhalten; die übertarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 10 TV-L wandelt sich in eine übertarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 9a unter Gewährung einer außertariflichen Zulage, die ebenfalls abgeschmolzen wird.

Die Ansatzsteigerung beruht größtenteils auf Besoldungs- und Tarifierhöhungen. Darüber hinaus werden insgesamt 12,0 neue Vollzeitstellen (VZE) veranschlagt. Davon werden 4,0 VZE für neue Aufgaben bereitgestellt (Umsetzung Agrarstrukturgesetz, Konsumcannabisgesetz, Business Continuity Management). Die übrigen 8,0 VZE entfallen auf die Bereiche Organisation/Personal, Rechtsangelegenheiten, Wassermanagement, Einzelbetriebliche Unternehmensförderung, Tierseuchenbekämpfung, Klimaschutz und Wildtiermanagement. Mit dem bisherigen

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 422 01

Personalbestand konnten diese Aufgaben nicht im erforderlichen Maße bearbeitet werden. 2,0 VZE werden vom LAVES an ML umgesetzt für die dauerhafte Betreuung des Unternehmensportals.

Zu 422 04

Veranschlagt sind die Bezüge für die Forstreferendare und die Forstanwärter. Die Ansatzsteigerung beruht auf Besoldungserhöhungen.

Zu 428 01

Vgl. Erläuterung zu Titel 422 01.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0901 Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
441 05-8	841	Beihilfen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	8	8	—	3
443 01-8	841	Fürsorgeleistungen	—	53	114	-61	53
443 11-5	841	Ausgaben zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Arbeitssicherheitsgesetzes	—	220	220	—	178
453 01-3	841	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	42	42	—	26
511 01-3	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Übertragbar. Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 541 11.</i>	—	250	236	+14	231
514 01-2	011	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl. <i>Übertragbar.</i>	—	15	40	-25	6
514 02-0	011	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände (einschl. Zuschüsse) <i>Übertragbar.</i>	—	15	21	-6	1
517 01-1	011	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Übertragbar.</i>	— 225	675	628	+47	672
518 01-8	011	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Übertragbar.</i>	— 600	300	335	-35	235
518 02-6	011	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge <i>Übertragbar.</i>	—	45	45	—	50
519 01-4	011	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen <i>Übertragbar.</i>	—	50	50	—	4
519 02-2	011	Größere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen <i>Übertragbar.</i>	—	45	—	+45	—
525 01-4	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten <i>Übertragbar.</i>	—	135	130	+5	120
526 01-0	011	Ausgaben für Sachverständige <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	172
526 02-9	011	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	5	—	+5	34
526 11-8	011	Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Tierschutzbeirats <i>Übertragbar.</i>	—	2	2	—	2
526 13-4	011	Gutachten zur EDV-Sicherheit der EU-Zahlstelle und des Rechenzentrums einschl. der diesbezüglich notwendigen Softwareanpassungen <i>Übertragbar.</i>	—	57	36	+21	33
526 14-2	011	Dienstleistungen Außenstehender	—	260	—	+260	—
527 01-7	011	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Übertragbar.</i>	—	315	274	+41	295

ERLÄUTERUNGEN

Zu 443 11

Ausgaben für die Bestellung von Betriebsärzten sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit im Rahmen der Umsetzung des Arbeitssicherheitsgesetzes in den Dienststellen des Einzelplans 09.

Zu 511 01

Zusätzlicher Bedarf zur Deckung inflationsbedingter Preissteigerungen beim Kauf von Geschäftsbedarf.

Zu 514 01

Bestand an Fahrzeugen:

	Ist 01.01.2024	Soll 2024	Soll 2025
PKW	2	2	2

Zu 517 01

Anmietung notwendiger Büroflächen (Dienstgebäude Calenberger Esplanade 3 und 6 sowie Hildesheimer Str. 53) - Nebenkosten.

Zusätzlicher Bedarf aufgrund von Preissteigerungen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	61	—	—	61
2026	74	45	—	119
2027	74	45	—	119
2028	13	45	—	58
2029 ff.	—	90	—	90
Summe	222	225	—	447

Zu 518 01

Anmietung notwendiger Büroflächen (Dienstgebäude Calenberger Esplanade 3 und 6 sowie Hildesheimer Str. 53) - Mietkosten.

Absenkung des Ansatzes aufgrund der Abmietung von Büroflächen in der Osterstraße.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	147	—	—	147
2026	176	120	—	296
2027	176	120	—	296
2028	30	120	—	150
2029 ff.	—	240	—	240
Summe	529	600	—	1.129

Zu 519 02

Haushaltsmittel für notwendige Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten zur Umsetzung eines effizienten Flächenmanagements.

Zu 526 13

Überprüfung der von der EU vorgeschriebenen EDV-Sicherheitsanforderungen in der EU-Zahlstelle durch eine geeignete unabhängige Institution. Die Prüfung wird regelmäßig durchgeführt. Daraus resultierende Softwareanpassungen sind kontinuierlich durchzuführen.

Ansatzserhöhung zur Deckung eines regelmäßig wiederkehrenden Mehrbedarfs für eine vollständige Rezertifizierung (Audit).

Zu 526 14

Ausgaben für externe Rechtsberatung/externen Rechtsbeistand, soweit bei tiefgreifenden rechtlichen Fragestellungen keine ausreichende Expertise zur Verfügung steht. Ausgaben für diesen Zweck wurden bis zum Haushaltsjahr 2024 im Deckungskreis der Obergruppen 51 – 54 beim Titel 526 01 gebucht.

Zu 527 01

Zusätzlicher Bedarf an Reisekosten zur Deckung steigender Übernachtungskosten.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0901 Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung	2025	2024	= weniger	2023
			2025	2025	2024		
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
527 02-5	011	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen <i>Übertragbar.</i>	—	20	20	—	12
529 11-7	011	Zur Verfügung der Ministerin oder des Ministers	—	5	5	—	4
531 01-4	011	Veröffentlichungen und Dokumentationen <i>Übertragbar.</i> *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	40	50	-10	28
531 02-2	011	Sonstige Ausgaben der Öffentlichkeitsarbeit <i>Übertragbar.</i>	—	50	100	-50	26
541 11-7	011	Mittel für Veranstaltungen der Landesregierung <i>Übertragbar.</i> Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 511 01.	—	29	29	—	11
546 01-1	011	Sonstige Ausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	15	15	—	36
546 02-0	011	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	—	—	—	—
546 03-8	011	Umzug und Verlegung von Dienststellen <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
546 09-7	011	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
547 11-5	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	24	27	-3	—
671 11-8	011	Erstattungen an andere Landesbehörden <i>Übertragbar.</i> Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 232 11.	—	1.540	1.540	—	1.471
685 11-9	011	Nds. Anteil zum Betrieb einer zentralen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle (KKS)	—	311	283	+28	256
711 01-2	811	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	500	—	—	—	—
812 11-0	011	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	100	75	+25	53
972 13-4	881	Ressortspezifische Zuschussminderung	—	-1.049	-1.049	—	—
972 22-3	881	Globale Minderausgabe 2022 und 2023	—	—	—	—	—
981 09-5	891	Abführung an 1321 - 381 09	—	527	527	—	526
Titelgruppe(n)							
TGr. 96		Strategische Begleitung der Transformationsprozesse in der Land- und Forstwirtschaft	(—)	(50)	(—)	(+50)	(—)
526 96-7	011	Ausgaben für Sachverständige	—	—	—	—	—
547 96-4	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	50	—	+50	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 531 01

Das ML informiert die Öffentlichkeit aktiv über die Ziele und Maßnahmen der niedersächsischen Agrar- und Verbraucherschutzpolitik. Um diese Aufgabe zu erfüllen, werden Broschüren und Faltblätter herausgegeben und der Internetauftritt des ML gepflegt.

Zu 531 02

Ziel ist es, den Dialog zwischen Politik, Landwirtschaft und Verbrauchern weiter zu verbessern. Durch zielgerichtete Informationen soll gegenseitiges Vertrauen aufgebaut sowie das Verständnis füreinander gefördert werden.

Zu 541 11

Veranschlagt sind Ausgaben für repräsentative Veranstaltungen des ML.

Zu 547 11

Notwendige Sachmittel für die Ausstattung zusätzlicher Arbeitsplätze.

Zu 671 11

Vgl. Erläuterungen zu Titel 232 11.

Zu 685 11

Niedersächsischer Anteil am Betrieb der zentralen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle (KKS) zur Modernisierung der IT-Architektur und des Datenmanagements für den gesundheitlichen Verbraucherschutz.

Zu 711 01

Die Mittel für kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen werden bisher zentral im Epl. 20 etatisiert. Ab dem Haushaltsjahr 2026 erfolgt eine Veranschlagung in den Ressorthaushalten. Im Haushaltsjahr 2025 wird eine Verpflichtungsermächtigung ausgebracht.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	—	—	—
2026	—	—	500	500
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	500	500

Zu 812 11

Beschaffungskategorien:

	2025
1. Neubeschaffung	0 Tsd. EUR
2. Ersatzbeschaffung	75 Tsd. EUR
3. <u>Ergänzungsbeschaffung</u>	25 Tsd. EUR
Zusammen	100 Tsd. EUR

Mittel zur Beschaffung von Büroausstattung zur Umsetzung eines effizienten Flächenmanagements sowie Ersatzbeschaffungen.

Zu 981 09

Abführung der für dieses Kapitel festgestellten Überlassungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Zu Titelgruppe 96

Ausgaben für die strategische Begleitung von Veränderungsprozessen, beispielsweise aufgrund von Klimawandel, Wiedervernässung von Mooren sowie neuer Methoden in der Ernährungswirtschaft zur Gewinnung von Proteinen.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0901 Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 97		Maßnahmen zur Digitalisierung <i>Übertragbar.</i>	(—)	(432)	(421)	(+11)	(325)
547 97-2	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	432	421	+11	325
683 97-3	011	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
TGr. 98/99		Informations- und Kommunikationstechnik <i>Übertragbar.</i>	(—)	(2.945)	(1.742)	(+1.203)	(735)
511 99-4	011	Geschäftsbedarf sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände und sonstiges Verbrauchsmaterial	—	90	25	+65	6
518 98-0	011	Mieten und Pachten für Hard- und Software an IT.N	—	1	10	-9	—
518 99-9	011	Mieten und Pachten für Hard- und Software an Dritte	—	—	—	—	2
525 99-5	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch andere Dienstleister	—	—	—	—	—
538 98-1	011	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	340	201	+139	140
538 99-0	011	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	2.514	1.506	+1.008	586
812 98-6	011	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen durch IT.N	—	—	—	—	1
812 99-4	011	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen (Aufträge an Dritte)	—	—	—	—	1
Abschluss Kapitel 0901							
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		316	36	+280	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		1.636	1.634	+2	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		522	522	—	
		Summe der Einnahmen		2.474	2.192	+282	
		4 Personalausgaben	—	29.583	26.921	+2.662	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	825	5.779	4.206	+1.573	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	1.851	1.823	+28	
		7 Baumaßnahmen	500	—	—	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	100	75	+25	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	-522	-522	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	500 825	36.791	32.503	+4.288	
		Zuschuss		34.317	30.311	+4.006	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 547 97

Die Bereitstellung der Daten des amtlichen Satellitenpositionierungsdienstes SAPOS® durch das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) für Niedersachsen erfolgt weiterhin unentgeltlich.

In der Landwirtschaft schreitet die Digitalisierung im Ackerbau (Smart Farming) weiter voran. Im Smart Farming setzen sich satelliten-gesteuerte Lenksysteme sowie satelliten- und sensorgesteuerte Applikationstechniken, z. B. für die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, zunehmend durch. Für diese hochpräzisen Anwendungen wird neben dem Satellitensignal ein zusätzliches Korrektursignal wie SAPOS® benötigt, das eine auf etwa zwei bis drei Zentimeter genaue Standortbestimmung der Landmaschinen und ihrer Anbaugeräte erlaubt. Die unentgeltliche Bereitstellung dieses Korrektursignals soll die flächendeckende Nutzung durch die niedersächsische Landwirtschaft fördern und damit zu einer Beschleunigung der Digitalisierung in der Landwirtschaft beitragen.

Die veranschlagten Mittel stellen den Beitrag des ML für Zusatzkosten und Einnahmeausfälle des LGLN dar. Durch die weiterhin stark ansteigende Zahl der Nutzenden aus der Landwirtschaft und dem damit verbundenen Ausbau der notwendigen IT-Infrastruktur ergibt sich ein steigender Bedarf.

Zu 538 98

Erhöhter Bedarf für Weiterentwicklung, Support, Wartung und Pflege des Unternehmensportals für den gesundheitsbezogenen Verbraucherschutz.

Zu 538 99

Aufträge an Dritte werden erteilt, wenn die Leistung von IT.N aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht erbracht werden kann. Die Mittel werden insbesondere eingesetzt für

- Programmierleistungen für das Hauptverfahren „ZEUS“ der EU-Zahlstelle Niedersachsen, Bremen und Hamburg; zusätzlicher Bedarf aufgrund neuer Anforderungen der EU an das Berichtswesen.
- Wartung des Forstförderprogramms; deutlich erhöhter Bedarf nach Neuprogrammierung („FFP 2“) im Jahr 2023 für Fehlerkorrekturen und Anpassungsbedarf.
- IT-Anwendung für den Vollzug des Konsumcannabisgesetzes (neu).

Der bisher hier veranschlagte Betrag für den laufenden Betrieb der Krisenmanagementsoftware wurde in das Kap. 0941 umgesetzt.

Einzelplan 09 **Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
Kapitel 0902 **Allgemeine Bewilligungen - EU-Förderungsmaßnahmen und Tierseuchenbekämpfung -**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-0	521	Sonstige Verwaltungseinnahmen		25	25	—	4
119 11-7	521	Zinsen und Rückzahlungen von Überzahlungen aus Landesmitteln		50	50	—	16
119 12-5	521	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen aus Zuweisungen der Freien Hansestadt Bremen <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen auch nach Abschluss der Bücher abgesetzt werden.</i>		—	—	—	0
119 13-3	521	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen der EU-Förderperiode 2007-2013 (Restabwicklung) <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen auch nach Abschluss der Bücher abgesetzt werden.</i>		—	—	—	34
119 14-1	521	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen der EU-Förderperiode 2014-2020 <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen auch nach Abschluss der Bücher abgesetzt werden.</i>		—	—	—	72
119 15-0	521	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen der EU-Förderperiode 2021-2027 <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen auch nach Abschluss der Bücher abgesetzt werden.</i>		—	—	—	—
119 16-8	521	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen aus Zuweisungen der Freien und Hansestadt Hamburg <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen auch nach Abschluss der Bücher abgesetzt werden.</i>		—	—	—	—
119 90-7	521	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen der EU-Förderperiode 2000-2006 (Restabwicklung) <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen auch nach Abschluss der Bücher abgesetzt werden.</i>		—	—	—	0
231 11-1	523	Zuweisungen des Bundes <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i>		—	—	—	—
232 12-6	521	Zuweisungen der Freien Hansestadt Bremen <i>Vgl. K-Vermerk zu 683 12.</i>		—	—	—	826
232 13-4	521	Zuweisungen der Freien und Hansestadt Hamburg <i>Vgl. K-Vermerk zu 683 13.</i>		—	—	—	—
232 82-7	523	Leistungen der Bundesländer für das Mobile Bekämpfungszentrum (MBZ) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 82.</i>		—	—	—	125
271 11-3	521	Erstattungen des Bundes aus EU-Mitteln <i>*** Erstattungen an die Tierseuchenkasse sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben.</i>		1.085	1.085	—	115
271 12-1	521	Einnahmen aus der Nichteinhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei EU-Beihilfen (Cross-Compliance-Kürzung/Konditionalität)		650	500	+150	409
271 83-0	523	Erstattungen von der EU		25	25	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 119 01

Vereinnahmt werden insbesondere Mahn-/Pfändungsgebühren zu kofinanzierten Annahmeanordnungen der EU-Zahlstelle.

Zu 119 11

Vereinnahmt werden insbesondere

- der Landesanteil von kofinanzierten Zinsforderungen
- Rückflüsse aus bereits von der EU angelasteten und nicht mehr an die EU abzuführenden Beträgen

Zu 119 12

Rückzahlungen (Rückforderungen) von Zuwendungen (Kofinanzierungsmittel) bremischer Zahlungsempfänger. Die Rückzahlungen werden an die Freie Hansestadt Bremen erstattet.

Zu 119 13

Rückzahlungen (Rückforderungen) von nach der VO (EG) 1698/2005 gewährten Zuwendungen sind aus haushaltstechnischen Gründen insgesamt (EU-Mittel und Kofinanzierungsmittel) zunächst bei diesem Titel zu vereinnahmen, bevor sie entsprechend der Zweckbestimmung jeweils den zutreffenden Einnahmetiteln zugeordnet und dorthin umgebucht werden.

Zu 119 14

Rückzahlungen (Rückforderungen) von nach der VO (EG) 1305/2013 gewährten Zuwendungen sind aus haushaltstechnischen Gründen insgesamt (EU-Mittel und Kofinanzierungsmittel) zunächst bei diesem Titel zu vereinnahmen, bevor sie entsprechend der Zweckbestimmung jeweils den zutreffenden Einnahmetiteln zugeordnet und dorthin umgebucht werden.

Zu 119 15

Rückzahlungen (Rückforderungen) von nach der VO (EU) 2021/2015 gewährten Zuwendungen sind aus haushaltstechnischen Gründen insgesamt (EU-Mittel und Kofinanzierungsmittel) zunächst bei diesem Titel zu vereinnahmen, bevor sie entsprechend der Zweckbestimmung jeweils den zutreffenden Einnahmetiteln zugeordnet und dorthin umgebucht werden.

Zu 119 16

Rückzahlungen (Rückforderungen) von Zuwendungen (Kofinanzierungsmittel) hamburgischer Zahlungsempfänger. Die Rückzahlungen werden an die Freie und Hansestadt Hamburg erstattet.

Zu 119 90

Rückzahlungen (Rückforderungen) von nach der VO (EG) 1257/1999 gewährten Zuwendungen sind aus haushaltstechnischen Gründen insgesamt (EU-Mittel und Kofinanzierungsmittel) zunächst bei diesem Titel zu vereinnahmen, bevor sie entsprechend der Zweckbestimmung jeweils den zutreffenden Einnahmetiteln zugeordnet und dorthin umgebucht werden.

Zu 231 11

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 65.

Zu 232 12

Einnahmetitel für die Kofinanzierungsmittel der Freien Hansestadt Bremen für den in den Kapiteln 5090 und 5096 veranschlagten EU-Mittel-Anteil der Freien Hansestadt Bremen.

Zu 232 13

Einnahmetitel für die Kofinanzierungsmittel der Freien und Hansestadt Hamburg für den im Kapitel 5090 veranschlagten EU-Mittel-Anteil der Freien und Hansestadt Hamburg.

Zu 271 11

Vereinnahmt werden Erstattungen des Bundes aus EU-Mitteln bezüglich der

- Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates in der jeweils gültigen Fassung für bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich
- Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse aufgrund der VO (EU) Nr. 2021/2115 (nur für nds. Fälle)

Zu 271 12

Gem. Artikel 100 der VO (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 86 der VO (EU) 2021/2116 stehen dem Land 25 % der Beträge zu, die bei Direktzahlungen gekürzt werden, wenn die Grundanforderungen an die Betriebsführung oder der gute landwirtschaftliche und ökologische Zustand der Flächen aufgrund einer unmittelbar dem einzelnen Betriebsinhaber zuzuschreibenden Handlung nicht erfüllt werden. Die Ansatzsteigerung im Haushaltsjahr 2025 beruht auf einem Anstieg höher zu sanktionierender Wiederholungsverstöße.

Zu 271 83

Erstattungen der EU nach VO (EU) Nr. 652/2014 i.V.m. dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2444 für Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0902 Allgemeine Bewilligungen - EU-Förderungsmaßnahmen und Tierseuchenbekämpfung -

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
282 97-2	521	Zuschüsse Dritter <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 97.</i>		—	—	—	5.406
341 11-1	521	Beiträge und Zuschüsse Dritter zur Mitfinanzierung von Maßnahmen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung d. ländl. Raums (ELER) <i>Vgl. K-Vermerk zu 893 11.</i>		—	—	—	7
		Titelgruppe(n)					
TGr. 71		EU-Mittel und Einnahmen vom Land Bremen zur gemeinsamen Umsetzung des EU-Schulprogramms sowie Rückzahlungen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 71.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
119 71-0	522	Rückzahlung von Zuwendungen und Überzahlungen		—	—	—	—
232 71-1	522	Zuweisungen der Freien Hansestadt Bremen		—	—	—	—
272 71-3	522	EU-Mittel aus EU-Schulprogramm		—	—	—	—
		A U S G A B E N					
537 01-6	532	Evaluierung und Gutachten für fischwirtschaftliche Förderprogramme, insbesondere Strukturprogramm EMFAF	—	—	—	—	—
546 30-9	521	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
633 12-0	523	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
671 11-1	531	Erstattungen in Folge von Rechtsbehelfs- und Klageverfahren im Bereich der EU-Förderung	—	1	5	-4	—
671 12-0	521	Erstattungen an die Norddeutsche Landesbank für die Verwaltung von Landesdarlehen zur Förderung der Flurbereinigung	—	4	4	—	—
671 13-8	521	Erstattungen an die Norddeutsche Landesbank für die Verwaltung von Landesdarlehen zur Förderung der Siedlung	—	1	1	—	—
671 20-0	523	Erstattungen i. R. d. Durchführung der VO (EG) 1760/2000 und andere <i>*** Erstattungen der Freien Hansestadt Bremen sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.</i>	—	380	380	—	380
682 24-5	521	Landesmittel zur Kofinanzierung ELER (2021-2027)	—	—	—	—	—
683 12-8	521	Zuschüsse der Freien Hansestadt Bremen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 232 12.</i>	—	—	—	—	826
683 13-6	521	Zuschüsse der Freien und Hansestadt Hamburg <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 232 13.</i>	—	—	—	—	—
686 11-9	523	Förderung der einzelbetrieblichen landwirtschaftlichen Beratung <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 282 97

Leertitel zur rechtskonformen Abwicklung des EU-Anteils an der technischen Hilfe im PFEIL Programm.

Zu 341 11

Vgl. Erläuterung zu 893 11.

Zu Titelgruppe 71

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabeteilgruppe 71.

Zu 119 71

Vereinnahmt werden Erstattungen des Bundes aus EU-Mitteln und der Landesanteil von Rückzahlungen auf Grund von Überzahlungen.

Zu 671 11

Auszahlungen aufgrund von Rechtsbehelfs- und Klageverfahren abgeschlossener EU-Förderperioden.

Zu 671 12

Laut Treuhandvereinbarung beträgt die jährliche Verwaltungsgebühr 0,25 % der Darlehnsbeträge. Es werden nur noch Altfälle abgewickelt.

Zu 671 13

Für rd. 250 Darlehnsfälle je rd. 4 EUR. Es werden nur noch Altfälle abgewickelt.

Zu 671 20

Ausgaben für die Vergabe von Registriernummern an Begünstigte aller Fördermaßnahmen des EGFL und/oder des ELER nach VO (EU) 2021/2115 und/oder VO (EU) 2021/2116, sowie national finanzierter Fördermaßnahmen (Registriernummernvergabe und Datenpflege durch VIT Verden).

Ausgaben für die Registrierungspflicht von Rindern nach VO (EG) Nr. 1760/2000, von Schafen und Ziegen nach VO (EG) 21/2004, von Equiden nach VO (EU) 2021/963, Vorschriften für die Haltung von Landtieren nach VO (EU) 2019/2035 und zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen nach der Viehverkehrsverordnung (Registriernummernvergabe und Datenpflege durch VIT Verden).

Ausgaben aufgrund Registrierungspflicht für die Einrichtung, den Betrieb, die Nutzung und Weiterentwicklung der Zentralen-InVeKoS-Datenbank (ZID) nach der VO (EG) 1760/2000 bzw. Nachfolgeverordnungen sowie für die Vergabe von Registriernummern.

Ausgaben aufgrund der Verwaltungsvereinbarung über den Aufbau und Betrieb des Internetportals zur Veröffentlichung der Empfänger von EU-Agrarzahlungen nach dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG).

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 11

Bezeichnung des Förderprogramms:
Einzelbetriebliche Beratung

Rechtliche Grundlage:

VO (EU) Nr. 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	673	581	597	0	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

In der Förderperiode 2023-2027 wird die Maßnahme aus Umschichtungsmitteln finanziert (Kapitel 5099).

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit der Förderung sollen Beratungsthemen mit hohem öffentlichen Interesse, wie z. B. Anpassungen an den Klimawandel und Abschwächung seiner Folgen, Tierschutz, Nachhaltigkeit, Erhalt der biologischen Vielfalt, verstärkt auf landwirtschaftliche Betriebe gebracht und etabliert werden.

Ziel ist es, die Bewirtschaftung der Betriebe ökologisch und ökonomisch zu verbessern. Damit wird ein Beitrag zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie Niedersachsens geleistet.

Zielgruppe: Landwirtschaftliche Betriebe und Beratungsanbieter

Durchschnittliche Förderhöhe: max. 1.500 EUR/Betrieb/Bewilligungszeitraum

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0902 Allgemeine Bewilligungen - EU-Förderungsmaßnahmen und Tierseuchenbekämpfung -

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
689 11-8	521	Erstattungen an die EU-Kommission aufgrund von Anlastungen aus dem EAGFL, EGFL, EFF, EMFF, EMFAF und ELER <i>Übertragbar.</i> <i>*** Rückzahlungen bereits angelasteter Beträge sind von der Ausgabe abzusetzen.</i>	—	—	—	—	2
698 11-7	523	Erstattungen an die Tierseuchenkasse für Entschädigungen i. R. d. Tierseuchenbekämpfung (§ 15 Abs. 1 u. 2 Nds. AGTier-GesG) <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten Ausgabeteilgruppe 81.</i>	—	700	700	—	2.714
893 11-4	521	Zuschüsse Dritter zur Mitfinanzierung von Maßnahmen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds f. d. Entwicklung d. ländl. Raums (ELER) <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 341 11.</i>	—	—	—	—	7
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Beteiligung an der "Grünen Woche" <i>Übertragbar.</i>	(—) (20)	(40)	(40)	(—)	(34)
541 61-7	521	Aufträge für Präsentationserstellung	—	—	—	—	23
686 61-5	521	Zuschüsse	— 20	40	40	—	11
TGr. 63		Durchführung des Bundesbodenschutzgesetzes <i>Übertragbar.</i>	(—)	(350)	(350)	(—)	(350)
547 63-1	521	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	20	20	—	20
686 63-1	521	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	330	330	—	330
TGr. 65		Kritische Infrastruktur Ernährung - Behördliche Notfallplanungen für Ernährungsnotfallvorsorge <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 11.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
429 65-5	523	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 65-8	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
TGr. 71		Landesmittel zur Finanzierung von Maßnahmen zur Umsetzung des EU-Schulprogramms und Verwaltungsausgaben für die Abwicklung <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 71.</i>	(2.629) (1.200)	(4.159)	(3.159)	(+1.000)	(2.802)
526 71-5	522	Ausgaben für Sachverständige	—	30	30	—	0
547 71-2	522	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	129 —	129	129	—	16
683 71-3	522	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	2.500 1.200	4.000	3.000	+1.000	2.786

ERLÄUTERUNGEN

Zu 689 11

Vorsorglich Leertitel.

Zu 698 11

Erstattungen an die Tierseuchenkasse aufgrund des § 15 Abs. 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz – AGTierGesG – in der jeweils gültigen Fassung, für Entschädigungen für Tierverluste (u.a. Schweinepest, Leukose der Rinder, Tuberkolose der Rinder, Brucellose, Salmonellose der Rinder, Tollwut, Maul- u. Klauenseuche).

Zu 893 11

Kofinanzierungsmittel Dritter zur Bindung von EU-Mitteln im Rahmen der nieders. Programme „PFEIL“ und „KLARA“.

Zu 686 61

Bezeichnung des Förderprogramms:
Beteiligung an der „Grünen Woche“

Rechtliche Grundlage:
§§ 23 und 44 LHO, jährl. Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	40	0	40	11	40	40	40	40	40
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					40	40	40	40	40

Anmerkung: Im Rahmen des Haushaltsvollzuges 2023 wurden weitere 23 Tsd. EUR aus dem Titel 541 61 „Aufträge für Präsentationserstellung“ der Titelgruppe 61 geleistet. Beim Titel 541 61 ist kein Ansatz veranschlagt.

Empfänger:
 Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:
 Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
 Es handelt sich um kein Förderprogramm sondern um Einzelförderungen, die jeweils jährlich neu ausgesprochen werden. Förderrichtlinien bestehen nicht.

Befristung:
 Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
 Die Maßnahme wird jährlich unter Berücksichtigung der aktuellen Erfordernisse zur Entwicklung des ländlichen Raums durchgeführt. Wegen der vielfältigen Ansprüche an den ländlichen Raum mit wechselnder thematischer Schwerpunktsetzung ist die Darstellung der Entwicklungspolitik Niedersachsens an der jeweils präsentierten Region auszurichten. Dadurch können für die bestehenden Problemfelder aktuelle, beispielhafte Lösungsansätze aufgezeigt werden. Die Präsentation erfolgt in der Niedersachsenhalle. Durch die Präsentation dort kann die Politik Niedersachsens zur Entwicklung des ländlichen Raums im Umfeld der Gesamtpräsentation des Landes dargestellt werden. Die repräsentierende Region kann dies mit Beispielen und Projekten darlegen und für Niedersachsen und sich selbst werben.

Zielgruppe: Vertreter aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung sowie an Niedersachsen und der jeweiligen Region interessierte Messegäste

Durchschnittliche Förderhöhe: 40.000 EUR pro Jahr

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 61

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	—	20	—	20
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	20	—	20

Zu Titelgruppe 63

Im Rahmen der Durchführung des Bundesbodenschutzgesetzes wurden flächendeckend Dauerbeobachtungsflächen eingerichtet. Die Flächen dienen der Erfassung der langfristig standort-, belastungs- und nutzungsspezifischen Einflüsse und ermöglichen dadurch rechtzeitige Maßnahmen zum Bodenschutz bei drohender Bodenzerstörung und Überbelastung durch Schadstoffe.

Die Personalausgaben für das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) sind bei Kapitel 0818 und die der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (für die niedersächsischen Flächen) sind in Kapitel 0981 veranschlagt.

Dieser Systematik folgend sind bodenschutzrechtliche Aufgaben, die der Landwirtschaftskammer Niedersachsen übertragen wurden, im Kapitel 0903 bei Titel 686 15 veranschlagt.

Die Ausgaben für weitere Leistungen des LBEG und des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz werden aus dieser Titelgruppe geleistet.

Zu 686 63

Zur Durchführung des Bundesbodenschutzgesetzes in Verbindung mit dem Niedersächsischen Bodenschutzgesetz (insb. § 8) sowie einem Kabinettsbeschluss vom 05.01.1990 werden 90 Boden-Dauerbeobachtungsflächen (BDF) im Rahmen der Merkmals- und Prozessdokumentation interdisziplinär betrieben und genutzt. Drohende schädliche Bodenveränderungen können so schneller erkannt und problembezogene Maßnahmen erarbeitet werden. Daneben dienen die Flächen als Forschungsplattform für unterschiedliche boden- und vegetationsrelevante Fragestellungen.

Zu Titelgruppe 65

Bei dem Projekt „Kritische Infrastruktur Ernährung: Erarbeitung innovativer Kooperations- und Entscheidungssysteme für die Ernährungsnotfallvorsorge (KRITIS-ENV)“ handelt es sich um ein Verbundprojekt unter der Leitung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, das aus Bundesmitteln finanziert wird. Das Projekt ist an die hoheitliche Aufgabe der Ernährungsnotfallvorsorge angegliedert. Sie resultiert aus der Pflicht zur Daseinsvorsorge des Staates und dient dazu, im Verteidigungs- und Spannungsfall sowie im Falle einer nichtmilitärisch bedingten Versorgungskrise die Grundversorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln durch hoheitliche Maßnahmen sicherzustellen. Ziel des Projektes ist die Verbesserung der behördlichen Handlungsfähigkeit bei Störungen der Lebensmittelversorgung durch die Erarbeitung von IT-gestützten Kommunikationsplattformen, Erarbeitung von Entscheidungshilfen mithilfe von GIS referenzierten Daten, Notfallplanungen und Entscheidungsroutinen und damit die Erhöhung der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger. Die Bundesmittel werden beim Titel 231 11 eingenommen.

Zu 547 71

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	—	—	—	—
2026	—	—	129	129
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	129	129

Zu 683 71, 684 71 und 686 71

Bezeichnung des Förderprogramms: EU-Schulprogramm

Rechtliche Grundlage: Art. 23 und 24 der VO (EU) Nr. 1308/2013, DurchführungsVO 2016/247 und 2016/248, VO (EU) Nr. 1370/2013 i.d.F.d. VO (EU) Nr. 2016/95 i.V.m. DelegationsVO (EU) Nr. 2017/40 und DurchführungsVO (EU) Nr. 2017/39 in der jeweils gültigen Fassung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 71, 684 71 und 686 71

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	0	627	1.500	2.786	3.000	4.000	4.000	4.000	4.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.000	4.000	4.000	4.000	4.000

Anmerkung:

Zugewiesene EU-Mittel werden aus der 1. Säule der Agrarförderung (EGFL) direkt aus dem Bundeshaushalt an die Empfänger ausgezahlt. Im Haushaltsjahr 2023 beliefen sich diese Zahlungen auf 2,273 Mio. EUR für Obst und Gemüse. Dieser Betrag ist in den o.a. Ist-Beträgen nicht abgebildet. In der TGr.71 sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Mit den gezahlten Landesmitteln ergibt sich für das Haushaltsjahr 2023 eine Gesamtförderung im EU-Schulprogramm (Obst und Gemüse) i.H.v. 5,059 Mio. EUR.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014 (Schuljahr 2014/2015)

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit dem Programm soll der geringe Obst- und Gemüseverzehr bei Kindern als besonders schutzbedürftigen Verbrauchern erhöht werden. Da sich Geschmacksvorlieben und -abneigungen im frühen Kindesalter entwickeln und maßgeblich durch die Familie und das soziale Umfeld geprägt werden, soll das EU-Schulprogramm dazu beitragen, durch Abgabe von Obst und Gemüse bei Kindern aus allen sozialen Schichten frühzeitig und nachhaltig gesundheitsorientierte Verhaltensweisen und Handlungskompetenzen aufzubauen. Kinder an Grundschulen, Förderschulen, Landesbildungszentren und in Schulkindergärten sollen regelmäßig mit einer kostenlosen Portion Obst oder/und Gemüse versorgt werden.

Um die Effizienz des Programms zu gewährleisten, ist gem. EU-Recht die Umsetzung von pädagogischen Begleitmaßnahmen erforderlich. Diese Maßnahmen sind ein wichtiges Modul, mit dem Kinder über die Bedeutung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, der Landwirtschaft und landwirtschaftlicher Tätigkeiten sowie über gesunde Ernährungsgewohnheiten und Lebensführung informiert werden können.

Zielgruppe: Kinder an Grundschulen, Förderschulen, Landesbildungszentren und Schulkindergärten, Schülerinnen und Schüler der Klasse 5 und 6 an weiterführenden Schulen

Durchschnittliche Förderhöhe: 35 EUR je Schüler /-in und Schuljahr

Die Ansatzserhöhung bei dem Titel 683 71 auf 4 Mio. EUR ab dem Haushaltsjahr 2025 dient der dauerhaften Ausweitung des Förderprogramms auf die 5. und 6. Klassen bei konstanten Verzehrtagen. Die Mittel können schuljahresübergreifend eingesetzt werden.

Förderung EU-Schulprogramm je Schuljahr:

	Schuljahr	Förderung (EU- und Landesmittel)
EU-Schulprogramm		
Programmkomponente Schulobst	2017/2018	4.402.920,61 EUR
	2018/2019	4.572.963,38 EUR
	2019/2020	3.346.856,18 EUR
	2020/2021	2.888.093,56 EUR
	2021/2022	4.149.981,66 EUR
	2022/2023	4.564.675,80 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 71, 684 71 und 686 71

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	1.200	—	1.200
2026	—	—	2.500	2.500
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	1.200	2.500	3.700

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0902 Allgemeine Bewilligungen - EU-Förderungsmaßnahmen und Tierseuchenbekämpfung -

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
684 71-0	522	Zuschüsse der Freien Hansestadt Bremen	—	—	—	—	—
686 71-2	522	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—	—
TGr. 72		Landesmittel zur Kofinanzierung von Maßnahmen zur Förderung von Innovationen im Rahmen der Zusammenarbeit - EIP/OPG Übertragbar.	(—)	(120)	(423)	(-303)	(403)
547 72-0	521	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
683 72-1	521	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
686 72-0	521	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	120	423	-303	403
TGr. 73		Landesmittel zur Kofinanzierung von LEADER-Maßnahmen Übertragbar.	(170) (200)	(230)	(300)	(-70)	(168)
547 73-9	521	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
681 73-7	521	Zuschüsse an natürliche Personen	170 200	230	300	-70	131
683 73-0	521	Zuschüsse an private Unternehmen	—	—	—	—	5
892 73-8	521	Zuschüsse für Investitionen privater Unternehmer	—	—	—	—	11
893 73-4	521	Zuschüsse für Investitionen natürlicher Personen	—	—	—	—	21
TGr. 81		Tierseuchenvorsorge und -bekämpfung aus Landesmitteln Übertragbar. <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 698 11.</i>	(—)	(6.910)	(6.910)	(—)	(4.910)
547 81-0	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsleistungen	—	650	650	—	268
671 81-2	523	Erstattungen an die Tierseuchenkasse	—	6.250	6.250	—	4.642
812 81-5	523	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	10	10	—	—
TGr. 82		Beschaffung und Betrieb des Mobilen Bekämpfungszentrums Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 232 82.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(163)
511 82-3	523	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	33
538 82-9	523	Ausgaben für Datenverarbeitung	—	—	—	—	6
547 82-8	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	123
812 82-3	523	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 683 72 und 686 72

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Innovationen in der Land- und Ernährungswirtschaft im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“

Rechtliche Grundlage: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Tätigkeiten Operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ (EIP Agri) Niedersachsen und Hamburg ELER Förderung 2023—2027 (Erl. ML vom 09.01.2024; Nds. MBl. Nr.5)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	533	674	544	403	423	120	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					423	120	0	0	0

Anmerkung: Ab der Förderperiode 2023 – 2027 wird die Maßnahme vollständig aus EU-Mitteln finanziert (Umschichtungsmittel siehe Kapitel 5099). Die Ansätze 2024 und 2025 dienen der Abwicklung von Rechtsverpflichtungen aus der alten Förderperiode. Die EU-Mittel sind in Kapitel 5096 veranschlagt.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Grundgedanke der EIP ist die Vernetzung von Trägern potenzieller Innovationsprozesse in der Land- und Ernährungswirtschaft zu sog. „Operationellen Gruppen“ (ldw. Unternehmen, Unternehmen des vor- und nachgelagerten Bereichs, Forschungseinrichtungen, Beratungsorganisationen, Verbände) auf regionaler Ebene mit Bezug auf bestimmte Themen, um Innovationen z.B. zur Verbesserung der Ressourceneffizienz, der Nachhaltigkeit oder der tierartgerechten Nutztierhaltung voranzutreiben. Gefördert werden bei Vorliegen der Voraussetzungen die laufenden Kosten der Zusammenarbeit (Geschäftskosten) der OG sowie die Kosten der Durchführung spezifischer Innovationsprojekte.

Zielgruppe: Landwirtschaftliche Unternehmen, Unternehmen des vor- und nachgelagerten Bereichs, Forschungseinrichtungen, Beratungsorganisationen, Verbände

Durchschnittliche Förderhöhe: 400.000 EUR/OG und Projekt

Zu 686 72

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	119	—	—	119
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	119	—	—	119

Zu Titelgruppe 73

Veranschlagt sind zur Bewilligung und Auszahlung vorgesehene Landesmittel zur Kofinanzierung des Programms zur Förderung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen (Förderperiode 2023-2027, siehe Erläuterungen zu Kapitel 5090).

ERLÄUTERUNGEN

Zu 681 73, 683 73, 892 73 und 893 73

Bezeichnung des Förderprogramms:

Programme zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen, Bremen und Hamburg (2023 - 2027)

Rechtliche Grundlage:

VO (EU) 1303/2013 vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI) sowie die VO (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) - Umsetzung Förderperiode 2014-2020 und VO (EU) 2021/2115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedsstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	75	182	154	168	300	230	230	230	230
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					300	230	230	230	230

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2019

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Veranschlagt sind in TGr. 73 zur Bewilligung und Auszahlung vorgesehene Landesmittel zur Kofinanzierung im Rahmen des ELER geförderten Maßnahme LEADER. Insbesondere werden diese Mittel eingesetzt, um den Kofinanzierungsanteil für nicht öffentliche Zuwendungsempfänger zu verringern und den Anteil privater LEADER-Projekte zu erhöhen.

Zielgruppe:

Landwirte, land- u. forstwirtschaftliche Unternehmen und. private Organisationen sowie, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen.

Durchschnittliche Förderhöhe: k.A.

Zu 681 73

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	200	—	200
2026	—	—	170	170
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	200	170	370

Zu Titelgruppe 81

Aufwendungen im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 547 81

Länderübergreifende Maßnahmen der Tierseuchenvorsorge und -bekämpfung:

- Vakzinebanken (§ 15 Abs. 3 AGTierGesG u.a.)
- Diagnostikabanken
- Bund-Länder-Task-Force
- Mobiles Bekämpfungszentrum (MBZ)

Siehe auch Erläuterung zu Kapitel 0902 Titel 698 11.

Zu 671 81

Erstattungen an die seit dem 01.01.1966 bestehende Tierseuchenkasse aufgrund des § 15 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz – AGTierGesG – in der jeweils gültigen Fassung für Kosten vorbeugender Seuchenbekämpfungsmaßnahmen (Leukose- und Brucellose-Untersuchungen der Rinder, Aujeszkyschutzimpfungen und -untersuchungen der Schweine u.a.).

Siehe auch Erläuterung zu Kapitel 0902 Titel 698 11.

	(2025)
	Tsd. EUR
Vorbeugende Maßnahmen	
Leukose-Blut-Milchuntersuchungen -Labor-	170
Brucellose-Blut-Milchuntersuchungen -Labor-	95
Leukose und Brucellose/Probeentnahmen	160
Schweinepestschutzimpfungen	0
Blutuntersuchungen auf Schweinepest (KSP/ASP)	230
AK-Untersuchungen	20
BT-Impfungen	10
IBRIIPV (BHV1)-Bekämpfung	1.600
Salmonellenuntersuchungen	10
BVD-Bekämpfung	3.125
Tuberkuloseuntersuchungen	60
neuartige Tierseuchen (z.B. Schmallerberg)	20
Paratuberkuloseverminderungsprogramm und andere Biosicherheitsberatungen	550
sonstige Maßnahmen (z.B. Geflügelpest, Tollwut, Q-Fieber)	200
	6.250

Mit der Verordnung zum Schutz der Rinder gegen die Paratuberkulose vom 10.10.2017 gilt in Niedersachsen ein verbindliches Programm zur Verminderung der Paratuberkulose.

Gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 vom 15.04.2021 hat Deutschland (Niedersachsen) den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf IBRIIPV (BHV1).

Zu Titelgruppe 82

Die Agrarministerkonferenz hat am 07.10.2004 die Einrichtung eines Mobilen Bekämpfungszentrums (MBZ) beschlossen. Durch die Einrichtung des MBZ soll in Fällen von hochkontagiösen Tierseuchen (z. B. Maul- und Klauenseuche, Geflügelpest und Schweinepest) ein einheitliches und koordiniertes Vorgehen gewährleistet werden. Das MBZ wird ständig für einen Einsatz vorgehalten. Kosten für die Beschaffung, das Vorhalten, die Lagerung, die Wartung und die Erhaltung der Einsatzbereitschaft tragen die Länder nach Maßgabe ihres Anteils am Bestand an Großvieheinheiten der Tierarten Rind, Schwein, Schaf und Geflügel am Gesamtbestand der Bundesrepublik Deutschland. Hauptstandort ist Barme in Niedersachsen. Daher wurde das Land Niedersachsen als geschäftsführendes Land bestimmt.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0902 Allgemeine Bewilligungen - EU-Förderungsmaßnahmen und Tierseuchenbekämpfung -

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 83		Prävention der Afrikanischen Schweinepest Übertragbar.	(—)	(935)	(985)	(-50)	(2.430)
547 83-6	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	688	88	+600	779
631 83-7	523	Prävention und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest - Länderübergreifende Finanzierung von festen Wildschutzzäunen	—	—	—	—	1.471
633 83-0	523	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
683 83-7	523	Erstattungen an Unternehmen	—	—	—	—	—
686 83-6	523	Erstattungen an Private	—	247	897	-650	180
TGr. 84		Bekämpfung Afrikanische Schweinepest Übertragbar.	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
547 84-4	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 84-8	523	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
681 84-2	523	Erstattungen an Private	—	—	—	—	—
683 84-5	523	Erstattungen an Unternehmen	—	—	—	—	—
TGr. 97		Abwicklung der Technischen Hilfe im ELER Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 97.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(3.350)
429 97-3	521	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 97-6	521	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	3.350
671 97-9	521	Erstattungen an Freie Hansestadt Bremen und Freie und Hansestadt Hamburg	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 83

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine für Haus- und Wildschweine tödliche Viruserkrankung, die sich in den letzten Jahren in vielen osteuropäischen Staaten, im Baltikum, in Polen sowie in Tschechien ausgebreitet hat und für die es keinen Impfstoff gibt. Einzelne Fälle wurden in Deutschland bereits nachgewiesen. Das Risiko für eine Einschleppung nach Niedersachsen ist als sehr hoch anzusehen.

Entscheidend für den Verlauf ist nach Maßgabe der Seuchenexperten vor allem eine präventive Reduzierung der Wildschweinpopulation. Dazu wurde ein erster Maßnahmenkatalog erarbeitet, der dem Seuchengeschehen entsprechend bedarfsgerecht weiterentwickelt werden muss.

Verlagerung eines Betrages von 600 Tsd. EUR von Titel 686 83 zu Titel 547 83, damit die Veranschlagung dem Bedarf für die jeweilige Zweckbestimmung in der Titelgruppe entspricht.

Zu 547 83

- Beschaffung z.B. von Containern und Ausrüstung für Bergeteams, Zaunmaterial,
- Erprobungen und Fortbildungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Saufängen,
- Finanzierung einer ASP-Vorsorgegesellschaft,
- sonstige unterstützende Maßnahmen.

Zu 686 83

Hundeführerinnen und Hundeführern wird bei der Ausbildung ihrer Hunde zu Kadaversuchhunden eine finanzielle Unterstützung gewährt. Die Ausbildung von Kadaversuchhunden dient als vorbeugende Maßnahme, um im ASP-Ausbruchsfall Hausschweinebestände vor einer Infizierung zu schützen. Die Kadaversuchhunde finden dabei infizierte Wildschweine schneller auf, so dass eine Übertragung des Virus auf weitere Wildschweine erschwert und damit ein Beitrag zur Minimierung des Seuchengeschehens geleistet wird.

Darüber hinaus kann gem. § 33 c Niedersächsisches Jagdgesetz Jagdausübungsberechtigten sowie Hundeführerinnen und Hundeführern brauchbarer, geprüfter Jagdhunde eine pauschale Aufwandsentschädigung für die Durchführung präventiver Maßnahmen zur Reduzierung der Risiken eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest im Schwarzwildbestand gewährt werden.

Zu Titelgruppe 84

Bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) ist der heimische Haus- und Wildschweinebestand in seiner Existenz bedroht, wenn nicht mit wirkungsvollen Maßnahmen dagegen angeköpft wird.

Um einen nachhaltigen Bekämpfungserfolg erzielen zu können, ist im Umkreis des Ausbruchsortes eine weitestgehende Dezimierung der Wildschweinpopulation (80-90 %) angezeigt. Entsprechende Maßnahmen, die im Ausbruchsfall zum Einsatz kommen sollen, wurden bereits vorbereitet. Da es sich nicht um eine Rechtsverpflichtung des Landes handelt und eine Krisensituation weder inhaltlich noch zeitlich absehbar ist, ist kein Ansatz ausgebracht. Sofern sich durch eine Krisensituation im Ausbruchsfall der Bedarf ergeben sollte, landesseitig zu unterstützen, ist hierüber unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 37 LHO im Rahmen des Notbewilligungsrechts zu entscheiden.

Zu Titelgruppe 97

Leertitelgruppe zur rechtskonformen Abwicklung des EU-Anteils an der technischen Hilfe im ELER.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 Kapitel 0902 Allgemeine Bewilligungen - EU-Förderungsmaßnahmen und Tierseuchenbekämpfung -

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0902					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		75	75	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		1.760	1.610	+150	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		1.835	1.685	+150	
		4 Personalausgaben	—	—	—	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	129	1.517	917	+600	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	2.670	12.303	12.330	-27	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	1.420	10	10	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	2.799 1.420	13.830	13.257	+573	
		Zuschuss		11.995	11.572	+423	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0903 Allgemeine Bewilligungen - Erzeugung, Vermarktung, Ernährung, Forst und Jagd -

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
099 91-8	531	Jagdabgabe <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 91.</i>		2.300	2.000	+300	3.280
119 01-3	521	Sonstige Verwaltungseinnahmen		36	36	—	—
119 11-0	521	Zinsen und Rückzahlungen von Überzahlungen aus Landesmitteln		3.175	175	+3.000	5.940
182 83-1	522	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland		—	—	—	5
231 11-5	531	Zuweisungen des Bundes für die Durchführung der Kohlenstoffinventur Wald		—	—	—	—
234 15-7	523	Sonstige Zuweisungen aus dem Wirtschaftsförderfonds, ökologischer Bereich (5157 - 632 70) <i>Vgl. K-Vermerk zu 686 15.</i>		—	—	—	231
234 16-5	523	Sonstige Zuweisungen aus dem Wirtschaftsförderfonds, ökologischer Bereich (5157 - 632 71) <i>Vgl. K-Vermerk zu 686 16.</i>		—	—	—	2.055
Titelgruppe(n)							
TGr. 73		Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse aufgrund der VO (EU) 1308/2013		(28)	(20)	(+8)	(2)
232 73-1	523	Zuweisungen der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg		14	10	+4	1
271 73-7	523	Erstattungen des Bundes aus EU-Mitteln für die Freie Hansestadt Bremen und die Freie und Hansestadt Hamburg		14	10	+4	1
TGr. 81		Umlage gem. § 22 MFG		(2.700)	(2.700)	(—)	(4.259)
099 81-0	522	Abgabe der Molkereien <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 81.</i>		2.690	2.690	—	4.212
162 81-4	522	Zinseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 81.</i>		10	10	—	47
TGr. 85		Besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftskraft und Wirtschaftsstruktur - land- und forstwirtschaftlicher Bereich - <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 85.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
119 85-4	522	Vermischte Einnahmen		—	—	—	—
TGr. 92/93		Förderung der Forst- und Holzwirtschaft sowie der privaten Waldbesitzer		(20)	(10)	(+10)	(15)
112 93-0	531	Geldstrafe, Geldbußen und Zwangsgelder		20	10	+10	—
119 92-7	531	Vermischte Einnahmen im Zusammenhang mit der Förderung der Forst- und Holzwirtschaft <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 92/93/94/95/96.</i>		—	—	—	15
A U S G A B E N							
546 30-2	521	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr		—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 099 91

Einnahmen des Landes aus der Jagdabgabe gem. § 22 Abs. 3 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 15. Juli 2022 (Nds. GVBl. Nr. 25 vom 29. Juli 2022 S. 468). Die Einnahmen sind entsprechend der gesetzlichen Vorgabe für die Förderung jagdlicher Zwecke zu verwenden (vgl. Titelgruppe 91). Sie unterliegen starken jährlichen Schwankungen, da die Möglichkeit besteht, den Jagdschein für ein bzw. drei Jahre zu lösen.

Zu 119 01

Vereinnahmt werden insbesondere Mahn-/Pfändungsgebühren zu Rückforderungen der EU-Zahlstelle.

Zu 119 11

Neben Zinsen und Rückzahlungen aus Überzahlungen aus Landesfördermaßnahmen vereinnahmt die EU-Zahlstelle bei diesem Titel insbesondere den Landesanteil kofinanzierter Zinsforderungen.

Zu 234 15 und 234 16

Im Sondervermögen „Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich“ im Einzelplan 15 des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sind Mittel für Aufgaben des ML veranschlagt. Die hier vereinnahmten Abführungen aus Kap. 5157 TGr. 70/71/72/76 verstärken die Ansätze für die Finanzaufweisung an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen zur Finanzierung der ihr bei der Umsetzung der Maßnahmen entstehenden Aufwendungen.

Zu Titelgruppe 73

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabeteilgruppe 73.

Zu Titelgruppe 81

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabeteilgruppe 81.

Zu Titelgruppe 85

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabeteilgruppe 85.

Zu 112 93

Einnahmen aus Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG), s.a. 0903-526 93.

Zu 119 92

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabeteilgruppe 92 bis 96.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0903 Allgemeine Bewilligungen - Erzeugung, Vermarktung, Ernährung, Forst und Jagd -

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
547 12-0	531	Fortschreibung des Niedersächsischen Landeswaldprogramms	— 75	75	125	-50	—
683 11-3	523	Zuschüsse an private Unternehmen für Zwecke der Tierzucht <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 683 11 und 686 11.</i>	—	110	110	—	76
683 13-0	531	Zuschüsse für Waldschutzmaßnahmen im Nichtstaatswald <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten Ausgabeteilgruppe 92/93/94/95/96.</i>	—	—	145	-145	—
683 14-8	522	Gewährung von Leistungen aus dem Hilfsprogramm infolge der Dürre 2018 an landwirtschaftliche Betriebe <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	10
684 11-0	651	Finanzhilfe an die Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V. gem. NGLüSpG <i>Übertragbar.</i> <i>*** Ausgaben dürfen in Höhe des gesetzlichen Anteils an der Glücksspielabgabe geleistet werden. Zusätzlich dürfen 500.000 EUR sonstige Finanzhilfe geleistet werden.</i>	—	2.000	4.100	-2.100	3.584
684 13-6	522	Beratung landw. Familien und in der Landwirtschaft Tätiger in sozialen und wirtschaftlichen Belangen	—	60	55	+5	55
685 12-4	523	Zuschüsse für berufsbezogene Weiterbildungsmaßnahmen <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 685 12, 685 13 und 685 14.</i>	—	35	25	+10	50
685 13-2	127	Zuschüsse an Deula-Lehranstalten und an Sonstige für schulische Maßnahmen, die den berufsbildenden Unterricht ergänzen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 685 12.</i>	900 925	1.835	1.850	-15	1.576
685 14-0	523	Berufsbildungsmaßnahmen im Rahmen von PFEIL auf Grundlage der VO (EU) 1305/2013 <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 685 12.</i>	—	—	—	—	146
686 11-2	523	Zuschüsse zur Förderung der Tierzucht <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 683 11.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	—	338	288	+50	350
686 13-9	523	Zuschüsse an Rennvereine aus Totalisatorsteuer <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	173
686 14-7	523	Zuweisungen an Rennvereine aus dem Aufkommen der Sportwettensteuer	—	—	—	—	45
686 15-5	523	Finanzzuweisung an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Auftragsangelegenheiten <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 15.</i> <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 686 16.</i>	—	64.067	59.395	+4.672	57.283

ERLÄUTERUNGEN

Zu 547 12

Gemäß § 7 NWaldLG hat die oberste Waldbehörde ein Landeswaldprogramm als forstlichen Rahmenplan für das gesamte Land aufzustellen. Das aktuelle Waldprogramm stammt aus dem Jahr 1999 und wird heutigen Anforderungen nicht mehr gerecht. Durch die Fortschreibung des Waldprogramms werden die Datengrundlagen und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen überarbeitet.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	75	—	75
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	75	—	75

Zu 683 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an private Unternehmen für Zwecke der Tierzucht

Rechtliche Grundlage: Förderung von Leistungsprüfungen i.S.v. § 2 Nr. 1 Tierzuchtgesetz

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	113	94	76	76	110	110	110	110	110
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					110	110	110	110	110

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1949

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Tierproduktion in Niedersachsen ist für das Land von großer wirtschaftlicher Bedeutung. Aus dem Ansatz werden spezielle Tierzuchtmaßnahmen, insbes. die Nutzung des Pferdesports (Turniersport, Pferderennen) als Leistungsprüfung für züchterische Maßnahmen der Pferdezüchtervereinigungen finanziert. Darüber hinaus stehen Mittel zur Förderung der Deutschen Gesellschaft für Züchtungskunde (DGfZ) bereit, deren Aufgabe es ist, tierartübergreifend Wissenschaft, Verwaltung und Praxis miteinander zu verbinden. Die Förderung der DGfZ erfolgt gemeinsam mit dem Bund und den übrigen Ländern.

Zielgruppe: Durchführende von Leistungsprüfungen

Durchschnittliche Förderhöhe: 19.200 EUR

Leistungsprüfungen nach dem Tierzuchtgesetz werden auch aus Kap. 0903 Titel 686 11 gefördert.

Zu 683 13

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse für Waldschutzmaßnahmen im Nichtstaatswald

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 13

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	38	0	0	0	145	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					145	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1972

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die aufgrund des Klimawandels deutlich häufiger auftretenden Extremwetterereignisse begünstigen das Vorkommen von pilzlichen und tierischen Schadorganismen im Wald. Zur Sicherung oder Wiederherstellung einer funktionsfähigen Waldbiozönose und zum Schutz des Waldes gegen bedeutsame Schäden werden daher biologische und technische Abwehr- und Bekämpfungsmaßnahmen bezuschusst.

Zielgruppe:

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, Private Waldbesitzer, Genossenschaften nach Realverbandsgesetz, Kommunen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 0 EUR

Eine Förderung aus Landesmitteln erfolgt nicht mehr. Die Mittel wurden nicht in Anspruch genommen. Bei Bedarf ist die Verwendung von Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für diesen Zweck möglich (siehe Kapitel 0904).

Zu 683 14

Landwirtschaftlichen Unternehmen wurde ein Teilausgleich von Schäden, die ihnen aufgrund der Dürre 2018 entstanden sind, gewährt. Es handelt sich um eine Hilfsmaßnahme nach der „Nationalen Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse“. Bund und Land finanzieren diese Hilfe gemeinsam. Näheres ist in einer zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarung geregelt.

Der Bund hatte sich mit einem Anteil in Höhe von 50 % der bewilligten Mittel in den Jahren 2018 und 2019 an der Hilfe beteiligt. An Zahlungen, die aufgrund von Streitfällen erst später fällig werden, beteiligt sich der Bund nicht mehr.

Zu 684 11

Bezeichnung des Förderprogramms:

Finanzhilfe an die Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V. (VZN)

Rechtliche Grundlage:

Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG) vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S.569), Finanzhilfe nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 Nr. 7 i.V.m. § 15 NGLüSpG; Finanzhilfe gem. § 13 Haushaltsgesetz 2025.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 11

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	1.805	2.010	2.437	3.584	4.100	2.000	2.000	2.000	2.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					4.100	2.000	2.000	2.000	2.000

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01. Januar 2013.

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Finanzhilfe ist die dauerhafte Sicherung eines wirksamen Verbraucherschutzes in Niedersachsen. Die Verbraucherzentrale Niedersachsen gewährleistet landesweit anbieterunabhängige, fachlich fundierte Information und Beratung für Verbraucherinnen und Verbraucher, unterstützt sie bei der Lösung von Problemen und der Durchsetzung ihrer Rechte, bündelt und vertritt Verbraucherinteressen und berät die Landesregierung in verbraucherpolitischen Fragen.

Die Wahrnehmung dieser Aufgaben liegt im Landesinteresse. Ohne finanzielle Unterstützung des Landes ist die VZN nicht in der Lage, diese Aufgaben zu erfüllen.

Mit der VZN wurde gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 NGLüSpG eine Vereinbarung über die Verwendung der Finanzhilfe geschlossen.

Die Gewährung der Finanzhilfe für die VZN erfolgt durch das ML. Sie wird nach § 14 Abs. 6 NGLüSpG in vier gleich hohen Teilbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November gezahlt, in Summe 1,5 Mio. EUR. Übersteigen in einem Kalenderjahr die Einnahmen aus den Glücksspielabgaben nach § 13 NGLüSpG den Betrag von 147,3 Mio. EUR, so erhält die VZN gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 7 NGLüSpG einen Anteil von 1,36 vom Hundert der Mehreinnahmen. Diese zusätzliche Finanzhilfe wird gemäß § 14 Abs. 6 Satz 2 NGLüSpG jeweils im Dezember gezahlt.

Im Haushaltsjahr 2025 kann der VZN eine ergänzende Finanzhilfe gem. § 13 HG 2025 in Höhe von 500 Tsd. EUR gewährt werden. Diese ist nach den Regelungen des § 15 NGLüSpG zu verausgaben.

Zielgruppe: Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V.

Durchschnittliche Förderhöhe: 2.000.000 EUR / Jahr

Aufstockung ausschließlich für das Haushaltsjahr 2024 im parlamentarischen Verfahren (Politische Liste).

Zu 684 13

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse für die landwirtschaftlichen Sorgentelefone und Familienberatungen in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	50	50	55	55	55	60	60	60	60
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					60	60	60	60	60

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 13

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1993

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Förderung ist die Sicherstellung des ehrenamtlichen Betriebes der landwirtschaftlichen Sorgentelefone und der Familienberatung in Niedersachsen. Die landwirtschaftlichen Sorgentelefone bieten Anrufenden durch Ehrenamtliche mit landwirtschaftlichem Hintergrund anonyme Beratung und Hilfestellung. Im Rahmen der Familienberatungen werden die Hilfesuchenden durch intensiv ausgebildete Männer und Frauen mit landwirtschaftlichem Hintergrund vor Ort beraten. Hierdurch werden landwirtschaftlichen Familien und in der Landwirtschaft Tätige bei der Bewältigung der sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen des agrarstrukturellen Wandels unterstützt.

Zielgruppe: Landwirtschaftliche Familien und in der Landwirtschaft Tätige

Durchschnittliche Förderhöhe: 55.000 EUR

Zu 685 12

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse für berufsbezogene, gesellschaftspolitisch prioritäre Qualifizierungsmaßnahmen in der Agrarwirtschaft

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, jährl. Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	22	22	25	50	25	35	35	35	35
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					25	35	35	35	35

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Qualifizierungsangebote greifen Themen zur Transformation des gesamten Landwirtschaftssystems in Niedersachsen als Agrarland auf. Sie richten sich an gesellschaftspolitisch prioritären Zielen aus und nehmen dabei insbesondere Agrarumweltmaßnahmen und die steigenden Anforderungen aufgrund EU- und sonstiger gesetzlicher Vorgaben in den Blick (z.B. Pflanzenbau, Grünlandwirtschaft, Klimafolgenanpassungen, Biodiversität, Agroforst, regenerative Landwirtschaft, wirtschaftlicher Umgang mit Ressourcen). Die Qualifizierungsangebote tragen zur Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und damit auch zur Stärkung des ländlichen Raumes bei.

Zielgruppe: in der Agrarwirtschaft Tätige

Durchschnittliche Förderhöhe: 50 EUR pro Tag und Teilnehmer

Zu 685 13

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse an Deula-Lehranstalten und Sonstige für schulische Maßnahmen, die den berufsbildenden Unterricht ergänzen.

Rechtliche Grundlage:

§ 44 LHO, jährl. Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen, VO über berufsbildende Schulen (BbS-VO) v. 10.06.2009 (Nds. GVBl).

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 685 13

2009, S. 243) und den dazu vom MK erlassenen Ergänzenden Bestimmungen (EB-BbS) v. 10.06.2009 (Nds. MBl. S. 538) in der jeweils gültigen Fassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	1.183	1.587	1.672	1.576	1.850	1.835	1.835	1.835	1.835
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.850	1.835	1.835	1.835	1.835

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

gesetzliche Verpflichtung

Beginn der Förderung: Mitte der siebziger Jahre

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Lehrgänge zu Landtechnik und alternativer Landwirtschaft sind nach den genannten rechtlichen Grundlagen für Auszubildende in der Agrarwirtschaft zwingend vorgeschrieben. Die Lehrgänge tragen zur Qualität der Ausbildung in der Agrarwirtschaft bei. Ohne eine qualifizierte Ausbildung sind die ständig steigenden Anforderungen in der Agrarwirtschaft, insbesondere auch in der Agrartechnik und der alternativen Landwirtschaft, nicht mehr zu bewältigen.

Insbesondere die Nutzung digitaler Technologien wird zukünftig immer größere und breitere Verwendung finden und auch in der Landwirtschaft quantitative und qualitative Auswirkungen auf die Arbeitswelt haben. Der Einsatz aktueller und spezieller Hard- und Software zur Vermittlung von digitalen Ausbildungsthemen in der Landwirtschaft ist daher unumgänglich.

Gut ausgebildete Betriebsinhaberinnen und -inhaber und landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer tragen zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und damit zur Stärkung des ländlichen Raumes bei.

Zielgruppe: Auszubildende in der Agrarwirtschaft, die an einer niedersächsischen Berufs- oder Fachschule beschult werden

Durchschnittliche Förderhöhe:

Wochenlehrgänge bis zu 369 EUR pro Woche und Teilnehmer (ggf. zuzüglich bis zu 40 EUR für Übernachtung und Verpflegung); Tageslehrgänge bis zu 77 EUR pro Tag und Teilnehmer.

Sofern die Mitarbeitenden der niedersächsischen DEULA-Lehranstalten, die für die fachtechnischen Lehrgänge eingesetzt werden, nach TV-L beschäftigt werden, wird die Lehrgangsgebühr hinsichtlich des Anteils der Personalausgaben entsprechend den tariflichen Steigerungen angepasst.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	—	925	—	925
2026	—	—	900	900
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	925	900	1.825

Zu 685 14

Bezeichnung des Förderprogramms:

Berufsbildungsmaßnahmen im Rahmen von PFEIL nach Art. 14 der VO (EU) 1305/2013

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 u. 44 LHO, jährl. Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Berufsbildung und Qualifikation für Erwerbstätige und Berater der Land- oder Forstwirtschaft, im Gartenbau und weiterer Personen im ländlichen Raum in der Freien Hansestadt Bremen oder Niedersachsen – RL-BMQ-HB/NI – (Erl. ML vom 1.4.2016, Nds. MBl. S. 415, zuletzt geändert

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 685 14

durch Erl. v. 23.4.2020, Nds. MBl. S. 519).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	74	92	66	146	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Anmerkung: In der EU-Förderperiode 2023-2027 wird die Maßnahme vollständig aus Umschichtungsmitteln finanziert. Diese sind im Kap. 5099 veranschlagt.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2015

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert werden Vorhaben, die zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation von Erwerbstätigen und Beratenden in der Land-, Garten- und Forstwirtschaft sowie weiteren Personen im ländlichen Raum beitragen. Die Anpassungs- und Aufstiegsweiterbildung umfasst Lehrgänge, Workshops und Coachings sowie Betriebsbesuche, sofern diese Bestandteil einer umfassenden Bildungsmaßnahme sind.

Die Vorhaben tragen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und dem Auf- und Ausbau neuer Unternehmensfelder für Einkommenskombinationen und -alternativen in der Land-, Gartenbau- oder Forstwirtschaft bei.

Übergeordnetes Ziel ist, durch Wissenstransfer eine Erhöhung der fachlichen Qualifikation zu erreichen und somit langfristig Arbeitsplätze in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum zu sichern.

Potenziellen Akteuren der ländlichen Entwicklung sollen nach dem Vorbild der "Dorfmoderation" die notwendigen Fähigkeiten und Kompetenzen im Bereich von Moderation und Begleitung von Dorfentwicklungsprozessen vermittelt werden. Dorfbewohner sollen befähigt werden, kreative Lösungen für die anstehenden, zumeist mit dem demografischen Wandel verbundenen Herausforderungen zu suchen und sich an der Umsetzung von Lösungsansätzen aktiv zu beteiligen.

Zielgruppe:

Auszubildende, Arbeitnehmer, Arbeitgeber, im Betrieb mitarbeitende Familienangehörige, Mitglieder berufsrelevanter Organisationen mit abgeschlossener Ausbildung oder Personen in beruflicher Weiterbildung (Land-, Forst-, Gartenbau- oder Hauswirtschaft), kleine und mittlere Unternehmen in ländlichen Gebieten, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Urproduktion anbieten sowie Landfrauen.

Im Rahmen der Angebote zur Dorfmoderation zudem potenzielle Akteure der ländlichen Entwicklung, die sich Fähigkeiten und Kompetenzen für die Moderation und Begleitung von Dorfentwicklungsprozessen aneignen.

Durchschnittliche Förderhöhe: bis max. 300 EUR pro Tag und Teilnehmer.

Zu 686 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse zur Förderung der Tierzucht

Rechtliche Grundlage: Förderung von Leistungsprüfungen i.S.v. § 2 Nr. 1 Tierzuchtgesetz

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 11

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	451	401	319	350	288	338	338	338	338
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					288	338	338	338	338

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1949

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gewährleistung einer flächendeckenden Bienenhaltung durch Förderung des Imkernachwuchses und züchterischer Maßnahmen (u.a. Erhaltung und Verbesserung der Sanftmut) – Durchführung von Leistungsprüfungen für Zuchtwertschätzung (u.a. Fleischerinder, Schafe, Kleinpferde) – Aufbereitung und Nutzbarmachung der daraus gewonnenen Informationen mittels EDV – Förderung der Rassegeflügel- und Rassekaninchenzucht – Zuschüsse zur Erhaltung vom Aussterben bedrohter Geflügelarten und -rassen – Förderung für das Anlegen und Führen von Zuchtbüchern für vom Aussterben bedrohte landwirtschaftliche Nutztierassen - Materialgewinnung für die nationale Genreserve landwirtschaftlicher Nutztiere - Förderung von Aus- und Fortbildung in der Zuchtarbeit und der landwirtschaftlichen Wildhaltung.

Zielgruppe: Imker- und Zuchtorganisationen/Imker/Züchter

Durchschnittliche Förderhöhe: 720 EUR

Zu 686 13

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an Rennvereine aus Totalisatorsteuer

Rechtliche Grundlage: Förderung von Leistungsprüfungen aufgrund § 7 Rennwett- und Lotteriegesetz v. 25.6.2021 (BGBl I 2021, 2065), ersetzt G v. 8.4.1922 RGBl I 1922, 335, 393; § 1 Abs. 2 Tierzuchtgesetz sowie der Verordnung über Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellung bei Pferden.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	124	163	167	173	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1922

Befristung:

Nein Ja, bis

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 13

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Rückvergütung von bis zu 96 v. H. aus der Totalisatorsteuer auf Pferderennen. Finanzierung der Leistungsprüfungen als Aufgabe der Rennvereine im öffentlichen Interesse.

Zielgruppe: Rennvereine

Durchschnittliche Förderhöhe: 24.749 EUR

Zu 686 14

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an Rennvereine aus Sportwettensteuer

Rechtliche Grundlage: Förderung von Leistungsprüfungen aufgrund § 7 Rennwett- und Lotteriegesetz v. 25.6.2021 (BGBl I 2021, 2065), ersetzt G v. 8.4.1922 RGBl I 1922, 335, 393; § 1 Abs. 2 Tierzuchtgesetz sowie der Verordnung über Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellung bei Pferden.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	45	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2022

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zuweisung von bis zu 96 v. H. aus der Sportwettensteuer auf Pferderennen. Finanzierung der Leistungsprüfungen als Aufgabe der Rennvereine im öffentlichen Interesse.

Zielgruppe: Rennvereine

Durchschnittliche Förderhöhe: 11.146 EUR

Die Ausgaben werden aus dem Aufkommen der Sportwettensteuer gedeckt (Kap. 1301 Titel 058 11). Einwilligung des MF, für diesen Zweck überplanmäßige Ausgaben gem. § 37 LHO zu leisten.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0903 Allgemeine Bewilligungen - Erzeugung, Vermarktung, Ernährung, Forst und Jagd -

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
noch 686 15-5		<i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Absatz 1 der Erläuterung verbindlich.</i>					
686 16-3	523	Finanzzuweisung an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Aufgaben im besonderen Landesinteresse <i>Übertragbar. Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 16. Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 686 15.</i>	—	36.279	34.759	+1.520	36.469
686 17-1	523	Zuweisungen an Rennvereine aus dem Aufkommen der Buchmachersteuer	—	—	—	—	—
686 24-4	523	Ackerbaustrategie <i>Übertragbar.</i>	—	200	200	—	195
884 11-9	532	Zuführung an den Wirtschaftsförderfonds (ökologischer Bereich) - Kapitel 5157 - zur Finanzierung von Investitionen	— 168.000	9.000	—	+9.000	—
892 13-8	523	Förderung von Agrarinvestitionen <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten Ausgabeteilgruppe 74. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	—	—	—	—	1.231
981 12-2	891	Abführung an 1555 - 381 10	—	1.600	1.350	+250	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Förderung von Maßnahmen des ökologischen Landbaus <i>Übertragbar.</i>	(600) (600)	(1.440)	(1.407)	(+33)	(1.208)
526 61-1	523	Aufwandsentschädigung für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Beirates für den ökologischen Landbau	—	3	3	—	2
547 61-9	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	108	125	-17	133
686 61-9	523	Zuschüsse für Maßnahmen des ökologischen Landbaus	600 600	1.329	1.279	+50	1.073
TGr. 65		Pflanzengesundheit und Pflanzenschutz <i>Übertragbar.</i>	(—)	(65)	(65)	(—)	(43)
547 65-1	522	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
632 65-9	522	Erstattung von Verwaltungsausgaben aufgrund von Bund-Länder-Vereinbarungen	—	41	41	—	43
686 65-1	522	Umsetzung Gebietsmanagementplan Altes Land	—	24	24	—	—
TGr. 66		Nährstoffmanagementsystem zur Etablierung des ordnungsgem. Einsatzes organischer und mineralischer Düngemittel <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(1)
547 66-0	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 15 und 686 16

Aus dem Ansatz des Titels 686 15 ist von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ein Betrag in Höhe von mindestens 6,5 Mio. EUR für den Bereich der Produktgruppe 802 30 „Düngerechtliche Aufgaben“ einzuplanen und nicht für andere Zwecke zu verwenden.

Die Landwirtschaftskammer erhält jährliche Finanzzuweisungen für die Erfüllung der vom Land übertragenen Aufgaben nach Maßgabe des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Die Veranschlagung erfolgt bei den Titeln 686 15 und 616 16 getrennt nach Auftragsangelegenheiten und Aufgaben, die die Landwirtschaftskammer auf der Grundlage gesonderter Vereinbarungen wahrnimmt, weil an deren Erledigung ein besonderes Landesinteresse besteht.

Mehrbedarf insbesondere aufgrund von Besoldungs- und Tarifsteigerungen. Für die neu übertragene Aufgabe „Umsetzung Konsumcannabisgesetz“ werden zusätzlich rd. 500.000 EUR pro Jahr zur Verfügung gestellt.

Zu 686 17

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an Rennvereine aus Buchmachersteuer

Rechtliche Grundlage: Förderung von Leistungsprüfungen aufgrund § 7 Rennwett- und Lotteriegesetz v. 25.6.2021 (BGBl I 2021, 2065), ersetzt G v. 8.4.1922 RGBI I 1922, 335, 393; § 1 Abs. 2 Tierzuchtgesetz sowie der Verordnung über Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellung bei Pferden.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zuweisung von bis zu 96 v.H. aus der Buchmachersteuer auf Pferderennen. Finanzierung der Leistungsprüfungen als Aufgabe der Rennvereine im öffentlichen Interesse.

Zielgruppe: Rennvereine

Durchschnittliche Förderhöhe: noch nicht bekannt

Die Ausgaben werden aus dem Aufkommen der Buchmachersteuer gedeckt. Einwilligung des MF, für diesen Zweck überplanmäßige Ausgaben gem. § 37 LHO zu leisten.

Zu 686 24

Bezeichnung des Förderprogramms: Projektförderung im Rahmen der Niedersächsischen Ackerbaustrategie

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 24

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	-	66	188	195	200	200	84	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					200	200	84	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2021

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderzweck ist der Aufbau und die Etablierung eines Ackerbauzentrums für Niedersachsen, das als zentrale Anlauf- und Vernetzungsstelle für alle Themen und Akteure rund um den Ackerbau in Niedersachsen dient. Das Ackerbauzentrum soll die zentrale Kommunikationsplattform und Schnittstelle für den Wissenstransfer zwischen Forschung, landwirtschaftlicher Praxis und anderen Stakeholdern, etwa aus Politik, Verwaltung, Medien und breiter Öffentlichkeit, werden.

Den Herausforderungen, denen sich die Ackerbauern in Niedersachsen gegenübersehen, können sie nur gerecht werden, wenn ihnen ökologisch nachhaltigere und zugleich ökonomisch tragfähige Weiterentwicklungen bisheriger Produktionsverfahren sowie ergänzend Alternativen zur bisherigen Bewirtschaftung aufgezeigt werden. Wichtige Ansatzpunkte dafür sind Inhalt der Ackerbaustrategie des Landes Niedersachsen. Bei der Umsetzung dieser Strategie kommt dem Ackerbauzentrum eine Schnittstellenfunktion zu. Ein erhebliches Landesinteresse besteht darüber hinaus in der Umsetzung des Niedersächsischen Weges. Auch hier kommt dem Ackerbauzentrum eine große Bedeutung zu, um die niedersächsischen Ackerbauern bei den Herausforderungen und deren Bewältigung zu unterstützen.

Zielgruppe: Landwirte, Unternehmen und Akteure, die in der Landwirtschaft tätig sind, Institute, Hochschulen, LWK

Durchschnittliche Förderhöhe: 200 Tsd. EUR/Jahr

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	200	—	—	200
2026	84	—	—	84
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	284	—	—	284

Zu 884 11

Zuführung an den Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich (Kap. 5157). Ab dem Jahr 2025 bis zum Jahr 2048 werden dem Sondervermögen jährlich 7 Mio. EUR zugeführt für die Unterstützung des notwendigen Transformationsprozesses in der Land- und Forstwirtschaft, für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung. Im Haushaltsjahr 2025 erfolgt eine weitere Zuführung in Höhe von 2 Mio. EUR für ML-Maßnahmen des Nds. Weges.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	—	7.000	—	7.000
2026	—	7.000	—	7.000
2027	—	7.000	—	7.000
2028	—	7.000	—	7.000
2029 ff.	—	140.000	—	140.000
Summe	—	168.000	—	168.000

ERLÄUTERUNGEN

Zu 892 13

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Maßnahmen aus dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm aus Landesmitteln

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen aus Niedersachsen und Bremen - Agrarinvestitionsförderungsprogramm (Erl. d. ML vom 18.8.2016, Nds. MBl. Nr. 36/2016 S. 946, zuletzt geändert durch Erl. d. ML v. 2.6.2020 (Nds. MBl. Nr. 28, S. 610).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	-	9	1.609	1.231	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2020

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung investiver Maßnahmen zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umweltschonenden, besonders tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft. Mit dem Ansatz werden die Mittel der ELER-Maßnahme „Agrarinvestitionsförderungsprogramm“ (Kap. 0904 Titel 892 63) verstärkt. Der Ansatz kann daher vollständig für die bereits aus 0904-892 63 finanzierten Zwecke verwendet werden.

Zielgruppe: entwicklungsfähige landwirtschaftliche Unternehmen

Durchschnittliche Förderhöhe: 200.000 EUR

Ansätze waren in den Haushaltsjahren 2020, 2022 und 2023 veranschlagt.

Zu 981 12

Ansatz zur Finanzierung von Aufgaben des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz gemäß Dünge-recht:

- Unterhaltung von Messstellen, Probenahmen, Laboruntersuchungen und Auswertung der Untersuchungsergebnisse;
- Untersuchung der Fließgewässerkörper auf Nährstoffe und Biologie.

Zu 686 61

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse für Maßnahmen des ökologischen Landbaus

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von nicht investiven Projekten im Ökologischen Landbau - Richtlinie Ökolandbau – (Erl. d. ML v. 27.2.2024, Nds. MBl. 2024 Nr. 102).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 61

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	1.135	1.221	1.049	1.073	1.279	1.329	1.329	1.329	1.329
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.279	1.329	1.329	1.329	1.329

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2002

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel der Förderung ist die Stärkung des ökologischen Landbaus in Niedersachsen.

Die Nachfrage nach ökologisch erzeugten Produkten steigt kontinuierlich mit hohen Wachstumsraten. Verstärkt werden Erzeugnisse aus regionaler Produktion nachgefragt. Hier besteht ein großes und wachsendes Produktions- und Vermarktungspotenzial für die heimische Landwirtschaft, das in Niedersachsen bei weitem nicht ausgeschöpft ist. Bisher wirtschaften nur rd. 8 Prozent der nds. Landwirte ökologisch. Der Bundesdurchschnitt liegt derzeit bei rd. 14 Prozent. Erklärtes Ziel der niedersächsischen Landesregierung ist, Niedersachsen auch im Ökolandbau zum Agrarland Nr. 1 zu machen. Um den Anteil und die Erzeugung nds. Ökoprodukte der Nachfrage und den landespolitischen Zielvorgaben entsprechend zu erhöhen, bedarf es einer Vielzahl aufeinander abgestimmter Maßnahmen.

Seit Beginn des Haushaltsjahres 2021 wird die Kompetenznetzwerk Ökolandbau Niedersachsen GmbH, Visselhövede, institutionell gefördert. Diese Förderung ist nicht Bestandteil der Richtlinie.

Für die Förderung gemäß Richtlinie sollen die Mittel insbesondere dazu verwendet werden, zielgerichtete Maßnahmen in folgenden Bereichen umzusetzen:

- Entwicklung, Umsetzung und Ausweitung regionaler Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrategien
- Informationsmaßnahmen und Wissenstransfer für Akteure der nds. Bio-Branche sowie für Multiplikatoren
- Öffentlichkeitswirksame Informationsmaßnahmen, unter anderem „Aktionstage Ökolandbau“
- Verstärkte Integration der Themen des Ökolandbaus und der ökologischen Lebensmittelerzeugung in die entsprechenden Aus- und Weiterbildungsbereiche
- spezifische Qualifizierungsmaßnahmen zu Themen des Ökolandbaus
- Entwicklung von Demonstrationsvorhaben, Aufbau von Öko-Demonstrationsbetrieben und Öko-Modellregionen
- Ausweitung des Einsatzes von ökologischen Erzeugnissen in der Außer-Haus-Verpflegung
- Beratung für umstellungsinteressierte konventionelle Landwirte sowie bestehende Öko-Betriebe zur Verbesserung von Produktionsverfahren, Wettbewerbsfähigkeit, Ressourceneffizienz sowie der Leistungen für Natur- und Umweltschutz
- Teilnahme an Messen und Fachausstellungen zum Ökolandbau
- Entwicklung, Umsetzung und Ausweitung praxisorientierter Forschungsvorhaben

Zielgruppe:

Vereine, Verbände und Institutionen, die mit ihren Projekten insbesondere dazu beitragen, die ökologisch bewirtschaftete Fläche in Niedersachsen zu erhöhen sowie die Nachfrageseite für den ökologischen Landbau u. a. durch Information, Beratung, Forschung, Aufklärung zu stärken

Durchschnittliche Förderhöhe: 50.000 EUR

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Kompetenznetzwerk Ökolandbau Niedersachsen GmbH

	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR	Istergebnis 2023 Tsd. EUR
Ausgaben	818	818	796
Einnahmen	68	68	116
Fehlbetrag	750	750	680

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 61

	2025 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	
a) eigene Mittel des Empfängers	—
b) das Land mit	750
c) den Bund mit	—
d) sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	—
e) Private	—
Zusammen	750

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	60	300	—	360
2026	—	300	300	600
2027	—	—	300	300
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	60	600	600	1.260

Zu 547 65

Den Ländern obliegt die Umsetzung der Aufgaben nach dem Pflanzenschutzgesetz. Bei einzelnen Aufgaben (z. B. Überwachung des Online-Handels von Pflanzenschutzmitteln oder Phytosanitäre Kontrollen) ist es sinnvoll, diese gemeinsam mit allen Ländern und dem Bund zu koordinieren und umzusetzen. Die Leistungen werden im Rahmen von Bund-Länder-Vereinbarungen festgelegt und von den Vertragspartnern anteilig finanziert.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 65

Bezeichnung des Förderprogramms: Entwicklung und Umsetzung eines Gebietsmanagementplans

Rechtliche Grundlage: Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281) und Bundesverordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in bestimmten Gebieten von Hamburg und Niedersachsen (Altes Land Pflanzenschutzverordnung)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	24	24	24	24	24
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					24	24	24	24	24

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Seit März 2015 gilt die Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in bestimmten Gebieten von Hamburg und Niedersachsen (Altes Land Pflanzenschutzverordnung - AltLandPflSchV). In der Verordnung wird geregelt, unter welchen Bedingungen Pflanzenschutzmaßnahmen unmittelbar an Gewässern im Alten Land abweichend von den bundeseinheitlichen Regelungen erfolgen dürfen. Um das Eintragsrisiko zu verringern, wurden Gewässer in Risikoklassen eingestuft und Risikominderungsmaßnahmen bestimmt.

Aktuell werden keine Projekte gefördert.

Zielgruppe: Obstbauern und Wasser- und Bodenverbände

Durchschnittliche Förderhöhe: 0 EUR

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0903 Allgemeine Bewilligungen - Erzeugung, Vermarktung, Ernährung, Forst und Jagd -

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
686 66-0	523	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	—	—	1
TGr. 67		Für Forschung und sonstige Förderung auf dem Gebiet der Torfersatzstoffe Übertragbar.	(—) (240)	(120)	(120)	(—)	(119)
547 67-8	522	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
686 67-8	522	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	— 240	120	120	—	119
TGr. 68/69		Forschung und Förderung auf den Gebieten klimaschonende Landwirtschaft und der nachwachsenden Rohstoffe Übertragbar.	(—) (480)	(603)	(1.830)	(-1.227)	(594)
526 68-9	523	Ausgaben für Sachverständige	—	—	—	—	—
547 68-6	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	135
683 68-7	523	Zuschüsse für die Einrichtung eines Moorkompetenzzentrums	—	—	500	-500	—
683 69-5	523	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
686 68-6	523	Sonstige Zuschüsse für lfd. Zwecke auf dem Gebiet klimaschonende Landwirtschaft	— 240	200	1.100	-900	—
686 69-4	523	Sonstige Zuschüsse für lfd. Zwecke auf dem Gebiet der nachwachsenden Rohstoffe	— 240	403	230	+173	459
TGr. 70		Forschung u. Förderung zum Tierschutzplan für nachhaltige Nutztierhaltung, sonstige Veranstaltungen und Maßnahmen des Tierschutzes Übertragbar. <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabetitelgruppe 70 und Ausgabetitelgruppe 75.</i>	(300) (300)	(523)	(493)	(+30)	(885)
526 70-0	523	Ausgaben für Sachverständige	—	—	—	—	1
547 70-8	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	150 150	268	268	—	13
632 70-5	523	Forschung und Förderung zur Umsetzung des Tierschutzplans für nachhaltige Nutztierhaltung - Erstattung von Verwaltungsausgaben	—	30	—	+30	—
683 70-9	523	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
684 70-5	523	Zuschüsse an Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	368
686 70-8	523	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	150 150	225	225	—	504
TGr. 71		Für Forschung und sonstige Förderung im Ressortbereich Übertragbar.	(600) (600)	(669)	(669)	(—)	(494)
539 71-3	523	Ehrendenken und sonstige Auszeichnungen	—	10	10	—	37
547 71-6	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	68	68	—	44

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 66

Bezeichnung des Förderprogramms: Nährstoffmanagement im Bereich Wirtschaftsdünger

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz, Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	39	27	0	1	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Ausbringen von Gülle, Gärresten aus Biogasanlagen und anderen landwirtschaftlichen Abfällen versorgt Ackerböden mit wertvollen organischen Bestandteilen und notwendigen Nährstoffen. In Gegenden mit intensiver Tierhaltung ist die Ausbringung auf dem Feld aber nicht immer möglich, da die Böden bereits einen sehr hohen Nährstoffgehalt aufweisen. Deshalb müssen Gärreste und überschüssige Gülle entweder in unterversorgte Regionen transportiert, über einen längeren Zeitraum gelagert oder der Anfall über andere Maßnahmen (z.B. Tierwohlmaßnahmen) verringert werden.

Am Markt verfügbare Verfahren auf ihre Wirksamkeit und Praxistauglichkeit zu untersuchen, ist Zweck dieser Förderung.

Zielgruppe: Landwirte

Durchschnittliche Förderhöhe: 30.000 EUR

Die Förderung von Projekten aus diesem Titel ist ausgelaufen.

Zu 686 67

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse für die Förderung von Verbundprojekten auf dem Gebiet der Torfersatzstoffe

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	0	65	137	119	120	120	120	120	120
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					120	120	120	120	120

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 67

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2015

Befristung:

Nein

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Förderung ist, in Ergänzung zum Forschungsverbundprojekt „Torfersatzstoffe im Gartenbau“ und zum niedersächsischen Torfersatz-Forum, die Durchführung von ein- oder mehrjährigen Projekten für den Einsatz von Torfersatzstoffen im Gartenbau.

Die Landesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, den Torfeinsatz im niedersächsischen Produktionsgartenbau zu reduzieren. Daher soll im Rahmen von Projekten die sichere Pflanzenproduktion in der gärtnerischen Erzeugung unter Verwendung/Etablierung von Torfersatzstoffen getestet werden. Neben der Prüfung der Eignung vorhandener und potenzieller Torfersatzstoffe in Praxis-Betrieben, sollen die Projekte auch den Transfer von Erkenntnissen aus Wissenschaft und Praxis (Beratungstätigkeit/Betriebsbetreuung) sowie Handlungsempfehlungen für eine aktive Steigerung der Akzeptanz von Torfersatzstoffen bei Substratherstellern, Erwerbsgartenbau, Handel und Endverbrauchern beinhalten (Information und Bewusstseinsbildung).

Zielgruppe: Firmen und Akteure, die im Gartenbau/in der Gartenbauwirtschaft tätig sind, Substrat- und Erdenhersteller

Durchschnittliche Förderhöhe: 120.000 EUR pro Jahr

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	—	120	—	120
2026	—	120	—	120
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	240	—	240

Zu 683 68

Bezeichnung des Förderprogramms:

Einrichtung eines Moorkompetenzzentrums

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	500	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					500	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja. Ab dem Haushaltsjahr 2025 erfolgt die Förderung aus Kap. 5157 TGr. 70/71/72/76.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung von Vorhaben, die zur Initiierung und Umsetzung von Maßnahmen mit dem Ziel der Einrichtung eines Moorkompetenzzentrums in Niedersachsen beitragen.

Zielgruppe:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 68

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Unternehmen, (An-)Institute, Hochschulen, LBEG, Gemeinden, Landkreise und Vereine

Durchschnittliche Förderhöhe: -

Zu 686 68

Bezeichnung des Förderprogramms: Forschung und sonstige Förderung zur klimaschonenden Landwirtschaft

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen; Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Einrichtung von Agroforstsystemen - Richtlinie Agroforstsysteme (Erl. d. ML v. 19.4.2023, Nds. MBl. Nr. 14/2023)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	93	129	0	0	1.100	200	200	200	200
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.100	200	200	200	200

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2015

Befristung:

Nein Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung von Vorhaben, die insbesondere zur Minderung von Treibhausgas-Emissionen beitragen. Solche Vorhaben beinhalten die Entwicklung und Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft. Daneben sind Fragestellungen von Bedeutung, die die Landwirtschaft bei der Anpassung an den Klimawandel unterstützen. Die Vorhaben beziehen sich auf die landwirtschaftliche Flächennutzung, insbesondere die Nutzung von Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt, und/oder auf die tierische Erzeugung.

Zielgruppe: Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Unternehmen, (An-)Institute, Hochschulen, LBEG, Gemeinden, Vereine und Sonstige mit Ressortbezug

Durchschnittliche Förderhöhe: 78.000 EUR

Aufstockung ausschließlich für das Haushaltsjahr 2024 im parlamentarischen Verfahren (Politische Liste).

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	95	120	—	215
2026	—	120	—	120
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	95	240	—	335

Zu 683 69 und 686 69

Bezeichnung des Förderprogramms:

Forschung und sonstige Förderung auf dem Gebiet der nachwachsenden Rohstoffe

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen; Konzept ML zur weiteren Förderung von nachwachsenden Rohstoffen

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 69 und 686 69

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	315	293	295	459	230	403	403	403	403
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					230	403	403	403	403

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1990

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Ausbau der energetischen Nutzung von Biomasse und nachwachsenden Rohstoffen zur Nutzung im stofflichen Bereich nach den Zielsetzungen des Pariser Klimaschutzabkommens schafft Arbeitsplätze mit struktur-, energie- und für Niedersachsen besonders wichtigen agrarpolitischen Effekten. Die Projektförderung nach dem Konzept des ML zur Förderung von nachwachsenden Rohstoffen verfolgt den Zweck, die Lage in der niedersächsischen Landwirtschaft durch eine nachhaltige Bioökonomie zu verbessern und die Rohstoffversorgung der Industrie sicherzustellen. Die Rohstoffversorgung wird durch Maßnahmen zur Diversifizierung der Anbaubiomasse unterstützt (z.B. Blümmischungen/Wildpflanzen oder anderen Alternativen zu Mais).

Zielgruppe: Private Unternehmen, (An-)Institute, Hochschulen, LWK und Vereine

Durchschnittliche Förderhöhe: 61.000 EUR

Der Anteil des ML an der institutionellen Förderung des 3N Kompetenzzentrums Niedersachsen Netzwerk Nachwachsende Rohstoffe und Bioökonomie e.V. beträgt bis zu 268.000 EUR. Projekte des 3N e.V. können davon unabhängig gefördert werden.

Anhebung der institutionellen Förderung aufgrund von Tarif- und Sachkostensteigerungen um 73 Tsd. EUR ab dem Haushaltsjahr 2025.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	—	120	—	120
2026	—	120	—	120
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	240	—	240

Zu 547 70

Auftragsforschung, Untersuchungen, Versuche und sonstige Ausgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung des Niedersächsischen Tierchutzplans für nachhaltige Nutztierhaltung sowie Ausgaben zu sonstigen Veranstaltungen und Tierschutzmaßnahmen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	—	50	—	50
2026	—	50	50	100
2027	—	50	50	100
2028	—	—	50	50
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	150	150	300

ERLÄUTERUNGEN

Zu 632 70

Einführung einer zentralen Rechenstelle ab 2025 für die Überwachung des Onlinehandels mit Wirbeltieren beim Bund. Die Kosten für die Einrichtung werden anteilig von den Ländern getragen und sind in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt.

Zu 683 70 und 686 70

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Niedersächsischen Tierschutzplans für nachhaltige Nutztierhaltung

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	597	326	327	504	225	225	225	225	225
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					225	225	225	225	225

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2012

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel des „Niedersächsischen Tierschutzplans für nachhaltige Nutztierhaltung“ ist es, gesellschaftlich akzeptierte und vom Tierhalter leistbare Haltungsbedingungen für Nutztiere zu etablieren. Mit den Projekten sollen unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse umsetzbare Lösungen für die Praxis erarbeitet werden. Dabei steht eine Verbesserung des Tierwohls im Vordergrund, die gleichermaßen den veränderten gesellschaftlichen Anforderungen an die Nutztierhaltung und den ökonomischen Interessen der Betriebe Rechnung tragen soll. Der bis Ende 2018 konzipierte Tierschutzplan wurde zunächst zu einer „Niedersächsischen Nutztierstrategie - Tierschutzplan 4.0“ weiterentwickelt. Im Herbst 2023 wurde der Niedersächsische Tierschutzplan für nachhaltige Nutztierhaltung implementiert.

Im Rahmen der Implementierung des Niedersächsischen Tierschutzplans für nachhaltige Nutztierhaltung wurde die bisherige PG Schlachten/Töten in eine AG Schlachtung und Tötung umgewandelt; die PG Transporte ebenfalls zu einer AG und die PG Tierschutzindikatoren soll zu einer UnterAG der neuen AG Umsetzung, Markt und Folgenabschätzung werden. Zudem wurde eine AG Umweltrelevanz der Tierhaltung neu eingerichtet. Die Arbeitsgruppen haben Themenlisten zur Beschlussfassung durch den Leitungsausschuss erarbeitet. Die Facharbeitsgruppe Schweine wird sich nach Änderung der tierschutzrechtlichen Regelungen in Bezug auf das Kürzen der Schwänze von Schweinen im Zuge der Überarbeitung des Tierschutzgesetzes mit der Erarbeitung von Ausführungs-/Vollzugshinweisen zur Vermeidung des Schwanzkürzens beschäftigen. Ein wichtiges Thema ist hier auch die Erarbeitung von Empfehlungen zur Gruppenhaltung von ferkelführenden Sauen. Die Geflügelarbeitsgruppen (Enten/Gänse, Legehennen, Masthühner, Puten) haben u. a. Ausarbeitungen zum tierschutzgerechten Fangen, Verladen, Transport und Entladen der Tiere auf ihre Agenda genommen. Aktuell werden die Empfehlungen für die saisonale und ganzjährige Weidehaltung von Rindern durch die Facharbeitsgruppe Rinder überarbeitet. Hier wird auch das Thema „Tierrettung im Brandfall“ noch diskutiert werden. Die Facharbeitsgruppe Schlachtung und Tötung wird sich mit der Erarbeitung von Eckpunkten zur „guten Praxis“ einer Videoüberwachung am Schlachthof beschäftigen.

Zielgruppe:

Die Projekte des Niedersächsischen Tierschutzplans für nachhaltige Nutztierhaltung werden mit wissenschaftlicher Begleitung in wissenschaftlichen Einrichtungen und / oder auf landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt.

Durchschnittliche Förderhöhe: 175.000 EUR pro Jahr pro Projekt

Zu 684 70

Einmalig im Haushaltsjahr 2023 wurden aus diesem Titel Billigkeitsleistungen an Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen gewährt. Die Veranschlagung des Titels erfolgte erstmalig im Nachtrag zum Haushaltsplan für die Jahre 2022 und 2023 (Bewältigung der Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine). Er wurde mit dem 2. Nachtrag 2023 in den Epl.09 umgesetzt. Ein Ausgaberes 2023 wurde in die TGr. 75 übertragen. Aus dieser Titelgruppe wird die Förderung von Vorhaben des Tierschutzes finanziert; an dieser Stelle wird auch das Förderprogramm erläutert.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 70

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	50	—	50
2026	—	50	50	100
2027	—	50	50	100
2028	—	—	50	50
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	150	150	300

Zu 539 71

Auszeichnungen für besondere Leistungen.

Zu 547 71

Auftragsforschung, Untersuchungen, Versuche und Veranstaltungen (wie Fachsymposien, wissenschaftliche Tagungen, Ausstellungen), insbesondere

- im Hinblick auf eine umwelt-, klima- und ressourcenschonende sowie tierschutzgerechte Produktion,
- zu aktuellen agrarpolitischen Themen,
- zu ressortspezifischen Zukunfts- und Grundsatzfragen,
- zur Lösung umweltrelevanter Fragen des Pflanzenschutzes.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0903 Allgemeine Bewilligungen - Erzeugung, Vermarktung, Ernährung, Forst und Jagd -

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
633 71-0	523	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	—
682 71-0	523	Zuschüsse an Landesbetriebe	—	—	—	—	—
686 71-6	523	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	600 600	591	591	—	413
891 71-9	523	Zuschüsse für Investitionen an Landesbetriebe	—	—	—	—	—
893 71-1	523	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 72		Förderung von Landesgartenschauen Übertragbar.	(1.200) (1.200)	(1.500)	(1.500)	(—)	(350)
633 72-8	321	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	300	300	—	350
883 72-4	321	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.200 1.200	1.200	1.200	—	—
TGr. 73		Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse aufgrund der VO (EU) 1308/2013 Übertragbar. <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(360)	(353)	(+7)	(221)
429 73-0	523	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	20	20	—	—
547 73-2	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	5	5	—	—
683 73-3	523	Zuschüsse an Imker	—	335	328	+7	221
TGr. 74		Förderprogramme im Bereich Nährstoffoptimierte Landwirtschaft Übertragbar. <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 892 13.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
547 74-0	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
686 74-0	523	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—	—
892 74-0	523	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	—
TGr. 75		Förderung von Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen und sonstige Förderung des Tierschutzes Übertragbar. <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 70.</i>	(—)	(100)	(100)	(—)	(—)
526 75-1	523	Ausgaben für Sachverständige	—	—	—	—	—
547 75-9	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 633 71, 686 71 und 893 71

Bezeichnung des Förderprogramms: Forschung und sonstige Förderung der Landwirtschaft

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen, div. Verträge

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	741	1.220	661	413	591	591	707	791	791
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					591	591	707	791	791

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Insbesondere werden folgende Forschungen und Förderungen finanziert:

Unterstützung innovativer Projekte in der Agrartechnik, Zuschuss an die Fördergemeinschaft der Kartoffelwirtschaft e. V. für die Versuchsanstalt Dethlingen, Forschungsaufträge und Förderung von Einzelprojekten mit grundsätzlichem Charakter im Zuständigkeitsbereich des ML (z. B. Landwirtschaft, Tierschutz, Forstwirtschaft etc.), Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“, Fortbildung zu Dorfhelferinnen etc. Das Zentrum für Betriebswirtschaft im Gartenbau erhält eine institutionelle Förderung in Höhe von maximal 48.000 EUR.

Zielgruppe: Unternehmen, Landwirte, Vereine und Sonstige mit Ressortbezug

Durchschnittliche Förderhöhe: 25.000 EUR

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	121	300	—	421
2026	10	300	300	610
2027	10	—	300	310
2028	10	—	—	10
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	151	600	600	1.351

Zu 633 72

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse für die Förderung von Landesgartenschauen in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen, Grundsätze für die Planung und Durchführung von Landesgartenschauen in Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 633 72

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	459	442	50	350	300	300	100	300	300
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					300	300	100	300	300

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2020

Befristung:

Nein

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Land stellt einen Zuschuss zur Finanzierung eines möglichen Fehlbetrages bei der Durchführung der jeweiligen Landesgartenschau in Niedersachsen bereit.

Hintergrund: Die Vergabe zur Durchführung einer Landesgartenschau erfolgt entsprechend den von der Landesregierung beschlossenen „Grundsätzen für die Planung und Durchführung von Landesgartenschauen“ in der jeweils geltenden Fassung. Die Förderung hat das Ziel, auch struktur- und finanzschwachen kommunalen Gebietskörperschaften die Ausrichtung einer Landesgartenschau zu ermöglichen und damit maßgebliche Strukturverbesserungen in ihrer Region zu erreichen.

Zielgruppe: Kommunale Gebietskörperschaften, Durchführungsgesellschaft einer Landesgartenschau

Durchschnittliche Förderhöhe: max. 1 Mio. EUR je Landesgartenschau

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	300	—	—	300
2026	100	—	—	100
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	400	—	—	400

Zu 883 72

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse für die Förderung von Landesgartenschauen in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen, Grundsätze für die Planung und Durchführung von Landesgartenschauen in Niedersachsen ab 2010 (Bek. d. ML. V. 28.8.2007, Nds. MBl. Nr.38/2007, S.980)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	100	673	3.400	-	1.200	1.200	1.400	1.200	1.200
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.200	1.200	1.400	1.200	1.200

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 883 72

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2020

Befristung:

Nein

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Förderung ist die Finanzierung der nicht durch EU-, Bundes- oder anderweitige Landesmittel bzw. sonstige zweckgebundene Zuschüsse gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben investiver Maßnahmen, die zur Durchführung einer Landesgartenschau in Niedersachsen notwendig sind. Die maximale Förderung beträgt 95 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Hintergrund: Die Vergabe zur Durchführung einer Landesgartenschau erfolgt entsprechend den von der Landesregierung beschlossenen „Grundsätzen für die Planung und Durchführung von Landesgartenschauen“ in der jeweils geltenden Fassung. Die Förderung hat das Ziel, auch struktur- und finanzschwachen kommunalen Gebietskörperschaften die Ausrichtung einer Landesgartenschau zu ermöglichen und damit maßgebliche Strukturverbesserungen in ihrer Region zu erreichen.

Zielgruppe: Kommunale Gebietskörperschaften, die für die Durchführung der jeweiligen Landesgartenschau den Zuschlag erhalten haben

Durchschnittliche Förderhöhe: max. 5 Mio. EUR je Landesgartenschau

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	—	1.200	—	1.200
2026	—	—	1.200	1.200
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	1.200	1.200	2.400

Zu Titelgruppe 73

Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse aufgrund der VO (EU) Nr. 2021/2115. Die EU-Beteiligung beträgt bis zu 50 v. H.

Zu 429 73 und 547 73

Forschungsvorhaben beim LAVES - Institut für Bienenkunde.

Zu 683 73

Zuschüsse an Imkerinnen und Imker zur Bekämpfung der Varroose und verwandter Krankheiten, für Schulungsmaßnahmen (Aus- und Fortbildung) sowie für Honig- und Wachsanalysen.

Bezeichnung des Förderprogramms: Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse aufgrund der VO (EU) Nr: 2021/2115

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse und Förderung der Bienenzucht und -haltung (RdErl. d. ML vom 5.7.2023, Nds. MBl. Nr. 26/2023 S. 531).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	167	77	209	221	328	335	337	338	338
Korrespondierende Einnahmen aus EU					164	168	169	169	169
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					164	167	168	169	169

Empfänger:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 73

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1998

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Sicherstellung einer flächendeckenden Bienenzucht und Bienenhaltung, insbesondere durch Schulungsmaßnahmen zur Verbesserung des Wissensstandes, durch Krankheitsbekämpfung, züchterische Maßnahmen und Honig- und Wachsuntersuchungen

Zielgruppe: Imkerorganisationen/ Imker

Durchschnittliche Förderhöhe: 2.500 EUR

Züchterische Maßnahmen werden auch aus dem Ansatz des Titels 686 11 gefördert. Daneben erfolgt aus Titel 686 11 die Förderung des Imkernachwuchses. Es ist zulässig, bei Bedarf den Ansatz des Titels 686 11 für Zwecke der TGr. 73 zu verwenden. In welchem Umfang Mittel für diese Zwecke verwendet werden, ist im Einzelfall im Rahmen der Haushaltsführung zu entscheiden.

Zu 686 74 und 892 74

Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmen zur Optimierung des Nährstoffeinsatzes in der Landwirtschaft

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe zur Verbesserung des Nährstoffeinsatzes in Niedersachsen (Erl. d. ML vom 20.10.2020, Nds. MBl. S. 1202).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	20	6.710	1.724	0	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2020

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2022 (Ein Ansatz war nur im Haushaltsjahr 2020 veranschlagt.)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Landwirtschaftlichen Betrieben soll ein finanzieller Anreiz u.a. für Investitionen in zusätzliche Wirtschaftsdüngerlagerstätten, die Abdeckung bestehender Wirtschaftsdüngerlagerstätten sowie die Nutzung von Smart Farming-Technologien im Ackerbau gegeben werden. Ferner sollen Beratungsangebote zur Nährstoffoptimierung des Ackerbaus gestärkt werden. Ziel ist, vor allem durch eine Vermeidung von Emissionen aus der Lagerung und Nutzung organischer und mineralischer Düngemittel, die Nutzung smarterer Landtechnik sowie die Stärkung der Fachkompetenzen der Landwirte im Bereich des Nährstoffmanagements, eine ökologisch nachhaltigere Landwirtschaft und einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Investitionen in Wirtschaftsdüngerlagerstätten können auch im Rahmen der ELER-Maßnahme „Agrarinvestitionsförderungsprogramm“ (Kap. 0904 Titel 892 63) gefördert werden. Der Ansatz kann vollständig für den bereits aus 0904-892 63 finanzierten Zweck verwendet werden.

Zielgruppe: landwirtschaftliche Betriebe

Durchschnittliche Förderhöhe: 20.500 EUR

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0903 Allgemeine Bewilligungen - Erzeugung, Vermarktung, Ernährung, Forst und Jagd -

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
684 75-6	523	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen	—	50	50	—	—
686 75-9	523	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	50	50	—	—
TGr. 80		Durchführung des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes - ESVG - und der dazu erlassenen Verordnungen Übertragbar.	(—)	(20)	(20)	(—)	(2)
429 80-2	045	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 80-5	045	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	20	20	—	2
TGr. 81		Förderung der Milchwirtschaft Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 099 81 und 162 81.</i>	(—)	(2.700)	(2.700)	(—)	(4.259)
683 81-4	522	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	200	200	—	—
686 81-3	522	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	2.500	2.500	—	4.259
TGr. 82		Förderung des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes Übertragbar. <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabeteilgruppe 82 und Ausgabeteilgruppe 84.</i>	(—)	(255)	(255)	(—)	(884)
547 82-1	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
684 82-9	523	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	255	255	—	884
TGr. 83/86		Förderung des Absatzes land- und ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse Übertragbar.	(7.767) (1.005)	(2.348)	(4.464)	(-2.116)	(2.301)
546 83-3	522	Vertragliche Leistung für Beschaffung von Daten für Markt- und Preisberichterstattung	— 1.005	335	315	+20	281
547 83-0	522	Beratungs- und Organisationsdienstleistungen im Bereich Agrarmarketing	7.767 —	2.013	2.007	+6	1.995
547 86-4	522	Förderung und Sicherung regionaler Wertschöpfung im ländlichen Raum	—	—	—	—	—
683 83-0	522	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	42	-42	25
892 83-9	523	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	2.100	-2.100	—
893 83-5	523	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 84		Förderungen im Bereich Ernährung, Hauswirtschaft, Landfrauen Übertragbar. <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 82.</i>	(1.185) (1.100)	(2.130)	(2.632)	(-502)	(1.671)
547 84-8	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	6

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 75 und 686 75

Bezeichnung des Förderprogramms: Projekte zur Förderung von Vorhaben des Tierschutzes

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	100	100	100	100	100
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					100	100	100	100	100

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2012

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Es werden aus dem Haushaltsansatz wesentliche Vorhaben des Tierschutzes, z.B. Förderung der Errichtung und Ausstattung von Taubenschlägen zur tierschutzgerechten Regulierung der Stadtaubenschwärme, unterstützt.

Zielgruppe:

Es werden Maßnahmen und Vorhaben des Tierschutzes, die dem vorgenannten Förderzweck dienen, unter Beteiligung geeigneter Institutionen, wie z.B. Tierschutzvereine und -verbände sowie ggf. unter Einbeziehung der zuständigen kommunalen Behörden durchgeführt.

Durchschnittliche Förderhöhe: 15.000 EUR pro Projekt pro Jahr

Zu Titelgruppe 80

Vorbereitung von Notstandsmaßnahmen auf dem Gebiet der Ernährungssicherung und Einweisung in Sicherstellungsfunktionen.

Zu Titelgruppe 81

Die nach § 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes (MFG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. S.3274) in Verbindung mit der Verordnung über die Erhebung einer Umlage auf dem Gebiet der Milchwirtschaft vom 26. November 2004 (Nds. GVBl. S. 519), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. September 2019 (Nds. GVBl. S. 267) aufkommenden Umlagemittel werden nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Milchwirtschaft, Erl. d. ML vom 11.01.2024 (Nds. MBl. Nr. 14), für die folgenden, im MFG abschließend aufgeführten Zwecke verwendet:

- Förderung und Erhaltung der Milchgüte,
- Verbesserung der Hygiene bei der Gewinnung, der Anlieferung, der Be- und Verarbeitung und dem Absatz von Milch- und Milcherzeugnissen,
- Milchleistungsprüfungen,
- Beratung der Betriebe in milchwirtschaftlichen Fragen und laufende Fortbildung des Berufsnachwuchses,
- Werbung zur Erhöhung des Verbrauchs von Milch und Milcherzeugnissen und
- Durchführung von Aufgaben, die nach den Vorschriften des MFG bestimmten Stellen, insbesondere der Landesvereinigung der Milchwirtschaft und den Notierungskommissionen für Butter und Käse, übertragen worden sind.

Die Verwendung des Umlageaufkommens ist wie folgt vorgesehen:

1. Landesvereinigung der Milchwirtschaft	2,550 Mio. EUR
2. Sonstige Zuwendungsempfänger	0,150 Mio. EUR
Zusammen	2,700 Mio. EUR

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Landesvereinigung der Milchwirtschaft e.V.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 81

	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR	Istergebnis 2023 Tsd. EUR
Ausgaben	2.750	2.750	3.619
Einnahmen	200	200	182
Fehlbetrag	2.550	2.550	3.437

	2025 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	
a) eigene Mittel des Empfängers	—
b) das Land mit	2.550
c) den Bund mit	—
d) sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	—
e) Private	—
Zusammen	2.550

Zu 684 82

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen (Verbraucherinformation)

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	605	605	810	884	255	255	255	255	255
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					255	255	255	255	255

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige
In erster Linie Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V. (VZN).

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1986

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung von Maßnahmen zur Verbraucheraufklärung, -information und -beratung zu Fragen des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes. Die Maßnahmen im Bereich „Wirtschaftlicher Verbraucherschutz“ werden zu speziellen verbraucherrelevanten Themenfeldern z.B. aus den Bereichen Finanzen (Immobilienfinanzierung im Zinshoch), Krankenversicherung, Vertragsrecht und Telekommunikation durchgeführt.

Zielgruppe: Verbraucherinnen und Verbraucher

Durchschnittliche Förderhöhe:

255.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 82

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	255	—	—	255
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	255	—	—	255

Zu Titelgruppe 83/86

Unterstützung der Bemühungen um die weitere Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsstruktur unter dem Gesichtspunkt der Sicherung und Verbesserung des Absatzes sowie zur Förderung der marktorientierten Qualitätsproduktion im Hinblick auf die Wettbewerbsverschärfung durch die Schaffung des Europäischen Binnenmarktes und der Änderung der gemeinsamen Agrarpolitik.

Zu 546 83

Haushaltsmittel für Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Bund-Länder-Vereinbarung über die Beschaffung von Daten im Bereich der Markt- und Preisberichterstattung.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	36	295	—	331
2026	—	335	—	335
2027	—	335	—	335
2028	—	40	—	40
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	36	1.005	—	1.041

Zu 547 83

Im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages werden Informations- und Organisationsleistungen im Bereich des Agrarmarketings für das ML erbracht, mit denen eine verstärkte Ausrichtung der niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft auf Qualitätsproduktion und Nachhaltigkeit verfolgt wird. Aufstockung um 200 Tsd. EUR aufgrund von außergewöhnlichen Preissteigerungen insbesondere im Messebereich.

Der mit einer Laufzeit vom 01.07.2021 bis zum 30.06.2025 geschlossene Dienstleistungsvertrag umfasst vor allem folgende Aufgaben:

- Aufarbeitung und Bereitstellung von Informationen zum Agrarmarketing, z.B. zur Regionalvermarktung oder qualitätsbewussten Gemeinschaftsverpflegung,
- fachliche Begleitung von Absatzfördermaßnahmen des ML,
- Unterstützung des ML bei der Präsenz auf Messen, Fachveranstaltungen etc.

Eine erneute Vergabe von Agrarmarketing-Dienstleistungen ist zum 01.07.2025 vorgesehen. Der Vertrag soll für vier Jahre geschlossen werden. Aufgrund der starken Preissteigerungen ist der veranschlagte Ansatz um 20 % aufgestockt worden. In den Vertrag aufgenommen werden soll die bisher aus Kap. 5157 TGr. 70/71/72/76 finanzierte Eiweißstrategie zur Stärkung des Eiweißpflanzenanbaus. Dafür sind 50 Tsd. EUR pro Jahr veranschlagt.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	1.053	—	—	1.053
2026	—	—	2.219	2.219
2027	—	—	2.219	2.219
2028	—	—	2.219	2.219
2029 ff.	—	—	1.110	1.110
Summe	1.053	—	7.767	8.820

Zu Titel 683 83, 892 83 und 893 83

Bezeichnung des Förderprogramms: Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von Lebensmitteln mit spezifischen Qualitätsmerkmalen (Erl. d. ML v. 19.2.2015, Nds. MBl. Nr. 10/2015 S. 277, zuletzt geändert durch Erl. d. ML v. 1.6.2021, Nds. MBl. Nr. 25/2021 S. 1144), Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Bereich der regionalen Wertschöpfung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (noch nicht veröffentlicht).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titel 683 83, 892 83 und 893 83

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	39	69	62	25	2.142	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.142	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1992 (ab 2024 auf der Basis einer neuen Förderrichtlinie)

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2028

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten in der Land- und Ernährungswirtschaft durch Investitionsförderung im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von mobilen/teilmobilen Schlachteinheiten und Molkereien sowie Absatzstimulierung durch Kommunikationsmaßnahmen.

Zielgruppe:

Landwirtschaftliche Unternehmen und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Sitz und Investitionsstandort in Niedersachsen, die nicht größer als Kleinst- und Kleinunternehmen gemäß Anhang I der Agrarfreistellungsverordnung sind. Anerkannte Erzeugergemeinschaften, Zusammenschlüsse von landwirtschaftlichen Unternehmen, die die Kriterien der entsprechenden Richtlinien erfüllen, Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Sitz in Niedersachsen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 5.000 - 100.000 EUR

Die Absatzförderung in der bisherigen Form läuft aus. Die Maßnahme wird überführt in die neue Förderung regionaler Wertschöpfungsketten, mit der auch die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen ermöglicht werden soll. Dafür wurde ausschließlich für das Haushaltsjahr 2024 im parlamentarischen Verfahren (Politische Liste) ein Ansatz in Höhe von 2,1 Mio. EUR beim Titel 892 83 veranschlagt. Der Ansatz beim Titel 683 83 in Höhe von 42 Tsd. EUR diente der Finanzierung bereits eingegangener Rechtsverpflichtungen nach der Richtlinie „Absatzförderung“.

Zu Titelgruppe 84

Förderung von Projekten, die dem Erzeuger-Verbraucher-Dialog dienen und insbesondere Kindern Kenntnisse über Lebensmittel, ihre Erzeugung, Verarbeitung und Verwendung vermitteln. Erreicht werden sollen ein besseres Verständnis für soziale, ökologische, ökonomische und produktionstechnische Zusammenhänge im Bereich der Landwirtschaft, Ernährung und Hauswirtschaft sowie ein wertschätzender Umgang mit Lebensmitteln.

Zudem Förderung von Maßnahmen zur Verbraucheraufklärung, -information und -beratung (Ausstellungen, Seminare, Vorträge und Erstellung von Informationsmaterial) zu Fragen der gesunden Ernährung.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0903 Allgemeine Bewilligungen - Erzeugung, Vermarktung, Ernährung, Forst und Jagd -

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
684 84-5	523	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	1.185 450	1.480	1.482	-2	1.481
686 84-8	523	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	— 650	650	1.150	-500	184
TGr. 85		Besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftskraft und zur Stärkung einer nachhaltigen Agrar- und Ernährungswirtschaft <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 85.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(100)	(100)	(—)	(29)
547 85-6	522	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	100	100	—	29
682 85-0	522	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
686 85-6	522	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	—	—	—
TGr. 91		Förderung des Jagdwesens <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 099 91.</i>	(900) (900)	(2.300)	(2.000)	(+300)	(2.830)
547 91-0	531	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	235	235	—	908
685 91-4	531	Sonstige Zuschüsse	900 900	2.065	1.765	+300	1.922
TGr. 92 bis 96		Zuschüsse zur Förderung der Forst- und Holzwirtschaft sowie der privaten Waldbesitzer <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 92.</i> <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 683 13.</i>	(—) (495)	(1.752)	(2.027)	(-275)	(1.671)
526 93-0	531	Ausgaben für Sachverständige	—	50	50	—	—
547 92-9	531	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	90	30	+60	183
682 92-3	531	Zuschüsse für die Durchführung der Bundeswaldinventur	—	—	269	-269	—
682 93-1	531	Zuschüsse für die Durchführung einer Kohlenstoffinventur Wald	— 495	20	5	+15	—
685 92-2	531	Zuschüsse an Vereine, Verbände, Gesellschaften u. a.	—	149	138	+11	136
686 93-7	531	Regulierung von Waldbrandschäden gem. § 22 NWaldLG	—	35	35	—	34
686 94-5	531	Förderung der forstfachlichen Betreuung im Privatwald	—	900	900	—	900

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 84

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen (Verbraucher- und Ernährungsinformation), Förderung von Projekten der LandFrauen an Schulen zur Vermittlung von Fähigkeiten und Wissen im Bereich der Ernährungsbildung, Gartenbewirtschaftung und Alltagskompetenzen und Förderung der Landesarbeitsgemeinschaft Hauswirtschaft e.V. im Bereich Hauswirtschaft und dem Landesverband der Tafeln in Niedersachsen und Bremen e.V. zum Aufbau einer Logistikinfrastruktur für die Distribution unverkäuflicher Herstellerware zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung.

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	846	927	1.081	1.481	1.482	1.480	1.484	1.043	1.043
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.482	1.480	1.484	1.043	1.043

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige
 In erster Linie die Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V. (VZN), die Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE) und der Niedersächsische LandFrauenverband Weser-Ems e.V. (NLF), die Landesarbeitsgemeinschaft für Hauswirtschaft Niedersachsen e.V (LAG HW) und der Landesverband der Tafeln in Niedersachsen und Bremen e.V. (LNB).

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung
 DGE = I-Förderung und P-Förderung; NLF = P-Förderung; VZN = P-Förderung; LFV = P-Förderung; LAG HW = P-Förderung; LNB = P-Förderung

Beginn der Förderung: 1986

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel des aus dem Projekt „Kochen mit Kindern“ entwickelten Projekts „Verbraucherbildung mit Kindern und Jugendlichen“ ist es, Kindern und Jugendlichen Kenntnisse zu vermitteln über einen gesunden, ökologischen, ökonomischen und sozial verantwortlichen Lebensmittelkonsum. Darüber hinaus werden die (Schul-)Gartenbewirtschaftung sowie die Vermittlung von Alltagskompetenzen verstärkt in den Blick genommen. Gefördert werden Projekte in Schulen und Ferienbetreuungsangebote.

Die Maßnahmen im Bereich der Ernährungsinformation erfolgen hauptsächlich in Schulen, Kindertagesstätten, Kantinen und in sozialen Brennpunkten. Die Durchführung obliegt insbesondere der VZN und der DGE im Rahmen ihrer Sektionsarbeit in Niedersachsen sowie der in der Projektträgerschaft der DGE liegende Vernetzungsstelle Schulverpflegung Niedersachsen“. Niedersachsen beteiligt sich auch an den Bund/Ländervorhaben „Vernetzungsstelle Seniorenverpflegung Niedersachsen“ (Projekt der DGE) „Vernetzungsstelle Kitaverpflegung Niedersachsen“ (Projekt der VZN).

Förderung des Aufbaus einer Logistikinfrastruktur für die Distribution unverkäuflicher Herstellerware (Projekt des LNB).

Förderfähig sind Personal- und Sachausgaben.

Zielgruppe: Schüler/innen der Grundschulen und der Sekundarstufe I, Kindertagesstätten, Schulen und sonstige Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen, Verbraucherinnen und Verbraucher

Durchschnittliche Förderhöhe:

- NLF rd. 110.000 EUR Sach- und Personalausgaben (P-Förderung)
- VZN rd. 300.000 EUR Sach- und Personalausgaben (P-Förderung)
- VZN rd. 145.000 EUR Sach- und Personalausgaben für die Vernetzungsstelle Kitaverpflegung (P-Förderung)
- DGE rd. 183.000 EUR Sach- und Personalausgaben (I-Förderung)
- DGE rd. 250.000 EUR Sach- und Personalausgaben für die Vernetzungsstelle Schulverpflegung (P-Förderung)
- LAG HW rd. 55.000 EUR Sach- und Personalausgaben (P-Förderung)
- LNB rd. 437.000 EUR für Sach- und Personalkosten (P-Förderung)

Ansatzterhöhung in den Haushaltsjahren 2023 bis 2026 zur Förderung der von den Tafeln benötigten Logistikinfrastruktur für die Distribution von Lebensmitteln (Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2023 veranschlagt mit dem 2. Nachtrag 2023).

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 84

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	437	450	—	887
2026	441	—	395	836
2027	—	—	395	395
2028	—	—	395	395
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	878	450	1.185	2.513

Zu 686 84

Bezeichnung des Förderprogramms: Durchführung von Veranstaltungen zu den Themenfeldern Landwirtschaft und nachhaltige Entwicklung (RL Transparenz schaffen — von der Ladentheke bis zum Erzeuger)

Rechtliche Grundlage: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen zu den Themenfeldern Landwirtschaft und nachhaltige Entwicklung (RL Transparenz schaffen — von der Ladentheke bis zum Erzeuger (Erl. d. ML v. 15.2.2023, zuletzt geändert durch Erl. d. ML v. 14.2.2024, Nds. MBl. 2024 Nr. 80)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	136	115	192	184	1.150	650	650	650	650
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.150	650	650	650	650

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel der Maßnahme „Transparenz schaffen“ ist es, Landwirte/innen und Betriebe der Ernährungswirtschaft zu befähigen und dabei zu unterstützen, Verbrauchererwartungen kennenzulernen und sich mit ihrer Produktionsweise und ihren Erzeugnissen bei den Konsumenten wie auch in ihrem regionalen Umfeld bekannt zu machen, sowie einen Dialog zwischen Erzeugern oder Verarbeitern von Lebensmitteln und den Verbraucherinnen und Verbrauchern herzustellen. Regionale Bildungsträger sollen die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren fördern und sie dabei unterstützen, Informations- und Bildungsangebote zu den Themenfeldern „Landwirtschaft und nachhaltige Entwicklung“ anzubieten. Im Rahmen der Förderung sollen insbesondere junge Verbraucherinnen und Verbraucher die Gelegenheit bekommen, sich frühzeitig mit den Themen Landwirtschaft, Produktion und Verarbeitung von Lebensmitteln sowie Klimaschutz und Biodiversität vertraut zu machen. Gleichzeitig erfolgt eine Förderung einer Landeskoordinierungsstelle, deren Aufgaben u.a. die Koordinierung, das Management, die Vertretung und Repräsentation der Fördermaßnahme sind. Eine weitere Aufgabe besteht in der Anerkennung der regionalen Bildungsträger.

Zielgruppe: Schüler/innen, Verbraucher/innen, lokale Aktionsgruppen, Erzeuger und Verarbeiter von Lebensmitteln

Durchschnittliche Förderhöhe: regionale Bildungsträger: von 2.500 bis ca. 17.000 EUR je Jahr, Landeskoordinierungsstelle: ca. 150.000 EUR je Jahr

Die Maßnahme wird ab der Förderperiode 2023 – 2027 nicht mehr mit EU-Mitteln aus dem ELER finanziert sondern ausschließlich aus Landesmitteln. Aufstockung ausschließlich für das Haushaltsjahr 2024 im parlamentarischen Verfahren (Politische Liste).

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 84

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	650	—	650
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	650	—	650

Zu Titelgruppe 85

Besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftskraft und Wirtschaftsstruktur im land- und forstwirtschaftlichen Bereich und zur Stärkung einer umweltgerechten und nachhaltigen Landwirtschaft durch Förderung von nationalen und internationalen Projektvorhaben, Organisation von internationalen Begegnungen (Fachreisen, Konferenzen, Arbeitsgruppen, etc.), Messebeschickung sowie Aufbau internationaler Partnerschaften und Kooperationen.

Zu Titel 682 85 und 686 85

Bezeichnung des Förderprogramms: Besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftskraft und Wirtschaftsstruktur im land- und forstwirtschaftlichen Bereich und zur Stärkung einer umweltgerechten und nachhaltigen Landwirtschaft.

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO, jährl. Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftskraft und -struktur des Landes Niedersachsen durch Stärkung einer umweltgerechten und nachhaltigen Landwirtschaft im nationalen und internationalen Kontext:

- Förderung von nationalen und internationalen Projektvorhaben zur Stärkung einer nachhaltigen und umweltgerechten Agrar- und Ernährungswirtschaft
- Besondere Maßnahmen zur Stärkung einer nachhaltigen Landwirtschaft und Agrarpolitik

Aktuell werden keine Projekte gefördert.

Zielgruppe: Unternehmen, Vereine und Verbände, Weiterbildungseinrichtungen, sonstige öffentliche Einrichtungen

Durchschnittliche Förderhöhe: -

Mittel für die Internationale Zusammenarbeit und die Entwicklungszusammenarbeit mit den Landespartnerschaften sind bei Kapitel 0202 Titelgruppen 74 und 78 eingestellt.

Es ist zulässig, bei Bedarf Mittel der TGr. 85 für denselben Zweck zu verwenden. In welchem Umfang dies erfolgt, ist im Einzelfall im Rahmen der Haushaltsführung zu entscheiden.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 91

Gefördert werden insbesondere:

- Erhaltung und Verbesserung der Lebensgrundlagen des Wildes,
- Wiedereinbürgerung von Wild,
- Jagdlicher Artenschutz und Biotopschutz,
- Verhinderung und Bekämpfung von Krankheiten des Wildes,
- Errichtung und Betrieb von Muster- und Lehrrevieren sowie sonstige Maßnahmen und Einrichtungen zur Information und zur Aus- und Fortbildung,
- Information der Öffentlichkeit über Jagd- und Naturschutz,
- Schießstandbau und jagdliches Schießen,
- Jagdhundewesen,
- Jagdliches Brauchtum, insbesondere die Arbeit von Jagdhornbläsergruppen und Untersuchungen zur Jagdkultur und -geschichte,
- Jagdforschung; Wildbiologische und -ökologische Untersuchungen insbesondere zur Analyse von Lebens- und Umweltbedingungen des Wildes und zur Vermeidung von Wildschäden in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft,
- Jagdschutzmaßnahmen,
- Aus- und Fortbildung der Jäger und
- Prüfung und Erprobung von Jagdgebrauchsartikeln

Zu 685 91

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	385	300	—	685
2026	230	300	300	830
2027	—	300	300	600
2028	—	—	300	300
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	615	900	900	2.415

Zu Titelgruppe 92 bis 96

Durchführung forstlicher Maßnahmen von grundlegender Bedeutung im Nichtstaatswald zur Sicherung der Erholungs-, Schutz und Wirtschaftsfunktion der Wälder sowie von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Finanzierung der Mitgliedschaft des Landes Niedersachsen in landes- und bundesweiten forstlichen Gremien.

Zu 526 93

Das niedersächsische Landwirtschaftsministerium ist als Landesstelle für die Kontrolle des gehandelten Forstvermehrungsgutes nach dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) zuständig. Für eine wirksame Kontrolle sind im Verdachtsfall Untersuchungen des Pflanzenmaterials, z.B. zur Altersbestimmung oder genetischer Abstammungsnachweise, erforderlich. Aus 526 93 werden die Kosten für die Laboruntersuchungen getragen.

Zu 547 92

Veranschlagt sind Ausgaben für:

- die Mitgliedschaft im Deutschen Forstwirtschaftsrat (DFWR) – Förderung der Forstwirtschaft durch Erhaltung und Pflege des Waldes in allen Besitzarten. Der DFWR vertritt die sozial- und gesellschaftspolitischen Aufgaben des Waldes. Die Finanzierung des DFWR erfolgt durch Mitgliedsbeiträge je nach Stimmanteil.
- Beteiligung an Fachmessen und Tagungen.
- Durchführung forstfachlicher Schulungen und übergeordneter Dienstbesprechungen

Im Haushaltsjahr 2025 sind einmalig 25 Tsd. EUR für die Durchführung der DFWR-Jahrestagung in Niedersachsen veranschlagt. Die Tagung findet jährlich wechselnd in den Bundesländern statt.

Zu 682 92

Veranschlagt sind Mittel für die in den Jahren 2017 bis 2024 durchzuführende vierte Bundeswaldinventur (BWI). Nach § 41a BWaldG ist regelmäßig eine auf das gesamte Bundesgebiet bezogene Großrauminventur durchzuführen. Sie soll einen Gesamtüberblick über die großräumigen Waldverhältnisse und forstlichen Produktionsmöglichkeiten liefern. Die von den Ländern erhobenen Daten werden vom Bund ausgewertet.

Zu 682 93

Der Bund führt zur Erfüllung völkerrechtlich verbindlicher Berichtspflichten zwischen den turnusmäßigen Bundeswaldinventuren eine Kohlenstoffinventur durch. Sie liefert Daten zu dem im Wald gebundenen Kohlenstoff.

Zur Bereitstellung eines statistisch abgesicherten Landesergebnisses bedarf es in Niedersachsen einer Feldaufnahme auf Grundlage eines verdichteten Stichprobennetzes.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 682 93

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	—	20	—	20
2026	—	235	—	235
2027	—	235	—	235
2028	—	5	—	5
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	495	—	495

Zu 685 92

	2025
1. Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik	85 Tsd. EUR
2. Landesbeirat Holz	17 Tsd. EUR
3. Deutscher Forstwirtschaftsrat	46 Tsd. EUR
4. Sonstige	1 Tsd. EUR
Zusammen	149 Tsd. EUR

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an Vereine, Verbände und Gesellschaften zur Förderung der Forst- und Holzwirtschaft

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	91	117	136	136	138	149	149	149	149
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					138	149	149	149	149

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1963

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

- Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik (KWF) – Förderung der Wirtschaftlichkeit und Ertragsleistung der deutschen Forstwirtschaft durch Verbesserung der Waldarbeitstechnik und der Arbeitsbedingungen. Finanzierung über Verwaltungsvereinbarung mit Bund und Ländern je nach Waldflächenanteil.
- Landesbeirat Holz – Förderung der Holzverwendung, insbesondere die des heimischen Holzes durch regionale und überregionale Gemeinschaftsaktivitäten und Verbraucheraufklärung durch Beteiligung an Fachmessen.
- Deutscher Forstwirtschaftsrat (DFWR) – Betrieb eines Service- und Koordinierungsbüros für die Öffentlichkeitsarbeit der Forstwirtschaft in Deutschland
- Forschungsvorhaben

Zielgruppe: Vereine und Verbände, die durch ihre Tätigkeit zur Förderung der Forst- und Holzwirtschaft beitragen.

Durchschnittliche Förderhöhe: von 1.000 EUR bis 85.000 EUR

Zu 686 93

Bezeichnung des Förderprogramms: Regulierung von Waldbrandschäden

Rechtliche Grundlage: § 22 des Nieders. Gesetz für den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112)

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 93

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	41	25	30	34	35	35	35	35	35
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					35	35	35	35	35

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Nach § 1 des NWaldLG ist u. a. die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes zu sichern. Diese beiden Funktionen sind von besonderem öffentlichen Interesse. Die Forstwirtschaft hat die durch Besucherverkehr entstehenden Belastungen entschädigungslos hinzunehmen. Eine Absicherung des Brandrisikos bzw. des entstandenen Schadens ist deshalb von besonderem öffentlichen Interesse. Das Land macht seit 2004 von Satz 3 des § 22 NWaldLG Gebrauch und kommt für die Hälfte des Schadens im Brandfalle auf.

Zielgruppe: Private Waldbesitzer, Genossenschaften n. RealverbandsG

Durchschnittliche Förderhöhe: 35.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 94

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der forstfachlichen Betreuung im Privatwald

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse (Erl. d. ML v. 01.12.2020; Nds. MBl. S. 896)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	900	900	800	900	900	900	900	900	900
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					900	900	900	900	900

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1990

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert wird die angemessene forstfachliche Betreuung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse angehörenden mittleren und kleinen Waldbesitze, um im Sinne der Daseinsvorsorge die Leistungsfähigkeit des Waldes für den Naturhaushalt und die Allgemeinheit zu sichern.

Zielgruppe: Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Durchschnittliche Förderhöhe: rd. 15.000 EUR

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0903 Allgemeine Bewilligungen - Erzeugung, Vermarktung, Ernährung, Forst und Jagd -

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
686 95-3	531	Förderung der Betreuung von Waldbesitzen- den	—	208	300	-92	88
686 96-1	531	Zuschüsse zur Standortkartierung und Bodenverbesserung an nichtstaatliche Waldbesitzer	—	300	300	—	330
Abschluss Kapitel 0903							
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnli- chen Abgaben sowie EU-Eigenmittel		4.990	4.690	+300	
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		3.241	231	+3.010	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen		28	20	+8	
		Summe der Einnahmen		8.259	4.941	+3.318	
		4 Personalausgaben	—	20	20	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militäri- sche Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	7.917 1.230	3.380	3.361	+19	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	4.335 5.490	117.384	115.106	+2.278	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	1.200 169.200	10.200	3.300	+6.900	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	1.600	1.350	+250	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	13.452 175.920	132.584	123.137	+9.447	
		Zuschuss		124.325	118.196	+6.129	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 95

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der Betreuung von Waldbesitzenden

Rechtliche Grundlage: § 23 und 44 LHO, Fördergrundsatz zur Einzelbetrieblichen Forstlichen Beratung (noch nicht veröffentlicht)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	97	88	300	208	6.308	6.308	6.308
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					300	208	6.308	6.308	6.308

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

In Niedersachsen gibt es rund 100.000 aktive Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer. Von diesen wirtschaften auf rd. 45% der Privatwaldfläche Betriebe von unter 20 ha, von denen mehr als die Hälfte zur Größenklasse unter 5 ha zählt. Zur Erleichterung der Bewirtschaftung unterstützt das Land Niedersachsen die Waldbesitzenden durch direkte Betreuungsförderung. Ziel der Förderung ist die Überwindung struktureller Nachteile in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen durch Stärkung einer nachhaltigen, ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung und Dynamisierung der überbetrieblichen Zusammenarbeit. Durch eine Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Waldflächen unter Anwendung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Berücksichtigung langfristiger Klimaveränderungen erhofft sich das Land eine Verbesserung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Leistung des Waldes.

Zielgruppe: Private Waldbesitzer

Durchschnittliche Förderhöhe: 5.000 EUR

Ab 2026 sind Haushaltsmittel in Höhe von 6,1 Mio. EUR aus Kap. 0903 Titel 686 16 - Finanzzuweisung an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen - und Kap. 0980 Titel 682 14 - Finanzhilfe an die NLF - umgesetzt.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 96

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse zur Standortkartierung an nichtstaatliche Waldbesitzer

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	431	347	436	330	300	300	300	300	300
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					300	300	300	300	300

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2008

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel der forstlichen Standortkartierung ist die Erfassung und Dokumentation aller für das Waldwachstum wichtigen natürlichen Bedingungen, um die Voraussetzungen für eine zielgerichtete Beratung, für die Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels sowie für die Erhaltung und Gestaltung des Ökosystems Wald als Teil der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen zu schaffen. Die forstliche Standortkartierung ist Grundlage für eine naturnahe Waldwirtschaft, die die Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der vielfältigen Waldfunktionen im Interesse des Gemeinwohls sicherstellt.

Zielgruppe: Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, Private Waldbesitzer, Genossenschaften n. RealverbandsG, Kommunen

Durchschnittliche Förderhöhe: 3.000 EUR

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0904 Gemeinschaftsaufgabe - Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes - (GemAgrG)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N							
119 01-7 (GA)	521	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	0
119 12-2	521	Rückzahlungen aus Zuwendungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe (Beteiligungsverhältnis 60 : 40) <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 11. *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen auch nach Abschluss der Bücher abgesetzt werden.</i>		500	500	—	566
119 13-0	521	Rückzahlungen aus Zuwendungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe (Beteiligungsverhältnis 70 : 30) <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 11. *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen auch nach Abschluss der Bücher abgesetzt werden.</i>		—	—	—	—
119 14-9	521	Rückzahlungen aus Zuwendungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe (Beteiligungsverhältnis 80 : 20) <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 11. *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen auch nach Abschluss der Bücher abgesetzt werden.</i>		—	—	—	—
231 11-9 (GA)	521	Zuweisungen des Bundes für laufende Zwecke Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" <i>*** Gem. § 17 Abs. 1 LHO ist die Erläuterung zu den Titeln 231 11, 331 11 und 632 11 verbindlich.</i>		12.623	13.865	-1.242	16.839
331 11-3 (GA)	521	Zuweisungen des Bundes für Investitionen Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" <i>*** Gem. § 17 Abs. 1 LHO ist die Erläuterung zu den Titeln 231 11, 331 11 und 632 11 verbindlich.</i>		70.497	62.166	+8.331	37.231
Titelgruppe(n)							
TGr. 78		Waldschutzmaßnahmen, Anpassung der Wälder an den Klimawandel <i>*** Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 78/79</i>		(8.864)	(4.845)	(+4.019)	(9.248)
231 78-0 (GA)	521	Zuweisung des Bundes für laufende Zwecke		—	—	—	1.051
234 78-9	521	Sonstige Zuweisungen aus dem Wirtschaftsförderfonds, ökologischer Bereich (5157 - 632 68)		—	—	—	701
331 78-4 (GA)	521	Zuweisung des Bundes für Investitionen		8.864	4.845	+4.019	4.497
334 78-3	521	Zuweisungen für Investitionen aus dem Wirtschaftsförderfonds, ökologischer Bereich (5157 - 882 68)		—	—	—	2.998
A U S G A B E N							
631 11-7	521	Rückzahlungen aus Zuwendungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 12, 119 13 und 119 14.</i>	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0904

Artikel 91a GG erklärt die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes zur Gemeinschaftsaufgabe. Ausführungsgesetz ist das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG, BGBl. I S. 1573) vom 3.9.1969.

Bei der Erfüllung dieser Aufgabe, deren Durchführung den Ländern obliegt, wirkt der Bund mit, weil die Verbesserung der Agrarstruktur für die Gesamtheit bedeutsam und zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist. Bund und Länder stellen in jedem Jahr einen gemeinsamen Rahmenplan auf, der konkrete Ziele und Maßnahmen und ihre Finanzierung bundesweit einheitlich regelt. Einschlägige Landesrichtlinien werden im Bedarfsfall an die jährliche Beschlussfassung zum Rahmenplan angepasst.

Die Gemeinschaftsaufgabe ist das wichtigste nationale Förderinstrument für die Agrarwirtschaft und die ländlichen Räume.

Der Bundesanteil an den im Kap. 0904 veranschlagten Ausgaben beträgt 60%. Die Bundesmittel sind spiegelbildlich auch als Einnahme veranschlagt.

Zu 119 01

Vereinnahmt werden insbesondere Mahn-/Pfändungsgebühren zu national finanzierten Annahmeanordnungen der EU-Zahlstelle.

Zu 231 11

Die Zuweisungen des Bundes gem. § 10 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG) werden bei den Titeln 231 11 und 331 11 vereinnahmt, soweit die Einnahme nicht bei TGr. 78 erfolgt.

Zu 331 11

Vgl. Erläuterungen zu Titel 231 11.

Zu Titelgruppe 78

Seit dem Haushaltsjahr 2021 wurden die zweckgebundenen Zuweisungen des Bundes gem. § 10 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für die Maßnahmen „Naturnahe Waldbewirtschaftung“ und „Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald“ des Förderbereichs „Forsten“ hier vereinnahmt. Ab dem Haushaltsjahr 2024 können Bundesmittel für alle forstwirtschaftlichen Maßnahmen der regulären GAK hier eingenommen werden. Die Einnahme des Landesanteils erfolgt als Zuführung aus Kap. 5157 – Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich. Vgl. auch Erläuterungen zu Ausgabeteilgruppe 78/79.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0904 Gemeinschaftsaufgabe - Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes - (GemAgrG)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
632 11-3 (GA)	521	Anteil Niedersachsen für die Evaluierung von Fördermaßnahmen im Rahmen der GAK <i>*** Gem. § 17 Abs. 1 LHO ist die Erläuterung zu den Titeln 231 11, 331 11 und 632 11 verbindlich.</i>	—	—	—	—	—
683 11-7 (GA)	521	Zuschüsse für die Maßnahme Erschwernis- ausgleich Pflanzenschutz	—	5.000	5.000	—	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung <i>Übertragbar.</i>	(69.544) (54.962)	(79.323)	(68.389)	(+10.934)	(56.925)
883 61-2 (GA)	521	Zuweisungen für Investitionen an Gemein- den und Gemeindeverbände	—	—	—	—	14.159
887 61-8 (GA)	521	Zuweisungen für Investitionen an Zweckver- bände	— 30.762	—	38.453	-38.453	10.719
892 61-1 (GA)	521	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	4.927
893 61-8 (GA)	521	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	69.544 24.200	79.323	29.936	+49.387	27.120
894 61-4 (GA)	521	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
TGr. 63/64		Förderung einzelbetrieblicher Maßnahmen <i>Übertragbar.</i>	(9.300) (8.800)	(6.600)	(5.035)	(+1.565)	(3.625)
892 63-8 (GA)	521	AFP-Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	9.300 8.800	6.600	5.035	+1.565	2.605
892 64-6 (GA)	521	Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls	—	—	—	—	1.021
TGr. 65/69		Förderung der Verbesserung der Verarbei- tungs- und Vermarktungsstrukturen land- wirtschaftlicher Erzeugnisse und der Fisch- wirtschaft	(200) (200)	(400)	(738)	(-338)	(1.186)
683 69-9 (GA)	521	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen und Erzeugerorganisationen gem. VO (EG) 1379/2013	—	—	—	—	—
892 65-4 (GA)	521	Zuschüsse zur Verarbeitung u. Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	—	—	338	-338	1.021
892 69-7 (GA)	521	Zuschüsse zur Verarbeitung und Vermark- tung fischwirtschaftlicher Produkte	200 200	400	400	—	166
TGr. 74 bis 77		Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(29.000) (4.500)	(31.301)	(29.648)	(+1.653)	(6.219)
683 74-5 (GA)	521	Abwicklung Altverpflichtungen der Einkommensverlustprämie	—	128	198	-70	255
683 75-3 (GA)	521	Zuschüsse für Maßnahmen des Waldumbaus	—	—	—	—	—
683 76-1 (GA)	521	Zuschüsse für laufende Zwecke an forstwirt- schaftliche Zusammenschlüsse	—	—	—	—	1.230

ERLÄUTERUNGEN

Zu 632 11

- Ausgaben im Kapitel dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe von 5/3 der Isteinnahmen bei den Titeln 231 11 und 331 11. Dies gilt nicht für Ausgaben aus TGr. 78/79.
- Die Ausgaben sind übertragbar.
- Bis zur Höhe der beim Bund vorgelegten niedersächsischen Anmeldung zur GAK gemäß § 7 Abs. 2 GAKG darf über die veranschlagten Mittel und Verpflichtungsermächtigungen bereits vor Eingang des endgültigen Bewilligungsbescheides des Bundes verfügt werden.
- Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Kapitels sind mit Ausnahme der TGr. 78/79 gegenseitig deckungsfähig.
- Gem. § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben des Kapitels im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.
- Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.

Zu 683 11

Bezeichnung des Förderprogramms: **Erschwernisausgleich Pflanzenschutz**

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FHH- und Vogelschutzrichtlinie (Erl. d. ML v. 16.01.2024, Nds. MBl. Nr. 2024 Nr. 52).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	5.000	5.000	5.000	3.000	3.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					3.000	3.000	3.000	1.800	1.800
Sonstige									
Zuschuss					2.000	2.000	2.000	1.200	1.200

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: Mit Inkrafttreten der Förderrichtlinie.

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung verbietet in § 4 Abs. 1 unter anderem um für Insekten wertvolle Lebensräume zu erhalten, den Einsatz bestimmter Pflanzenschutzmittel in Schutzgebieten. Zum Ausgleich von Einkommensverlusten für Landwirtinnen und Landwirte, die von dieser Regelung betroffen sind, wurde mit den Ländern die GAK-Maßnahme „Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der FHH- und Vogelschutzrichtlinie“ abgestimmt. Durch die Umsetzung der Förderrichtlinie sollen Einkommensverluste durch den eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kompensiert werden und es den Betrieben gleichzeitig ermöglicht werden, Flächen insektenfreundlich zu bewirtschaften und dabei noch stärker auf Umwelt-, Arten- und Ressourcenschutz zu setzen.

Zielgruppe: Personen oder Unternehmen, deren beantragten Flächen im Kalenderjahr produktiv genutzt werden und vom Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 4 Abs. 1 PflSchAnwV betroffen sind und sowohl in einem Natura 2000-Gebiet als auch in einem Naturschutzgebiet, Nationalpark, Naturdenkmal oder gesetzlich geschützten Biotop i.S.v. § 30 BNatSchG liegen. Außerdem darf für die beantragten Flächen keine Ausnahme nach § 4 Abs. 2 PflSchAnwV zugelassen sein.

Durchschnittliche Förderhöhe: 2.500 EUR

Zu Titelgruppe 61

Bezeichnung des Förderprogramms: Integrierte ländliche Entwicklung

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (Erl. d. ML v. 1.3.2023, Nds. MBl. S. 184, zuletzt geändert durch Erl. d. ML v. 24.01.2024 (Nds. MBl. 2024 Nr. 45) sowie GAP-Strategieplan und GAKG.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 61

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	74.358	66.902	58.393	56.925	68.389	79.323	93.160	83.545	69.763
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					41.033	47.594	55.896	50.127	41.858
Sonstige									
Zuschuss					27.356	31.729	37.264	32.418	27.905

Anmerkung: Es sind ausschließlich Landes- und Bundesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich um die EU-Beteiligung. Die EU-Mittel für die Förderperiode 2023-2027 sind im Kap. 5090 veranschlagt.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 15.02.2023 nach den aktuellen Richtlinien

Befristung:

Nein Ja, bis 30.06.2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Förderung ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln.

Die Zuwendungen in Form von Zuweisungen und Zuschüssen können gewährt werden für

- Regionalmanagement (bis 31.12.2025)
- Flurbereinigung und freiwilligen Landtausch
- Dorfentwicklung
- Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung der landwirtschaftlichen Entwicklungspotentiale (bis 31.12.2025)
- Dorfentwicklungspläne
- Basisdienstleistungen
- Kleinstunternehmen der Grundversorgung
- Tourismus (bis 31.12.2025)

Bis 2023 stellte der Bund für diesen Förderzweck zusätzlich Mittel aus dem Sonderrahmenplan „Förderung der ländlichen Entwicklung“ zur Verfügung. Diese wurden beim Titel 887 61 veranschlagt. Ab dem Haushaltsjahr 2024 entfällt der Sonderrahmenplan. Der Ansatz für die Maßnahme ist wieder vollständig beim Titel 893 61 ausgebracht.

Zielgruppe: Gemeinden, Verbände, Unternehmen, Private

Durchschnittliche Förderhöhe: 20.000 EUR/jährlich

Zu 887 61

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	9.377	15.381	—	24.758
2026	5.587	9.613	—	15.200
2027	—	5.768	—	5.768
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	14.964	30.762	—	45.726

ERLÄUTERUNGEN

Zu 893 61

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	19.786	5.110	—	24.896
2026	4.000	5.920	38.762	48.682
2027	4.000	8.520	25.014	37.534
2028	—	4.650	5.768	10.418
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	27.786	24.200	69.544	121.530

Zu 892 63 und 892 64

Bezeichnung des Förderprogramms:

Agrarinvestitionsförderungsprogramm

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen aus Niedersachsen und Bremen - Agrarinvestitionsförderungsprogramm (Erl. d. ML vom 18.10.2023, Nds. MBl. Nr. 41/2023 S. 889).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	3.823	5.668	5.333	3.625	5.035	6.600	9.043	9.043	9.043
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					3.021	3.960	5.426	5.426	5.426
Sonstige									
Zuschuss					2.014	2.640	3.617	3.617	3.617

Anmerkung: Es sind ausschließlich Landes- und Bundesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich um die EU-Beteiligung. Die EU-Mittel für die Förderperiode 2023-2027 werden im Kap. 5090 veranschlagt.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.1995

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung investiver Maßnahmen zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umweltschonenden, besonders tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft.

Für Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls stellt der Bund keine Mittel mehr zur Verfügung.

Zielgruppe: entwicklungsfähige landwirtschaftliche Unternehmen

Durchschnittliche Förderhöhe: 200.000 EUR

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	3.500	3.100	—	6.600
2026	—	5.700	3.100	8.800
2027	—	—	6.200	6.200
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	3.500	8.800	9.300	21.600

ERLÄUTERUNGEN

Zu 683 69

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der Gründung von anerkannten Erzeugerorganisationen nach der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 (nationale Kofinanzierung zum Gemeinschaftsprogramm EMFAF)

Rechtliche Grundlage: Richtlinie des ML über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sowie zur Verbesserung der Infrastruktur von Fischereihäfen (erl. d. ML v. 15.11.2023, Nds. MBl. Nr.42/2023, S.917), Verordnung (EU) Nr. 2021/1060, GAKG.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Sol)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Anmerkung: Hier werden ausschließlich Bundes- und Landesmittel in Höhe von bis zu 50 v. H. der förderungsfähigen Investitionsausgaben, verausgabt. Die komplementäre EU-Beteiligung beträgt im Allgemeinen bis zu 75 v. H. der gesamten öffentlichen Beteiligung und erhöht den Förderumfang entsprechend.

Die EU-Mittel für die Förderperiode 2021-2027 (EMFAF) werden im Kapitel 5094 veranschlagt.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2023 (Fortsetzung im EMFAF)

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Förderung der wettbewerblich erforderlichen Strukturverbesserung bei den Erzeugern fischereiwirtschaftlicher Produkte erfolgt durch Zahlung von Beihilfen im Bereich der Vermarktung von Fischereierzeugnissen.

Zielgruppe: Gemeinschaftsrechtlich anerkannte Erzeugerorganisationen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 100.000 EUR

Zu 892 65

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Rechtliche Grundlage: VO (EU) Nr. 1305/2013 vom 17.12.2013 (ELER), RL über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Freien Hansestadt Bremen und im Land Niedersachsen (Erl. d. ML v. 20.11.2014, Nds. MBl. S. 752; zuletzt geändert durch Erl. d. ML v. 12.05.2022, Nds. MBl. S. 678).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	2.301	3.930	2.101	1.021	338	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					203	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					135	0	0	0	0

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 892 65

Anmerkung: Es sind ausschließlich Landes- und Bundesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich um die EU-Beteiligung.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2007

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2024

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel der Förderung ist es, die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Markterfordernisse anzupassen. Hierbei wird eine starke Ausrichtung auf Nachhaltigkeit und Qualitätserzeugnisse angestrebt. Die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von Erzeugerzusammenschlüssen wird durch die Umstellung auf energie-sparende und ressourcenschonende Produktionsverfahren gestärkt. Innovationspotenziale sollen erschlossen werden. Es wird ein Beitrag zur Absatzsicherung oder Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene geleistet.

Zielgruppe: Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften sowie Unternehmen des Handels, der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Durchschnittliche Förderhöhe: 400.000 EUR

Zu 892 69

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Produkte (nationale Kofinanzierung zum Gemeinschaftsprogramm EMFAF)

Rechtliche Grundlage: Richtlinie des ML über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sowie zur Verbesserung der Infrastruktur von Fischereihäfen (Erl. d. ML v. 15.11.2023, Nds. MBl. Nr. 42/2023, S. 917), Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 und Verordnung (EU) Nr. 2021/1139, GAKG.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	108	32	13	166	400	400	400	400	400
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					240	240	240	240	240
Sonstige									
Zuschuss					160	160	160	160	160

Anmerkung: Hier sind ausschließlich Bundes- und Landesmittel in Höhe von bis zu 25 v. H. der förderungsfähigen Investitionsausgaben veranschlagt. Die komplementäre EU-Beteiligung beträgt im Allgemeinen bis zu 50 v. H. der gesamten öffentlichen Beteiligung und erhöht den Förderumfang entsprechend.

Die EU-Mittel für die Förderperiode 2021-2027 (EMFAF) sind im Kapitel 5094 veranschlagt.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2023 (Fortsetzung im EMFAF)

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Volkswirtschaftlich notwendige und wettbewerbsfähig erforderliche Strukturverbesserungen der Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Produkte stellen die niedersächsische Fischwirtschaft vor existenzielle Herausforderungen, die ohne Förderung nicht zu bewältigen sind. Einschlägige Projekte und Maßnahmen werden in erheblichem Umfang aus Gemeinschaftsmitteln kofinanziert. Der Industriezweig ist für ein Küstenbundesland bedeutsam. Gefördert werden:

- Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen durch Investitionsbeihilfen,

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 892 69

- innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung technischer Einrichtungen durch Investitionsbeihilfen.

Zielgruppe: Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Produkte

Durchschnittliche Förderhöhe: 65.000 EUR

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	—	100	—	100
2026	—	100	100	200
2027	—	—	100	100
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	200	200	400

Zu Titelgruppe 74 bis 77

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Rechtliche Grundlage: GAK-Rahmenplan (Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen); Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Land Niedersachsen (RdErl. d. ML v. 01.12.2020, Nds. MBl. S. 445, zuletzt geändert durch RdErl. d. ML v. 01.02.2023, Nds. MBl. S. 82); Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse; (Erl. d. ML v. 01.12.2020, Nds. MBl. S. 896, zuletzt geändert durch Erl. d. ML v. 01.11.2023; Nds. MBl. S. 904).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	9.150	6.451	6.042	6.219	29.648	31.301	29.794	29.794	29.794
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					17.789	18.781	17.876	17.876	17.876
Sonstige									
Zuschuss					11.859	12.520	11.918	11.918	11.918

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1973

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel der Förderung ist es, die Forstwirtschaft in den Stand zu setzen, den Wald unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen zu nutzen, zu erhalten oder zu mehren, um damit die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes nachhaltig zu sichern. Hierbei sollen auch Anreize für die Eigenleistung der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers gegeben werden. Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses und anderer Strukturängel sollen durch die Förderung gemindert werden.

Zielgruppe: Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, Private Waldbesitzer, Genossenschaften n. RealverbandsG, Kommunen

Durchschnittliche Förderhöhe: rd. 6.000 EUR

Ab dem Haushaltsjahr 2024 stellt der Bund zweckgebunden aus dem Klima- und Transformationsfonds Mittel für die GAK-Maßnahmen Walddumbau und Wiederbewaldung zur Verfügung (siehe Erläuterung zu Titel 892 75). Diese ersetzen die bis 2023 in der TGr. 78/79 veranschlagten GAK-Sondermittel des Bundes für die Waldförderung.

Zu 683 74

Zum Ausgleich von Einkommensverlusten nach Aufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen konnte bis 2013 eine Prämie für bis zu 20 Jahren gewährt werden. Die letzten Zahlungen werden im Haushaltsjahr 2028 geleistet.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 74

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	128	—	—	128
2026	75	—	—	75
2027	25	—	—	25
2028	8	—	—	8
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	236	—	—	236

Zu 683 76

Anerkannten Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen (FWZ) kann eine Prämie je Festmeter für das von ihnen eigenständig vermarktete Holz gewährt werden.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Kapitel 0904 Gemeinschaftsaufgabe - Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes - (GemAgrG)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
892 74-3 (GA)	521	Zuschüsse für Investitionen in die Neuanlage von Wald	7.000 4.500	9.173	8.330	+843	1.716
892 75-1 (GA)	521	Zuschüsse für Investitionen in Maßnahmen des Waldumbaus	22.000 —	22.000	21.120	+880	—
892 77-8 (GA)	521	Zuschüsse für Investitionen in forstwirtschaftliche Infrastruktur	—	—	—	—	3.018
TGr. 78/79		Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen, Kofinanzierung durch Zuführung von Kapitel 5157 <i>*** Ausgaben dürfen geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 78, wobei 2/5 der Einnahmen bei den Titeln 234 78 und 334 78 und 3/5 der Einnahmen bei den Titeln 231 78 und 331 78 zur Verfügung stehen müssen. Verpflichtungen für die Folgejahre dürfen eingegangen werden bis zur Höhe von 5/3 der veranschlagten Verpflichtungsermächtigung. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(8.864)	(4.845)	(+4.019)	(9.248)
683 78-8 (GA)	521	Zuschüsse für die naturnahe Waldbewirtschaftung	—	—	—	—	—
683 79-6 (GA)	521	Zuschüsse für Maßnahmen zur Bewältigung von Extremwetterereignissen	—	—	—	—	1.752
892 78-6 (GA)	521	Zuschüsse für Investitionen in die naturnahe Waldbewirtschaftung	—	8.864	4.845	+4.019	7.496
892 79-4 (GA)	521	Zuschüsse für Investitionen zur Bewältigung von Extremwetterereignissen	—	—	—	—	—
TGr. 82/83		Förderung v. Maßnahmen z. Verbesserung d. Gesundheit u. Robustheit landw. Nutztiere u. z. Erhaltung tiergenetischer Ressourcen i. d. Landwirtschaft	(—)	(2.910)	(2.910)	(—)	(3.349)
683 82-6 (GA)	521	Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere	—	2.400	2.400	—	2.397
683 83-4 (GA)	521	Zuschüsse für Maßnahmen zur Erhaltung tiergenetischer Ressourcen in der Landwirtschaft	—	510	510	—	952
TGr. 90 bis 94		Markt- und standortangepasste Landwirtschaft sowie Förderung ökologischer Maßnahmen und Klimaschutzmaßnahmen auf landw. genutzten Flächen	(10.000) (20.000)	(13.000)	(15.000)	(-2.000)	(15.611)
683 90-7 (GA)	521	Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau oder bei einjährigen Sonderkulturen	10.000 20.000	13.000	15.000	-2.000	4.528
683 91-5 (GA)	521	Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf dem Dauergrünland	—	—	—	—	2.325
683 92-3 (GA)	521	Förderung des ökologischen Landbaus	—	—	—	—	8.752
683 93-1 (GA)	521	Zuschüsse für zehnjährige Stilllegung	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 892 74

Zur Erhöhung der Stabilität und der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit des Waldes können Waldbesitzer sowie anerkannte FWZ Zuschüsse für waldbauliche Maßnahmen erhalten, u. a. für Waldkalkung, Jungbestandspflege, Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten Beständen in stabile, klimatolerante Laub- und Mischwaldbestände.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	4.500	—	4.500
2026	—	—	7.000	7.000
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	4.500	7.000	11.500

Zu 892 75

Soweit die hier veranschlagten Bundesmittel zweckgebunden für Waldumbau und Wiederbewaldung zur Verfügung gestellt werden, dürfen sie ausschließlich für GAK-Maßnahmengruppe 5A, Maßnahme 2.0 und GAK-Maßnahmengruppe 5F, Maßnahme 3.0 verwendet werden.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	—	—	—
2026	—	—	22.000	22.000
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	22.000	22.000

Zu 892 77

Förderung der Befestigung von bisher nicht oder nicht ausreichend befestigten forstwirtschaftlichen Wegen sowie Erstinvestitionen für Anlagen zur langfristigen Einlagerung von Holz im Privat- und Körperschaftswald.

Zu Titelgruppe 78/79

Seit dem Haushaltsjahr 2021 wurden die Ansätze für die Maßnahmen „Naturnahe Waldbewirtschaftung“ und „Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald“ aus zweckgebundenen Mitteln des Bundes in der neu eingerichteten TGr. 78/79 veranschlagt. Ab dem Haushaltsjahr 2024 werden hier Bundesmittel veranschlagt, die für alle forstwirtschaftlichen Maßnahmen der regulären GAK eingesetzt werden können. Eine gesonderte Veranschlagung ist aus haushaltssystematischen Gründen erforderlich, weil die Kofinanzierung aus dem Kap. 5157 TGr. 68/69 erfolgt. Ansätze werden nur in Höhe des Bundesanteils (60 %) ausgebracht.

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Rechtliche Grundlage: GAK-Rahmenplan (Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen); Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Land Niedersachsen (RdErl. d. ML v. 01.12.2020, Nds. MBl. S. 445, zuletzt geändert durch RdErl. d. ML v. 01.02.2023, Nds. MBl. S. 82); Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse; (Erl. d. ML v. 01.12.2020, Nds. MBl. S. 896, zuletzt geändert durch Erl. d. ML v. 01.11.2023; Nds. MBl. S. 904).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	-	19.552	15.874	9.248	4.845	8.864	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					4.845	8.864	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Anmerkung: Veranschlagt ist nur der Bundesanteil. Der Landesanteil wird aus Kap. 5157 – Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich – zugeführt.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 78/79

Beginn der Förderung: 1973

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2024

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Wälder leisten bei nachhaltiger Pflege und Nutzung einen erheblichen Beitrag zum Schutz des Klimas. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der GAK im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Siehe auch Erläuterungen zu TGr. 74 bis 77.

Zielgruppe: Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, Private Waldbesitzer, Genossenschaften n. RealverbandsG, Kommunen

Durchschnittliche Förderhöhe: rd. 6.000 EUR

Zu 683 82

Bezeichnung des Förderprogramms: Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere

Rechtliche Grundlage: GAK-Rahmenplan; Rahmengrundsatz „Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere“; Tierzuchtgesetz vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 18).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	2.357	2.351	2.351	2.397	2.400	2.400	2.400	2.400	2.400
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					1.440	1.440	1.440	1.440	1.440
Sonstige									
Zuschuss					960	960	960	960	960

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2007

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Erhebung von Daten im Bereich der Tierzucht zur Verbesserung der Gesundheit und Robustheit bei Rindern und Schweinen und zur Information von Züchtler-Erwerbern/Erwerberinnen; Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Tierproduktion.

Zielgruppe: Landwirtschaftliche Nutztierhalter und Nutztierhalterinnen

Durchschnittliche Förderhöhe: 380 EUR

Die Erhebung von züchterischen Daten für Pferde, Schafe und Ziegen wird aus Kap. 0903 Titel 686 11 gefördert.

Zu 683 83

Bezeichnung des Förderprogramms: Maßnahmen zur Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft

Rechtliche Grundlage: GAK-Rahmenplan „Grundsätze zur Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft“; Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zucht und Erhaltung gefährdeter Nutztierassen vom 01.8. 2020, (Nds. MBl. S. 742); Tierzuchtgesetz vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 18).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 83

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	796	885	894	952	510	510	510	510	510
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					306	306	306	306	306
Sonstige									
Zuschuss					204	204	204	204	204

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2011

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zucht und Erhaltung seltener oder gefährdeter unter das Tierzuchtgesetz fallende Nutztierarten im Rahmen von Erhaltungsprogrammen.

Zielgruppe: Zuchttierhalter/innen

Durchschnittliche Förderhöhe: 2.200 EUR

Für nicht unter das Tierzuchtgesetz fallende Nutztierarten wird die Erhaltungszucht aus Kap. 0903 Titel 686 11 gefördert.

Zu Titelgruppe 90 bis 94

Mit dieser Förderung soll eine Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung unterstützt werden, die deutlich über die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Wirtschaftsweise hinausgeht. Bestandteil der Förderung ist auch die Unterstützung der Einführung oder Beibehaltung des Ökologischen Landbaus.

Bezeichnung des Förderprogramms: Niedersächsische Agrar-Umweltmaßnahmen

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer nachhaltigen und umwelt-, klima- sowie naturschutzgerechten Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in Bremen, Hamburg und Niedersachsen – RL AUKM – (Gem. RdErl. d. ML u.d. MU v. 28.8.2023, Nds. MBl. Nr. 39/2023 S. 806) gemäß VO (EU) 2021/2115 sowie GAP-Strategieplan, GAKG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	12.645	13.823	11.597	15.611	15.000	13.000	13.000	15.000	15.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					9.000	7.800	7.800	9.000	9.000
Sonstige									
Zuschuss					6.000	5.200	5.200	6.000	6.000

Anmerkung: Es sind ausschließlich Landes- und Bundesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich um die EU-Beteiligung. Die EU-Mittel für die Förderperiode 2023-2027 sind im Kap. 5090 veranschlagt.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2000 mit regelmäßiger Anpassung der Richtlinie.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 90 bis 94

Befristung:

Nein

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ein besonderes Landesinteresse an der Durchführung der Maßnahmen besteht, weil durch die Förderung der Einführung oder Beibehaltung extensiver, Ressourcen schonender und besonders umweltverträglicher sowie klimaschonender Anbauverfahren ein zusätzlicher Anreiz zur Erhaltung der Landschaft und der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen gegeben wird.

Zielgruppe:

Gefördert werden können land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, deren zu fördernde landwirtschaftliche Nutzfläche sich in Niedersachsen befindet und die freiwillig an den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen teilnehmen.

Durchschnittliche Förderhöhe: pro Jahr und Teilnehmer 5.000 EUR

Reduzierung des Ansatzes in 2025 und 2026, weil GAK-Mittel durch EU-Umschichtungsmittel (Kap. 5099) ersetzt werden.

Zu 683 90

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	10.000	—	—	10.000
2026	8.400	4.000	—	12.400
2027	8.400	4.000	2.000	14.400
2028	8.000	4.000	2.000	14.000
2029 ff.	2.000	8.000	6.000	16.000
Summe	36.800	20.000	10.000	66.800

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0904 Gemeinschaftsaufgabe - Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes - (GemAgrG)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
683 94-0 (GA)	521	Förderung besonders nachhaltiger gesamtbetrieblicher Verfahren	—	—	—	—	7
		<u>Abschluss Kapitel 0904</u>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		500	500	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		12.623	13.865	-1.242	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		79.361	67.011	+12.350	
		Summe der Einnahmen		92.484	81.376	+11.108	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	10.000	21.038	23.108	-2.070	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	20.000 108.044 68.462	126.360	108.457	+17.903	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	118.044 88.462	147.398	131.565	+15.833	
		Zuschuss		54.914	50.189	+4.725	

ERLÄUTERUNGEN

Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GemAgrG)

Haushaltsjahr 2025

- Einzelpläne 09 und 15 -

53. Rahmenplan

Lfd. Nr.	Kapitel	Titel	Maßnahme/Zweckbestimmung	Verpflichtungsermächtigung (VE) Tsd. EUR	Ansatz 2025 Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6
			<u>Einzelpläne 09 und 15 (Beteiligungsverhältnis 60 : 40)</u>		
01			Agrarinvestitionsförderungsprogramm		
	09 04	892 63	AFP-Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	9.300	6.600
	09 04	892 64	Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls	—	—
			Summe 01	9.300	6.600
02			Forstwirtschaftlicher Wegebau		
	09 04	892 77	Zuschüsse für Investitionen in forstwirtschaftliche Infrastruktur	—	—
			Summe 02	—	—
03			Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse		
	09 04	683 76	Zuschüsse für laufende Zwecke an forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	—	—
			Summe 03	—	—
04			Waldbauliche und andere forstliche Maßnahmen		
	09 04	683 74	Abwicklung Altverpflichtungen der Einkommensverlustprämie	—	128
	09 04	683 75	Zuschüsse für Maßnahmen des Waldumbaus	—	—
	09 04	683 78	Zuschüsse für die naturnahe Waldbewirtschaftung	—	—
	09 04	683 79	Zuschüsse für Maßnahmen zur Bewältigung von Extremwetterereignissen	—	—
	09 04	892 74	Zuschüsse für Investitionen in die Neuanlage von Wald	7.000	9.173
	09 04	892 75	Zuschüsse für Investitionen in Maßnahmen des Waldumbaus	22.000	22.000
	09 04	892 78	Zuschüsse für Investitionen in die naturnahe Waldbewirtschaftung	—	8.864
	09 04	892 79	Zuschüsse für Investitionen zur Bewältigung von Extremwetterereignissen	—	—
			Summe 04	29.000	40.165
05			Verbesserung der Gesundheit und Robustheit		
	09 04	683 82	Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere	—	2.400
			Summe 05	—	2.400
06			Erhaltung genetischer Ressourcen		
	09 04	683 83	Zuschüsse für Maßnahmen zur Erhaltung tiergenetischer Ressourcen in der Landwirtschaft	—	510
			Summe 06	—	510
07			Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse		
	09 04	892 65	Zuschüsse zur Verarbeitung u. Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	—	—
			Summe 07	—	—

Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GemAgrG)

Haushaltsjahr 2025

- Einzelpläne 09 und 15 -

53. Rahmenplan

Lfd. Nr.	Kapitel	Titel	Maßnahme/Zweckbestimmung	Verpflichtungsermächtigung (VE) Tsd. EUR	Ansatz 2025 Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6
08			Vermarktung und Verarbeitung fischwirtschaftlicher Produkte		
	09 04	683 69	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen und Erzeugerorganisationen gem. VO (EG) 1379/2013	—	—
	09 04	892 69	Zuschüsse zur Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Produkte	200	400
			Summe 08	200	400
09			Integrierte ländliche Entwicklung		
	09 04	883 61	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—
	09 04	887 61	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	—	—
	09 04	892 61	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—
	09 04	893 61	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	69.544	79.323
	09 04	894 61	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	—	—
			Summe 09	69.544	79.323
10			Ökologische Maßnahmen auf ldw. genutzten Flächen		
	09 04	683 11	Zuschüsse für die Maßnahme Erschwernisausgleich Pflanzenschutz	—	5.000
	09 04	683 90	Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau oder bei einjährigen Sonderkulturen	10.000	13.000
	09 04	683 91	Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf dem Dauergrünland	—	—
	09 04	683 92	Förderung des ökologischen Landbaus	—	—
	09 04	683 93	Zuschüsse für zehnjährige Stilllegung	—	—
	09 04	683 94	Förderung besonders nachhaltiger gesamtbetrieblicher Verfahren	—	—
			Summe 10	10.000	18.000
11			Evaluierung der Fördermaßnahmen		
	09 04	632 11	Anteil Niedersachsen für die Evaluierung von Fördermaßnahmen im Rahmen der GAK	—	—
			Summe 11	—	—

Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GemAgrG)
- Einzelpläne 09 und 15 -

Haushaltsjahr 2025

53. Rahmenplan

Lfd. Nr.	Kapitel	Titel	Maßnahme/Zweckbestimmung	Verpflichtungsermächtigung (VE) Tsd. EUR	Ansatz 2025 Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6
12			Hochwasserschutz im Binnenland		
	15 54	631 10	Rückzahlungen an den Bund im Rahmen der GA	—	—
	15 54	631 62	Zuschuss an die Bundesanstalt für Gewässerkunde	30	15
	15 54	761 61	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen	—	89
	15 54	761 62	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen	—	2.500
	15 54	883 61	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	1.600
	15 54	883 62	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—
	15 54	893 61	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	—	851
	15 54	893 62	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände	—	2.500
			Summe 12	30	7.555
13			Neuausrichtung der GA		
	15 20	631 10	Rückzahlungen an den Bund im Rahmen der GA	—	—
	15 20	633 77	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—
	15 20	683 74	Zuschüsse an private Unternehmen	—	42
	15 20	883 74	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	500
	15 20	883 77	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	17.017
	15 20	892 74	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—
	15 20	892 77	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—
	15 20	893 74	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	500
	15 20	893 77	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—
	15 20	894 74	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	2.000	8.896
	15 20	894 77	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	—	—
			Summe 13	2.000	26.955
			Summe (Beteiligungsverhältnis 60 : 40) Einzelplan 09	118.044	147.398
			Summe (Beteiligungsverhältnis 60 : 40) Einzelplan 15	2.030	34.510
			Gesamtsumme (Beteiligungsverhältnis 60 : 40)	120.074	181.908

Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GemAgrG)

Haushaltsjahr 2025

- Einzelpläne 09 und 15 -

53. Rahmenplan

Lfd. Nr.	Kapitel	Titel	Maßnahme/Zweckbestimmung	Verpflichtungsermächtigung (VE) Tsd. EUR	Ansatz 2025 Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6
			<u>Einzelpläne 09 und 15 (Beteiligungsverhältnis 70 : 30)</u>		
14		Küstenschutz			
	15 54	761 81	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen	—	25.000
	15 54	893 81	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	—	58.358
			Summe 14	—	83.358
			Summe (Beteiligungsverhältnis 70 : 30) Einzelplan 09	—	—
			Summe (Beteiligungsverhältnis 70 : 30) Einzelplan 15	—	83.358
			Gesamtsumme (Beteiligungsverhältnis 70 : 30)	—	83.358
			Summe Einzelplan 09	118.044	147.398
			Summe Einzelplan 15	2.030	117.868
			Gesamtsumme	120.074	265.266
			<u>Z u s a m m e n s t e l l u n g</u>		
	0904			118.044	147.398
	1520			2.000	26.955
	1554			30	7.555
			Summe Einzelpläne 09 und 15 (Beteiligungsverhältnis 60 : 40)	120.074	181.908
	1554			—	83.358
			Summe Einzelpläne 09 und 15 (Beteiligungsverhältnis 70 : 30)	—	83.358
			Summe Einzelplan 09	118.044	147.398
			Summe Einzelplan 15	2.030	117.868
			Gesamtsumme	120.074	265.266

Haushaltsjahr 2025 Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GemAgrG)
- Einzelpläne 09 und 15 -

53. Rahmenplan

		Ansatz Tsd. EUR
I. Einnahmen	Summe Einzelplan 09	91.984
	Summe Einzelplan 15	<u>79.046</u>
	Gesamtsumme	171.030
II. Ausgaben	Summe Einzelplan 09	147.398
	Summe Einzelplan 15	<u>117.868</u>
	Gesamtsumme	265.266
III. Eingesetzte Landesmittel (Summe II. - Summe I.)		94.236

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0906 Raumordnung und Landesplanung, Fachaufgaben der Ämter für regionale Landesentwicklung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
111 01-3	422	Gebühren, sonstige Entgelte		190	190	—	175
Titelgruppe(n)							
TGr. 63		Für Arbeiten und für Veröffentlichungen der staatlichen Landesplanung <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(2)
111 63-3	422	Gebühren und tarifliche Entgelte		—	—	—	—
119 63-4	422	Vermischte Einnahmen <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>		—	—	—	—
231 63-9	422	Zuweisungen des Bundes		—	—	—	—
281 63-6	422	Erstattungen von Verwaltungsausgaben durch Dritte		—	—	—	2
A U S G A B E N							
422 01-9	422	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	2.020	1.832	+188	393
422 19-1	422	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
428 01-7	422	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	1.125
Titelgruppe(n)							
TGr. 63		Für Arbeiten und Veröffentlichungen der Landesplanung <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 63.</i>	(—)	(333)	(191)	(+142)	(24)
531 63-2	422	Veröffentlichungen	—	25	25	—	1
537 63-0	422	Landes- und Ortsplanung sowie sonstige Planungen einschl. Gutachten	—	305	145	+160	19
547 63-6	422	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	3	21	-18	5

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0906

Personal- und Sachausgaben für raumordnerische Fachaufgaben bei den Ämtern für regionale Landesentwicklung als obere Landesplanungsbehörden sowie Sachausgaben der obersten Landesplanungsbehörde.

Zu 119 63

Einnahmen aus Veröffentlichungen und andere geringfügige Einnahmen. Eine Abgabe von Veröffentlichungen kann bei Bedarf kostenlos an öffentliche Dienststellen und Institutionen, an Abgeordnete, zu wissenschaftlichen und zu Austauschzwecken sowie für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit an Private erfolgen.

Zu 231 63

Die Bundesmittel dienen der Finanzierung eines Modellprojekts der Raumordnung (MORO).

Zu 281 63

Erstattung von Kosten, die anlässlich von Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung (§ 15 ROG) oder im Zuge raumordnerischer Zusammenarbeit anfallen und die von Dritten übernommen werden.

Zu 422 01

Bei diesem Titel ist das Personalkostenbudget der Ämter für regionale Landesentwicklung für die Bereiche Raumordnung und Landesplanung veranschlagt. Die Auszahlung der Bezüge der Beamtinnen und Beamten erfolgt aus dem Titel 422 01. Die Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden aus 428 01 gezahlt. Mehr aufgrund Besoldungs-/Tariferhöhungen.

Zu 428 01

Vgl. Erläuterung zu Titel 422 01.

Zu Titelgruppe 63

Die Mittel sind für die Durchführung der sich aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) und dem Nieders. Raumordnungsgesetz (NROG) in der jeweils geltenden Fassung ergebenden Aufgaben und zur Fortentwicklung der Ziele und Instrumente der Landesplanung vorgesehen.

Zu 531 63

Die Mittel sind für Dienstleistungen Außenstehender, Druck und Versand von Raumordnungsprogrammen, Basiskarten und thematischen Karten sowie für sonstige Veröffentlichungen aus dem Bereich der Raumordnung vorgesehen. Vgl. Einnahmetitel 119 63.

Zu 537 63

Die Mittel sind für raumordnerische Gutachten, teilträumliche Konzepte, Dienstleistungen Außenstehender und das Fachinformationssystem Raumordnung vorgesehen, sowie für Aufwendungen zum standardisierten Geodatenaustausch aufgrund europarechtlicher und nationaler Vorgaben (INSPIRE, Xplanung). Die Erhöhung des Ausgabeansatzes ist erforderlich, weil künftig in mehr raumordnungsrechtlichen Verfahren als bisher die vorgeschriebenen Beteiligungen öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit über Online-Plattformen abgewickelt werden müssen und hierfür höhere Kosten als früher entstehen. Weitere Mehrkosten entstehen für die rechtliche Vertretung in Gerichtsverfahren zu raumordnungsrechtlichen Zielabweichungsverfahren. Die Ansatzserhöhung dient ferner der Finanzierung besonderer Fachgutachten im Zusammenhang mit der aktuellen Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms (z.B. zu Elbquerung Darchau/ Fährkonzept).

Zu 547 63

Die Mittel dienen Fachveranstaltungen der Raumordnung (z.B. Regionalplanertagung).

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0906 Raumordnung und Landesplanung, Fachaufgaben der Ämter für regionale Landesentwicklung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0906					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		190	190	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		190	190	—	
		4 Personalausgaben	—	2.020	1.832	+188	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	333	191	+142	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	2.353	2.023	+330	
		Zuschuss		2.163	1.833	+330	

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeine Vorbemerkungen zu Kapitel 0908 Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung

Für das budgetierte Kapitel 0908 gelten folgende haushaltsrechtliche Vermerke:

1. 422 10, 427 10, 428 10, 429 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 525 10, 526 10, 527 10, 538 10, 547 10 und 681 10 sind gegenseitig deckungsfähig.
2. 711 10 und 812 10 sind gegenseitig deckungsfähig.
3. 519 10, 711 10 und 812 10 sind einseitig deckungsfähig zu Lasten 422 10, 427 10, 428 10, 429 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 525 10, 526 10, 527 10, 538 10, 547 10 und 681 10.
4. 711 10 und 812 10 sind einseitig deckungsfähig zu Lasten 519 10.
5. Isteinnahmen bei 111 10 und 119 10 erhöhen die Ausgabe bei 422 10, 427 10, 428 10, 429 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 519 10, 525 10, 526 10, 527 10, 538 10, 547 10, 681 10, 711 10 und 812 10.
6. Mehreinnahmen bei 232 10 und 281 10 erhöhen die Ausgabe bei 422 10, 427 10, 428 10, 429 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 519 10, 525 10, 526 10, 527 10, 538 10, 547 10, 681 10, 711 10 und 812 10.
7. Mindereinnahmen bei 232 10 und 281 10 vermindern die Ausgabe bei 422 10, 427 10, 428 10, 429 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 519 10, 525 10, 526 10, 527 10, 538 10, 547 10, 681 10, 711 10 und 812 10.
8. Soweit die zusätzlichen Ausgabeermächtigungen zur Leistung von Personalausgaben in Anspruch genommen werden, darf in entsprechendem Umfang vom Beschäftigungsvolumen abgewichen werden. Verpflichtungen, die zu Ausgaben in künftigen Jahren führen können, dürfen nur eingegangen werden, soweit auch in diesen Jahren Mehreinnahmen zu deren Finanzierung sichergestellt sind. Soweit eine Einsparung bei den Personalausgaben umgesetzt wird, dürfen Stellen sowie das Beschäftigungsvolumen in entsprechender Höhe nicht in Anspruch genommen werden, das Finanzministerium darf im Fall eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses auf Antrag Ausnahmen zulassen.
9. Unter der Voraussetzung, dass das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - hinsichtlich Art, Menge sowie Kosten/Erlöse im Einvernehmen mit dem Finanzministerium - die Erfüllung des Leistungsplans festgestellt hat, dürfen Ausgabereste in Höhe von zwei Dritteln der nicht in Anspruch genommenen Ausgabeermächtigungen nach Abzug gegebenenfalls noch offener Budgetüberschreitungen aus Vorjahren gebildet werden.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0908 Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung - budgetiert

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
111 10-0	511	Gebühren, sonstige Entgelte		—	—	—	—
119 10-0	511	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	164
232 10-1	511	Erstattungen von Ausgaben des SLA für Zwecke der KKS		819	819	—	370
232 61-6	511	Leistungen der Bundesländer und des Bundes für den Betrieb der zentralen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61.</i>		—	—	—	3.300
281 10-2	511	Erstattungen		244	244	—	225
A U S G A B E N							
422 10-5	511	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	18.056	15.723	+2.333	792
427 10-7	511	Beschäftigungsentgelte, Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	472	472	—	1.086
428 10-3	511	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	12.930
429 10-0	511	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	65	65	—	49
459 10-6	511	Sonstige personalbezogene Ausgaben	—	4	4	—	—
511 10-8	511	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	261
514 10-7	511	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dergleichen	—	—	—	—	35
517 10-6	511	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	—	—	—	462
518 10-2	511	Mieten und Pachten	—	—	—	—	38
519 10-9	511	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	—	30	30	—	22
525 10-9	511	Aus- und Fortbildung	—	—	—	—	126
526 10-5	511	Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Ausgaben	—	—	—	—	—
527 10-1	511	Dienstreisen	—	—	—	—	14
538 10-3	511	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	4.800 4.800	9.114	7.551	+1.563	10.484
546 09-2	511	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
547 10-2	511	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	844	844	—	98
681 10-0	511	Gewährung von Stipendien	—	373	196	+177	162
711 10-7	511	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	—	—	—	—	—
812 10-8	511	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	500 500	2.002	1.586	+416	607
981 10-4	891	Abführung an 1321 - 381 09	—	298	298	—	297

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0908

Erläuterungen (Allgemeiner Erläuterungsteil)

Rechts- und Organisationsgrundlagen

Beschluss der Landesregierung vom 17.06.2014 – Gründung (Nds. MBl. S. 459), Geschäftsordnung für die Behörde „Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung“, Flurbereinigungsgesetz, EU-, Bundes- und Landesverordnungen/-Recht, Förderrichtlinien, Dienstanweisungen.

Verwaltungsaufbau und Budgetplan

Das Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA) ist eine selbstständige untere Landesbehörde mit Sitz in Hannover. In den sieben Dezernaten werden neben den Zentralen Diensten die IT-technischen Aufgaben Informationstechnologie, Flurbereinigung und Geoinformation, Förderung von flächen- und tierbezogenen Maßnahmen, Anwendungsentwicklung und Förderung von investiven und sonstigen Maßnahmen wahrgenommen. Seit 2023 ist nach einem Beschluss der Verbraucherschutzministerkonferenz vom 07.05.2021 und der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern und dem Bund vom 01.11.2022 die zentrale Koordinations- und Kommunikationsstelle (KKS) zur Vorbereitung, Umsetzung und Weiterentwicklung der zentralen IT-Architektur für den gesundheitlichen Verbraucherschutz (ZITA gV) beim SLA angesiedelt. Die Leitung des SLA erfolgt durch die Direktorin, der eine Stabsstelle zugeordnet ist. Das SLA verfügte 2024 über 256 Beschäftigte und im Jahr 2025 über ein Budget von 31,2 Mio. EUR. Dem Budgetplan für die ursprünglichen Aufgaben des SLA liegen die drei Produkte Förderung, Flurbereinigung und IT-Infrastruktur-Services zu Grunde. Vom Gesamtbudget entfallen auf die Personalkosten (inkl. Stipendien) ca. 60 %, auf die Sachmittel und Nutzungsentgelte für Liegenschaften ca. 30 %, und auf die Investitionen ca. 10 %. Im Rahmen der üblichen Tätigkeiten werden keine Einnahmen generiert. Die Personal- und Sachkosten für die neue Aufgabe (KKS) werden durch die Länder und den Bund gemeinsam finanziert. Ziel der KKS ist die Modernisierung der IT-Architektur und des Datenmanagements im gesundheitlichen Verbraucherschutz. Zu den Aufgaben des neuen Dezernats gehören die Projektplanung und -koordinierung sowie die Sicherstellung des Regelbetriebes für die zentrale IT-Architektur.

Zielsetzung

Das SLA ist die zentrale technische Dienststelle der EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen/Hamburg. Die Aufgabe besteht u. a. darin, die Vorschriften und Vorgaben aus den Bereichen der Fördermaßnahmen des EGFL und ELER und der Flurbereinigung IT-technisch umzusetzen oder umsetzen zu lassen. Im Rahmen dieser Umsetzung ist die ordnungsgemäße rechtliche und technische Abwicklung der EU-Förderung der Fonds EGFL und ELER zu gewährleisten. Zur Erfüllung der Aufgaben wird Individualsoftware entwickelt, weiterentwickelt, gepflegt und betrieben sowie die ordnungsgemäße Datenhaltung gewährleistet. Jährlich werden mit Hilfe dieser Anwendungen rd. 1,1 Mrd. EUR Fördermittel an ca. 69.000 Antragstellende ausgezahlt. In Bezug auf die anforderungs- und fristgerechte Umsetzung der EU-Förderung wird das SLA z. B. aufgrund von kurzfristigen Änderungen der Anforderungen durch die KOM immer wieder vor besondere Herausforderungen gestellt, die nur dank des im SLA gebündelten Erfahrungs- und Spezialwissens bewältigt werden können. Die EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen/Hamburg verfügt über die von der KOM geforderte und jährlich überprüfte „ISO 27001 Zertifizierung auf der Basis IT-Grundschutz“. Neben der EU-Förderung nimmt das SLA den IT-Infrastrukturservice für die Ämter für regionale Landesentwicklung (ÄrL) einschließlich der Domänen- und Moorverwaltung wahr und betreut und berät diese. Als zentrale Dienstleistung übernimmt das SLA für die ÄrL die Aufbereitung der Daten der Flurbereinigungsverfahren für die Katasterberichtigung und koordiniert die diesbezüglichen Aufgaben der ÄrL und der Katasterämter zeitlich. Das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Flächen (Referenzsystem) wird im SLA zentral bearbeitet und aktualisiert.

Erläuterungen zum Produkthaushalt nach § 17a LHO

Budgetierungsmodell

Grundlage für die Produktdefinition des SLA sind die Aufgabengebiete:

- Förderung (Kennzahl: Kosten der Förderung / Anzahl der Fördermaßnahmen)
- Flurbereinigung (Kennzahl: Kosten der Flurbereinigung / Verfahrensfläche in ha)
- IT-Infrastruktur-Services (Kennzahl: IT-Kosten / Anzahl der Arbeitsplätze)

Alle Leistungen des SLA können diesen Produkten zugeordnet werden. Dem Produkt „Förderung“ werden alle Kosten zugeordnet, die für die Entwicklung und den Betrieb von IT-Anwendungen für Fördermaßnahmen anfallen. Leistungsmenge ist die Anzahl der Fördermaßnahmen in den Fonds EGFL und ELER.

Im Produkt „Flurbereinigung“ werden alle Kosten erfasst, die durch die Unterstützung der technischen Bearbeitung in Flurbereinigungsverfahren und durch zentrale Dienstleistungen des SLA für die ÄrL im Zusammenhang mit Flurbereinigungsverfahren entstehen. Als Leistungsmenge gilt wegen des davon proportional abhängigen Aufwands die Verfahrensfläche in ha.

Beim Produkt „IT-Infrastruktur-Services“ (Betreuung der eigenen und der Infrastruktur der ÄrL) wird die Leistungsmenge anhand der Anzahl der betreuten Arbeitsplätze unter Berücksichtigung der Kosten für Server, Clientausstattung, kundenspezifischer und Standard-Software, Lizenzen, Support und Service gemessen.

Leistungsergebnis 2023 und weitere Entwicklung

Das Ergebnis 2023 ist insbesondere durch folgende Leistungen geprägt worden:

- Bereitstellung der IT-Anwendungen zur Online-Antragstellung (ANDI-Web) und für die IT-gestützten Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen (GELA und eVOKMobil) zur Vorbereitung der Bewilligung und Auszahlungen der Anträge auf Agrarförderung (Direktzahlungen und Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen) aus Niedersachsen und Bremen.
- Erweiterung aller Anwendungen für die Erfordernisse der neuen Förderperiode KLARA sowie die Erweiterung für das Bundesland Hamburg.
- Flächendeckende produktive Nutzung der im SLA verantworteten App „FANI“ durch Antragstellende, flächendeckende Kontrolle durch Monitoring auf Grundlage von Satellitenbilddatenauswertungen, um die Anzahl der physischen Vor-Ort-Kontrollen zu reduzieren und EU-Vorgaben zu erreichen, sowie Weiterentwicklung der App zur Ausweitung des Verfahrens auf weitere Prüfkriterien.
- Integration der hamburgischen Referenzparzellen in das Referenzsystem der EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen/Hamburg.
- Einsatz des neuen Web-Portals „JINA“ für die Bewilligungsstellen.
- Technische Begleitung der Hardwarebeschaffung für Vorortkontrollen der LWK und der Messstellen der ÄrL sowie Support für die von der LWK und den ÄrL eingesetzten Messsysteme.
- Datenaufbereitung und Koordinierung im Zusammenhang mit 31 Flurbereinigungsverfahren.
- Aufrechterhaltung der Zertifizierung nach ISO 27001 auf Basis IT-Grundschutz (BSI).
- Zum Aufbau der KKS wurden Personalgewinnungsmaßnahmen fortgesetzt und grundlegende Prozesse erarbeitet. Ferner wurde auf Basis des IT-Rahmenplans vom 18.02.2022 mit der Konzeption von Services der ZITA gV begonnen. Durch Beschluss der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) wurden die strategischen Handlungsfelder zur ZITA gV fortgeschrieben und mit konkreten Handlungspunkten unterlegt. Die KKS hat dazu als Grundlage für ihre konkrete Beauftragung ab dem Jahr 2024 eine Projektplanung entworfen.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0908

Bezüglich der Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ab der Förderperiode 2023 werden Umfang und Komplexität der Aufgaben des SLA auch in 2025 weiter zunehmen. Neben dem notwendigen Weiterbetrieb und der Pflege von Altanwendungen (ARKoS) werden die zur Abwicklung der Antragstellung eingesetzten Anwendungen (ANDI-Web und GELA) um die neuen EU-Fördermaßnahmen erweitert sowie an Änderungen aus dem deutschen Strategieplan und an Änderungen der Vorgaben seitens der KOM angepasst. Im Rahmen der Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ sind weitere Fördermaßnahmen (Erweiterter Erschwerenausgleich, Ausgleichszahlungen in Gewässerrandstreifen) in die IT-Systeme zu integrieren. Seit 2024 ist das System zur Leistungsberichterstattung an die KOM zum Nachweis der Zielerreichung des nationalen Strategieplans anzuwenden. In 2025 sind die Arbeiten zur Vorbereitung der neuen Förderperiode (2028) aufzunehmen, um eine moderne und zukunftsfähige Softwarearchitektur für das Nachfolgeprodukt für GELA vorzubereiten.

Im Jahr 2023 wurde an der Einführung zweier neuer Qualitätsbewertungen im Bereich der Antragstellung sowie im Bereich des Monitorings parallel zum bestehenden Qualitätstest des Referenzsystems gearbeitet. Die drei Qualitätsbewertungen wurden in 2024 als Regelprozess etabliert, miteinander verknüpft und sind in 2025 erneut anzupassen. Im Rahmen der Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes (OZG) wurde die bisher extern entwickelte Anwendung Online-Antragsmanagement (OAMan Ärl) in 2024 vom SLA übernommen. Die Anwendung soll in 2025 ff. kontinuierlich erweitert werden. Im Bereich Flurbereinigung betreibt das SLA weiterhin die Einführung der neuen Anwendung zur technischen Bearbeitung von Flurbereinigungsverfahren. 2023/24 wurde die Anwendung auf die neue Datenstruktur der Katasterverwaltung umgebaut. In 2024 startete der Prozess zur Vorbereitung der Katasterberichtigung als zentrale Dienstleistung für alle ÄRL. 2025 soll die Katasterberichtigung aus dem System LEFIS in die Nutzung überführt werden.

Gemäß den Anforderungen der EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen/Hamburg ist weiterhin die Zertifizierung nach ISO 27001 auf Basis IT-Grundschutz (BSI) in einem Audit zu verteidigen.

Für die KKS sollen die Zielsetzungen verfolgt werden, die sich aus der Beauftragung durch weitere Beschlüsse der LAV und mit Zustimmung des BMEL für das Jahr 2025 ergeben. Darüber hinaus ist der IT-Rahmenplan fortzuschreiben.

Zielkosten der Produkte und des Verwaltungsbereichs

Produkte (Kennzahl)	Leistungs- menge -Stück- (Soll) 2025	Zielkosten -EUR- (Soll) 2025	*Gesamt- zielkosten -EUR- (Soll) 2025	Leistungs- menge -Stück- (Soll) 2024	Zielkosten -EUR- (Soll) 2024	Leistungs- menge -Stück- (Ist) 2023	Kosten -EUR- (Ist) 2023	Leistungs- menge -Stück- (Soll) 2023	Kosten -EUR- (Soll) 2023
<u>Förderung</u> (Anzahl Förder- maßnahmen)	106	216.391	22.937.539	64	312.951	64	332.716	64	321.776
<u>Flurbereinigung</u> (Verfahrensfläche in ha)	34.000	75	2.535.156	40.000	56	28.000	74	30.000	79
<u>IT-Infrastruktur- Services</u> (Anzahl Arbeitsplätze)	1.367	3.373	4.612.081	1.349	2.750	1.342	2.949	1.342	3.024
HH-Mittel ohne Produktbezug			819.000						
			30.903.776						

* rechnerische Abweichungen bei den Gesamtzielkosten resultieren aus Rundungsdifferenzen

Leistungsplan und Finanzierungsbeitrag

	Gesamtzielkosten -EUR- (Soll) 2025	Eigenerlöse -EUR- (Soll) 2025	Finanzierungsbeitrag zum Produkthaushalt -EUR- (Soll) 2025
Förderung	22.937.539	244.000	22.693.539
Flurbereinigung	2.535.156	-	2.535.156
IT-Infrastruktur-Services	4.612.081	-	4.612.081
HH-Mittel ohne Produktbezug	819.000	819.000	0
Sonstige Eigenerlöse			
Produktsumme	30.903.776	1.063.000	29.840.776
Haushaltsausgleich	-	-	-
Gesamtsumme	30.903.776	1.063.000	29.840.776

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0908

Überleitungsrechnung 2025		Einnahmen (0-3)					Ausgaben (4-9)					HH- Abgl.
Bereichshaushalt (Produkte)	Tsd. EUR	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
+ Verwaltungserträge	0											
+ Erträge aus Erstattungen	-1.063		1.063									
+/- Bestandsveränderungen	0											
+ sonstige betriebliche Erträge	0											
= Erträge	-1.063											
- Aufwendungen für Dienstbezüge von Beamten, Angestellten und Arbeitern	18.593					18.593						
- Versorgung, Beihilfe, ATZ-Kosten	536											536
- sonstige Personalaufwendungen	4					4						
= Personalaufwendungen	19.133											
- Büro- und Verwaltungsaufwendungen, Aus- und Weiterbildung	617						244	373				
- Aufwendungen Kommunikation und Reisen	93						93					
- Aufwendungen für Mieten, Material sowie für Betriebs- und Instandhaltung	733						435				298	
- Aufwendungen für Dienstleistungen Dritter	9.216						9.216					
- Erstattungen u. sonstige Aufwendungen	0											
- Abschreibungen	1.112											1.112
= Sachaufwendungen	11.771											
= Aufwendungen	30.904											
= Ergebnis nach eigenen Erträgen	29.841											
+ Finanzierungsbeitrag zum Produkthaushalt	-29.841											
= Ergebnis nach Landeszuschuss	0											
+ Erträge aus Beteiligungen, Zinsen und ähnlichen Erträgen												
- Aufwendungen aus Zinsen und ähnlichen Aufwendungen												
= Finanzergebnis	0											
+ außerordentliche Erträge												
- außerordentliche Aufwendungen												
+/- Haushaltsausgleich												
= außerordentliches Ergebnis	0											
= neutrales Ergebnis	0											
= Gesamtergebnis	0											
- Investitionen der Hauptgruppe 5												
- Investitionen der Hauptgruppe 8	2.002									2.002		
= Einnahmen und Ausgaben des Budgets		0	0	1.063	0	18.597	9.988	373	0	2.002	298	
+/- Einnahmen und Ausgaben außerhalb des Budgets												
= Kapitelsumme		0	0	1.063	0	18.597	9.988	373	0	2.002	298	

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0908

Erläuterungen zu Titeln, Produkten und Bewirtschaftungsregeln

Zu HGr. 4

Beschäftigungsvolumen (in VZE):

Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ist 2023
221,45	203,45	184,92

Zu 232 10

Kostenerstattung der zentralen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle (KKS); (siehe auch Titelgruppe 61).

Zu 232 61

Erstattungen der Bundesländer (inkl. Niedersachsen) und des Bundes für den Betrieb der zentralen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle (siehe auch Titelgruppe 61).

Zu 281 10

Erstattungen durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen für die Erstellung und den Versand von Antragsunterlagen und Bescheiden sowie die Erstattungen vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz für die EDV-technische Umsetzung des „Erweiterten Erschwernisausgleiches“.

Zu 422 10

Personalkostenbudget für das Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung. Die Auszahlung der Bezüge der Beamtinnen und Beamten erfolgt direkt aus diesem Titel. Die Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden aus dem Titel 428 10 beglichen.

Ansatzsteigerung aufgrund Besoldungs-/Tariferhöhung und der Veranschlagung von 18,0 zusätzlichen Vollzeiteinheiten (VZE). 10,0 VZE werden durch den Abbau externen Personals gegenfinanziert. 8,0 VZE werden für die Weiterentwicklung und Pflege der neuen Anwendungen FABI und OAManÄrl bereitgestellt.

Zu 427 10

Personalkosten für Aushilfs- und Vertretungskräfte.

Zu 428 10

Vgl. Erläuterung zu Titel 422 10.

Zu 429 10

Mittel für drei Auszubildende.

Zu 514 10

Leasinggebühren für ein Dienst-Kfz.

Zu 519 10

Mittel für kleine Bauunterhaltungsmaßnahmen.

Zu 538 10

Insbesondere Mittel für Wartungsverträge der eingesetzten Hard- und Software, Lizenzkosten, Fernerkundung sowie für externen Unterstützungsbedarf im Bereich Systemarchitektur, Datenbankmanagement und Anwendungsentwicklung, sowie anteiliger Aufwand Niedersachsens für das auf Bundesebene eingeführte Kompetenzzentrum für Flächenmonitoring.

Ansatzserhöhung aufgrund teils erheblicher Kostensteigerung im IT-Sektor zzgl. inflationsbedingter Mehrausgaben. Zudem ergeben sich Mehrbedarfe aufgrund höherer Anforderungen im Bereich der Digitalisierung, wie z.B. die Umstellung des Befliegungsrhythmus zur Beschaffung von Geodaten von 3 auf 2 Jahre im Bereich des Monitorings sowie erhöhte Anforderungen der IT-Sicherheitsstandards im Bereich der BSI Zertifizierung. Des Weiteren entstehen Mehrbedarfe für neue bzw. zusätzliche Programme/Tools, u.a. Software zur Implementierung einer NAC-Lösung (Network Access Control), Großprojekt FABI (Förderabwicklung investiv), Aufbau und Etablierung eines Projekt Management Office für die flächenbezogene Agrarförderung, erweiterte Berichtssysteme für die Abwicklung der EU-Förderung.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	—	4.800	—	4.800
2026	—	—	4.800	4.800
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	4.800	4.800	9.600

ERLÄUTERUNGEN

Zu 547 10

Pauschalveranschlagung der allgemeinen Sachmittel für Geschäftsbedarf, Verbrauchsmittel, Gebäudebewirtschaftung, Energiekosten sowie Reise- und Fortbildungskosten. Die Buchung im Haushaltsvollzug erfolgt nach der Haushaltssystematik.

Zu 681 10

Mittel zur Vergabe von Stipendien zur Rekrutierung von Nachwuchskräften für den Bereich der Softwareadministration und Informatik. Ansatzerhöhung zur Ausweitung des Angebots für dual Studierende.

Zu 812 10

Turnusmäßige Ersatz- und Neubeschaffung der gesamten IT für das Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung und die vier Ämter für regionale Landesentwicklung. Der erforderliche Umfang der investiven Maßnahmen wird jährlich bedarfsgerecht kalkuliert, so dass es zu Ansatzschwankungen zwischen den Haushaltsjahren kommen kann.

Für 2025 ist die Ersatzbeschaffung der Hardware der Arbeitsplätze für die ÄrL vorgesehen. Das Investitionsvolumen hierfür beläuft sich auf ca. 1,3 Mio. EUR. 300 Tsd. EUR sind für die Neuentwicklung des Referenzsystems veranschlagt. Zudem sind für 2025 Ersatzbeschaffungen von Servern, USV und Netzwerkgeräten im SLA und in den ÄrL erforderlich.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	500	—	500
2026	—	—	500	500
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	500	500	1.000

Zu 981 10

Abführung der für dieses Kapitel festgestellten Überlassungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0908 Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung - budgetiert

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		Betrieb einer zentralen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 232 61.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(1.892)
429 61-4	511	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 61-7	511	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	1.412
671 61-0	511	Erstattungen	—	—	—	—	430
812 61-2	511	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
981 61-9	891	Abführung an 1350 - 381 09	—	—	—	—	50
		Abschluss Kapitel 0908					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		1.063	1.063	—	
		Summe der Einnahmen		1.063	1.063	—	
		4 Personalausgaben	—	18.597	16.264	+2.333	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	4.800	9.988	8.425	+1.563	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	373	196	+177	
		7 Baumaßnahmen	—	—	—	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	500	2.002	1.586	+416	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	298	298	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	5.300	31.258	26.769	+4.489	
		Zuschuss	5.300	30.195	25.706	+4.489	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 61

Ausgaben der Koordinierungs- und Kommunikationsstelle (KKS). Insbesondere Personalkostenerstattungen, Kosten für Hardwarebeschaffung und Konfiguration, Betrieb zentraler Bausteine im Rechenzentrum, Softwareinstallationen, Kosten für die Beauftragung von Softwareherstellern zur Erweiterung/ Anpassung bestehender Anwendungen sowie die Kosten für die Beiziehung externen Sachverständes.

Allgemeine Vorbemerkungen zu Kapitel 0910 Ämter für regionale Landesentwicklung - Landentwicklung -

Für das budgetierte Kapitel 0910 gelten folgende haushaltsrechtliche Vermerke:

1. 422 10, 427 10, 427 11, 428 10, 429 10, 459 10, 511 10, 514 12, 517 10, 518 10, 525 10, 526 10, 527 10, 537 10, 538 10, 546 02, 547 10 und 632 10 sind gegenseitig deckungsfähig.
2. 711 10 und 812 10 sind gegenseitig deckungsfähig.
3. 519 10, 711 10 und 812 10 sind einseitig deckungsfähig zu Lasten 422 10, 427 10, 427 11, 428 10, 429 10, 459 10, 511 10, 514 12, 517 10, 518 10, 525 10, 526 10, 527 10, 537 10, 538 10, 546 02, 547 10 und 632 10.
4. 711 10 und 812 10 sind einseitig deckungsfähig zu Lasten 519 10.
5. Mehreinnahmen bei 111 10, 119 10, 124 10, 129 11, 234 10 und 281 13 erhöhen die Ausgabe bei 422 10, 427 10, 427 11, 428 10, 429 10, 459 10, 511 10, 514 12, 517 10, 518 10, 525 10, 526 10, 527 10, 537 10, 538 10, 546 02, 547 10, 632 10, 711 10 und 812 10.
6. Mindereinnahmen bei 111 10, 119 10, 124 10, 129 11, 234 10 und 281 13 vermindern die Ausgabe bei 422 10, 427 10, 427 11, 428 10, 429 10, 459 10, 511 10, 514 12, 517 10, 518 10, 525 10, 526 10, 527 10, 537 10, 538 10, 546 02, 547 10, 632 10, 711 10 und 812 10.
7. Soweit die zusätzlichen Ausgabeermächtigungen zur Leistung von Personalausgaben in Anspruch genommen werden, darf in entsprechendem Umfang vom Beschäftigungsvolumen abgewichen werden. Verpflichtungen, die zu Ausgaben in künftigen Jahren führen können, dürfen nur eingegangen werden, soweit auch in diesen Jahren Mehreinnahmen zu deren Finanzierung sichergestellt sind. Soweit eine Einsparung bei den Personalausgaben umgesetzt wird, dürfen Stellen sowie das Beschäftigungsvolumen in entsprechender Höhe nicht in Anspruch genommen werden, das Finanzministerium darf im Fall eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses auf Antrag Ausnahmen zulassen.
8. Unter der Voraussetzung, dass das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - hinsichtlich Art, Menge sowie Kosten/Erlöse im Einvernehmen mit dem Finanzministerium - die Erfüllung des Leistungsplans festgestellt hat, dürfen Ausgabereste in Höhe von zwei Dritteln der nicht in Anspruch genommenen Ausgabeermächtigungen nach Abzug gegebenenfalls noch offener Budgetüberschreitungen aus Vorjahren gebildet werden.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0910 Ämter für regionale Landesentwicklung - Landentwicklung - budgetiert

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
111 10-3	511	Gebühren, sonstige Entgelte		20	20	—	29
119 10-4	511	Sonstige Verwaltungseinnahmen		40	40	—	16
124 10-8	511	Einnahmen aus Mieten und Pachten		30	30	—	22
129 11-8	511	Einnahmen außerhalb der laufenden Geschäfte		30	30	—	33
234 10-8	511	Sonstige Zuweisungen aus dem Wirtschaftsförderfonds, ökologischer Bereich (5157-632 76)		500	—	+500	—
281 13-0	511	Sonstige Erstattungen aus dem Inland		1.288	1.300	-12	1.239
A U S G A B E N							
422 10-9	511	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter *** Gem. § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Absatz 2 der Erläuterungen verbindlich.	—	30.670	28.508	+2.162	12.072
427 10-0	511	Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	2
427 11-9	511	Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	—	—	—	34
428 10-7	511	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	16.237
429 10-3	511	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	816	798	+18	653
459 10-0	511	Sonstige personalbezogene Ausgaben	—	14	14	—	15
511 10-1	511	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	971
514 12-7	511	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dergleichen	—	—	—	—	205
517 10-0	511	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	—	—	—	365
518 10-6	511	Mieten und Pachten	—	—	—	—	482
519 10-2	511	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	—	19	19	—	35
525 10-2	511	Aus- und Fortbildung	—	—	—	—	231
526 10-9	511	Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Ausgaben	—	—	—	—	61
527 10-5	511	Dienstreisen	—	—	—	—	154
529 10-8	511	Verfügungsmittel	—	4	4	—	1
537 10-0	511	Ausführung von Arbeiten durch Dritte und Gebühren und Reisekosten für Sachverständige in Flurbereinigungsverfahren	—	2.500	2.500	—	1.865
538 10-7	511	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	500	100	—	+100	108
546 02-9	511	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	14	14	—	4
546 09-6	511	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0910

Erläuterungen (Allgemeiner Erläuterungsteil)

Rechts- und Organisationsgrundlagen

Beschluss der Landesregierung vom 10.12.2013 zur Reorganisation der Landesverwaltung im Bereich der Regierungsvertretungen und des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen zur Stärkung und Konzentration der regionalen Landesentwicklung sowie Beschluss der Landesregierung vom 17.06.2014 über die Übertragung der Vor-Ort-Aufgabe Südniedersachsenprogramm; Geschäftsordnung für die Ämter für regionale Landesentwicklung (ÄrL) vom 03.06.2014; Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), Rahmenplan GAK, Flurbereinigungsgesetz, EU- und Bundesverordnungen, Förderrichtlinien.

Verwaltungsaufbau und Budgetplan

In den 2014 neu gegründeten vier ÄrL Braunschweig, Leine-Weser, Lüneburg und Weser-Ems mit den Geschäftsstellen in der Fläche (Aurich, Bremerhaven, Göttingen, Meppen, Osnabrück, Sulingen, Verden) werden die für die regionale Landesentwicklung maßgeblichen Aufgaben der Regionalplanung, der Raumordnung, der Stadt- und Landentwicklung sowie der Wirtschaftsförderung aus den Geschäftsbereichen des MI, ML, MS, MW, MB und der StK gebündelt und ressortübergreifend wahrgenommen. Die ÄrL haben ihren Sitz in Braunschweig, Hildesheim, Lüneburg und Oldenburg. Im Kapitel 0910 sind die Aufgaben der Niedersächsischen Verwaltung für Landentwicklung (NVL) abgebildet.

Zielsetzung

Allgemeine Zielsetzung: Die ländlichen Räume Niedersachsens sind in der heutigen Zeit einem Strukturwandel in noch nicht bekanntem Ausmaß unterworfen. Alle Teilräume des Landes sollen zukünftig gleichwertige Chancen der eigenständigen und nachhaltigen Entwicklung erhalten. Die NVL mit ihrem gesetzlichen Instrumentarium ist diesem Anspruch in der Vergangenheit gerecht geworden. Sie hat sich zu einem verlässlichen Partner für die ländliche Bevölkerung, die Landwirtschaft und die im ländlichen Raum tätigen Kommunen und anderen Planungsträgern entwickelt. Für sie gilt es, diesen Stand nicht nur zu erhalten, sondern weiter zu entwickeln.

Bestands- und Entwicklungsziele:

Für Niedersachsen als Flächenland haben die ländlichen Räume mit ihren unterschiedlichen Strukturen und Erscheinungsbildern eine große Bedeutung. An die ländlichen Räume werden vielfältige, zum Teil miteinander konkurrierende Nutzungsansprüche gestellt, wie Wohnen, Arbeiten, Freizeit, Umwelt-/Naturschutz, Landwirtschaft und Großbauvorhaben. Es sind regional abgestimmte Handlungsstrategien mit Förderinstrumenten zu hinterlegen, die passgenau auf die unterschiedlichen regionalen Anforderungen zugeschnitten sind. Das erfordert eine langfristig integrierte Landentwicklung, die ländliche Räume als Ganzheit begreift und gleichzeitig die Beziehungen zu den Städten und Ballungsräumen berücksichtigt. In diesem Sinne löst die NVL Konflikte im Interesse des Gemeinwohls durch Bodenordnung und Bodenmanagement, Förderung der Dorfentwicklung und anderer Infrastrukturmaßnahmen. Das Handeln orientiert sich dabei an den Interessen der Bürger im ländlichen Raum und insbesondere an den Landwirten, die durch ihre Arbeit die Kulturlandschaft prägen. Gleichzeitig unterstützt und ermöglicht die NVL Vorhaben der Kommunen und anderer Planungsträger. Die Verwaltung für Landentwicklung gewährleistet eine leistungsstarke, objektive, sachgerechte und wirtschaftliche Verwirklichung der Ziele der staatlichen Agrar- und Strukturpolitik.

Erläuterungen zum Produkthaushalt nach § 17a LHO**Budgetierungsmodell**

Für das Bereichsbudget wird jedes einzelne Flurbereinigungsprojekt separat kalkuliert. Die Leistungsmenge bei der Flurbereinigung ist die Summe der Meilensteine innerhalb der einzelnen Verfahren. In der Dorfentwicklung wird die Anzahl der geförderten Dorfregionen als Leistungsmenge abgebildet. Die Anzahl der Dorfregionen umfasst sowohl aus Vorjahren aufgenommene Einzeldörfer als auch Dorfregionen, die seit 2013 aufgenommen werden und in der Regel 3-5 Einzeldörfer umfassen. Das Produkt "sonstige Aufgaben" umfasst die Durchführung des Freiwilligen Landtaushes, die Beaufsichtigung der Teilnehmergeinschaften und der Verbände der Teilnehmergeinschaften, sonstige Infrastrukturmaßnahmen, Gebäudemanagement, zentrale Altablage und landesweite Grundlagenarbeit, EU-Landwirtschaftsfonds ELER, Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte/ Breitbandförderung, LEADER und landwirtschaftliche Hoheitsangelegenheiten. Die Eigenerlöse bei dem Produkt Flurbereinigung variieren jährlich in Abhängigkeit vom Fertigstellungsgrad der durchgeführten Unternehmensflurbereinigungsverfahren.

Leistungsergebnis 2023 und weitere Entwicklung

Der für die Leistungserbringung 2023 zu Grunde liegende Planungszeitraum umfasst aufgrund des Doppelhaushaltes 2022/2023 drei Jahre, sodass mit Abweichungen zwischen der Soll-Leistungsplanung (Grobplanung 2023 aus 2021) und dem Ist-Ergebnis 2023 zu rechnen ist. Äußere Umstände außerhalb des Einflussbereiches der Flurbereinigungsverwaltung sowie die Abhängigkeit zu den Planungen Dritter -speziell in Unternehmensflurbereinigungen - beeinflussen den Zielerreichungsgrad in erheblichem Maße. Auf unvorhersehbare Planungen Dritter müssen die Flurbereinigungsbehörden reagieren, um die Belange zur Verbesserung der Agrarstruktur gleichrangig mit den Zielen der gemeindlichen Entwicklung des Naturschutzes und zur Verwirklichung umfangreicher Infrastrukturvorhaben umsetzen zu können. Im zurückliegenden Haushaltsjahr wurden daher im Produkt „Vorverfahren und Einleitungsbeschluss“ 67 % und im Produkt „Planfeststellung“ 65 % der geplanten Meilensteine gegenüber dem Haushaltsplan erreicht. Bei dem Produkt „Feststellung der Wertermittlung“ hatten die klimatischen Bedingungen der letzten beiden Jahre erneut Auswirkungen auf den Zielerreichungsgrad, der in 2023 bei 65 % lag. Bei dem zeitintensiven Produkt „Besitzeinweisung“ waren große Flurbereinigungsverfahren mit einer Vielzahl von Teilnehmenden zu bearbeiten. Sofern viele Widersprüche gegen die Besitzeinweisung eingelegt worden sind, sind weiterführende Gespräche mit den Teilnehmenden unumgänglich, um eine verbesserte optimierte Zuteilung zu erreichen. Der Erfüllungsgrad entspricht im Jahr 2023 in diesem Produkt 58%. Beim Produkt „Flurbereinigungsplan und Ausführungsanordnung“ konnte ein Übererfüllungsgrad von 143% gegenüber dem Haushaltsplan erreicht werden. Mit der Schwerpunktlegung auf die Ausführungsanordnungen mit anhängigen Katasterberichtigungen musste auf technische Umstellungen in der Katasterverwaltung reagiert werden. Arbeitskapazitäten wurden hier zusammengezogen. Bei der Erreichung der Meilensteine im Produkt „Berichtigung der öffentlichen Bücher und Schlussfeststellung“ ist ein Zielerreichungsgrad von 120% gegenüber dem Haushaltsplan festzustellen. Auch dies ist auf veränderte Schwerpunktlegung zu Lasten der anderen Meilensteine (Nutzung freier Kapazitäten) zurückzuführen. Im Vergleich der Gesamt-Leistungsmengen aus dem Haushaltsplan 2023 (157 MS) mit dem Ist-Ergebnis 2023 (154 MS) ist ein Zielerreichungsgrad in Höhe von 98% festzuhalten.

Mit der Neustrukturierung des Bundeshaushalts zur Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) wurde der Sonderrahmenplan „Förderung der ländlichen Entwicklung“ abgeschafft. Stattdessen erhöht sich der Gesamtansatz im regulären Rahmenplan für den Förderbereich 1 „integrierte ländliche Entwicklung“ auf rund 79 Mio. EUR. Mit diesem Ansatz können die für die ZILE-Maßnahmen reduzierten EU-Mittel in der EU-Förderperiode 2023 bis 2027 teilweise ersetzt werden. Mit der zum 15.02.2023 neugefassten ZILE-Richtlinie ist daher das Förderspektrum auf die maßgeblichen Maßnahmen konzentriert worden. Die Mittel tragen zum Ziel der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse auch in den ländlichen Räumen bei. Durch die Unterstützung geben die ÄrL weitere wichtige Impulse für die Entwicklung der ländlichen Räume.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0910

Zielkosten der Produkte und des Verwaltungsbereichs

Produkte	Leistungs- menge -Stück- (Soll) 2025	Zielkosten -EUR- (Soll) 2025	*Gesamt- zielkosten -EUR- (Soll) 2025	Leistungs- menge -Stück- (Soll) 2024	Zielkosten -EUR- (Soll) 2024	Leistungs- menge -Stück- (Ist) 2023	Kosten -EUR- (Ist) 2023	Leistungs- menge -Stück- (Soll) 2023	Kosten -EUR- (Soll) 2023
Flurbereinigung									
Vorverfahren und Einleitungsbeschluss	10	274.173	2.741.730	15	199.227	12	150.181	18	256.646
Planfeststellung	9	299.165	2.692.484	16	168.473	13	172.507	20	160.164
Feststellung der Wertermittlungsergebnisse	19	163.372	3.104.072	21	195.280	15	89.909	23	72.784
Besitzeinweisung	15	266.477	3.997.157	10	462.127	7	912.331	12	381.743
Flurbereinigungsplan und Ausführungsanordnung	23	177.214	4.075.915	21	250.646	40	200.235	28	264.860
Berichtigung der öffentl. Bücher, Schlussfeststellung	40	92.994	3.719.749	50	94.122	67	110.994	56	91.444
Gesamtsumme Flurbereinigung	116	175.268	20.331.106	133	183.277	154	176.791	157	169.521
Dorferneuerung	158	30.462	4.812.963	216	29.294	216	30.065	216	29.192
Andere Strukturmaßnahmen im ländlichen Raum und sonstiges									
Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte			620.717						
Freiwilliger Landtausch			5.288.908						
Ländlicher Wegebau			1.349.467						
Aufsicht TG/VTG			1.347.011						
Zentrale Altablage			317.218						
Sonstiges (Leader+, Entw. ländl. Räume, Realverbandsangelegenheiten)			7.908.143						
Summe Andere Strukturmaßnahmen			16.831.465						
HH-Mittel ohne Produktbezug			500.000						
Gesamtsumme			42.475.533						

* Rechnerische Abweichungen bei den Gesamtzielkosten resultieren aus Rundungsdifferenzen

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0910

Leistungsplan und Finanzierungsbeitrag

	Gesamtzielkosten -EUR- (Soll) 2025	Eigenerlöse -EUR- (Soll) 2025	Finanzierungsbeitrag zum Produkthaushalt -EUR- (Soll) 2025
Flurbereinigung	20.331.106	1.288.000	19.043.106
Dorferneuerung	4.812.963	120.000	4.692.963
Andere Strukturmaßnahmen im ländlichen Raum und Sonstiges	16.831.465	500.000	16.331.465
Produktsumme	41.975.533	1.908.000	40.067.533
Sonstige Eigenerlöse			
Sachmittelmittel ohne Produktbe- zug	500.000		500.000
Haushaltsausgleich			
Gesamtsumme	42.475.533	1.908.000	40.567.533

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0910

Überleitungsrechnung 2025		Einnahmen (0-3)					Ausgaben (4-9)					HH- Abgl.
Bereichshaushalt (Produkte)	Tsd. EUR	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
+ Verwaltungserträge	-120		120									
+ Erträge aus Erstattungen	-1.788			1.788								
+/- Bestandsveränderung												
+ sonstige betriebliche Erträge												
= Erträge	-1.908											
- Aufwendungen für Dienstbezüge von Beamten, Angestellten und Arbeitern	30.670					30.670						
- Versorgung, Beihilfe, ATZ-Kosten	4.508											4.508
- sonstige Personalaufwendungen	830					830						
= Personalaufwendungen	36.008											
- Büro- und Verwaltungsaufwendungen, Aus- und Weiterbildung	741						741					
- Aufwendungen Kommunikation und Reisen	462							462				
- Aufwendungen für Mieten, Material sowie für Betriebs- und Instandhaltung	2.337							1.129			1.208	
- Aufwendungen für Dienstleistungen Dritter	2.500							2.500				
- Erstattungen u. sonstige Aufwendungen	219							219				
- Abschreibungen	208											208
= Sachaufwendungen	6.467											
= Aufwendungen	42.475											
= Ergebnis nach eigenen Erträgen	40.567											
+ Finanzierungsbeitrag zum Produkthaushalt	-40.567											
= Ergebnis nach Landeszuschuss	0											
+ Erträge aus Beteiligungen, Zinsen und ähnlichen Erträgen												
- Aufwendungen aus Zinsen und ähnlichen Aufwendungen												
= Finanzergebnis												
+ außerordentliche Erträge												
- außerordentliche Aufwendungen	59						14	45				
+/- Haushaltsausgleich												
= außerordentliches Ergebnis												
= neutrales Ergebnis												
= Gesamtergebnis												
- Investitionen der Hauptgruppe 5	225						225					
- Investitionen der Hauptgruppe 8	200									200		
= Einnahmen und Ausgaben des Budgets												
+/- Einnahmen und Ausgaben außerhalb des Budgets		0	120	1.788	0	31.500	5.290	45	0	200	1.208	
= Kapitelsumme		0	120	1.788	0	31.500	5.290	45	0	200	1.208	

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0910

Erläuterungen zu Titeln, Produkten und Bewirtschaftungsregeln

Zu HGr. 4

Beschäftigungsvolumen (in VZE):

Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ist 2023
457,40	453,40	453,17

Zu 234 10

Zuführung aus dem Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds - Ökologischer Bereich - (Kap. 5157) zur Finanzierung des Personal- und Sachmittelbedarfs für das „Koordinierungszentrum Moorbodenschutz“.

Zu 281 13

Veranschlagt sind Leistungsentgelte der Teilnehmergeinschaften, Bauleitungsgebühren in Flurbereinigungsverfahren sowie die Erstattung von Kosten durch die Teilnehmergeinschaften für die Gestellung von ständigen Messgehilfen in Flurbereinigungsverfahren. Beträge, die die Siedler im Falle der Veräußerung von Siedlerstellen und Siedlungsgrundstücken nach näherer Festsetzung durch die Siedlungsbehörde erstatten müssen, sind ebenfalls bei 281 13 zu verorten. Der Anteil der NLG beträgt 4 v. H. der von ihr erhobenen Einnahmen = rd. 2.040 EUR. Die Erstattung von Verfahrens- und sonstigen Kosten in Flurbereinigungsverfahren erfolgt entsprechend der durchgeführten Besitzeinweisungen. Ansatzserhöhung auf die zu erwartenden Ist-Einnahmen.

Zu 422 10

Bei diesem Titel ist das Personalkostenbudget der Ämter für regionale Landesentwicklung für den Bereich Landentwicklung veranschlagt. Die Auszahlung der Bezüge der Beamtinnen und Beamten erfolgt aus dem Titel 422 10. Die Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden aus 428 10 gezahlt. Ansatzsteigerung insbesondere aufgrund der Besoldungs-/ Tariferhöhungen. Zudem Veranschlagung von 4,0 neuen Vollzeitstellen für das „Koordinierungszentrum Moorbodenschutz“.

Die Vorzimmerkräfte der/des Landesbeauftragten für regionale Landesentwicklung sind für die Dauer ihrer Vorzimmertätigkeit übertariflich in EG 6 eingruppiert.

Zu 428 10

Vgl. Erläuterung zu Titel 422 10.

Zu 429 10

Mittel für bis zu 47 Auszubildende und für Anwärter/-innen und andere Personalentwicklungsmaßnahmen.

Zu 529 10

Veranschlagung von jeweils 1 Tsd. EUR personengebundenen Verfügungsmitteln für die vier Landesbeauftragten.

Zu 537 10

Um die Leistungsfähigkeit der Ämter für regionale Landesentwicklung flexibel an wechselnde räumliche und sachliche Schwerpunkte der ländlichen Neuordnung anpassen zu können, ist der Stellenbestand der Verwaltung für Landentwicklung weitgehend auf die zur behördlichen Leitung der Flurbereinigungsverfahren erforderlichen Arbeiten zugeschnitten, während die übrigen Arbeiten an sachkundige Gesellschaften, Ingenieurbüros u. a. vergeben werden. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Arbeiten:

- Herbeiführung von Abfindungsvereinbarungen und Ausarbeitung von Zusammenlegungsplänen (§ 99 FlurbG);
- Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft;
- beratende Ingenieurtätigkeit im Rahmen der Aufstellung des Wege- und Gewässerplans (Plan nach § 41 FlurbG);
- topographische und bestimmende Befliegungen (für Planungsunterlagen);
- Vermessungsarbeiten zur Umräumungsgrenze, zum Wege- und Gewässernetz sowie zur Landabfindung
- Vermessungsleistungen und Bereitstellung von Softwarepaketen durch die Vermessungs- und Katasterverwaltung.

Veranschlagt sind außerdem die Vergütungen und Reisekosten für landw. Sachverständige zur Wertermittlung nach § 31 FlurbG.

Besondere Bedeutung hat die Vergabe von Arbeiten an Dritte im Rahmen von Unternehmensflurbereinigungen und beim Flächenmanagement für Klima und Umwelt.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 538 10

Erstellung eines EDV-Programms zur Digitalisierung und Verbesserung von Genehmigungsverfahren nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG). Die Feinkonzeption erfolgt 2025, die Programmentwicklung 2026. Für die Auftragsvergabe ist eine Verpflichtungsermächtigung veranschlagt.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	—	—	—
2026	—	—	500	500
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	500	500

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0910 Ämter für regionale Landesentwicklung - Landentwicklung - budgetiert

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
547 10-6	511	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	100 100	2.653	2.454	+199	79
632 10-3	511	Zuweisungen an andere Ressorts zur Kofinanzierung von Fördermitteln	—	45	—	+45	—
711 10-0	511	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	—	—	—	—	—
812 10-1	511	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	— 200	200	300	-100	148
981 10-8	891	Abführung an 1321 - 381 09	—	1.208	1.214	-6	1.213
Abschluss Kapitel 0910							
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		120	120	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		1.788	1.300	+488	
		Summe der Einnahmen		1.908	1.420	+488	
		4 Personalausgaben	—	31.500	29.320	+2.180	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	600 100	5.290	4.991	+299	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	45	—	+45	
		7 Baumaßnahmen	—	—	—	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	— 200	200	300	-100	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	1.208	1.214	-6	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	600 300	38.243	35.825	+2.418	
		Zuschuss		36.335	34.405	+1.930	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 547 10

Globalveranschlagung der allgemeinen Sachmittel. Die Buchung im Haushaltsvollzug erfolgt nach der Haushaltssystematik. Ansatzerhöhung für die Sachmittelausstattung des „Koordinierungszentrums Moorbodenschutz“.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	544	100	—	644
2026	544	—	100	644
2027	544	—	—	544
2028	146	—	—	146
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	1.778	100	100	1.978

Zu 632 10

ML-Anteil für die Kofinanzierung des Bundes-Förderprogramms „Aller-Land“. Federführend ist das MWK.

Zu 812 10

Der Ansatz bildet die geplanten Ersatzbeschaffungen von Dienstfahrzeugen ab. Des Weiteren sind im Ansatz Investitionspauschalen für Büroausstattungen und Vermessungsfachgeräte enthalten. Ansatzreduzierung aufgrund eines gegenüber dem Vorjahr geringeren Beschaffungsbedarfs.

Bestand an Fahrzeugen

	Ist 01.01.2024	Soll 2024	Erforderlich für 2025
Pkw	36	35	36
Pkw (Leasing)	7	8	7
Bus	7	7	6
Mess-Pkw	1	1	1
Messbus	7	7	8
Zusammen	58	58	58

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	200	—	200
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	200	—	200

Zu 981 10

Abführung der für dieses Kapitel festgestellten Überlassungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0930 Ämter für regionale Landesentwicklung - Domänenverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		*** Gem. § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Abs. 1 der Erläuterung zum Kapitel verbindlich.					
		E I N N A H M E N					
111 01-0	523	Gebühren, sonstige Entgelte		150	130	+20	170
119 01-0	523	Sonstige Verwaltungseinnahmen		18	18	—	17
126 12-2	523	Einnahmen von verpachteten Domänen		2.600	2.600	—	2.586
126 13-0	523	Einnahmen von Garten-, Acker-, Wiesen-, Weide- und sonstigen Streugrundstücken		2.850	2.600	+250	2.838
126 14-9	523	Einnahmen von einzelnen vermieteten Gebäuden und sonstigen Nutzungen		1.350	900	+450	1.422
126 15-7	523	Einnahmen von Fischerei- und Nebennutzungen der domänenfiskalischen Gewässer		175	175	—	183
126 16-5	523	Einnahmen von Fischerei- und Nebennutzungen aus dem Steinhuder Meer *** Die vertraglich an die fürstliche Hofkammer Schaumburg Lippe abzuführenden Beträge von den Einnahmen für das Befahren des Steinhuder Meeres dürfen auch nach Ablauf des Haushaltsjahres durch Absetzen von der Einnahme verausgabt werden.		465	465	—	425
126 17-3	523	Einnahmen von Fischerei- und Nebennutzungen aus dem Dümmer		125	125	—	125
261 12-7	523	Erstattung von Verwaltungsausgaben durch die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz		220	220	—	221
281 11-0	523	Erstattung von Steuern vom Grundvermögen, öffentlichen Lasten und sonstigen Beiträgen durch Dritte		6	6	—	10
334 11-6	851	Zuweisungen für Investitionen aus dem Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds Vgl. K-Vermerk zu 711 01. *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.		900	900	—	801
334 63-9	851	Zuweisungen für Investitionen aus dem Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 63. *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Abs. 1 der Erläuterung verbindlich		890	890	—	450
334 66-3	851	Zuweisungen für Investitionen aus dem Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 66. *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Abs. 1 der Erläuterung verbindlich		600	600	—	450
334 68-0	851	Zuweisungen für Investitionen aus dem Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 68. *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Abs. 1 der Erläuterung verbindlich		550	820	-270	570
341 11-2	523	Pächterbeiträge zu den Ausgaben kleiner Neu-, Um- und Erweiterungsbauten		800	800	—	64
341 12-0	523	Pächterbeiträge zu den laufenden Unterhaltungsausgaben		36	36	—	12

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0930

Die Ausgaben der Obergruppen 51 – 54 sind gegenseitig deckungsfähig. Dem Deckungskreis gehören die folgenden Titel an: 511 01, 517 01, 526 01, 526 02, 546 01 und 547 11. Es dürfen Ausgabereste gebildet werden, die grundsätzlich zu 80 v. H. in das Folgejahr übertragen werden.

Die Flächenverwaltung wird von den Ämtern für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Leine-Weser, Lüneburg und Weser-Ems – Domänenverwaltung wahrgenommen. Der Gesamtflächenbestand der Domänenverwaltung beträgt rund 42.700 ha. Zusätzlich werden 21.300 ha im Auftrag der Naturschutzverwaltung (Kap. 1520, 1525 und 1526) sowie rund 9.500 ha für die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz verwaltet.

Zu 126 12

Es sind vorhanden:

43 Domänen sowie 43 Teildomänen (nach Teilkauf durch Pächter) mit 9.400 ha LF (9.850 ha Gesamtfläche). Der Ansatz berücksichtigt Pachtpreisreduzierungen für Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushalts innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten in Höhe von rund 125.000 EUR. Die zahlbare Nettopacht wird um weitere zusätzlich vom Domänen- bzw. Teildomänenpächter/-pächterin für den Pachtgegenstand vorzunehmende Zahlungen ergänzt, die in Summe die sog. Bruttopacht darstellt. Dies umfasst z. B. die pachtvertraglich vereinbarte Bauunterhaltung und Zahlung von Grundstücksnebenkosten wie Grundsteuer, Beiträge und Versicherungen u. ä. durch die Pächter unmittelbar. Ansatzerhöhung aufgrund Pachtpreisanpassungen.

Zu 126 13

Es sind vorhanden: 9.400 ha LF (32.800 ha Gesamtfläche). Der Ansatz für Pachteinahmen berücksichtigt Pachtpreisreduzierungen für Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushalts innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten in Höhe von rund 780.000 EUR. Ansatzerhöhung aufgrund von Pachtpreisanpassungen.

Zu 126 14

Einnahmen aus dem Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien, insbesondere aus Windenergieanlagen. Mehr durch Repowering (Ertüchtigung) bereits vorhandener Anlagen.

Zu 126 15

Einnahmen aus der Verpachtung von domänenfiskalischen Fischerei- und Nebennutzungen der Gewässer. Der Ansatz berücksichtigt Pachtpreismindereinnahmen für Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushalts innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten in Höhe von rund 7.000 EUR.

Zu 126 16

Einnahmen aus der Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung oder Inanspruchnahme landeseigener Flächen für den freizeitbezogenen Schiffsverkehr bzw. für gewerbliche Zwecke (z. B. Gastronomie, Park- und Campingplatz, Badeinsel), einschließlich Einnahmen aus der Verpachtung des Fischereirechts.

Zu 261 12

Erstattung der jeweiligen Personal- und Sachkosten, die durch die Verwaltung des Grundbesitzes der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz, landwirtschaftliches Teilvermögen des Braunschweigischen Vereinigten Kloster- und Studienfonds, entstehen.

Zu 334 11

Durch die Entnahme aus dem Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds (Kap. 5132) werden die Aufwendungen für Investitionen der Domänenverwaltung (vgl. bei 711 01 veranschlagte Baumaßnahmen) – mit Ausnahme der Nutzungsentgelte für das Liegenschaftsmanagement – gedeckt. Die Höhe der Entnahme berücksichtigt den Pächteranteil (siehe 341 11).

Zu 334 63

Durch die Entnahme aus dem Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds (Kap. 5132) werden die Aufwendungen für Investitionen der Domänenverwaltung im Zusammenhang mit Tiefbaumaßnahmen und dem Wirtschaftswegebau auf domänenfiskalischem Besitz (vgl. Titelgruppe 63) – mit Ausnahme der Nutzungsentgelte für das Liegenschaftsmanagement – gedeckt.

Zu 334 66

Durch die Entnahme aus dem Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds (Kap. 5132) werden die Aufwendungen für Investitionen der Domänenverwaltung im Zusammenhang mit Steinhuder Meer (vgl. Titelgruppe 66) – mit Ausnahme der Nutzungsentgelte für das Liegenschaftsmanagement – gedeckt.

Zu 334 68

Durch die Entnahme aus dem Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds (Kap. 5132) werden die Aufwendungen für Investitionen der Domänenverwaltung im Zusammenhang mit dem Dümmer See (vgl. Titelgruppe 68) – mit Ausnahme der Nutzungsentgelte für das Liegenschaftsmanagement – gedeckt. Ansatzreduzierung aufgrund geringerer Investitionsbedarf.

Zu 341 11

Pächterbeiträge zu den Kosten der bei 711 01 veranschlagten Baumaßnahmen (ohne Kosten für die Pflege der Baudenkmäler). Vgl. 334 11.

Zu 341 12

Pächterbeiträge zu den Kosten der bei 519 01 veranschlagten Maßnahmen der Bauunterhaltung.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0930 Ämter für regionale Landesentwicklung - Domänenverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
341 63-5	523	Umlagen für Unterhaltungsarbeiten an Gräben und Wegen des domänenfiskalischen Streubesitzes		—	—	—	4
381 15-7	891	Zuführung von Einzelplan 15		784	775	+9	682
Titelgruppe(n)							
TGr. 70		Zuschüsse der EU für Förderprojekte <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 70.</i>		(—)	(—)	(—)	(540)
282 70-1	523	Sonstige Zuschüsse der EU		—	—	—	540
346 70-0	523	Zuschüsse für Investitionen von der EU		—	—	—	—
A U S G A B E N							
422 01-5	523	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	3.098	2.795	+303	845
422 19-8	523	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 01-7	523	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	—	—	—	—
427 11-4	523	Vergütungen und Honorare für nebenberuflich tätige Aufseher, Schleusen-, Dünen- und Buschwärter	—	5	5	—	1
428 01-3	523	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	1.782
453 01-8	523	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	1	1	—	—
511 01-8	523	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	6
517 01-6	523	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Übertragbar.</i>	—	300	280	+20	286
519 01-9	523	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 711 01.</i>	—	72	72	—	27
526 01-5	523	Ausgaben für Sachverständige <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
526 02-3	523	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
546 01-6	523	Sonstige Ausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	0
546 02-4	523	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	—	—	—	—
546 09-1	523	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
547 11-0	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
711 01-7	523	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur</i>	500 500	1.700	1.700	—	610

ERLÄUTERUNGEN

Zu 341 63

Leertitel, da offen ist, in welcher Höhe Pächter Umlagen zahlen werden.

Zu 381 15

Erstattung von Verwaltungsausgaben aus dem Einzelplan 15 (MU) für die Verwaltung von Flächen der Naturschutzverwaltung. Mehr wegen Flächenzugängen.

Zu 422 01

Bei diesem Titel ist das Personalkostenbudget der Ämter für regionale Landesentwicklung für den Bereich Domänenverwaltung veranschlagt. Die Auszahlung der Bezüge der Beamtinnen und Beamten erfolgt aus dem Titel 422 01. Die Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden aus 428 01 gezahlt. Mehr aufgrund der Besoldungs-/Tariferhöhungen. Zudem Bereitstellung von 3,0 neuen Vollzeitstellen zur Bewältigung von Aufgabenzuwächsen bzw. gestiegenen Anforderungen im Zusammenhang mit der Flächenverwaltung (u.a. Klimagesetz, Nds. Weg, Flächenzugänge Naturschutzflächen, Grundsteuer).

Zu 427 11

Die Bezahlung der nebenberuflich tätigen Aufseher pp. erfolgt nach dem Umfang der Tätigkeit unter Berücksichtigung der Größe des Aufsichtsbezirks und der zu leistenden besonderen Arbeiten (z. B. Schleusenbedienung usw.).

Zu 428 01

Vgl. Erläuterung zu Titel 422 01.

Zu 517 01

Erstattung von grundstücksbezogenen Lasten (Grundsteuern, Abgaben, Kammer- sowie Verbandsbeiträge u. ä.) an Kommunen, Kammern, Deich-, Wasser-, Boden- und andere Unterhaltungsverbände. Mehr wegen allgemeiner Abgabenerhöhungen.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0930 Ämter für regionale Landesentwicklung - Domänenverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
noch 711 01-7		<i>Höhe der Mehr-Einnahmen bei 334 11. Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 519 01. *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>					
981 09-0	891	Abführung an 1321 - 381 09	—	5.106	5.036	+70	5.044
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Betriebsausgaben für selbstbewirtschaftete Streugrundstücke <i>Übertragbar.</i>	(—)	(180)	(175)	(+5)	(170)
514 61-0	523	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	—	3	3	—	3
547 61-6	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	39	39	—	39
671 61-9	523	Erstattung an öffentliche Unternehmen	—	138	133	+5	128
TGr. 62		Sicherungs- und Überwachungsarbeiten auf Anlandungsflächen <i>Übertragbar.</i>	(—)	(630)	(620)	(+10)	(600)
514 62-9	523	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	—	5	5	—	5
547 62-4	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	80	80	—	80
671 62-7	523	Erstattung an öffentliche Unternehmen	—	545	535	+10	515
TGr. 63		Tiefbauten und landschaftspflegerische Maßnahmen sowie Ausbau und Unterhaltung von Wirtschaftswegen und Brücken <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit- ten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 334 63.</i>	(—)	(1.250)	(1.210)	(+40)	(690)
547 63-2	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	35	30	+5	12
671 63-5	523	Erstattung an öffentliche Unternehmen	—	325	290	+35	213
761 63-4	523	Tiefbaumaßnahmen	—	890	890	—	465
TGr. 66		Steinhuder Meer <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit- ten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 334 66.</i>	(700) (800)	(1.403)	(1.853)	(-450)	(658)
511 66-2	523	Sturmwarnanlage	—	2	2	—	—
517 66-0	523	Bewirtschaftungsausgaben	—	6	6	—	13
518 66-7	523	Mieten und Pachten	—	20	20	—	16
519 66-3	523	Steinhuder Meer - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	700 800	700	1.150	-450	—
547 66-7	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	75	75	—	—
761 66-9	523	Tiefbaumaßnahmen	—	600	600	—	629

ERLÄUTERUNGEN

Zu 711 01

Der Anteil der Pächter an den nachgewiesenen Baukosten wird bei 341 11 vereinnahmt. Der Anteil der Domänenverwaltung wird durch Entnahme aus dem Landesliegenschaftsfonds (vgl. 334 11) gedeckt.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	500	—	500
2026	—	—	500	500
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	500	500	1.000

Zu 981 09

Abführung der für dieses Kapitel festgestellten Überlassungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13. Mehr aufgrund von Ankäufen und Abrechnungskorrekturen.

Zu Titelgruppe 61

Der Ansatz enthält die Erstattung von Kosten zur Betreuung von Pensionsvieh an den Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Kapitel 1555).

Zu Titelgruppe 62

Kosten für Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen auf den Anlandungsflächen an der ostfriesischen Küste einschließlich Kostenerstattung an den Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Kap. 1555).

Zu Titelgruppe 63

Kosten für die Unterhaltung und Neuanlage von Kanälen, Ufern und Deichen, für die Unterhaltung der Ent- und Bewässerungsanlagen sowie für landschaftspflegerische Maßnahmen auf dom.-fisk. Grundbesitz, Baukosten und Unterhaltung für Wirtschaftswege und Brücken einschl. Kostenerstattungen an den Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Kap. 1555). Die Aufwendungen für Investitionen werden durch Entnahme aus dem Landesliegenschaftsfonds gedeckt (vgl. 334 63), soweit sie nicht aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden. Die Pächter verzinsen die nachgewiesenen Kosten für Dränagen, Wirtschaftswege oder Brücken bzw. beteiligen sich daran einmalig (vgl. 341 63).

Zu Titelgruppe 66

Aufwendungen für die Unterhaltung, ökologische Sicherung sowie Entschlammung des Steinhuder Meeres einschließlich Kostenerstattung an den Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Kap. 1555). Die Aufwendungen für Investitionen werden durch Entnahme aus dem Landesliegenschaftsfonds (vgl. 334 66) gedeckt.

Zu 518 66

Vertrag zur Bereitstellung von Schlammflächen am Steinhuder Meer.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	20	—	—	20
2026	20	—	—	20
2027	20	—	—	20
2028	20	—	—	20
2029 ff.	1.840	—	—	1.840
Summe	1.920	—	—	1.920

Zu 519 66

Veranschlagt sind die Ausgaben für Entschlammung. Reduzierung des Ansatzes aufgrund sinkender Preise. Der Ansatz der TGr. 66 bleibt aber im Vergleich zu 2023 und Vorjahren auf einem hohen Niveau.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	800	—	800
2026	—	—	700	700
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	800	700	1.500

ERLÄUTERUNGEN

Zu 761 66

Investitionsaufwendungen insbesondere für Polderbau bzw. Ertüchtigung und Reaktivierung von Lagerflächen.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0930 Ämter für regionale Landesentwicklung - Domänenverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 67		Landschaftspflegerische Maßnahmen einschl. Öffentlichkeitsarbeit auf domänenfiskalischen Flächen <i>Übertragbar.</i>	(—)	(195)	(195)	(—)	(79)
547 67-5	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	15	15	—	15
761 67-7	523	Tiefbau- und Pflegemaßnahmen	—	180	180	—	64
TGr. 68		Dümmer <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 334 68.</i>	(450) (680)	(1.050)	(1.550)	(-500)	(570)
519 68-0	523	Dümmer - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	450 680	450	680	-230	—
547 68-3	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	50	50	—	—
761 68-5	523	Tiefbaumaßnahmen	—	550	820	-270	570
TGr. 70		Abwicklung von EU-Förderprojekten <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 70.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
429 70-2	523	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 70-5	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
761 70-7	523	Tiefbaumaßnahmen	—	—	—	—	—
821 70-0	523	Ankauf von Grundstücken	—	—	—	—	—
		Abschluss Kapitel 0930					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		7.733	7.013	+720	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		226	226	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		4.560	4.821	-261	
		Summe der Einnahmen		12.519	12.060	+459	
		4 Personalausgaben	—	3.104	2.801	+303	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	1.150 1.480	1.852	2.507	-655	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	1.008	958	+50	
		7 Baumaßnahmen	500 500	3.920	4.190	-270	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	5.106	5.036	+70	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	1.650 1.980	14.990	15.492	-502	
		Zuschuss		2.471	3.432	-961	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 67

Die Öffentlichkeitsarbeit (547 67) beinhaltet die Bildungsarbeit innerhalb des Regionalen Umweltzentrums Reinhausen (RUZ), Landkreis Göttingen. Zudem sind Ausgaben zur Wahrnehmung von Aufgaben der Verkehrssicherung (insbesondere Gehölzrückschnitte) veranschlagt (761 67).

Zu Titelgruppe 68

Aufwendungen für die Unterhaltung und Entschlammung des Dümmers einschließlich Kostenerstattung an den Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Kap. 1555). Die Aufwendungen für Investitionen werden durch Entnahme aus dem Landesliegenschaftsfonds (vgl. 334 68) gedeckt.

Zu 519 68

Veranschlagt sind die Ausgaben für Entschlammung. Reduzierung des Ansatzes aufgrund sinkender Preise. Der Ansatz der TGr. 68 bleibt aber im Vergleich zu 2023 und Vorjahre auf einem hohen Niveau.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	680	—	680
2026	—	—	450	450
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	680	450	1.130

Zu 761 68

Investitionsaufwendungen insbesondere für Polderbau bzw. Ertüchtigung und Reaktivierung von Lagerflächen. Ansatzserhöhung 2024 zur Umsetzung umfangreicher Maßnahmen. Für 2025 bedarfsgerechte Absenkung.

Zu Titelgruppe 70

Das Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum in Niedersachsen und Bremen (PFEIL) sieht Förderinstrumente vor, mit denen Maßnahmen an landeseigenen Gewässern im Rahmen von EU-Förderrichtlinien durchgeführt werden können. Dazu zählen die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben der Fließgewässerentwicklung (FGE), der Seenentwicklung (SEE) oder der Übergangs- und Küstengewässer (ÜKW). Die Zielsetzung liegt dabei in der Wiederherstellung und der Erhaltung der natürlichen Dynamik, Struktur und Funktionsfähigkeit von Gewässern. Die Vorhaben können aber auch der dauerhaften Verbesserung des ökologischen Zustands von Stillgewässern dienen. Ebenso werden Projekte unterstützt, die zur Verbesserung des Umweltzustands in den Übergangs- und Küstengewässern führen, die insbesondere durch Belastungen aus der Landwirtschaft und durch Anforderungen der Schifffahrt gefährdet wird. Gefördert werden dabei Projekte, die einen Beitrag zur Verbesserung der Wasserqualität leisten. Ferner begleitende Vor- und Nacharbeiten, Maßnahmen zur Sanierung und Restaurierung von Seen sowie Maßnahmen, die zur Wiederherstellung eines guten ökologischen Zustands in den Übergangs- und Küstengewässern einschließlich der direkt einmündenden Marschgewässer beitragen. Bei Vorhaben in Trägerschaft des Landes wird ein Zuschuss von 100 v. H., gewährt. Eine Kofinanzierung der geplanten Maßnahmen ist daher nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.

Die Veranschlagung der Leertitelgruppe ist erforderlich, um die Voraussetzung zur Leistung von Ausgaben zu schaffen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung der geförderten Maßnahmen anfallen. Die EU-Mittel werden nach dem Erstattungsprinzip bei der Einnahmetitelgruppe 70 nach Projektfortschritt abgerufen und vereinnahmt. Die Maßnahmen befinden sich in der Schlussabwicklung.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0931 Ämter für regionale Landesentwicklung - Moorverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		*** Gem. § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Abs. 1 der Erläuterung zum Kapitel verbindlich.					
		E I N N A H M E N					
111 01-3	523	Gebühren, sonstige Entgelte		3	3	—	2
119 01-4	523	Sonstige Verwaltungseinnahmen		1	1	—	12
124 01-8	523	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		189	180	+9	666
125 11-1	523	Sonstige Einnahmen aus Moorgrundstücken		25	25	—	19
126 11-8	523	Einnahmen aus verpachteten unkultivierten Moorgrundstücken		350	350	—	514
126 12-6	523	Einnahmen aus verpachteten kultivierten Moorgrundstücken		588	557	+31	599
132 01-0	523	Einnahmen aus der Veräußerung beweglicher Sachen		1	1	—	3
334 11-0	851	Entnahme aus dem Landesliegenschaftsfonds *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.		38	38	—	38
381 15-0	891	Zuführung von Einzelplan 15		575	572	+3	508
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		Gestaltungs- und Regenerationsarbeiten in landeseigenen Mooren Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61.		(—)	(—)	(—)	(124)
132 61-4	523	Erlöse aus der Veräußerung beweglicher Sachen		—	—	—	17
281 61-0	523	Erstattungen Dritter für Regenerationsmaßnahmen in landeseigenen Mooren		—	—	—	106
282 61-6	523	Zuschüsse Dritter zur Unterhaltung von wasserwirtschaftlichen Anlagen und Wegen		—	—	—	—
TGr. 70		Zuschüsse der EU für Förderprojekte Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 70.		(—)	(—)	(—)	(15)
282 70-5	523	Sonstige Zuschüsse von der EU		—	—	—	15
346 70-3	523	Zuschüsse für Investitionen von der EU		—	—	—	—
		A U S G A B E N					
422 01-9	523	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	997	900	+97	59
422 19-1	523	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 01-0	523	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	1	1	—	—
428 01-7	523	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	828
453 01-1	523	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	1	1	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0931

Die Ausgaben der Obergruppen 51 – 54 sind gegenseitig deckungsfähig. Dem Deckungskreis gehören die folgenden Titel an: 511 01, 517 01, 525 01, 527 01, 527 02 und 547 11. Es dürfen Ausgabereste gebildet werden, die grundsätzlich zu 80 v. H. in das Folgejahr übertragen werden.

Die Flächenverwaltung wird vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Staatliche Moorverwaltung wahrgenommen. Die moorfiskalische Gesamtfläche beläuft sich auf 13.460 ha, daneben werden 4.573 ha Flächen der Naturschutzverwaltung betreut.

Zu 124 01

	2025
1. Amts- und Dienstwohnungen	- Tsd. EUR
2. Mietwohnungen und Einzelwohnräume	4 Tsd. EUR
3. Dienst- und Werkräume, Hörsäle, Wagenhallen	- Tsd. EUR
4. Pachten und Nutzungsentgelte für unbebaute Liegenschaften	- Tsd. EUR
5. Sonstige Mieten und Pachten, Windenergie und Ähnliches	185 Tsd. EUR
Zusammen	189 Tsd. EUR

Zu 126 11

	2025
1. Torfheuer	175 Tsd. EUR
2. Einnahmen aus der Verpachtung unkultivierter Flächen (einschl. Jagd- und Fischereipacht)	175 Tsd. EUR
3. Sonstige Betriebseinnahmen	- Tsd. EUR
Zusammen	350 Tsd. EUR

Zu 126 12

Die verpachteten moorfiskalischen Flächen betragen 1.785 ha, dabei sind im Ansatz des Titels Pachtpreisreduzierungen zur Stärkung des Naturhaushalts in Höhe von rund 588.000 EUR berücksichtigt. Mehr aufgrund steigendem Pachtpreisniveau.

Zu 334 11

Die Aufwendungen bei 711 01 werden durch Entnahme aus dem Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds (Kap. 5132) gedeckt.

Zu 381 15

Erstattung von Verwaltungsausgaben aus dem Einzelplan 15 (MU) für die Verwaltung von Flächen der Naturschutzverwaltung. Erhöhung der Pauschale aufgrund von Flächenzugängen und allgemeiner Preissteigerung.

Zu 132 61

Bei diesem Titel werden Verkaufserlöse von ausgesonderten Spezialfahrzeugen und -geräten, die aus Mitteln der Titelgruppe 61 beschafft wurden, gebucht. Diese Mittel stehen im Rahmen der Korrespondenz zur Ausgabeteilgruppe 61 wieder für Ersatzbeschaffungen zur Verfügung.

Zu 422 01

Bei diesem Titel ist das Personalkostenbudget der Ämter für regionale Landesentwicklung für den Bereich Moorverwaltung veranschlagt. Die Auszahlung der Bezüge der Beamtinnen und Beamten erfolgt aus dem Titel 422 01. Die Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden aus 428 01 gezahlt. Mehr aufgrund Besoldungs- und Tariferhöhungen.

Zu 428 01

Vgl. Erläuterung zu Titel 422 01.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0931 Ämter für regionale Landesentwicklung - Moorverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
511 01-1	523	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Übertragbar.</i>	—	32	20	+12	25
517 01-0	523	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Übertragbar.</i>	—	385	385	—	305
519 01-2	523	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 711 01.</i>	—	15	15	—	13
525 01-2	523	Aus- und Fortbildung der Bediensteten <i>Übertragbar.</i>	—	3	3	—	19
527 01-5	523	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Übertragbar.</i>	—	17	17	—	11
527 02-3	523	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen <i>Übertragbar.</i>	—	1	1	—	0
546 02-8	523	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	—	—	—	—
546 09-5	523	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
547 11-3	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
711 01-0	523	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 519 01.</i>	—	38	38	—	44
981 09-3	891	Abführung an 1321 - 381 09	—	480	476	+4	476
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Gestaltungs- und Regenerationsarbeiten in den landeseigenen Mooren <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 61.</i>	(284) (284)	(7.626)	(2.744)	(+4.882)	(2.717)
428 61-0	523	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	1.569	1.519	+50	1.403
459 61-3	523	Nicht aufteilbare Fürsorgeleistungen und personalbezogene Sachausgaben	—	2	2	—	1
511 61-5	523	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	100	65	+35	129
514 61-4	523	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	—	654	589	+65	438
527 61-9	523	Reisekosten für Moorarbeiter gem.Nr.5 der SR 2i MTL II	—	17	17	—	14
547 61-0	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	85	70	+15	103
761 61-1	523	Landschaftsbauarbeiten	—	4.750	20	+4.730	268

ERLÄUTERUNGEN

Zu 517 01

Aus diesem Titel werden hauptsächlich die grundstücksbezogenen Abgaben (insbesondere Wasser- und Bodenverbandsbeiträge) gezahlt.

Zu 711 01

Die Ausgaben werden durch Entnahme aus dem Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds (Kap. 5132) gedeckt (vgl. 334 11).

Zu 981 09

Abführung der für dieses Kapitel festgestellten Überlassungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Zu Titelgruppe 61

Beschäftigt werden durchschnittlich 26 Arbeiter/-innen für die Verwirklichung des Moorschutzprogramms in den landeseigenen Mooren einschl. angrenzender Feuchtgrünlandflächen (Renaturierungs- und Pflegearbeiten), Aufforstungsmaßnahmen und die Herrichtung von Flächen als Ersatzland für flächenbeanspruchende öffentliche Planungsvorhaben.

Es befinden sich 10.701 ha moorfiskalischer Flächen und 1.801 ha Flächen der Naturschutzverwaltung in der Regeneration. Hier sind auch Ausgaben für Unterhaltung und Ersatzbeschaffung der für die Gestaltungs- und Regenerationsarbeiten in den landeseigenen Mooren benötigten landeseigenen Maschinen und Geräte sowie Nutzfahrzeuge veranschlagt.

Zu 428 61

Ansatzsteigerung aufgrund Tariferhöhungen.

Zu 511 61

Beschaffung, Reparatur und Unterhaltung von handgeführten Motorkleingeräten, Geschäftsbedarf der Außenarbeitsstellen sowie Schutzkleidung.

Zu 514 61

Kraftstoffe, Ersatzteile, Instandhaltungs-/Reparaturkosten etc. für den Fahrzeugpark sowie Verbrauchsmittel für Bau und Unterhaltung landeseigener Wege. Ansatzserhöhung aufgrund gestiegener Preise für Maschinenersatzteile und Kraftstoffe.

Zu 547 61

Verwaltungskosten der vier Außenstellen. Ansatzserhöhung aufgrund Kostensteigerung bei Energie, Wasser und kommunalen Abgaben.

Zu 761 61

Aufstockung des Ansatzes um 4,3 Mio. EUR zur Wiederherstellung des landeseigenen Hochmoores "Meerkolk" nach starker Beschädigung durch das Hochwasser zur Jahreswende 2023/2024. Ergänzung der mit dem Nachtragshaushaltsplan 2024 für diesen Zweck bereits zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 5,2 Mio. EUR.

Zudem sind Ausgaben für die Sanierung des Bohlenwegs am Ewigen Meer und für die Grundbrüche im Dalum-Wietmascher-Moor sowie an der Esterweger Dose veranschlagt.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0931 Ämter für regionale Landesentwicklung - Moorverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
811 61-9	523	Erwerb von Nutzfahrzeugen	284 284	344	367	-23	328
812 61-5	523	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	105	95	+10	34
TGr. 70		Abwicklung von EU-Förderprojekten Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 70.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
547 70-9	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
761 70-0	523	Tiefbaumaßnahmen	—	—	—	—	—
811 70-8	523	Erwerb von Nutzfahrzeugen	—	—	—	—	—
821 70-3	523	Ankauf von Grundstücken	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 0931							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				1.157	1.117	+40	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				—	—	—	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen				613	610	+3	
Summe der Einnahmen				1.770	1.727	+43	
4 Personalausgaben			—	2.570	2.423	+147	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			—	1.309	1.182	+127	
7 Baumaßnahmen			—	4.788	58	+4.730	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			284 284	449	462	-13	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	480	476	+4	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			284 284	9.596	4.601	+4.995	
Zuschuss				7.826	2.874	+4.952	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 811 61

Bestand an Dienst- und Nutzfahrzeugen

	Ist 1.1.2024	Soll 2024	Erforderlich für 2025
Allrad-Doppelkab.	3	4	4
Unimog/LKW	-	1	1
LKW für Tieflader	1	1	1
Radschlepper	8	8	8
Planiertrauben	3	3	3
Raupenbagger	6	7	7
Raupenkipper	2	2	2
ATV	5	6	6
Pistenbulli (Paana)	2	2	2
Leichttraupe	1	1	1
Mähraupe	1	1	1
Allrad Kfz	3	5	5
Allrad-Werkstattfahrzeug	2	2	2
Zusammen	37	43	43

Für 2025 sind bedarfsgerechte Ersatzbeschaffungen vorgesehen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	284	—	284
2026	—	—	284	284
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	284	284	568

Zu 812 61

Ersatz- und Neubeschaffung diverser Spezialgeräte.

Allgemeine Vorbemerkungen zu Kapitel 0941 -Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit –

Für das budgetierte Kapitel 09 41 gelten folgende haushaltsrechtliche Vermerke:

1. 422 10, 427 10, 428 10, 429 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 525 10, 526 10, 527 10, 538 10, 546 02, 547 10 und 686 10 sind gegenseitig deckungsfähig.
2. 711 10 und 812 10 sind gegenseitig deckungsfähig.
3. 519 10, 711 10 und 812 10 sind einseitig deckungsfähig zu Lasten 422 10, 427 10, 428 10, 429 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 525 10, 526 10, 527 10, 538 10, 546 02, 547 10 und 686 10.
4. 711 10 und 812 10 sind einseitig deckungsfähig zu Lasten 519 10.
5. Mehreinnahmen bei 111 10, 119 10, 129 11 und 281 10 erhöhen die Ausgabe bei 422 10, 427 10, 428 10, 429 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 519 10, 525 10, 526 10, 527 10, 538 10, 546 02, 547 10, 686 10, 711 10 und 812 10.
6. Mindereinnahmen bei 111 10, 119 10, 129 11 und 281 10 vermindern die Ausgabe bei 422 10, 427 10, 428 10, 429 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 519 10, 525 10, 526 10, 527 10, 538 10, 546 02, 547 10, 686 10, 711 10 und 812 10.
7. Isteinnahmen bei 282 10 erhöhen die Ausgaben bei 422 10, 427 10, 428 10, 429 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 519 10, 525 10, 526 10, 527 10, 538 10, 546 02, 547 10, 686 10, 711 10 und 812 10.
8. Soweit die zusätzlichen Ausgabeermächtigungen zur Leistung von Personalausgaben in Anspruch genommen werden, darf in entsprechendem Umfang vom Beschäftigungsvolumen abgewichen werden. Verpflichtungen, die zu Ausgaben in künftigen Jahren führen können, dürfen nur eingegangen werden, soweit auch in diesen Jahren Mehreinnahmen zu deren Finanzierung sichergestellt sind. Soweit eine Einsparung bei den Personalausgaben umgesetzt wird, dürfen Stellen sowie das Beschäftigungsvolumen in entsprechender Höhe nicht in Anspruch genommen werden, das Finanzministerium darf im Fall eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses auf Antrag Ausnahmen zulassen.
9. Unter der Voraussetzung, dass das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - hinsichtlich Art, Menge sowie Kosten/Erlöse im Einvernehmen mit dem Finanzministerium - die Erfüllung des Leistungsplans festgestellt hat, dürfen Ausgabereste in Höhe von zwei Dritteln der nicht in Anspruch genommenen Ausgabeermächtigungen nach Abzug gegebenenfalls noch offener Budgetüberschreitungen aus Vorjahren gebildet werden. Eine Ausnahme bilden die Drittmittel, die weiterhin zu 100% übertragen werden.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0941 Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit - budgetiert

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
111 10-5	511	Gebühren, sonstige Entgelte		10.048	11.373	-1.325	8.984
119 10-6	511	Sonstige Verwaltungseinnahmen		700	700	—	598
129 11-0	511	Einnahmen außerhalb der laufenden Geschäfte		249	249	—	135
281 10-8	511	Erstattungen		1.473	449	+1.024	389
282 10-4	511	Zuweisungen und Zuschüsse Dritter		—	—	—	1.453
A U S G A B E N							
422 10-0	511	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtin- nen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	54.390	50.219	+4.171	13.190
427 10-2	511	Beschäftigungsentgelte, Vergütungen, Ho- norare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	1.696	1.668	+28	1.525
428 10-9	511	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	35.345
429 10-5	511	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	437	437	—	910
459 10-1	511	Sonstige personalbezogene Ausgaben	—	42	42	—	66
511 10-3	511	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	2.934
514 10-2	511	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dergleichen	—	5.879	5.367	+512	4.759
517 10-1	511	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	—	—	—	4.546
518 10-8	511	Mieten und Pachten	—	—	—	—	1.115
519 10-4	511	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	—	—	—	—	582
525 10-4	511	Aus- und Fortbildung	—	—	—	—	345
526 10-0	511	Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Ausgaben	—	—	—	—	67
527 10-7	511	Dienstreisen	—	—	—	—	207
529 10-0	511	Verfügungsmittel	—	—	—	—	0
538 10-9	511	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	2.076	1.421	+655	1.365
546 02-0	511	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	—	—	—	—
546 09-8	511	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
547 10-8	511	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	11.918	9.307	+2.611	611
686 10-8	511	Sonstige Zuschüsse und Erstattungen für laufende Zwecke im Inland	—	788	788	—	820
711 10-2	511	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	—	—	—	—	467
812 10-3	511	Erwerb von Geräten und sonstigen bewegli- chen Sachen	—	4.655	4.655	—	3.098

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0941Erläuterungen (Allgemeiner Erläuterungsteil)

Rechts- und Organisationsgrundlagen

Beschlüsse der Landesregierung vom 13.03.2001 -Gründung- (Nds. MBl. S. 390), vom 13.07.2004 -Verwaltungsmodernisierung- (Nds. MBl. S. 693), diverse nds. Zuständigkeitsverordnungen. Gesetz zur Neuordnung von Vorschriften über Verordnungen und Zuständigkeiten sowie zur Rechtsbereinigung vom 22.10.2014. Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, Arzneimittelgesetz, Tierseuchengesetz, Tierschutzgesetz, Futtermittelhygiene-VO, Öko-Landbaugesetz und weitere landes- und bundesrechtliche Regelungen, EU-Verordnungen (insbesondere EU-VO 178/2002, EU-VO 2017/625), sowie weitere diverse lebensmittel- und veterinärrechtliche EU-Verordnungen, - Richtlinien und - Entscheidungen.

Verwaltungsaufbau und Budgetplan

Das LAVES ist eine selbständige obere Landesbehörde, in der Aufgaben in den Bereichen Lebensmittelüberwachung, Veterinärüberwachung, Futtermittelüberwachung, Marktüberwachung, Tiergesundheit, Tierschutz, Tierarzneimittel, Binnenfischerei sowie die Untersuchungen für die entsprechenden Aufgabenfelder bearbeitet werden. Die Leitung des LAVES mit seinen rund 1.000 Beschäftigten obliegt dem Präsidenten, der durch eine Vizepräsidentin /einen Vizepräsidenten vertreten wird. Das veranschlagte Budget für das HJ 2025 umfasst ein Volumen von rund 85 Mio. EUR. Für die Darstellung der Produkte im Budgetplan wird der Untersuchungsaufwand in dem jeweiligen Aufgabenfeld dargestellt. Vom Gesamtbudget entfallen auf Personalausgaben ca. 66 % des Budgets sowie auf Investitionen in die apparative Ausstattung ca. 6 %. Der Ausgabendeckungsgrad durch eigene Einnahmen beträgt rd. 15 %. Die Einnahmen des LAVES resultieren im Wesentlichen aus für die Wirtschaftsbeteiligten kostenpflichtigen, amtlichen Tätigkeiten wie Zulassungen, Exportbescheinigungen und Untersuchungen im Bereich der Tierseuchendiagnostik im Auftrag der Tierseuchenkasse sowie Gebühren für Kontrolltätigkeiten. Sie sind deshalb für das LAVES nicht steuerbar. Gemäß der EU-VO 2017/625 können die Mitgliedstaaten für alle Kontrolltätigkeiten kostendeckende Gebühren erheben. Von dieser Option macht Niedersachsen Gebrauch. Die gebührenrechtlichen Voraussetzungen dazu sind in der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) geregelt.

Zielsetzung

Als Einrichtung für die amtlichen Untersuchungen in den Bereichen Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz muss sich das LAVES stetig den sich ändernden Anforderungen an den Untersuchungsbedarf und in den Methodentechniken anpassen und soll einen modernen Stand der Technik gewährleisten. Für die Beratungstätigkeit gegenüber den kommunalen Veterinärbehörden und dem ML muss das LAVES die Entwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnisse begleiten und auf Relevanz für die Themen Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz prüfen, um daraus neue Entwicklungen zur Sicherstellung eines hohen Niveaus des gesundheitlichen Verbraucherschutzes sicherzustellen. Verbraucherinnen und Verbraucher sollen vom LAVES kompetent, umfassend, sachlich und aktuell informiert werden.

Erläuterungen zum Produkthaushalt nach § 17a LHO

Budgetierungsmodell

Für die Organisationseinheiten des LAVES wurden die Daten aus der KLR-Planung für das Jahr 2025, die auf den Ist-Kosten des Jahres 2023 basieren, bei der Zuordnung der Personal- und Sachkosten auf die einzelnen Produktgruppen herangezogen.

Bei den Leistungen des LAVES wird innerhalb der Produktbereiche zwischen „Untersuchungen“, „Kontrollen“ und „Anderen Aufgaben“ unterschieden. Durch die Produktgruppe „Andere Aufgaben“ wird deutlich, dass hierunter nicht ausschließlich Beratungen, sondern überdies hinaus hoheitliche Tätigkeiten (Registrierungen u. ä.) sowie Stellungnahmen und Beratungsleistungen fallen. Auf die Angabe von Leistungszahlen wird in der Produktgruppe „Andere Aufgaben“ verzichtet, da diese Tätigkeiten für das LAVES nicht planbar sind und ausschließlich auf Veranlassung Dritter ausgeführt werden. Kontrollbegleitungen fließen einheitlich in allen Produktbereichen in die Produktgruppe „Andere Aufgaben“ ein. Als „Kontrollen“ werden ausschließlich Kontrollen in eigener Zuständigkeit des LAVES gezählt. Im Bereich „Sonstiges“ werden Nebenleistungen aufgeführt, welche keinem Produktbereich zuzuordnen sind, wie z.B. Projekt- und Gremienarbeit oder Ausbildungsleistungen, sowie auch Amtshilfe.

Leistungsplan 2023 und weitere Entwicklung (2025)

Lebensmittel:

Immer komplexer werdende Produktionsmethoden in allen zu überwachenden Bereichen sowie tendenziell zunehmende Umwelteinflüsse führen zu einem immer breiter werdenden Spektrum an Substanzen und somit auch Untersuchungen in Lebensmitteln. Deshalb erfolgen die Untersuchungen weiter zunehmend in die Richtung einer sog. „non-target-Analytik“ zur Feststellung auch nicht erwartbarer Substanzen.

Die Untersuchungszahlen wurden gegenüber dem Vorjahr geringfügig reduziert, da das Institutsgebäude des IfB Lüneburg umfassend saniert wird und daher die Laborkapazitäten für die hier untersuchten Bedarfsgegenstände noch nicht vollumfänglich zur Verfügung stehen.

In der Rückstandsanalytik sind die Untersuchungszahlen auf Grund eines Rückgangs der Schlachtzahlen und Vorgaben des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) rückläufig.

In Folge dessen werden geringere Einnahmen erwartet.

Bei den risikoorientierten Kontrollen wurden im Jahr 2023 weniger Kontrollen durchgeführt als geplant. Sie orientieren sich für 2025 an den Ist-Ergebnissen für 2023. Ursächlich ist der in den letzten Jahren deutlich gestiegene Zeitaufwand für die Durchführung einer Kontrolle und der gestiegene Zeitaufwand für die Nachbereitung der Kontrolle.

Tiergesundheit:

Die Anzahl der Untersuchungen soll auf gewohnt hohem Niveau gehalten werden.

Die Untersuchungen für die privaten Einsender im Bereich Serologie (u.a. im Rahmen von Tierverbringungen und des Exports von Nutztieren) sind rückläufig, was in der Folge zu geringeren Einnahmen führt.

Tierschutz:

In der Überwachung ist durch die zunehmend auch tierschutzrelevanten Anforderungen der Aufwand für die Kontrollen gestiegen.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0941

Zielkosten der Produkte und des Verwaltungsbereichs

Produkte	Leistungs- menge -Stück- (Soll) 2025	*Zielkos- ten -EUR- (Soll) 2025	*Gesamt- zielkosten -EUR- (Soll) 2025	Leistungs- menge -Stück- (Soll) 2024	Zielkos- ten -EUR- (Soll) 2024	Leistungs- menge -Stück- (Ist) 2023	Kosten -EUR- (Ist) 2023	Leistungs- menge -Stück- (Soll) 2023	Kosten -EUR- (Soll) 2023
<u>Lebensmittel</u>									
Untersuchungen	341.404	113	38.456.300	359.081	95	377.980	95	358.191	90
Kontrollen	217	3.188	691.800	167	4.217	208	3.434	297	3.007
Andere Aufgaben			6.798.300						
<u>Ökologischer Landbau</u>									
Kontrollen	130	1.412	183.600	260	773	115	1.239	240	1.455
Andere Aufgaben			778.900						
<u>Futtermittel</u>									
Untersuchungen	20.420	261	5.329.700	21.000	203	22.009	236	22.620	207
Kontrollen	1.972	1440	2.839.000	2.350	1.127	1.978	1.354	2.350	1.162
Andere Aufgaben			742.300						
<u>Marktüberwachung</u>									
Kontrollen	2.180	1.060	2.310.100	2.180	976	2.035	1.115	2.180	966
Andere Aufgaben			855.100						
<u>Tiergesundheit</u>									
Untersuchungen	1.440.343	7,36	10.596.900	1.679.298	5,91	1.477.945	6,80	1.675.073	6,00
Kontrollen	93	3.744	348.200	114	2.305	102	3.165	98	2.563
Andere Aufgaben			3.094.800						
<u>Tierschutz</u>									
Untersuchungen	1.150	500	574.600	1.150	382	1.950	265	650	586
Kontrollen	295	941	277.700	277	181	219	1.226	480	4.397
Andere Aufgaben			2.993.200						
<u>Tierarzneimittel</u>									
Kontrollen	440	1262	555.400	440	752	434	1.176	525	476
Andere Aufgaben			1.012.200						
<u>Binnenfischerei</u>									
Untersuchungen	10	1.880	18.800	10	1.890	10	888	10	1.780
Förderungen	180	921	165.700	180	752	231	539	180	897
Andere Aufgaben			926.700						
Sonstiges			7.698.600						
Gesamtsumme			87.247.900						

* rechnerische Abweichungen bei den Gesamtzielkosten resultieren aus Rundungsdifferenzen Leistungsplan und Finanzierungsbeitrag

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0941

	Gesamtzielkosten	Eigenerlöse	Finanzierungsbeitrag zum Produkthaushalt
	-EUR- (Soll) 2025	-EUR- (Soll) 2025	-EUR- (Soll) 2025
Lebensmittel			
-Untersuchungen	38.456.300,00 EUR	2.384.000,00 EUR	36.072.300,00 EUR
-Kontrollen	691.800,00 EUR	240.200,00 EUR	451.600,00 EUR
-Andere Aufgaben	6.798.300,00 EUR	1.721.400,00 EUR	5.076.900,00 EUR
Ökologischer Landbau			
-Kontrollen	183.600,00 EUR	48.000,00 EUR	135.600,00 EUR
-Andere Aufgaben	778.900,00 EUR	140.700,00 EUR	638.200,00 EUR
Futtermittel			
-Untersuchungen	5.329.700,00 EUR	663.500,00 EUR	4.666.200,00 EUR
-Kontrollen	2.839.000,00 EUR	223.000,00 EUR	2.616.000,00 EUR
-Andere Aufgaben	742.300,00 EUR	129.100,00 EUR	613.200,00 EUR
Marktüberwachung			
-Kontrollen	2.310.100,00 EUR	603.100,00 EUR	1.707.000,00 EUR
-Andere Aufgaben	855.100,00 EUR	61.900,00 EUR	793.200,00 EUR
Tiergesundheit	10.596.900,00 EUR	4.736.500,00 EUR	5.860.400,00 EUR
-Untersuchungen	348.200,00 EUR	94.800,00 EUR	253.400,00 EUR
-Kontrollen	3.094.800,00 EUR	46.400,00 EUR	3.048.400,00 EUR
-Andere Aufgaben			
Tierschutz			
-Untersuchungen	574.600,00 EUR	4.700,00 EUR	569.900,00 EUR
-Kontrollen	277.700,00 EUR	4.700,00 EUR	273.000,00 EUR
-Andere Aufgaben	2.993.200,00 EUR	121.300,00 EUR	2.871.900,00 EUR
Tierarzneimittel			
-Kontrollen	555.400,00 EUR	371.500,00 EUR	183.900,00 EUR
-Andere Aufgaben	1.012.200,00 EUR	522.700,00 EUR	489.500,00 EUR
Binnenfischerei			
-Untersuchungen	18.800,00 EUR	0	18.800,00 EUR
-Förderungen	926.700,00 EUR	7.000	919.700,00 EUR
-Andere Aufgaben	165.700,00 EUR	0	165.700,00 EUR
Sonstiges	7.698.600	345.500	7.338.100
Sonstige Eigenerlöse		0	0
Produktsumme	87.247.900	12.470.000	74.762.900
Haushaltsausgleich			
Gesamtsumme	87.247.900	12.470.000	74.762.900

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0941

Überleitungsrechnung 2025 Bereichshaushalt (Produkte)	Tsd. EUR	Einnahmen (0-3)					Ausgaben (4-9)					HH- Abgl.	
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9		
+ Verwaltungserträge	-10.748	10.748											
+ Erträge aus Erstattungen	-1.473		1.473										
+/- Bestandsveränderungen													
+ sonstige betriebliche Erträge	-249	249											
= Erträge	-12.470												
- Aufwendungen für Dienstbezüge von Beamten, Angestellten und Arbeitern	54.390					54.390							
- Versorgung, Beihilfe, ATZ-Kosten	3.944												3.944
-sonstige Personalaufwendungen	1.696					1.696							
= Personalaufwendungen	60.030												
- Büro- und Verwaltungsaufwendungen, Aus- und Weiterbildung	10.760							10.760					
- Aufwendungen Kommunikation und Reisen	541							541					
- Aufwendungen für Mieten, Material sowie für Betriebs- und Instandhaltung	8.935							5.879			3.056		
- Aufwendungen für Dienstleistungen Dritter	2.076							2.076					
- Erstattungen u. sonstige Aufwendungen	788								788				
- Abschreibungen	4.319												4.319
= Sachaufwendungen	27.419												
= Aufwendungen	87.449												
= Ergebnis nach eigenen Erträgen	74.979												
+ Finanzierungsbeitrag zum Produkthaushalt	-74.979												
= Ergebnis nach Landeszuschuss	0												
+ Erträge aus Beteiligungen, Zinsen und ähnlichen Erträgen	0												
- Aufwendungen aus Zinsen und ähnlichen Aufwendungen	0												
= Finanzergebnis	0												
+ Außerordentliche Erträge													
- außerordentliche Aufwendungen													
+/- Haushaltsausgleich													
= außerordentliches Ergebnis	0												
= neutrales Ergebnis	0												
= Gesamtergebnis	0												
- Investitionen der Hauptgruppe 5	617							617					
- Investitionen der Hauptgruppe 8	4.655									4.655			
= Einnahmen und Ausgaben des Budgets		10.997	1.473	0	56.565	19.873	788	0	4.655	3.056			
+/- Einnahmen und Ausgaben außerhalb des Budgets													
= Kapitelsumme		10.997	1.473	0	56.565	19.873	788	0	4.655	3.056			

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0941Erläuterungen zu Titeln, Produkten und Bewirtschaftungsregeln

Zu HGr. 4

Beschäftigungsvolumen (in VZE):

Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ist 2023
748,92	741,62	725,90

Produktbezogene Erläuterungen und Kennzahlen

Die Zahl der Untersuchungen je Produktgruppe ist im vorstehenden Teil für den Finanzierungsbedarf zum Produkthaushalt als Leistungsmenge dargestellt. Je Probe wird eine unterschiedliche Anzahl von Untersuchungen vorgenommen. Aus diesem Grund ist die Zahl der Proben für die Untersuchungsleistung allein nicht aussagekräftig und wird ergänzend zu der Zahl der Untersuchungen je Produktgruppe nachfolgend aufgeführt.

Produktgruppe	Kennzahlbezeichnung	Ist 2023	Ist 2022	Ist 2021
Lebensmittelüberwachung	Anzahl Proben	145.374	151.451	159.063
Futtermittelüberwachung	Anzahl Proben	4.099	3.609	3.177
Tiergesundheit	Anzahl Proben	1.022.349	1.092.155	1.125.444

Zu 111 10

a) Gebühren für Untersuchungen im Auftrage Dritter

Untersuchungen im Auftrage Dritter, insbesondere Flächenuntersuchungen auf Rinderleukose auf Rechnung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse und Untersuchungen im Auftrage privater Dritter bei Tieren und Waren, die für den Export vorgesehen sind sowie fachliche Stellungnahmen. Reduzierte Zuteilung von Proben nach dem nationalen Rückstandskontrollplan und reduzierte Aufträge für serologische Untersuchungen im Bereich der Tiergesundheit führen zu einem reduzierten Ansatz.

b) Gebühren und tarifliche Entgelte für Amtshandlungen und Dienstleistungen nach der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV).

c) Gebühren für amtstierärztliche Dienstgeschäfte

Zu 119 10

a) Einnahmen aus Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten

b) Einnahmen der Fachdienste

c) Erlöse aus Untersuchungs- und Lehrtätigkeiten sowie Einnahmen aus Forschungs- und ähnlichen Aufträgen Dritter des Instituts für Bienenkunde

Zu 129 11

a) Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung

b) Erlöse aus der Imkerei

c) Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen

Zu 281 10

a) Zuweisungen von der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung.

b) Die bei gebührenpflichtigen Dienstgeschäften dem Land entstehenden Reisekosten werden Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt und hier vereinnahmt.

c) Erstattung von Sachaufwand für die Aus- und Fortbildung Außenstehender, d.h. Gebühren für die Teilnahme von Überwachungspersonal z.B. an Fisch – Seminaren des LAVES.

d) Erstattungen der EU.

e) Zuschüsse Dritter sowie Erstattungen Dritter im Rahmen von Beweissicherungsverfahren

Die Zuschüsse Dritter sind solche der Kraftwerksbetreiber für den Ersatz von Schäden an den Fischbeständen in niedersächsischen Gewässern, die durch Kühlwasserentnahmen verursacht werden. Bei den Erstattungen Dritter handelt es sich um Kosten von fischereilichen Beweissicherungen, welche für wasserrechtliche Erlaubnisse vorzulegen sind.

f) Erstattungen von Verwaltungsausgaben für Untersuchungen nach dem Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)

Die Länder nehmen die ihnen durch § 162 StrlSchG übertragenen Aufgaben nach Art. 104a Abs. 2 Grundgesetz (GG) wahr. Der Bund erstattet den Ländern die ihnen entstehenden Sach-, Personal- oder Zweckausgaben. Die im Rahmen der Auftragsverwaltung entstehenden Ver-

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 281 10

waltungsausgaben haben die Länder nach Art. 104a Abs. 5 GG selbst zu tragen. Sie umfassen die Personalkosten und die sächlichen Verwaltungsmittel, z. B. Dienstgebäude und deren Ausstattung. Um die Erstattung der Zweckausgaben zu vereinfachen und umfangreichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, wurde die Erstattung der Messkosten nach § 162 StrlSchG über eine Pauschale geregelt. Im Umfang von 22% werden die Untersuchungen nach dem StrlSchG von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wahrgenommen und ihr die Kosten hierfür erstattet. Ansatzsteigerung ab 2025 aufgrund pauschaler Personalkostenerstattung durch den Bund gegenüber den bislang ausschließlich erstatteten Sachausgaben.

g) Zuweisungen und Erstattungen Dritter (weitestgehend für Forschungsvorhaben).

Zu 422 10

Personalkostenbudget für das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit. Die Auszahlung der Bezüge der Beamtinnen und Beamten erfolgt aus Titel 422 10. Die Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden aus Titel 428 10 gezahlt.

Ansatzserhöhung insbesondere aufgrund Besoldungs-/und Tarifierhöhung. Zudem Veranschlagung von 9,3 neuen Vollzeitstellen (VZE). 2,0 VZE entfallen auf die Durchführung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes (neue Aufgabe) und 7,3 VZE sind für die verstärkte Durchführung von Radioaktivitätsmessungen nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz an 4 Messstellen in Niedersachsen ausgebracht. Die letztgenannte Maßnahme ist durch pauschale Erstattungen des Bundes für diese Aufgabe gegenfinanziert.

Zu 427 10

Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte, Praktikanten, Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz, Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Entgelte der in Ausbildung befindlichen Angestellten und Prüfungsvergütungen aus Anlass der Prüfungen von Lebensmittelchemikern und Lebensmittelkontrolleuren. Erhöhung des Ansatzes aufgrund von Vergütungs- und Besoldungserhöhungen für Auszubildende und Referendare.

Zu 428 10

Vgl. Erläuterung zu Titel 422 10.

Zu 429 10

Bei diesem Titel werden Personalausgaben für Vollzeitstellen gebucht, die durch vollständige Ausgabenerstattungen finanziert werden (übernommene Aufgaben für Dritte im Bereich des Fischartenschutzes, der Binnenfischerei und des fischereikundlichen Dienstes sowie für die Erstattung von Personalausgaben für die Futtermittelüberwachung und den ökol. Landbau aus dem dafür bestehenden Staatsvertrag mit dem Land Bremen). Zudem werden Personalausgaben für die Bearbeitung von Aufträgen der Tierseuchenkasse abgebildet.

Zu 459 10

Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden, Trennungsschädigungen und Umzugskostenvergütungen.

Zu 514 10

Der Ansatz wird weitestgehend für die Beschaffung von Laborverbrauchsmaterialien benötigt. Darüber hinaus sind Mittel für die Haltung von Fahrzeugen veranschlagt. Ansatzserhöhung aufgrund hoher Preissteigerungen beim Laborverbrauchsmaterial.

Zu 518 10

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	835	—	—	835
2026	835	—	—	835
2027	835	—	—	835
2028	835	—	—	835
2029 ff.	7.926	—	—	7.926
Summe	11.266	—	—	11.266

Zu 538 10

Überwiegend Ausgaben für IT-Fachanwendungen (insbesondere Wartung und Lizenzen). Der Erhöhungsbetrag im Haushalt 2025 leitet sich größtenteils aus einer bedarfsgerechten Umschichtung von Kapitel 0901 Titelgruppe 98/99 für die Weiterentwicklung der Krisenmanagement-Datenbank (KMS) in Höhe von 435 Tsd. EUR her. Die Erhöhung erfolgt zudem aufgrund höherer Lizenzkosten und der allgemeinen Preissteigerung.

Zu 547 10

Globalveranschlagung der allgemeinen Sachmittel. Die Buchung im Haushaltsvollzug erfolgt nach der Haushaltssystematik. Ansatzserhöhung insbesondere aufgrund der hohen Energiepreise, die sich beim LAVES durch den Betrieb mehrerer Labore stark auswirken. Zudem geringfügige Anpassung aufgrund der allgemeinen Preissteigerung und Mietpreissteigerungen.

Zu 686 10

a) Den Gemeinden werden vom LAVES die Kosten für TSE-Probenahme bei gesund geschlachteten Tieren in Schlachthöfen und bei gefallen Tieren in den Tierkörperbeseitigungsanstalten erstattet.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 10

b) Ausgaben für den Ersatz von Fischbeständen aus Anlass der durch Kraftwerkskühlung verursachten Temperaturunterschiede in niedersächsischen Gewässern bis zur Höhe der eingegangenen Erstattungen.

Zu 812 10

Notwendige Ersatz-, Ergänzungs- und Neubeschaffungen von Labor- und Untersuchungsgeräten für den Untersuchungsbetrieb.

Bestand an Fahrzeugen

	Ist 01.01.2024	Soll 2024	Erforderlich für 2025
Pkw (Leasing)	66	67	66
Pkw (Kauf)	6	6	5
Transporter (Kauf)	6	6	6
Zusammen	78	79	77

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0941 Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit - budgetiert

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
981 10-0	891	Abführung an 1321 - 381 09	—	3.056	3.041	+15	3.040
		<u>Abschluss Kapitel 0941</u>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		10.997	12.322	-1.325	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		1.473	449	+1.024	
		Summe der Einnahmen		12.470	12.771	-301	
		4 Personalausgaben	—	56.565	52.366	+4.199	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	19.873	16.095	+3.778	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	788	788	—	
		7 Baumaßnahmen	—	—	—	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	4.655	4.655	—	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	3.056	3.041	+15	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	84.937	76.945	+7.992	
		Zuschuss		72.467	64.174	+8.293	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 981 10

Abführung der für dieses Kapitel festgestellten Überlassungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0950 Nds. Landgestüt Celle

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		*** Gem. § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Abs. 1 der Erläuterung zum Kapitel verbindlich.					
		E I N N A H M E N					
111 01-5	523	Gebühren, sonstige Entgelte		85	85	—	—
119 01-6	523	Sonstige Verwaltungseinnahmen		120	35	+85	121
119 11-3	523	Einnahmen aus privater Mitbenutzung staatlicher Einrichtungen		3	3	—	6
121 12-6	523	Ablieferung des Hengstauzuchtgestüts Hunnesrück		200	104	+96	216
121 13-4	523	Ablieferung aus der Hengstparade		5	20	-15	—
124 01-0	523	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		65	65	—	58
125 11-3	523	Pensionseinnahmen für fremde Pferde <i>Vgl. K-Vermerk zu 546 11.</i>		250	250	—	328
125 12-1	523	Deckgelder außerhalb der zentralen Pferdebesamungsstation Celle <i>*** Erstattungen an die Eigentümer der Bruchteils- und Pachthengste sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben.</i>		1.750	1.750	—	1.423
125 61-0	523	Einnahmen der Pferdebesamungsstation <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen abgesetzt werden. Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Absatz 1 der Erläuterung verbindlich.</i>		500	500	—	425
132 01-2	523	Einnahmen aus der Veräußerung beweglicher Sachen		7	7	—	0
132 11-0	523	Einnahmen aus dem Verkauf von ausgesonderten Gestütpferden <i>Vgl. K-Vermerk zu 812 11.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen abgesetzt werden. Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Absatz 1 der Erläuterung verbindlich.</i>		680	480	+200	1.043
261 11-4	523	Erstattung von Verwaltungsausgaben		20	20	—	4
		A U S G A B E N					
422 01-0	523	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	4.144	3.838	+306	2.043
422 06-1	523	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	52	52	—	14
422 19-3	523	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 01-2	523	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	8	8	—	1
427 11-0	523	Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige <i>*** Mehrausgaben sind im Umfang der verbindlichen Erläuterung zugelassen Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	51	51	—	28
427 39-0	523	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0950

Die Ausgaben der Obergruppen 51 – 54 sind gegenseitig deckungsfähig. Dem Deckungskreis gehören die folgenden Titel an: 511 01, 514 01, 514 02, 517 01, 518 01, 518 02, 519 01, 525 01, 526 01, 526 02, 527 01, 527 02, 527 11, 546 01 und 547 11. Es dürfen Ausgabereste gebildet werden, die grundsätzlich zu 80 v. H. in das Folgejahr übertragen werden.

Für das Niedersächsische Landgestüt wurde im Jahr 2017 ein ganzheitliches Konzept erarbeitet, das als Grundlage für die Aufgabenwahrnehmung und für die Wirtschaftsführung dient. Eine Kosten- und Leistungsrechnung ist eingerichtet.

Zu 119 01

	2025
1. Eigenbestandsbesamungs- und Besamungswartkurse	85 Tsd. EUR
2. Veräußerung beweglicher Vermögensgegenstände	35 Tsd. EUR
Zusammen	120 Tsd. EUR

Anpassung des Ansatzes aufgrund gestiegener Nachfrage nach Eigenbestandsbesamungs- und Besamungswartkursen.

Zu 121 12

Der Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Finanzplan) des Hengstaufzuchtgestüts Hunnesrück ist Anlage zum Kapitel 0950.

Die Veranschlagung erfolgt nach dem voraussichtlichen Wirtschaftsergebnis.

Zu 121 13

Der Wirtschaftsplan (Erfolgsplan) der Hengstparade ist Anlage zum Kapitel 0950.

Die Veranschlagung erfolgt nach dem voraussichtlichen Wirtschaftsergebnis.

Die aus Anlass der Hengstparade bei Kap. 0950 entstehenden Personalausgaben für Verwaltungsaufwand werden aus der Hengstparadekasse erstattet und bei Kap. 0950 Titel 261 11 vereinnahmt.

Zu 125 11

Pensionszahlungen für Hengste privater Eigentümer im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Leistungsprüfung und Pensionszahlungen für Stuten privater Eigentümer für die vorübergehende Unterstellung auf den Deck- und Besamungsstellen.

Zu 125 12

Deckgeld für rd. 2.900 Stuten mit durchschnittlich 600 EUR.

Zu 125 61

Werbungskosten des Landstallmeisters im Zusammenhang mit dem Verkauf von Sperma können bis zu insgesamt 2.000 EUR beim Titel 125 61 von den Einnahmen abgesetzt werden. Eine Überschreitung dieses Betrages bedarf der Einwilligung des MF.

Zu 132 11

Werbungskosten des Landstallmeisters im Zusammenhang mit dem Verkauf von Hengsten können bis zu insgesamt 2.000 EUR beim Titel 132 11 von den Einnahmen abgesetzt werden. Eine Überschreitung dieses Betrages bedarf der Einwilligung des MF.

Ansatzserhöhung aufgrund hoher Einnahmen in den letzten Jahren.

Zu 261 11

Erstattungsbeträge:

	2025
1. Inkassogebühren	5 Tsd. EUR
2. von der Hengstparade	15 Tsd. EUR
Zusammen	20 Tsd. EUR

Zu 422 01

Bei diesem Titel ist das Personalkostenbudget des Landgestüts veranschlagt. Die Auszahlung der Bezüge der Beamtinnen und Beamten erfolgt aus dem Titel 422 01. Die Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden aus 428 01 gezahlt. Die Ansatzsteigerung beruht auf Besoldungs- und Tariferhöhungen.

Zu 427 11

Für zusätzliche Arbeitskräfte auf den in Ostfriesland eingerichteten Vertragsdeckstationen. Sie erhalten pro gedeckter Stute 50 % und pro besamter Stute 30 % des tatsächlich vereinnahmten Deckgeldes.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0950 Nds. Landgestüt Celle

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung	2025	2024	= weniger	2023
			2025	2025	2024		
			2024				
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
428 01-9	523	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	1.423
428 04-3	523	Entgelte für Auszubildende	—	271	266	+5	220
428 06-0	523	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	9	9	—	—
453 01-3	523	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	75	75	—	42
511 01-3	523	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Übertragbar.</i>	—	292	272	+20	251
514 01-2	523	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl. <i>Übertragbar.</i>	—	100	100	—	109
514 02-0	523	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände (einschl. Zuschüsse) <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	17
517 01-1	523	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Übertragbar.</i>	—	250	215	+35	293
518 01-8	523	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Übertragbar.</i>	—	162	162	—	148
518 02-6	523	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge <i>Übertragbar.</i>	—	3	3	—	3
519 01-4	523	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen <i>Übertragbar.</i>	—	3	3	—	9
525 01-4	523	Aus- und Fortbildung der Bediensteten <i>Übertragbar.</i>	—	45	45	—	38
526 01-0	523	Ausgaben für Sachverständige <i>Übertragbar.</i>	—	1	1	—	7
526 02-9	523	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	8	8	—	7
527 01-7	523	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Übertragbar.</i>	—	55	55	—	67
527 02-5	523	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen <i>Übertragbar.</i>	—	1	1	—	—
527 11-4	523	Bewegungsgelder für besondere Aufwendungen im Deckstellenbereich <i>Übertragbar.</i>	—	10	10	—	12
529 01-0	523	Verfügungsmittel	—	—	—	—	0
546 01-1	523	Sonstige Ausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	1	1	—	—
546 02-0	523	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	—	—	—	15
546 09-7	523	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
546 11-9	523	Nutz- und Zuchtterhaltung <i>Übertragbar.</i>	—	550	550	—	624

ERLÄUTERUNGEN

Zu 428 01

Vgl. Erläuterung zu Titel 422 01.

Zu 428 04

Veranschlagt sind:

Kosten für Auszubildende (Bruttovergütung, Anteile für Kost und Wohnung sowie Sozialversicherungsbeiträge).

Auszubildende: 13 Pferdewirte/innen
 1 Stellmacher/in

Ansatzserhöhung aufgrund von Tariferhöhungen.

Zu 517 01

Mehrbedarf aufgrund von Energiekostensteigerungen.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0950 Nds. Landgestüt Celle

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
noch 546 11-9		<i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 125 11.</i>					
547 11-5	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
682 11-0	523	Zuschuss an das Hengstaufzuchtgestüt Hunnesrück für Überlassungsentgelte	—	482	482	—	482
682 12-8	523	Zuführung für laufende Zwecke der Hengstparade	—	81	—	+81	—
811 01-7	523	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen	—	—	50	-50	48
812 11-0	523	Ankauf von Zuchthengsten einschließlich Transport- und Nebenkosten <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 132 11.</i>	—	1.050	950	+100	1.488
812 15-3	523	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	50	50	—	50
981 09-5	891	Abführung an 1321 - 381 09	—	635	635	—	635
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Betrieb der Pferdebesamungsstation <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zu 60 v. H. der Mehr-Einnahmen bei 125 61.</i>	(—)	(153)	(153)	(—)	(100)
429 61-9	523	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
514 61-6	523	Spermaankauf	—	21	21	—	—
547 61-1	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	132	132	—	100
812 61-7	523	Erwerb von beweglichen Sachen für Fachaufgaben	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 0950							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				3.665	3.299	+366	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				20	20	—	
Summe der Einnahmen				3.685	3.319	+366	
4 Personalausgaben			—	4.610	4.299	+311	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			—	1.634	1.579	+55	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	563	482	+81	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	1.100	1.050	+50	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	635	635	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	8.542	8.045	+497	
Zuschuss				4.857	4.726	+131	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 546 11

Bestand an Deckhengsten:

	Ist 1.1.2024	Soll 2025
Hannoveraner und andere Warmbluthengste Spezialhengste (Kaltblut, Alt Oldenburger etc.)	55	55
Zusammen	67	67

Neben diesen Deckhengsten werden rd. 30 eigene Junghengste im Training und zur Prüfung gehalten. Daneben werden zeitweise rd. 70 fremde Prüfungshengste sowie rund 30 Hengste bzw. Wallache, die zum Verkauf stehen, gehalten.

Zu 682 11

Zuschüsse an den Landesbetrieb für Abführungen der festgestellten Überlassungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Zu 682 12

Ausgleich des Defizits aus Vorjahren beim Landesbetrieb Hengstparade.

Zu 811 01

Bestand an Fahrzeugen:

	Ist 01.01.2024	Soll 2024	Erforderlich für 2025
Pkw	1	1	1
LKW	1	1	1
Pferdetransporter	4	4	4
Nutzfahrzeug (Traktor)	3	3	3
Summe	9	9	9

Zu 812 15

Ersatzbeschaffungen:

	2025
Geräte	50 Tsd. EUR

Ansatz dient dem Austausch von Geräten im Bereich des Labors, der Werkstätten sowie zur Pflege des weiträumigen Geländes.

Zu 981 09

Abführung der für dieses Kapitel festgestellten Überlassungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

**Wirtschaftsplan des Nieders. Hengstaufzuchtgestüts Hunnesrück,
Landkreis Northeim**

für das Wirtschaftsjahr 2024/2025

(LF 446 ha)

I. Erfolgsplan

	Ansatz Wj.	Ansatz Wj.	Ist Wj.		Ansatz Wj.	Ansatz Wj.	Ist Wj.
	2024/2025	2023/2024	2022/2023		2024/2025	2023/2024	2022/2023
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
Umsatzerlöse				Materialaufwand			
Pflanzenproduktion	818.300	872.130	927.133	Pflanzenproduktion	231.000	296.250	275.173
Tierproduktion	670.000	720.600	663.456	Tierproduktion	365.000	356.000	342.669
Forstwirtschaft, Jagd				Forstwirtschaft, Jagd			
Nebenbetriebe, Dienstleistungen	210.000	120.000	230.779	Nebenbetriebe, Dienstleistungen	-	-	5.217
				sonst. Materialaufwand	193.000	220.000	173.031
Summe Umsatzerlöse	1.698.300	1.712.730	1.821.368	Summe Materialaufwand	789.000	872.250	796.090
Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-	-	17.107	Personalaufwand	550.000	560.000	527.926
				Abschreibungen	136.800	131.200	136.779
Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an Tieren	-	-	-68.500	sonstige betriebliche Aufwendungen			
andere aktivierte Eigenleistungen	-	-	-	Unterhaltung	158.000	158.000	155.156
sonstige betriebliche Erträge	210.500	188.500	127.853	Betriebsversicherungen	37.300	35.600	38.517
Betriebliche Erträge	1.908.800	1.901.230	1.897.828	sonstiger Betriebsaufwand	38.100	39.980	33.875
				zeitraumfremde Aufwendungen	-	-	-
				Summe sonst. betriebl. Aufwendungen	233.400	233.580	227.548
				Betriebl. Aufwendungen	1.709.200	1.797.030	1.688.343
				Betriebsergebnis	199.600	104.200	209.485
				sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	12.900	18.000	12.915
				Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-	-	-
				Finanzergebnis	12.900	18.000	12.915
				Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	212.500	122.200	222.400
				sonstige Steuern	-12.500	-18.200	-12.478
				Gewinn / Verlust	200.000	104.000	209.922

Anzahl der Angestellten: 2 davon 1 Teilzeitbeschäftigte/r (75%)

Anzahl der Arbeiter: 6

Anzahl der Aushilfskräfte: 2 davon 2 Teilzeitbeschäftigte/r (25%)

II. Finanzplan

	Ansatz Wj.	Ansatz Wj.	Ist Wj.		Ansatz Wj.	Ansatz Wj.	Ist Wj.
	2024/2025	2023/2024	2022/2023		2024/2025	2023/2024	2022/2023
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
1. Neubauten und zu aktivierende Baumaßnahmen	-	-	-	1. Abschreibungen	136.800	131.200	136.779
2. Totes Inventar einschl. zu aktivierende Reparaturen	161.800	131.200	130.815	2. Betriebserträge	25.000	-	-5.915
3. Tieranlagevermögen				3. Buchwertabgänge Anlagevermögen			-
4. Finanzanlagen / Beteiligungen			49	4. Zuschuss aus Haushaltsmitteln (Titel 682 ..)			-
5. Tilgung von Darlehen				5. Rückzahlbare Kapitalausstattung (Titel 861 ..)			-
6. Aufstockung des Finanzumlaufvermögens				6. Sonstiges			-
7. Sonstiges							
Finanzbedarf	161.800	131.200	130.864	Finanzdeckung	161.800	131.200	130.864

Vorgesehen sind

Wirtschaftsjahr: 2024/2025

Mulch- und Direktsaatmaschine als Ersatzinvestition, Finalzahlung	65.000
Pferdetransportanhänger für den Traktorabau (8 - 10 Aufzuchthengste)	30.000
Hydr. Stützrad Bestandspflug	6.000
Radteleskoplader als Ersatzinvestition, Teilzahlung	60.800
	<u>161.800</u>

III. Haushaltsmäßiges Ergebnis

	Ansatz Wj.	Ansatz Wj.	Ist Wj.
	2024/2025	2023/2024	2022/2023
	EUR	EUR	EUR
+/- Gewinn / Verlust	200.000	104.000	209.922
+ Abschreibungen	136.800	131.200	136.779
+ Buchwertabgänge beim Anlagevermögen	-	-	-
+ sonstige Eigenmittel	25.000	-	-
- Finanzbedarf	161.800	131.200	130.864
Endergebnis:	200.000	104.000	215.837
Zuschuss	Titel 682 ..	-	-
Ablieferung	Titel 0950-121 12	200.000	104.000
			215.837

09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Wirtschaftsplan der Hengstparade

I. Erfolgsplan

	Aufwendungen				Erträge		
	Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ist 2023		Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ist 2023
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
1. Personalkosten	23.000	25.000	19.139	1. Eintrittskarten- und			
2. Personalkosten/Turniersport	20.000	12.500	19.544	Programmverkauf	88.000	88.000	67.860
3. Dienstl. Außenstehender	34.000	20.000	33.833	2. Standgelder	30.000	25.000	30.315
4. Geschäftsbedarf/Werbung	5.000	5.000	4.958	3. Vermischte Einnahmen	25.000	15.000	26.870
5. Post- und Fernmeldegebühren	-	-	-	4. Adventsmarkt	-	-	-
6. Mieten	5.000	5.000	-				
7. Unterhaltung Paradeplatz	6.500	5.000	7.141				
8. Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte, Ausstattung- und Ausrüstungsgegenstände	1.000	1.000	-				
9. Nicht aufteilbarer sonst. Aufwand	24.000	12.000	24.147				
10. Steuern	16.000	12.500	15.931				
11. Erstattung von Verwaltungs- ausgaben an das Landgestüt (09 50-261 11)	3.500	10.000	3.207				
12. Adventsmarkt	-	-	-				
Summe der Aufwendungen	138.000	108.000	127.900	Summe der Erträge	143.000	128.000	125.045

III. Haushaltmäßiges Ergebnis

	Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ist 2023
	EUR	EUR	EUR
Erträge	143.000	128.000	125.045
Aufwendungen	138.000	108.000	127.900
+/- Endergebnis	5.000	20.000	-2.855
Ablieferung 09 50 - 121 13	5.000	20.000	-
Zuschuss 09 50 - 682 12	81.000	-	-

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0961 Fischereiverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		*** Gem. § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Abs. 1 der Erläuterung zum Kapitel verbindlich.					
		E I N N A H M E N					
111 01-1	511	Gebühren, sonstige Entgelte		50	10	+40	50
112 01-8	511	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)		10	7	+3	—
119 01-2	511	Sonstige Verwaltungseinnahmen		2	2	—	6
126 12-4	511	Einnahmen aus der Erteilung von Fischereierlaubnissen		40	40	—	24
132 01-9	511	Einnahmen aus der Veräußerung beweglicher Sachen		—	—	—	1
232 01-3	511	Erstattung von Verwaltungsausgaben durch das Land Bremen		372	372	—	199
271 61-2	532	Erstattungen der EU für die Fischerei-Überwachung sowie nach VO (EG) Nr. 1379/2013 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabebetitelgruppe 61.</i>		—	—	—	—
342 66-8	532	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland für Vorhaben der Fischereiaufsicht		—	—	—	—
346 11-6	532	Zuschüsse von der EU <i>Vgl. K-Vermerk zu 683 11 und 892 11.</i>		—	—	—	14.502
		A U S G A B E N					
422 01-7	511	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	1.588	1.444	+144	409
422 19-0	511	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
428 01-5	511	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	672
428 06-6	511	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	4	4	—	3
453 01-0	511	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	1	1	—	—
511 01-0	511	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Übertragbar.</i>	—	67	67	—	33
514 02-7	511	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände (einschl. Zuschüsse) <i>Übertragbar.</i>	—	4	4	—	5
517 01-8	511	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Übertragbar.</i>	—	27	27	—	23
518 01-4	511	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Übertragbar.</i>	—	89	89	—	80
519 01-0	511	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen <i>Übertragbar.</i>	—	3	3	—	7
525 01-0	511	Aus- und Fortbildung der Bediensteten <i>Übertragbar.</i>	—	20	4	+16	9

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0961

Die Ausgaben der Obergruppen 51 – 54 sind gegenseitig deckungsfähig. Dem Deckungskreis gehören die folgenden Titel an: 511 01, 514 02, 517 01, 518 01, 519 01, 525 01, 527 01, 546 01 und 547 11. Es dürfen Ausgabereste gebildet werden, die grundsätzlich zu 80 v. H. in das Folgejahr übertragen werden.

Zur Fischereiverwaltung gehören das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven in Bremerhaven mit 2 Außenstellen in Cuxhaven und Norddeich und das Dezernat „Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst“ im Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit in Hannover.

Zu 111 01

Anpassung des Ansatzes an die Ist-Einnahmen in Vorjahren. Zusätzliche Gebühreneinnahmen aufgrund der neu übertragenen Aufgaben „Verarbeitungserklärung für die Zwecke der IUU-Verordnung des Vereinigten Königreiches“ und „Lagerdokument für Fischereierzeugnisse gemäß IUU-Vorgaben des Vereinigten Königreiches“ seit Mitte 2021 bzw. Ende 2022. IUU steht für illegale, unregulierte und ungemeldete Fischerei.

Zu 112 01

Einnahmen aus Bußgeldbescheiden nach dem Seefischereigesetz.

Zu 232 01

Erstattung der anteiligen Ausgaben für das Staatliche Fischereiamt in Bremerhaven durch das Land Bremen.

Zu 342 66

An bestimmten Investitionen für die Fischereiaufsicht kann sich die EU mit Mitteln des EMFAF beteiligen. Der bisherige Ansatz stand im Zusammenhang mit der Beschaffung eines neuen Fischereiaufsichtsfahrzeugs. Weitere Investitionen mit Beteiligung des EMFAF sind derzeit nicht geplant.

Zu 346 11

Für Maßnahmen nach Verordnung (EU) 2021/1755 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (BAR).

Zu 422 01

Personalkostenbudget der Fischereiverwaltung. Die Auszahlung der Bezüge der Beamtinnen und Beamten erfolgt aus dem Titel 422 01. Die Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden aus 428 01 gezahlt.

Im Ansatz enthalten sind Mittel in Höhe von rd. 3.700 EUR zur Gewährung von Erschwerniszulagen gem. §§ 21 und 22 NEZulVO. Die Ansatzsteigerung beruht auf Besoldungs- und Tariferhöhungen.

Zu 428 01

Vgl. Erläuterung zu Titel 422 01.

Einzelplan 09 **Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
Kapitel 0961 **Fischereiverwaltung**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
527 01-3	511	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Übertragbar.</i>	—	9	9	—	5
546 01-8	511	Sonstige Ausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	1	1	—	—
546 02-6	511	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	—	—	—	—
546 09-3	511	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
547 11-1	511	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	17
683 11-2	532	Zuschüsse für lfd. Zwecke <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 346 11.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 683 11 und 892 11.</i>	—	—	—	—	11.821
812 01-0	511	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
892 11-0	532	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 346 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 683 11.</i>	—	—	—	—	2.681
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Nationale Beihilfen für Förderungen des "Europäischen Meeres- und Fischereifonds" und Förderung der See-, Küsten- und Binnenfischerei <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 271 61.</i> <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten Ausgabeteilgruppe 63.</i> <i>*** Erstattungen der EU aus dem Sondervermögen sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.</i>	(500) (500)	(779)	(700)	(+79)	(542)
547 61-8	532	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	40	40	—	90
683 61-9	532	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen und Erzeugerorganisationen gem. VO (EU) Nr. 1379/2013	—	70	70	—	36
686 61-8	532	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	20	20	—	2
892 61-7	532	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	500 500	649	570	+79	415
TGr. 63		Sicherung des Seefischverarbeitungsstandortes Cuxhaven <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten Ausgabeteilgruppe 61.</i>	(95) (95)	(390)	(390)	(—)	(390)
891 63-7	692	Aufwendersersatz für Maßnahmen am Seefischmarkt Cuxhaven	—	290	290	—	390
892 63-3	692	Zuschüsse für Investitionen im Bereich der Fischverarbeitung	95 95	100	100	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 683 11 und 892 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Reserve für die Anpassung an den Brexit (BAR)

Rechtliche Grundlage: VO (EU) 2021/1755 vom 6. Oktober 2021

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	14.502	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2023

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Anpassung, um den nachteiligen Folgen des Austritts des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland aus der EU entgegenzuwirken.

Zielgruppe: Erzeuger der See- und Binnenfischerei sowie der Aquakultur, Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung sowie Institutionen, die Aufgaben zur technischen Hilfe zwecks Abwicklung des Programms wahrnehmen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 50.000 EUR

Zu Titelgruppe 61

Für Maßnahmen der Europäischen Union für Prioritäten in der Fischerei und Aquakultur, bei der Unterstützung und Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP), der nachhaltigen Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten, der Durchführung der Integrierten Meerespolitik (IMP) sowie der Förderung der Vermarktung und Verarbeitung der Erzeugnisse, die aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) gefördert werden sollen, können im Rahmen von Förderrichtlinien Zuschüsse zu den zuschussfähigen Ausgaben gewährt werden. Die Gemeinschaftszuschüsse sind zwingend um nationale Kofinanzierungsmittel zu ergänzen.

Zu 547 61

Für den Bereich der Binnenfischerei sind zusätzliche Erkenntnisse über den Zustand der Fischfauna in den niedersächsischen Gewässern erforderlich, die über Untersuchungen durch Dritte gesammelt werden. Daneben können im Bereich der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei Ausgaben für Überprüfungen anfallen.

Zu 683 61, 686 61 und 892 61

Bezeichnung des Förderprogramms: Nationale Beihilfe zur Förderung aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF - Förderperiode 2021-2029); Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen und Erzeugerorganisationen

Rechtliche Grundlage: Von der EU im Jahr 2022 genehmigtes Programm des EMFAF im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2021/1139

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 61, 686 61 und 892 61

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	908	672	525	453	660	739	739	739	739
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					660	739	739	739	739

Anmerkung: Hier sind ausschließlich Landesmittel zur Kofinanzierung des EMFAF-Zuschusses veranschlagt. Die EU-Beteiligung erhöht den Förderumfang entsprechend. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt zentral im Kapitel 5094.

Mehrbedarf ab dem Haushaltsjahr 2025 aufgrund eines erhöhten Kofinanzierungsanteils aus Landesmitteln.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2021 (davor mit EMFF)

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Volkswirtschaftlich notwendige und wettbewerbsmäßig erforderliche Strukturverbesserungen der Fischwirtschaft und der Meerespolitik erfordern eine Teilnahme am Programm zur Förderung der Fischwirtschaft eines Küstenbundeslandes.

Zielgruppe: Erzeuger der See- und Binnenfischerei sowie der Aquakultur, Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung, Betriebe und Einrichtungen mit besonderen Projekten, Träger von Fischereihäfen, Akteure zur nachhaltigen Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten, Behörden und Institutionen, die die IMP und die GFP umsetzen sowie Aufgaben zur technischen Hilfe zwecks Abwicklung des Programms wahrnehmen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 50.000 EUR

Zu 892 61

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	69	250	—	319
2026	113	250	250	613
2027	54	—	250	304
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	236	500	500	1.236

Zu 891 63

Bezeichnung des Förderprogramms: Sicherung des Seefischverarbeitungsstandortes Cuxhaven - Aufwendungsersatz für Maßnahmen am Seefischmarkt Cuxhaven

Rechtliche Grundlage: Vertragliche Übertragung von Landesgrundstücken des Fischereihafens Cuxhaven an die Hafengesellschaft und die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 891 63

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	363	77	0	390	290	290	290	290	290
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					290	290	290	290	290

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: Bei Gründung des Betriebes durch das Land

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Wettbewerblich erforderliche Strukturanpassungen am Fischwirtschaftsstandort Cuxhaven. Der Standort ist hafen- und fischereipolitisch konkurrenzfähig zu erhalten.

Zielgruppe: Direkt das Unternehmen des Landes Niedersachsen, indirekt die fischwirtschaftlichen Unternehmen im Fischereihafen Cuxhaven

Durchschnittliche Förderhöhe: 290.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Zu 892 63

Bezeichnung des Förderprogramms: Sicherung des Seefischverarbeitungsstandortes Cuxhaven – Zuschüsse für Investitionen im Bereich der Fischverarbeitung
Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur in der Fischwirtschaft

Rechtliche Grundlage: Von der EU im Jahr 2022 genehmigtes Operationelles Programm des EMFAF im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2021/1139

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	100	100	100	100	100
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					100	100	100	100	100

Anmerkung: Hier sind ausschließlich die Landesmittel zur Kofinanzierung des EMFAF-Zuschusses veranschlagt. Die EU-Beteiligung erhöht den Förderumfang entsprechend. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt zentral im Kapitel 5094.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2021 (mit dem Beginn des EMFAF)

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2029 (Ende des EMFAF).

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Volkswirtschaftlich notwendige und wettbewerbsfähig erforderliche Strukturverbesserungen der Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Produkte erfordern eine Förderungsmöglichkeit, nicht zuletzt auch um die Gemeinschaftsmittel in erheblichem Umfang zu binden. Der Industriezweig ist für Niedersachsen als Küstenbundesland bedeutsam.

Zielgruppe: Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Produkte in Cuxhaven

Durchschnittliche Förderhöhe: 60.000 EUR

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	—	45	—	45
2026	—	50	45	95
2027	—	—	50	50
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	95	95	190

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0961 Fischereiverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
TGr. 66/67		Betrieb der Fischereiaufsichtsfahrzeuge <i>Übertragbar.</i>	(—)	(351)	(351)	(—)	(175)
514 66-3	511	Haltung von Wasserfahrzeugen	—	316	316	—	117
514 67-1	511	Haltung von Dienstkraftfahrzeugen	—	25	25	—	17
526 66-1	511	Sachverständige	—	—	—	—	40
811 66-8	511	Erwerb von Wasserfahrzeugen	—	—	—	—	—
811 67-6	511	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen	—	—	—	—	—
812 66-4	511	Erwerb von Geräten	—	10	10	—	—
TGr. 98/99		Informations- und Kommunikationstechnik <i>Übertragbar.</i>	(—)	(22)	(22)	(—)	(17)
511 99-0	511	Geschäftsbedarf sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände und sonstiges Verbrauchsmaterial	—	2	2	—	—
518 98-7	511	Mieten und Pachten für Hard- und Software an IT.N	—	—	—	—	—
538 98-8	511	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	20	20	—	17
812 98-2	511	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen (Aufträge an Dritte)	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 0961							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				102	59	+43	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				372	372	—	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen				—	—	—	
Summe der Einnahmen				474	431	+43	
4 Personalausgaben			—	1.593	1.449	+144	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			—	623	607	+16	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	90	90	—	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			595 595	1.049	970	+79	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			595 595	3.355	3.116	+239	
Zuschuss				2.881	2.685	+196	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 66/67

Bestand an Dienst- und Nutzfahrzeugen

	Ist 1.1.2024	Soll 2024	Erforderlich für 2025
Wasserfahrzeuge	3	3	4
Personenkraftwagen	3	3	7

Es ist geplant, das zusätzliche Wasserfahrzeug aus EU-Mitteln im Rahmen einer EMFAF-Förderung zu finanzieren. Die weiteren Personenkraftwagen sollen ebenfalls aus EMFAF-Mitteln finanziert bzw. geleast werden.

Zu 526 66

Schiffsingenieurtechnische Begleitung des Vergabeverfahrens und der Bauphase für den Neubau eines Fischereiaufsichtsfahrzeugs.

Zu 812 66

Ersatzbeschaffung nautischer Ausrüstungsgegenstände.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0980 Nds. Landesforsten

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
121 11-6	531	Ablieferung der AöR <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Buchst. B der Erläuterungen zu Titel 121 11 verbindlich.</i>		—	—	—	—
231 01-9	531	Erstattungen des Bundes im Rahmen der Altlastensanierung <i>*** Erstattungen an die Anstalt Niedersächsische Landesforsten sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben.</i>		300	300	—	291
234 11-5	531	Sonstige Zuweisungen aus dem Wirtschaftsförderfonds, ökologischer Bereich (5157-632 69) <i>Vgl. K-Vermerk zu 682 20.</i>		—	—	—	665
334 11-0	851	Zuweisungen für Investitionen aus dem Wirtschaftsförderfonds, ökologischer Bereich (5157 - 882 69) <i>Vgl. K-Vermerk zu 891 11.</i>		—	—	—	—
A U S G A B E N							
519 11-0	531	Sanierung von Altlasten <i>Übertragbar.</i>	—	1.500	1.592	-92	1.787
682 11-8	531	Finanzhilfe an AöR für Produktbereich 1	—	—	—	—	—
682 12-6	531	Finanzhilfe an AöR für Produktbereich 2 <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 682 12, 682 13, 682 14 und 682 15.</i>	—	5.250	5.390	-140	4.700
682 13-4	531	Finanzhilfe an AöR für Produktbereich 3 <i>Vgl. D-Vermerk zu 682 12.</i>	—	9.000	8.150	+850	8.050
682 14-2	531	Finanzhilfe an AöR für Produktbereich 4 <i>Vgl. D-Vermerk zu 682 12.</i>	—	9.000	8.250	+750	8.200
682 15-0	531	Finanzhilfe an AöR für Produktbereich 5 <i>Vgl. D-Vermerk zu 682 12.</i>	—	3.900	3.660	+240	4.200
682 20-7	521	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 11.</i>	—	—	—	—	665
891 11-6	851	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 334 11.</i>	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0980

Die Anstalt des öffentlichen Rechts Niedersächsische Landesforsten (NLF) wurde mit Wirkung zum 01.01.2005 mit Sitz in Braunschweig errichtet. Gleichzeitig wurden die von der damaligen Landesforstverwaltung bewirtschafteten Grundstücke als Eigentum übertragen. Die NLF bewirtschaftet rund 330.000 ha Landeswald als staatliche Aufgabe zum Wohle der Allgemeinheit. Zusammen mit den ihr übertragenen staatlichen Aufgaben gliedern sich die Tätigkeitsfelder in fünf Produktbereiche. Der Produktbereich 1 –Produktion von Holz und anderen Erzeugnissen– umfasst die klassischen Geschäftsfelder eines Forstbetriebs und sichert im Rahmen des Programms zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung (LÖWE) u. a. die nachhaltige Bereitstellung von jährlich rund 1,4 Mio. m³ Holz. Für die im Auftrag des Landes bearbeiteten Produktbereiche Schutz und Sanierung (PB 2), Sicherung der Erholungsfunktion (PB 3), Betreuung, Leistungen für Dritte (PB 4) und Hoheits- und sonstige behördliche Aufgaben (PB 5) erhält die NLF vom Land eine Finanzhilfe in Höhe von 27,15 Mio. EUR für das Jahr 2025. Darüber hinaus unterstützt und berät die NLF als fachkundige Stelle das Land in Fragen des Forst- und Jagdwesens. Organe der Anstalt sind der Präsident und der Verwaltungsrat. Die NLF untersteht bei der Durchführung staatlicher Aufgaben der Fachaufsicht und im Übrigen der Rechtsaufsicht des Fachministeriums. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der NLF richten sich nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung und Bilanzierung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

Haushaltsjahr 2025:

Finanzhilfen für die Anstalt Niedersächsische Landesforsten

Titel	Zweckbestimmung	Tsd. EUR
682 11	Finanzhilfe PB 1, Produktion von Holz und anderen Erzeugnissen	-
682 12	Finanzhilfe PB 2, Schutz und Sanierung	5.250
682 13	Finanzhilfe PB 3, Sicherung der Erholungsfunktion	9.000
682 14	Finanzhilfe PB 4, Betreuung, Leistungen für Dritte	9.000
682 15	Finanzhilfe PB 5, Hoheits- und sonstige behördliche Aufgaben	3.900
Summe		27.150

Nachrichtlich:

Abführungen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten an den Landeshaushalt

Anteilige Gewinnabführung aus dem Forstwirtschaftsbetrieb (0980-121 11)	0
Pensionsanteile (Abführung an Kapitel 1350 Titel 281 18)	4.100
Sonstige Dienstleistungen (NLBV, IT.Niedersachsen, MF)	2.859
Summe	6.959

Zu 121 11

A. Unverbindliche Erläuterungen

Bei einem operativen Gewinn aus der Holzproduktion (PB 1) des Vorjahres beträgt die Gewinnabführung 70 % desselben.

Die in den Jahren 2021-2023 erzielten Gewinne, wurden in Teilen zum Ausgleich des Verlustvortrags, zur Aufstockung der Risikorücklage und weiterer Rücklagen verwendet sowie dem Wirtschaftsfonds - ökologischer Bereich (Kap. 5157) zugeführt.

Aufgrund des Großschadereignisses im Harz mussten hohe Substanzverluste in Kauf genommen werden, die die nachhaltigen Nutzungsmöglichkeiten der Landesforsten insgesamt senken und gleichzeitig Aufwendungen für die Wiederbewaldung erfordern. Dies führt absehbar zu Verlusten im Produktbereich 1 ab dem Geschäftsjahr 2024. Verluste werden zunächst durch Auflösung der zweckgebundenen Rücklagen sowie ggf. der allgemeinen Risikorücklage ausgeglichen. Nach Auflösung dieser Rücklagen stellt das Land die im Wirtschaftsförderfonds - ökologischer Bereich (Kap. 5157) zweckgebundenen Mittel für die Wiederbewaldung des Harzes bei Bedarf zur Verfügung.

B. Verbindliche Erläuterungen

Sofern es in einer gem. § 10 Abs. 2 LForstAnstG festgestellten Großschadenslage auf der Grundlage eines Beschlusses des Verwaltungsrates der NLF zu einer Gewinnabführung aus dem Forstwirtschaftsbetrieb an den Landeshaushalt kommt, führt das Land diese Mittel zweckgebunden zur Schadensbewältigung im Landeswald dem Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds – ökologischer Bereich – (Kapitel 5157) zu.

Zu 231 01

Der Bund erstattet den Ländern über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben die Kosten für die Beseitigung ehemals reichseigener Kampfmittel auf landeseigenen Grundstücken, sofern diese niemals in Reichs- oder Bundeseigentum standen. Diese Regelung basiert auf einer seit den 1950er Jahren entwickelten Verwaltungspraxis (Staatspraxis) auf Grundlage des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) sowie umfangreicher, flankierender Verwaltungsvorschriften (AKG-VV).

Zu 334 11

Einnahmen aus dem Sondervermögen „Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich“ für die Finanzierung einer klimastabilen Wiederbewaldung von Schadflächen und den Waldumbau im Landeswald mit Vorrang im Harz. Vgl. auch Erläuterung zu Titel 891 11.

Zu 519 11

Anteilige Kostenerstattung des Landes an die NLF für die Sanierung von militärischen und zivilen Altlasten auf übertragenen Flächen. Vom Gesamtaufwand trägt das Land 80 % und die NLF 20 %. Die projektbezogene Kalkulation des jährlichen Haushaltsmittelbedarfs unterliegt Unsicherheiten, da oftmals erst während der Räumungsarbeiten das gesamte Schadensausmaß festgestellt werden kann. Die Kalkulation für 2025 sieht einen leicht reduzierten Ansatz gegenüber 2024 vor.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 682 12

Die Finanzhilfen für die Produktbereiche 2-5 wurden gegenüber dem Ansatz 2024 insgesamt um 1,7 Mio. EUR erhöht. Mit diesen zusätzlichen Mitteln werden die inflationsbedingten Kostensteigerungen und insbesondere die erhöhten Personalausgaben aufgrund von Tarifsteigerungen gedeckt.

Zu 891 11

Ausgaben für die Finanzierung einer klimastabilen Wiederbewaldung von Schadflächen und den Waldumbau im Landeswald mit Vorrang im Harz. Die Ausgaben werden durch eine bedarfsgerechte Entnahme aus dem „Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich“ finanziert (vgl. 334 11).

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 Kapitel 0980 Nds. Landesforsten

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0980					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		300	300	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		300	300	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	1.500	1.592	-92	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	27.150	25.450	+1.700	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	28.650	27.042	+1.608	
		Zuschuss		28.350	26.742	+1.608	

ERLÄUTERUNGEN

09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Erfolgsplan der Nds. Landesforsten

Erfolgsplan 2025
(in Tsd. EUR)

Inhalt	PB 1 Produktion von Holz und anderen Erzeugnissen	PB 2 Schutz und Sanierung	PB 3 Sicherung der Erholungsfunktion	PB 4 Betreuung, Leistungen für Dritte	PB 5 Hoheits- und sonstige behördliche Aufgaben	Summe
Erträge	117.115	6.100	12.300	12.200	4.500	152.215
Umsatzerlöse	114.300	500	3.300	3.200	600	121.900
Drittmittel	0	0	0	0	0	0
Finanzhilfe	0	5.250	9.000	9.000	3.900	27.150
Zuweisung für Investitionen aus Sondervermögen *	0	0	0	0	0	0
Zuweisung für Wildnisgebiet Solling aus Sondervermögen *	315	350	0	0	0	665
Zinsen	2.500	0	0	0	0	2.500
Sonstige betriebliche Erträge	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	145.900	6.100	12.300	12.200	4.500	181.000
Betriebsaufwand (Sachkosten)	67.800	2.350	4.500	2.050	1.650	78.350
Personalaufwand	69.700	3.500	6.950	9.650	2.600	92.400
Löhne Arbeiter	28.800	500	2.650	2.750	200	34.900
Gehälter Angestellte, Beamte	40.900	3.000	4.300	6.900	2.400	57.500
Abschreibungen	8.150	250	850	500	250	10.000
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Steuern	250					250
Nachrichtlich netto PB	-28.785	0	0	0	0	-28.785
Ergebnis ohne Finanzhilfe	-28.785	-5.250	-9.000	-9.000	-3.900	

Finanzhilfe Produktbereiche 2-5:

27.150 Tsd. EUR

* Zuweisung aus dem Wirtschaftsförderfonds, „Ökologischer Bereich“:
für Investitionen
für das Wildnisgebiet Solling

0 Tsd. EUR
665 Tsd. EUR

09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Aufteilung der Finanzhilfe nach Produktbereichen:

	Plan 2025	Plan 2024	Ist 2023	Ist 2022
				(in EUR)
Produktbereich 1 - Produktion von Holz und anderen Erzeugnisse	0	0	0	0
Summe PB 1	0	0	0	0
Produktbereich 2 - Schutz und Sanierung				
Biotopschutz und -pflege	1.550.000	2.000.000	1.593.506	2.324.264
Artenschutz	1.450.000	1.400.000	1.519.266	1.361.916
Naturwälder u. Habitatbaumflächen	600.000	640.000	625.949	-334.548
Waldnaturschutzplanung	1.150.000	1.000.000	1.228.615	1.076.730
Bodenschutz (-kalkung)	500.000	350.000	659.455	764.633
Summe PB 2	5.250.000	5.390.000	5.626.791	5.192.995
Produktbereich 3 - Sicherung der Erholungsfunktion				
Erholung				
Ruhige Erholung	300.000	600.000	320.408	370.797
Erholungsschwerpunkte	350.000	400.000	349.761	328.931
Waldinformation				
Walderlebniseinrichtungen	2.600.000	2.000.000	2.510.965	1.847.984
Walderlebnis für Erwachsene	150.000	200.000	139.567	148.639
Kommunikation	250.000	250.000	259.489	262.976
Waldpädagogik				
Waldpädagogik für Kinder	950.000	700.000	945.059	761.759
Waldpädagogik für Jugendliche	550.000	500.000	532.184	454.824
Waldpädagogik für Erwachsene (Lehrer/Erzieher/Waldpädagogen)	500.000	400.000	487.332	397.306
Waldpädagogikzentren				
Erlebnisklassenfahrten	350.000	600.000	320.144	345.528
Jugendwaldeinsätze	3.000.000	2.400.000	3.023.153	2.479.556
Projektklassenfahrten (entfällt)		100.000		22.474
Summe PB 3	9.000.000	8.150.000	8.888.062	7.420.774
Produktbereich 4 – Betreuung, Leistungen für Dritte				
Forstliche Offizialberatung und Betreuung	3.500.000	3.250.000	3.595.595	3.225.901
Ausbildung				
Ausbildung der Forstwirte (inkl. Lohn)	3.900.000	3.750.000	3.961.492	3.650.322
Ausbildung gehobener und höherer Forstdienst	900.000	700.000	960.320	828.255
Praktikantenausbildung	700.000	550.000	805.255	636.183
Summe PB 4	9.000.000	8.250.000	9.322.662	8.340.661
Produktbereich 5 - Hoheits- und sonstige behördliche Aufgaben				
Hoheitliche Aufgaben, Stellungnahmen, Fachplanungen				
Beratung der Landkreise	350.000	350.000	254.222	278.570
Träger öffentlicher Belange	750.000	750.000	685.030	551.454
Waldbrandprävention	550.000	500.000	465.806	446.972
Forst- und Jagdaufsicht	50.000	50.000	29.258	27.289
Gemeindefreie Gebiete	150.000	150.000	-26.891	116.503
Waldfunktionskarte	50.000	10.000	89.332	1.042
Öffentliche Aufgaben und Amtshilfe				
Leistungen für Landesbehörden inkl. Amtshilfe	600.000	400.000	870.389	-52.881
Altlasten (Monitoring, Abwicklung)	500.000	500.000	343.993	68.044
Altanteil Landesunfallkasse	350.000	350.000	357.727	317.533
Öffentliche Tätigkeiten	550.000	600.000	513.701	582.193
Summe PB 5	3.900.000	3.660.000	3.582.567	2.336.719
Summe Produktbereiche 2-5	27.150.000	25.450.000	27.420.082	23.291.149

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0981 Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		*** Gem. § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Abs. 1 der Erläuterung zum Kapitel verbindlich.					
		E I N N A H M E N					
119 01-8	165	Sonstige Verwaltungseinnahmen		20	20	—	—
124 01-1	165	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		—	—	—	—
129 11-0	165	Einnahmen aus der Vergabe von Lizenzen <i>Vgl. K-Vermerk zu 459 11.</i>		4	4	—	1
132 01-4	165	Einnahmen aus der Veräußerung beweglicher Sachen		5	5	—	—
231 11-0	165	Erstattungen des Bundes		100	—	+100	—
232 01-9	165	Zuschüsse anderer Länder im Rahmen der Kooperation im forstlichen Versuchswesen		—	—	—	1.787
232 65-5	165	Erstattungen Dritter zur Bodenzustandserhebung III <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 65.</i>		—	—	—	697
232 66-3	165	Erstattungen von den Trägerländern und Kooperationspartnern <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 66.</i>		—	—	—	1.577
281 11-7	165	Erstattung von Verwaltungsausgaben durch andere Länder		677	577	+100	495
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		Zuweisungen und Zuschüsse für forstwissenschaftliche Untersuchungen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61.</i>		(—)	(—)	(—)	(911)
111 61-0	165	Einnahmen aus Gebühren für Zulassungsprüfungen von Forstschutzmitteln		—	—	—	—
234 61-5	165	Sonstige Zuweisungen aus dem Wirtschaftsförderfonds, ökologischer Bereich (5157 - 632 72)		—	—	—	817
282 61-0	165	Sonstige Zuschüsse		—	—	—	94
TGr. 64		Forschungs- und ähnliche Aufträge Dritter <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 64.</i>		(—)	(—)	(—)	(3.864)
231 64-0	165	Sonstige Zuweisungen vom Bund		—	—	—	3.597
232 64-7	165	Sonstige Zuweisungen von Ländern		—	—	—	134
271 64-2	165	Erstattungen von der EU		—	—	—	15
281 64-8	165	Erstattungen Dritter		—	—	—	118
		A U S G A B E N					
422 01-2	165	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	6.359	5.674	+685	979
422 19-5	165	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 01-4	165	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	1	1	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0981

Im Kapitel 0981 sind außerhalb der Titelgruppen alle Titel der Hauptgruppen 5 und 6 mit Ausnahme des Titels 546 02 sowie die Titelgruppen 61 und 98/99 gegenseitig deckungsfähig. Die Titel der Hauptgruppen 7 und 8 außerhalb von Titelgruppen sind einseitig deckungsfähig zu Lasten der Hauptgruppen 5 und 6 sowie der Titelgruppen 61 und 98/99. Die Einnahmen beim Titel 232 01 stehen im Rahmen der vorstehenden Deckungsfähigkeit zusätzlich in den Hauptgruppen 5-8 und den Titelgruppen 61 und 98/99 zur Verfügung.

Bei der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (NW-FVA) handelt es sich um eine Kooperation der Länder Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein (Trägerländer) im forstlichen Versuchswesen. Der durch das Land Niedersachsen zu tragende Anteil an Sachausgaben und Investitionen wurde im Staatsvertrag vom 19.01.2011 (Nds. GVBl. Nr. 01/2011 S. 7) auf 46,2 v. H. festgelegt. Die Ansätze im Kapitel 0981 entsprechen diesem Anteil an den erforderlichen Sachausgaben und Investitionen. Die anteilige Mitfinanzierung durch die Kooperationsländer wird beim Titel 232 01 vereinnahmt und steht im Rahmen der o. a. Deckungsfähigkeit neben dem niedersächsischen Anteil für Ausgaben zur Verfügung.

Die Hauptgruppe 4 bleibt davon unberührt, da die Länder ihr in die Kooperation eingebrachtes Personal selbst finanzieren. Eine Ausnahme hiervon bildet Schleswig-Holstein, das die anteiligen Personalausgaben erstattet (vgl. Erläuterung zum Titel 281 11).

Zu 129 11

Lizenzgebühren für die Nutzung eines Patents zum Nachbau einer Insektenfalle (Borkenkäfer-Fangsystem). Vgl. auch Erläuterung zu 459 11.

Zu 231 11

Erstattung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben durch Kooperationsvertrag für die Aufgabe "Klimaplastischer Bundeswald". Für diese Aufgabe wurde eine neue Vollzeitereinheit (vgl. 422 01) veranschlagt.

Zu 232 01

Erstattung anteiliger Sach- und Investitionsausgaben durch die Kooperationsländer Hessen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein (vgl. Erläuterung zum Kapitel 0981).

Zu 281 11

Erstattung von Personalausgaben für:

- sechs Vollzeitereinheiten durch Schleswig-Holstein,
- Anteil der beteiligten Trägerländer für zwei neue Vollzeitereinheiten für die Daueraufgabe Bundeswaldinventur,
- Finanzierungsanteil der länderübergreifenden „Servicestelle für integrierten Pflanzenschutz im Wald“ (SiPWA).

Zu 234 61

Die hier vereinnahmten Abführungen aus Kap. 5157 TGr. 70/71/72/76 stehen in der Ausgabeteilgruppe 61 zusätzlich zur Verfügung. Mit diesen Mitteln soll die länderübergreifende forstwirtschaftliche Forschung verstärkt werden.

Zu 422 01

Bei diesem Titel ist das Personalkostenbudget der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt veranschlagt. Die Auszahlung der Bezüge der Beamtinnen und Beamten erfolgt aus dem Titel 422 01. Die Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden aus 428 01 gezahlt.

Die Ansatzsteigerung beruht auf Besoldungs- und Tariferhöhungen sowie der Bereitstellung einer zusätzlichen Vollzeitereinheit (VZE) für die Aufgabe „Klimaplastischer Bundeswald“ (vom Bund finanziert) und zwei VZE für die Bundeswaldinventur, die von den beteiligten Trägerländern mitfinanziert werden.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0981 Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
427 11-1	165	Vergütungen an Praktikantinnen und Praktikanten	—	3	3	—	4
428 01-0	165	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	4.237
428 04-5	165	Entgelte für Auszubildende	—	8	8	—	4
453 01-5	165	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	1	1	—	—
459 11-0	165	Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 50 v. H. der Ist-Einnahmen bei 129 11.</i>	—	2	2	—	1
511 01-5	165	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	18	18	—	41
511 11-2	165	Entgelte für Post- und Kommunikationsdienstleistungen	—	14	14	—	35
514 01-4	165	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl.	—	63	63	—	155
514 02-2	165	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände (einschl. Zuschüsse)	—	1	1	—	0
514 13-8	165	Dienst- und Schutzkleidungszuschüsse, Kleidergeld und Einkleidungsbeihilfen	—	5	5	—	2
517 01-3	165	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	158	236	-78	463
518 01-0	165	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	105	105	—	264
519 01-6	165	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	36	36	—	74
519 02-4	165	Größere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	—	—	—	—
519 11-3	165	Ersatz und Ergänzung der betrieblichen Einbauten	—	—	—	—	—
521 01-0	165	Pflege und Unterhaltung der Vor- und Ziergärten sowie der Grünanlagen	—	2	2	—	0
525 01-6	165	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	7	7	—	24
526 01-2	165	Ausgaben für Sachverständige	—	19	19	—	54
526 02-0	165	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	—	—	—	0
527 01-9	165	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	2	2	—	10
546 01-3	165	Sonstige Ausgaben	—	2	2	—	18
546 02-1	165	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	—	—	—	—
546 09-9	165	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
547 11-7	165	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	115	—	+115	—
685 11-0	165	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentlichen Einrichtungen <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	2
711 01-4	165	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 428 01

Vgl. Erläuterung zu Titel 422 01.

Zu 459 11

Aus dem Aufkommen an Lizenzgebühren (vgl. 0981-129 11) stehen insgesamt neun Mitarbeitern der NW-FVA, der Anstalt Niedersächsische Landesforsten sowie des Landesbetriebes Hessen-Forst Erfindervergütungen zu.

Zu 514 13

Beamte und Angestellte, die zum Tragen der Dienstkleidung verpflichtet sind, erhalten nach dem gemeinsamen RdErl. „Forstdienstkleidung“ des ML und des MU vom 09.11.2020 einen Dienstkleidungszuschuss (Aufwandsentschädigung) von 18,00 EUR monatlich.

Zu 517 01

Zu erwartende Mehrbedarfe bei den Energiekosten werden über die globale Ansatzserhöhung beim Titel 547 11 gedeckt.

Zu 518 01

Niedersächsischer Anteil für ein angemietetes Verwaltungsgebäude.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	100	—	—	100
2026	100	—	—	100
2027	100	—	—	100
2028	100	—	—	100
2029 ff.	200	—	—	200
Summe	600	—	—	600

Zu 526 01

Arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Dienst.

Zu 547 11

Die inflationsbedingte Anhebung der allgemeinen Sachmittelmehrbedarfe wurden beim Titel 547 11 zusammengefasst veranschlagt. Insbesondere Mehrbedarfe bei Energie, Reinigung, Miete und Wartungsverträgen sowie für den Sachmittelanteil aus dem Kooperationsvertrag mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (siehe 231 11).

Zu 685 11

Nds. Finanzierungsanteil zur Einrichtung einer länderübergreifenden „Servicestelle für integrierten Pflanzenschutz im Wald“ (SiPWa) zum Erhalt der Handlungsfähigkeit im Waldschutzmanagement in Gefahrensituationen und die Verbesserung der Rahmenbedingungen für den forstlichen Pflanzenschutz.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0981 Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
811 01-9	165	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen	—	—	20	-20	192
812 15-5	165	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	—	2	-2	51
812 35-0	165	Erwerb von Geräten für Fachaufgaben	—	234	194	+40	241
981 09-7	891	Abführung an 1321 - 381 09	—	231	231	—	231
981 11-9	891	Abführung an 1350 - 381 09	—	48	48	—	44
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Forstwissenschaftliche Untersuchungen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 61.</i>	(—)	(920)	(884)	(+36)	(2.454)
428 61-4	165	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	12	42	-30	817
429 61-0	165	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	10	10	—	49
511 61-9	165	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	154	154	—	276
514 61-8	165	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	—	7	7	—	17
527 61-2	165	Reisekostenvergütungen	—	58	58	—	124
531 61-0	165	Veröffentlichungen	—	5	5	—	42
547 61-3	165	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	674	608	+66	1.129
TGr. 62		Dauerbeobachtungsflächen im Bodenschutzkonzept <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabeteilgruppe 62, Ausgabeteilgruppe 63 und Ausgabeteilgruppe 67.</i>	(—)	(205)	(205)	(—)	(165)
429 62-9	165	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	13	13	—	16
443 62-1	165	Fürsorgeleistungen	—	—	—	—	—
511 62-7	165	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	74	74	—	45
514 62-6	165	Haltung von Dienstkraftfahrzeugen	—	5	5	—	—
527 62-0	165	Reisekostenvergütungen	—	3	3	—	2
547 62-1	165	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	84	84	—	75
812 62-7	165	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	26	26	—	27
TGr. 63		Programm zur Erhaltung forstlicher Genressourcen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 62.</i>	(—)	(100)	(100)	(—)	(70)
428 63-0	165	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 811 01

Bestand an Fahrzeugen:

	Ist 01.01.2024	Soll 2024	Soll 2025
Pkw	24	23	23
Elektro-Pkw	1	2	2
Transporter	10	10	10
Pickup/Geländewagen	2	2	2
Traktoren	4	4	4
Summe	41	41	41

Zu 812 35

Notwendige Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen von Laborgeräten und Versuchsflächenausstattungen. Inflationsbedingte Anhebung.

Zu 981 09

Abführung der für dieses Kapitel festgestellten Überlassungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Zu 981 11

Abführung des Versorgungszuschlags für zwei Beamtenstellen, die durch das Land Schleswig-Holstein finanziert werden.

Zu Titelgruppe 61

Aufwendungen für die Pflicht- und Daueraufgaben der NW-FVA, die durch die fünf Fachabteilungen Waldwachstum, Waldschutz, Waldgenressourcen und Umweltkontrolle und Waldnaturschutz wahrgenommen werden. Die NW-FVA ist zuständig für die praxisnahe forstliche Forschung und die Beratung aller Waldbesitzarten in den beteiligten Ländern.

Zu 428 61

Bis zum Haushaltsjahr 2024 wurden Mittel für die Entwicklung eines Fernerkundungs- und Geoinformationssystems für ein Borkenkäfermanagement bereitgestellt. Nach Abschluss des Projektes reduziert sich der Ansatz wieder auf das ursprüngliche Niveau.

Zu 547 61

Globale Veranschlagung des inflationsbedingten Mehrbedarfs der Titelgruppe 61.

Zu Titelgruppe 62

Aufwendungen für die Boden-Dauerbeobachtung gemäß § 8 NBodSchG als länderspezifische Aufgabe Niedersachsens. Zunehmende Auswirkungen der Klimakrise mit Dürreschäden, Windwurf, Insektenkalamitäten, pilzlichen und weiteren Schaderregern auf den Bodendauerbeobachtungsflächen führen zu einem deutlich erhöhten Erhebungsaufwand. Die Bodendauerbeobachtungsflächen dienen der Erfassung der langfristigen standort-, belastungs- und nutzungsbezogenen Einflüsse, der Vorsorge für rechtzeitige Maßnahmen zum Schutz des Bodens in seiner Substanz und seinen vielfältigen Funktionen und als Eichstelle in Katastrophengebieten. Enthalten sind Nutzungsentgelte für die Bereitstellung von Geobasisdaten durch das LGLN.

Zu Titelgruppe 63

Durch die Auswirkungen der Klimakrise auf den Wald ist der Bedarf an forstlichem Vermehrungsgut zur Wiederaufforstung der Kalamitätsflächen und für einen klimaresilienten Waldumbau deutlich gestiegen. Das führt zu steigenden Aufwendungen für Maßnahmen zur Optimierung und Ausweitung des Netzes von Samenplantagen sowie zum Aufbau neuer Objekte zur Erhaltung forstlicher Genressourcen, der genetischen Charakterisierung von Erhaltungsobjekten inklusive eines beispielhaften genetischen Monitorings bei den Baumarten Buche, Eiche, Fichte und Kiefer und die Anlage von Erhaltungsmaßnahmen in Niedersachsen. Einen weiteren Schwerpunkt stellt der Aufbau von Strauch-samenplantagen für Niedersachsen dar.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0981 Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
429 63-7	165	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
511 63-5	165	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	2	2	—	22
514 63-4	165	Haltung von Dienstkraftfahrzeugen	—	21	21	—	—
527 63-9	165	Reisekostenvergütungen	—	1	1	—	—
547 63-0	165	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	76	76	—	48
812 63-5	165	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	—	—	—	—
TGr. 64		Forschungs- und ähnliche Aufträge Dritter Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 64.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(3.834)
428 64-9	165	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	3.302
429 64-5	165	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	47
511 64-3	165	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	81
527 64-7	165	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	110
531 64-4	165	Veröffentlichungen	—	—	—	—	—
547 64-8	165	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	279
812 64-3	165	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	—	—	—	15
TGr. 65		Bodenzustandserhebung III Übertragbar. <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 232 65.</i>	(—)	(252)	(264)	(-12)	(1.027)
429 65-3	165	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	266
511 65-1	165	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	63
527 65-5	165	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	—	—	—	8
531 65-2	165	Veröffentlichungen und der Dokumentation	—	—	—	—	—
547 65-6	165	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	252	264	-12	690
812 65-1	165	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 64

Bewirtschaftung von Projektmitteln für zahlreiche, meist mehrjährige Drittmittelprojekte, die die NW-FVA als anerkannte Forschungseinrichtung regelmäßig einwirbt.

Zu Titelgruppe 65

Aufwendungen für die Bodenzustandserhebung III (Erhebung der Grunddaten) als Pflichtaufgabe der Länder gem. § 41 a Abs. 6 Bundeswaldgesetz in Verbindung mit der „Verordnung über Erhebungen zum forstlichen Umweltmonitoring“ (ForUmV). Untersucht wird der Zustand und die Veränderung von Waldböden, Vegetation, Kronenzustand und der Waldernährung auf Grundlage von Stichprobenerhebungen an ca. 186 Aufnahmepunkten innerhalb eines landesweiten 8 km x 8 km – Netzes.

Die Bodenzustandserhebung III wird in den Jahren 2022 bis 2026 durchgeführt. Insgesamt sind hierfür 1.577.000 EUR veranschlagt.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0981 Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 66		Forschungs- und ähnliche Aufträge der Trägerländer und Kooperationspartner Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 232 66.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(1.525)
428 66-5	165	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	1.013
429 66-1	165	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	10
511 66-0	165	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	19
527 66-3	165	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	17
531 66-0	165	Veröffentlichungen	—	—	—	—	12
547 66-4	165	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	452
TGr. 67		Forschungs- und ähnliche Aufträge des Landes Niedersachsen Übertragbar. <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 62.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
429 67-0	165	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 67-2	165	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
TGr. 98/99		Informations- und Kommunikationstechnik	(—)	(109)	(95)	(+14)	(235)
511 98-8	165	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	6	6	—	13
511 99-6	165	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	32	32	—	68
525 99-7	165	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	5	5	—	1
538 99-1	165	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	31	31	—	20
547 99-0	165	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	17
812 99-6	165	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	35	21	+14	115

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 66

Bewirtschaftung von Finanzmitteln, die für Sonderaufträge durch die Trägerländer Hessen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellt werden.

Zu Titelgruppe 67

Aufwendungen für den Aufbau und Testbetrieb eines Monitoringsystems zur Abschätzung der Wirkung von Waldumbaumaßnahmen auf die Grundwasserneubildung sowie zu einer Überprüfung der Anbaueignung alternativ eingeführter Baumarten unter dem Gesichtspunkt der Anpassung der Wälder an den Klimawandel.

Zu Titelgruppe 98/99

Veranschlagt sind die Ausgaben für die automatisierte Datenverarbeitung im Rahmen der von der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt zu erledigenden landesweiten Aufgaben (Waldschadenerhebung, Luftbildauswertung, Auswertung ertragskundlicher Versuche, Forstpflanzenzüchtung etc.).

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0981 Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0981					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		29	29	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		777	577	+200	
		Summe der Einnahmen		806	606	+200	
		4 Personalausgaben	—	6.409	5.754	+655	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	2.037	1.946	+91	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
		7 Baumaßnahmen	—	—	—	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	295	263	+32	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	279	279	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	9.020	8.242	+778	
		Zuschuss		8.214	7.636	+578	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Gesamtabschluss Einzelplan 09					
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel		4.990	4.690	+300	
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		28.125	24.991	+3.134	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		22.066	21.436	+630	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		85.056	72.964	+12.092	
		Summe der Einnahmen		140.237	124.081	+16.156	
		4 Personalausgaben	—	156.571	143.449	+13.122	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	14.596 8.435	55.115	47.599	+7.516	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	17.005 26.910	182.593	180.331	+2.262	
		7 Baumaßnahmen	1.000 500	8.708	4.248	+4.460	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	110.623 239.241	146.420	121.128	+25.292	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	12.140	11.807	+333	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	143.224 275.086	561.547	508.562	+52.985	
		Zuschuss		421.310	384.481	+36.829	

Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen

Das Sondervermögen ist aufgrund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. S. 136) gebildet worden und dient dazu, die Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig durchzuführen.

Das Sondervermögen besteht aus mehreren von MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel), die in den jeweiligen Einzelplänen ausgebracht sind.

Im Einzelplan 09 sind dies folgende Kapitel:

- Kapitel 5090 ELER 2023-2027
- Kapitel 5091 EFF 2007-2013 Konvergenzgebiet
- Kapitel 5092 EFF 2007-2013 Nicht-Konvergenzgebiet
- Kapitel 5093 EMFF 2014-2020
- Kapitel 5094 EMFAF 2021-2027
- Kapitel 5095 ELER 2007-2013
- Kapitel 5096 ELER 2014-2020
- Kapitel 5097 ELER 2014-2020 Umschichtungsmittel
- Kapitel 5098 Aufbauinstrument der Europäischen Union
- Kapitel 5099 ELER 2023-2027 Umschichtungsmittel

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 5090 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2023-2027)

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N						
119 01-5	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
119 11-2	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 686 11 und 883 11.</i>		—	—	—	—
346 11-9	EU-Mittel aus dem ELER 2021-2027 <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 686 11 und 883 11.</i>		107.111	108.206	-1.095	—
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 686 11 und 883 11.</i>		—	—	—	—
A U S G A B E N						
676 11-9	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 346 11 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 11, 686 11 und 883 11.</i>	—	—	—	—	—
686 11-4	Zuweisungen für laufende Zwecke <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 346 11 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	—	38.858	42.973	-4.115	—
883 11-4	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 346 11 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	—	68.253	65.233	+3.020	—
982 01-5	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
<u>Abschluss Kapitel 5090</u>						
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		107.111	108.206	-1.095	
	Summe der Einnahmen		107.111	108.206	-1.095	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	38.858	42.973	-4.115	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	68.253	65.233	+3.020	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	107.111	108.206	-1.095	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5090

Im Kapitel 5090 sind die Mittel für „KLARA 2023-2027“ veranschlagt. In der Förderperiode ab 2023 gilt für den ELER ein bundesweiter GAP-Strategieplan, eigene Länderprogramme wurden nicht erstellt. Unter dem Namen „KLARA 2023-2027“ sind die Interventionen aus dem GAP-Strategieplan zusammengefasst, die in Niedersachsen umgesetzt werden. Hier dargestellt sind die Mittelsätze für Niedersachsen für diese Interventionen.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in 1.000 EUR):

	Soll 2025	Soll 2024	Ist 2023
Bestand am 01.01.	0	0	0
Einnahmen	107.111	108.206	0
Ausgaben	107.111	108.206	0
Bestand am 31.12.	0	0	0

Bezeichnung des Förderprogramms: In der Förderperiode ab 2023 gilt für den ELER ein bundesweiter GAP-Strategieplan, eigene Länderprogramme wurden nicht erstellt. Unter dem Namen „KLARA 2023-2027“ sind die Interventionen aus dem GAP-Strategieplan zusammengefasst, die in Niedersachsen umgesetzt werden.

Rechtliche Grundlage:

VO (EU) 2021/2115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013. Der GAP-Strategieplan wurde am 21.11.2022 von der Europäischen Kommission genehmigt.

Beginn der Förderung: 01.01.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Niedersachsen erhält in der Förderperiode 2023-2027 ca. 1.158 Mio. EUR EU-Fördermittel aus dem ELER, die im Wesentlichen beim ML in den Kapiteln 5090 und 5099 veranschlagt sind. Davon entfällt ein Anteil von knapp 12 Mio. EUR auf das Land Bremen und ein Anteil von ca. 24,6 Mio. EUR auf das Land Hamburg. Ein Anteil von ca. 25 % entfällt auf die Kapitel 5155 und 5156 des MU und ist dort veranschlagt. Die Mittel können im Rahmen einer N+2-Regelung bis einschließlich 2029 verwendet werden. Das Programm beinhaltet sowohl sektorbezogene, sektorübergreifende und umweltspezifische Maßnahmen und soll einen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung der ökonomischen Wettbewerbsfähigkeit und der ökologischen Funktionen im ländlichen Raum bieten.

Zielgruppe: Landwirte, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche und private Organisationen, Teilnehmergemeinschaften, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen, kommunale Gebietskörperschaften, etc.

Durchschnittliche Förderhöhe: Angaben einer durchschnittlichen Förderhöhe sind hier nicht sinnvoll, da diverse sehr unterschiedliche Maßnahmen gefördert werden.

„KLARA 2023 – 2027“

Indikativer Gesamtfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des ML (ELER-Mittel). Die Werte entsprechen dem genehmigten Finanzplan des GAP-Strategieplans aus dem Jahr 2022.

VO (EU) 2021/2116 Art.	Interventionscode	Maßnahmenbezeichnung	Beteiligungssatz*	Mittelsatz gesamt Förderzeitraum in EUR	Haushaltsstelle für den Landesanteil und Mitfinanzierung Dritter
70	EL-0108	Ökologischer Landbau	80	161.155.550	0904 TGr. 90-94
73	EL-0403	Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP)	60/43	40.000.000	0904 - 892 63
73	EL-0404	Flurbereinigung	60/43	34.960.500	0904 TGr. 61, Kommunen und sonstige öff. Mittel
73	EL-0410	Dorfentwicklung	60/43	73.318.239	0904 TGr. 61, Kommunen und sonstige öff. Mittel
73	EL-0410	Basisdienstleistung	60/43	31.279.500	0904 TGr. 61, Kommunen und sonstige öff. Mittel
77	EL-0703	LEADER	80	164.314.313	0902 TGr. 73, Kommunen und sonstige öff. Mittel
125	EL-1000	Technische Hilfe	60/43	46.285.803	0902 TGr 97**
		Anteil Bremen am Gesamtprogramm		12.000.000	Mittel aus Bremen
		Anteil Hamburg am Gesamtprogramm		24.600.000	Mittel aus Hamburg

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 5090

* Die öffentlichen Kosten können in den Maßnahmen Agrarinvestitionsförderprogramm, Flurbereinigung, Dorfentwicklung, Basisdienstleistung und Technische Hilfe abhängig vom Beteiligungssatz variieren. Der Beteiligungssatz beträgt im Übergangsgebiet (ehem. Regierungsbezirk Lüneburg) 60 % und im übrigen Landesgebiet 43 %. Je nach Einsatz der EU-Mittel ändert sich der Betrag der öffentlichen Kosten bei gleichem EU-Mittelvolumen.

** In kleineren Einzelfällen werden ggf. auch Mittel aus Kap. 0901 Titel 531 01, 525 01 oder 538 99 und ggf. für DV-Anwendungen Kap. 0908 Titel 538 10 genutzt.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5091

Im Kapitel 5091 sind die Mittel für das Förderprogramm "Europäischer Fischereifonds (EFF) - Konvergenzgebiet -" veranschlagt. Das EFF-Programm endete mit Ablauf des 31.12.2015.

Nach Abschluss der aktiven Förderungsphase des EFF-Konvergenzgebiet erstattete die Europäische Kommission im Jahr 2016 die Istaussgaben des Jahres 2015 in Höhe von 2,275 Mio. EUR. Der nicht mehr für Zahlungen an Antragsteller nutzbare Bestand in Höhe von 1,877 Mio. EUR ist mit Schlussabrechnung der Europäischen Kommission am 25.11.2019 an die EU zurückgezahlt worden. Der aktuelle Bestand resultiert aus Rückzahlungen von Fördermittelempfängern und wird auf Anforderung ebenfalls an die EU zurückgezahlt.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in 1.000 EUR):

	Soll 2025	Soll 2024	Ist 2023
Bestand am 01.01.	18	18	18
Einnahmen	0	0	0
Ausgaben	0	0	0
Bestand am 31.12.	18	18	18

Bezeichnung des Förderprogramms: Europäischer Fischereifonds (EFF) - Konvergenzgebiet -

Für Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Sektor der Fischerei und Aquakultur sowie Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse, die aus dem Europäischen Fischereifonds (EFF) im räumlichen Bereich des Konvergenzgebiets nach der Verordnung Nr. 1198/2006 gefördert wurden, konnten im Rahmen von Förderrichtlinien zusammen mit den nationalen Beihilfen Zuschüsse bis zur Höhe von 100 v. H. der zuschussfähigen Ausgaben gewährt werden.

Rechtliche Grundlage: Von der EU im Dezember 2007 genehmigtes Operationelles Programm "Gemeinschaftsprogramm Fischerei", Verordnungen (EG) Nr. 1198/2006 und Nr. 498/2007.

Beginn der Förderung: 01.01.2007; Förderzeitraum endete am 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Volkswirtschaftlich notwendige und wettbewerblich erforderliche Strukturverbesserungen der Fischwirtschaft erforderten eine Teilnahme am Programm zur Förderung der Fischwirtschaft eines Küstenbundeslandes.

Zielgruppe: Erzeuger der See- und Binnenfischerei, Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Produkte, Betriebe und Einrichtungen mit besonderen Projekten (sozioökonomische oder innovative Maßnahmen), Träger von Fischereihäfen, Behörden und Institutionen mit Aufgaben zur technischen Hilfe zwecks Abwicklung des Operationellen Programms.

Durchschnittliche Förderhöhe: 100.000 EUR

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Kapitel 5092 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EFF (2007-2013) Nicht-Konvergenzgebiet

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
346 11-6	Zuschüsse von der EU und Einnahmen aus Rückforderungsverfahren <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11 und 892 11.</i>		—	—	—	3
361 01-8	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11 und 892 11.</i>		—	—	—	—
A U S G A B E N						
676 11-6	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 346 11 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 11 und 892 11.</i>	—	—	—	—	—
892 11-0	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 346 11 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	—	—	—	—	—
982 01-2	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	3
Abschluss Kapitel 5092						
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			—	—	—	
Summe der Einnahmen			—	—	—	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	—	—	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	—	—	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	—	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	—	—	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5092

Im Kapitel 5092 sind die Mittel für das Förderprogramm "Europäischer Fischereifonds (EFF), Nicht-Konvergenzgebiet" veranschlagt. Das EFF-Programm endete mit Ablauf des 31.12.2015.

Nach Abschluss der aktiven Förderungsphase des EFF-Nichtkonvergenzgebiet erstattete die Europäische Kommission im Jahr 2016 die Istausgaben des Jahres 2015 in Höhe von 0,809 Mio. EUR. Der nicht mehr für Zahlungen an Antragsteller nutzbare Bestand in Höhe von 1,793 Mio. EUR ist mit Schlussabrechnung der Europäischen Kommission am 25.11.2019 an die EU zurückgezahlt worden. Der aktuelle Bestand resultiert aus Rückzahlungen von Fördermittelempfängern und wird auf Anforderung ebenfalls an die EU zurückgezahlt.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in 1.000 EUR):

	Soll 2025	Soll 2024	Ist 2023
Bestand am 01.01.	3	3	0
Einnahmen	0	0	3
Ausgaben	0	0	0
Bestand am 31.12.	3	3	3

Bezeichnung des Förderprogramms: Europäischer Fischereifonds (EFF), Nicht - Konvergenzgebiet

Für Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Sektor Fischerei und Aquakultur sowie Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse, die aus dem Europäischen Fonds für Fischerei (EFF) im räumlichen Bereich des Nicht-Konvergenzgebiets gefördert wurden, konnten im Rahmen der Förderrichtlinien zusammen mit den nationalen Beihilfen Zuschüsse bis zur Höhe von 100 v. H. der zuschussfähigen Ausgaben gewährt werden.

Rechtliche Grundlage: Von der EU im Dezember 2007 genehmigtes Operationelles Programm "Gemeinschaftsprogramm Fischerei", Verordnungen (EG) Nr. 1198/2006 und Nr. 498/2007.

Beginn der Förderung: 01.01.2007; Förderzeitraum endete am 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Volkswirtschaftlich notwendige und wettbewerblich erforderliche Strukturverbesserungen der Fischwirtschaft erforderten eine Teilnahme am Programm zur Förderung der Fischwirtschaft eines Küstenbundeslandes.

Zielgruppe: Erzeuger der See- und Binnenfischerei, Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Produkte, Betriebe und Einrichtungen mit besonderen Projekten (sozioökonomische oder innovative Maßnahmen), Träger von Fischereihäfen, Behörden und Institutionen mit Aufgaben zur technischen Hilfe zwecks Abwicklung des Operationellen Programms.

Durchschnittliche Förderhöhe: 100.000 EUR

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 5093 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EMFF (2014-2020)

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
346 11-0	Zuschüsse von der EU und Einnahmen aus Rückforderungsverfahren <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 683 11 und 892 11.</i>		—	—	—	4.430
361 01-1	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 683 11 und 892 11.</i>		—	—	—	-7.376
A U S G A B E N						
676 11-0	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 346 11 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 11, 683 11 und 892 11.</i>	—	—	—	—	—
683 11-6	Zuschüsse für lfd. Zwecke <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 346 11 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	—	—	—	—	135
892 11-4	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 346 11 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	—	—	—	—	2.151
982 01-6	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	-5.232
Abschluss Kapitel 5093						
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			—	—	—	
Summe der Einnahmen			—	—	—	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	—	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen		—	—	—	—	
9 Besondere Finanzierungsausgaben		—	—	—	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben		—	—	—	—	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5093

Im Kapitel 5093 sind die Mittel für das Förderprogramm "Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF)" veranschlagt. Das EMFF-Programm endete mit Ablauf des 31.12.2023.

Derzeit erfolgt die Rechnungslegung für das Geschäftsjahr 2022/2023 und die Erstellung des abschließenden Durchführungsberichts.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in 1.000 EUR):

	Soll 2025	Soll 2024	Ist 2023
Bestand am 01.01.	-5.232	-5.232	-7.376
Einnahmen	0	0	4.430
Ausgaben	0	0	2.286
Bestand am 31.12.	-5.232	-5.232	-5.232

Bezeichnung des Förderprogramms: Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF)

Für Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP), einschlägiger Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Seerecht, der nachhaltigen Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten und Binnenfischerei und der Integrierten Meerespolitik (IMP) wurde der Europäische Meeres- und Fischereifonds (EMFF) eingerichtet. Der EMFF soll nach der Verordnung Nr. 508/2014 des EP und des Rates abgewickelt werden. Die Förderung von einzelnen Vorhaben erfolgt im Rahmen von Förderrichtlinien, die erst nach Genehmigung des deutschen Operationellen Programms erlassen werden können, durch Zuschüsse, die zusammen mit den nationalen Beihilfen bis zur Höhe von 100 % der zuschussfähigen Ausgaben gewährt werden. Die Förderung erfolgt im Wege der Projektförderung.

Rechtliche Grundlage: Von der EU im Jahr 2015 genehmigtes Operationelles Programm, Verordnung des EP und des Rates über den EMFF (Nr. 508/2014), Verordnung des EP und des Rates (Nr. 1303/2013).

Beginn der Förderung: 01.01.2014; Förderzeitraum endete am 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Volkswirtschaftlich notwendige und wettbewerblich erforderliche Strukturverbesserungen der Fischwirtschaft und der Meerespolitik erfordern eine Teilnahme am Programm zur Förderung der Fischwirtschaft eines Küstenbundeslandes.

Zielgruppe: Erzeuger der See- und Binnenfischerei, Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung, Betriebe und Einrichtungen mit besonderen Projekten, Träger von Fischereihäfen, Akteure zur nachhaltigen Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten und der Binnenfischerei, Behörden und Institutionen, die die IMP und die GFP umsetzen sowie Aufgaben zur technischen Hilfe zwecks Abwicklung des Operationellen Programms wahrnehmen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 100.000 EUR

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 5094 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EMFAF (2021-2027)

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N						
346 11-3	Zuschüsse von der EU und Einnahmen aus Rückforderungsverfahren <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 683 11 und 892 11.</i>		3.000	3.000	—	279
361 01-5	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 683 11 und 892 11.</i>		—	—	—	—
A U S G A B E N						
676 11-3	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 346 11 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 11, 683 11 und 892 11.</i>	—	—	—	—	—
683 11-0	Zuweisungen für laufende Zwecke <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 346 11 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	—	—	—	—	—
892 11-8	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 346 11 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	—	3.000	3.000	—	—
982 01-0	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	279
Abschluss Kapitel 5094						
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		3.000	3.000	—	
	Summe der Einnahmen		3.000	3.000	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	3.000	3.000	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	3.000	3.000	—	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5094

Im Kapitel 5094 sind die Mittel für das Förderprogramm "Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)" veranschlagt.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in 1.000 EUR):

	Soll 2025	Soll 2024	Ist 2023
Bestand am 01.01.	279	279	0
Einnahmen	3.000	3.000	279
Ausgaben	3.000	3.000	0
Bestand am 31.12.	279	279	279

Bezeichnung des Förderprogramms: Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)

Der EMFAF trägt zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) und Meerespolitik sowie zur Verwirklichung der Ziele der Union beim Umwelt- und Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel bei. Mit diesem Fonds werden Förderungen von nachhaltigen Fischereien, Aquakulturtätigkeiten, nachhaltige Entwicklung von Fischwirtschaftsgemeinschaften sowie die Stärkung der internationalen Meerespolitik verfolgt. Der EMFAF soll nach der Verordnung Nr. 2021/1139 des EP und des Rates abgewickelt werden. Die Förderung von einzelnen Vorhaben erfolgt im Rahmen von Förderrichtlinien, die erst nach Genehmigung des deutschen Programms erlassen werden können, durch Zuschüsse, die zusammen mit den nationalen Beihilfen bis zur Höhe von 100 % der zuschussfähigen Ausgaben gewährt werden. Die Förderung erfolgt im Wege der Projektförderung.

Rechtliche Grundlage: Von der EU im Jahr 2022 genehmigtes Programm, Verordnung des EP und des Rates über den EMFAF (Nr. 2021/1139), Verordnung des EP und des Rates (Nr.2021/1060).

Beginn der Förderung: 01.01.2021

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Volkswirtschaftlich notwendige und wettbewerblich erforderliche Strukturverbesserungen der Fischwirtschaft und der Meerespolitik erfordern eine Teilnahme am Programm zur Förderung der Fischwirtschaft eines Küstenbundeslandes.

Zielgruppe: Erzeuger der See- und Binnenfischerei, Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung, Betriebe und Einrichtungen mit besonderen Projekten, Träger von Fischereihäfen, Akteure zur nachhaltigen Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten und der Binnenfischerei, Behörden und Institutionen, die die IMP und die GFP umsetzen sowie Aufgaben zur technischen Hilfe zwecks Abwicklung des Programms wahrnehmen.

Durchschnittliche Förderhöhe: -

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 5095 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2007-2013)

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
119 01-3	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
119 12-9	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen (Konvergenzgebiet) <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 883 12 und 883 13.</i>		—	—	—	1
119 13-7	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen (Nicht-Konvergenzgebiet) <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 883 12 und 883 13.</i>		—	—	—	33
272 12-1	EU-Mittel (Konvergenzgebiet) <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 883 12 und 883 13.</i>		—	—	—	—
272 13-0	EU-Mittel (Nicht-Konvergenzgebiet) <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 883 12 und 883 13.</i>		—	—	—	—
361 01-9	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 883 12 und 883 13.</i>		—	—	—	267
A U S G A B E N						
676 11-7	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 12, 119 13, 272 12, 272 13 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 11, 883 12 und 883 13.</i>	—	—	—	—	29
883 12-0	Zuweisungen und Zuschüsse (Konvergenzgebiet) <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 12, 119 13, 272 12, 272 13 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	—	—	—	—	—
883 13-9	Zuweisungen und Zuschüsse (Nicht-Konvergenzgebiet) <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 12, 119 13, 272 12, 272 13 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	—	—	—	—	—
982 01-3	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	272
Abschluss Kapitel 5095						
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
	Summe der Einnahmen		—	—	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	—	—	—	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5095

Im Kapitel 5095 sind die Mittel für das Förderprogramm "Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) ein Programm mit dem Titel "PROFIL 2007 - 2013 – Programm zur Förderung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen" veranschlagt.

Nach Abschluss der aktiven Förderungsphase des Programms PROFIL werden bestehende Rückforderungen weiterhin verfolgt und eingenommen. Im Rahmen eines jeden EU-Rechnungsabschlusses werden Einnahmen der EU-Anteile aus PROFIL an die EU zurückgeführt.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in 1.000 EUR):

	Soll 2025	Soll 2024	Ist 2023
Bestand am 01.01.	272	272	267
Einnahmen	0	0	34
Ausgaben	0	0	29
Bestand am 31.12.	272	272	272

Bezeichnung des Förderprogramms: Programm zur Förderung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen (PROFIL 2007 - 2013)

Niedersachsen hat gemeinsam mit Bremen auf der Grundlage der VO (EG) 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) ein Programm mit dem Titel "PROFIL 2007 - 2013 – Programm zur Förderung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen" für die Jahre 2007 bis 2013 erstellt. Es beinhaltet Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft, der Umwelt und der Landschaft sowie der Lebensqualität im ländlichen Raum und der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft. Die Maßnahmen des Programms können über regionale Entwicklungsstrategien im Rahmen des Leader-Ansatzes umgesetzt werden. „PROFIL 2007 - 2013“ wurde am 26.10.2007 von der Europäischen Kommission genehmigt.

Rechtliche Grundlage: VO (EG) Nr.1698/2005 des Rates vom 20.9.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER; Amtsblatt der EG Nr. L 277, S. 1)

Beginn der Förderung: 01.01.2007; der Förderzeitraum endete am 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Niedersachsen hat in der Förderperiode 2007 – 2013 ca. 975 Mio. EUR an Fördermitteln aus der EU im Rahmen der VO (EG) 1698/2005 ELER erhalten, die im Wesentlichen im Einzelplan 09 veranschlagt waren. Davon entfiel ein Anteil von 15 Mio. EUR auf das Land Bremen. Ein Anteil von rd. 20 % entfiel auf den Einzelplan 15 und wurde dort veranschlagt. Das Programm beinhaltet sowohl sektorbezogene, sektorübergreifende und umweltspezifische Maßnahmen und soll einen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung der ökonomischen Wettbewerbsfähigkeit und der ökologischen Funktionen ländlicher Räume leisten.

Zielgruppe: Landwirte, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche und private Organisationen, Teilnehmergeinschaften, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen, kommunale Gebietskörperschaften, etc.

Durchschnittliche Förderhöhe: Angaben einer durchschnittlichen Förderhöhe sind hier nicht sinnvoll, da diverse sehr unterschiedliche Maßnahmen gefördert wurden.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 5096 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2014-2020)

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
119 01-7	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
119 14-9	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 14, 686 14 und 883 14.</i>		—	—	—	392
346 14-5	EU-Mittel aus dem ELER 2014-2020 <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 14, 686 14 und 883 14.</i>		—	—	—	99.869
361 01-2	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 14, 686 14 und 883 14.</i>		—	—	—	-7.637
A U S G A B E N						
676 14-5	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 14, 346 14 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 14, 686 14 und 883 14.</i>	—	—	—	—	—
686 14-0	Zuweisungen für laufende Zwecke <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 14, 346 14 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 14.</i>	—	—	—	—	52.774
883 14-0	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 14, 346 14 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 14.</i>	—	—	—	—	63.109
982 01-7	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	-23.258
<u>Abschluss Kapitel 5096</u>						
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen			—	—	—	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			—	—	—	
Summe der Einnahmen			—	—	—	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	—	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen		—	—	—	—	
9 Besondere Finanzierungsausgaben		—	—	—	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben		—	—	—	—	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5096

Im Kapitel 5096 sind die Mittel für das Förderprogramm "PFEIL 2014-2020 Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen" veranschlagt. Die Regelungen der Förderperiode 2014-2020 sind gem. VO (EU) 2020/2220 vom 23.12.2020 auch während des Übergangszeitraums 2021-2022 anzuwenden.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in 1.000 EUR):

	Soll 2025	Soll 2024	Ist 2023
Bestand am 01.01.	-23.258	-23.258	-7.637
Einnahmen	0	0	100.261
Ausgaben	0	0	115.882
Bestand am 31.12.	-23.258	-23.258	-23.258

Bei Förderungen durch die EU gilt das Erstattungsprinzip. Das Land geht in Vorleistung und die EU erstattet rückwirkend die Ausgaben. Die Erstattung der Ausgaben im Quartal 13.10.-31.12. eines Jahres erfolgt erst im Februar des Folgejahres. Dies führt regelmäßig zu einem negativen Bestand am Jahresende. Auszahlungen können bis Oktober 2025 erfolgen.

Bezeichnung des Förderprogramms: PFEIL 2014-2020 „Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen“

Niedersachsen hat gemeinsam mit Bremen auf der Grundlage der VO (EG) 1305/2013 und der VO (EG) 1303/2013 zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) ein Programm mit dem Titel "PFEIL 2014-2020 – Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen" für die Jahre 2014 bis 2020 erstellt. Es beinhaltet Maßnahmen in sechs Prioritäten:

1. Wissenstransfer und Innovation
2. Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und Wettbewerbsfähigkeit
3. Lebensmittelkette, Tierschutz und Risikomanagement in der Landwirtschaft
4. Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen
5. Ressourceneffizienz und Klimawandel
6. Diversifizierung, lokale Entwicklung und soziale Integration

Das Programm „PFEIL 2014-2020“ wurde am 26.05.2015 von der Europäischen Kommission genehmigt.

Rechtliche Grundlage: VO (EU) 1303/2013 vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI) VO (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Beginn der Förderung: 01.01.2014

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Niedersachsen erhält in der Förderperiode 2014 - 2020 ca. 1.119,9 Mio. EUR an Fördermitteln aus der EU im Rahmen der VO (EU) 1305/2013 (ELER), die im Wesentlichen beim ML in den Kapiteln 5096 und 5097 veranschlagt sind. Davon entfällt ein Anteil von ca. 14 Mio. EUR auf das Land Bremen. Ein Anteil von ca. 25% entfällt auf die Kapitel 5152 und 5153 des MU und ist dort veranschlagt. Für den Übergangszeitraum 2021-2022 stehen darüber hinaus rd. 470,7 Mio. EUR zur Verfügung. Davon entfällt ein Anteil von rd. 122,3 Mio. EUR auf Maßnahmen des MU. Der Anteil für Bremen beträgt ca. 1,4 Mio. EUR. Die Mittel können im Rahmen einer N+3-Regelung bis einschließlich 2025 verwendet werden.

Das Programm beinhaltet sowohl sektorbezogene, sektorübergreifende und umweltspezifische Maßnahmen und soll einen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung der ökonomischen Wettbewerbsfähigkeit und der ökologischen Funktionen im ländlichen Raum bieten.

Zielgruppe: Landwirte, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche und private Organisationen, Teilnehmergemeinschaften, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen, kommunale Gebietskörperschaften, etc.

Durchschnittliche Förderhöhe: Angaben einer durchschnittlichen Förderhöhe sind hier nicht sinnvoll, da diverse sehr unterschiedliche Maßnahmen gefördert werden.

PFEIL 2014 - 2020 Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen
Indikativer Gesamtfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des ML (ELER-Mittel). Die Werte entsprechen dem letzten genehmigten Änderungsantrag zum PFEIL-Programm aus dem Jahr 2021.

VO (EU) 1305/2013 Art.	Maßnahmebezeichnung	%	Mittelansatz gesamt Förderzeitraum in EUR	Öffentliche Kosten (EU-Mittel+Land und/oder Dritte)* in EUR	Haushaltsstelle für den Landesanteil und Mitfinanzierung Dritter
14	Unterstützung von Maßnahmen der Berufsausbildung und des Erwerbs von Qualifikationen (Qualifizierung)	80	7.450.000	9.312.500	0903 - 685 14
15	Unterstützung für die Bereitstellung von Beratungsdiensten (einzelbetriebliche Beratung)	53/63	5.300.000	9.603.200	0902 - 686 11

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 5096

17	Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe (Agrarinvestitionsförderprogramm)	53/63	39.792.026	71.057.189	0904 - 892 63
17	Investitionen in die Verarbeitung/Vermarktung und die Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Verarbeitung und Vermarktung)	53/63	22.520.800	43.500.000	0904 - 892 65
17	Investitionen in die Infrastruktur für die Entwicklung, Modernisierung oder Anpassung der Land- und Forstwirtschaft (Flurbereinigung)	53/63	71.586.904	127.833.757	0904 TGr. 61, Kommunen und sonstige öff. Mittel
17	Investitionen in die Infrastruktur für die Entwicklung, Modernisierung oder Anpassung der Land- und Forstwirtschaft (Ländlicher Wegebau)	53/63	15.000.000	26.954.000	0904 TGr. 61, Kommunen und sonstige öff. Mittel
17	Unterstützung für nichtproduktive Investitionen bezüglich der Einhaltung von Umwelt- und Klimaschutzziele (Flächenmanagement für Umwelt und Klima)	80	16.413.095	28.298.439	0904 TGr. 61, Kommunen und sonstige öff. Mittel
20	Investitionen in die Breitbandinfrastruktur	53/63	100.547	159.598	0904 TGr. 61
20	Erstellung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und Dörfern in ländlichen Gebieten und deren Basisdienstleistungen (Dorfentwicklungspläne)	53/63	1.285.600	2.294.000	0904 TGr. 61, Kommunen und sonstige öff. Mittel
20	Investitionen für kleine Infrastrukturen (Dorfentwicklung)	53/63	131.611.869	235.021.194	0904 TGr. 61, Kommunen und sonstige öff. Mittel
20	Investitionen in örtliche Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung	53/63	27.756.195	49.564.633	Kommunen und sonstige öff. Mittel
20	Investitionen in die Freizeit- und Tourismusinfrastruktur (Tourismus)	53/63	28.014.350	50.025.625	0904 TGr. 61, Kommunen und sonstige öff. Mittel
20	Studien und Investitionen für die Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes von Dörfern und ländlichen Landschaften (Kulturerbe)	53/63	19.000.000	33.928.571	0904 TGr. 61, Kommunen und sonstige öff. Mittel
28	Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUM - Klima)	75	12.383.862	16.311.816	0904 TGr. 90 bis 94
28	Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUM - Boden)	75	11.286.546	15.047.394	0904 TGr. 90 bis 94
28	Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUM - Biodiversität)	75	143.277.197	191.036.262	0904 TGr. 90 bis 94
31	Ausgleichszahlung für Gebiete mit besonderen Einschränkungen (Ausgleichszulage)	75	38.585.300	51.447.000	0904 - 683 63
35	Transparenz schaffen - von der Ladentheke bis zum Erzeuger	80	6.000.000	7.500.000	0903 - 686 84
35	Unterstützung für Einrichtung und Betrieb operationeller Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaften (EIP)	80	19.960.000	24.950.000	0902 TGr 72
35	Unterstützung für Nicht-LEADER-geführte lokale Entwicklungsstrategien (Regionalmanagement)	80	8.081.400	10.101.700	0904 TGr. 61
42	LEADER-Vorbereitende Unterstützung	80	1.728.000	2.160.000	Kommunen und sonstige öff. Mittel
42	LEADER-Unterstützung für die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der lokalen Aktionsgruppe	80	77.518.177	96.897.721	Kommunen und sonstige öff. Mittel
42	LEADER-Vorbereitung und Umsetzung von Kooperationsaktivitäten der lokalen Aktionsgruppe	80	4.829.000	6.438.666	Kommunen und sonstige öff. Mittel
42	LEADER-Laufende Kosten der lokalen Aktionsgruppe und Sensibilisierung	80	19.953.476	26.604.634	Kommunen und sonstige öff. Mittel
51	Technische Hilfe		21.968.665	41.450.311	0902 TGr 97**
	Anteil Bremen am Gesamtprogramm		13.400.000	22.553.034	Mittel aus Bremen

* Die öffentlichen Kosten können in den Maßnahmen Einzelbetriebliche Beratung, Agrarinvestitionsprogramm, Verarbeitung und Vermarktung, Flurbereinigung, ländlicher Wegebau, Breitbandversorgung, Tourismus und Kulturerbe abhängig vom Beteiligungssatz variieren. Der Beteiligungssatz beträgt im Übergangsbereich (ehem. Regierungsbezirk Lüneburg) 63 % und im übrigen Landesgebiet 53 %. Je nach Einsatz der EU-Mittel ändert sich der Betrag der öffentlichen Kosten bei gleichem EU-Mittelvolumen.

** In kleineren Einzelfällen werden ggf. auch Mittel aus Kap. 0901 Titel 531 01, 525 01 oder 538 99 und ggf. für DV-Anwendungen Kap. 0908 Titel 538 10 genutzt.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 5097 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2014-2020) Umschichtungsmittel

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
119 01-0	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
119 16-9	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	—	—	21.946
346 16-5	EU-Mittel aus dem ELER 2014-2020 <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	—	—	35.360
361 01-6	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	—	—	927
A U S G A B E N						
676 16-5	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 16, 686 16 und 883 16.</i>	—	—	—	—	—
686 16-0	Zuweisungen für laufende Zwecke <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 16.</i>	—	—	—	—	30.241
883 16-0	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 16.</i>	—	—	—	—	4.892
982 01-0	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	23.100
<u>Abschluss Kapitel 5097</u>						
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen			—	—	—	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			—	—	—	
Summe der Einnahmen			—	—	—	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	—	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen		—	—	—	—	
9 Besondere Finanzierungsausgaben		—	—	—	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben		—	—	—	—	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5097

Im Kapitel 5097 sind die Mittel für das Förderprogramm "PFEIL 2014 - 2020 Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen" veranschlagt. Die Regelungen der Förderperiode 2014-2020 sind gem. VO (EU) 2020/2220 vom 23.12.2020 auch während des Übergangszeitraums 2021-2022 anzuwenden.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in 1.000 EUR):

	Soll 2025	Soll 2024	Ist 2023
Bestand am 01.01.	23.100	23.100	927
Einnahmen	0	0	57.305
Ausgaben	0	0	35.132
Bestand am 31.12.	23.100	23.100	23.100

Bezeichnung des Förderprogramms: PFEIL 2014-2020 „Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen“

Niedersachsen hat gemeinsam mit Bremen auf der Grundlage der VO (EG) 1305/2013 und der VO (EG) 1303/2013 zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) ein Programm mit dem Titel "PFEIL 2014-2020 – Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen" für die Jahre 2014 bis 2020 erstellt. Es beinhaltet Maßnahmen in sechs Prioritäten (siehe Erläuterung zu Kap. 5096).

Das Programm „PFEIL 2014-2020“ wurde am 26.05.2015 von der Europäischen Kommission genehmigt.

Rechtliche Grundlage: VO (EU) 1303/2013 vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI)
VO (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Beginn der Förderung: 01.01.2014

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Niedersachsen erhält in der Förderperiode 2014 - 2020 ca. 1.119,9 Mio. EUR an Fördermitteln aus der EU im Rahmen der VO (EU) 1305/2013 (ELER), die im Wesentlichen beim ML in den Kapiteln 5096 und 5097 veranschlagt sind. Davon entfällt ein Anteil von ca. 14 Mio. EUR auf das Land Bremen. Ein Anteil von ca. 25% entfällt auf die Kapitel 5152 und 5153 des MU und ist dort veranschlagt. Für den Übergangszeitraum 2021-2022 stehen darüber hinaus rd. 470,7 Mio. EUR zur Verfügung. Davon entfällt ein Anteil von rd. 122,3 Mio. EUR auf Maßnahmen des MU. Der Anteil für Bremen beträgt ca. 1,4 Mio. EUR. Die Mittel können im Rahmen einer N+3-Regelung bis einschließlich 2025 verwendet werden. Das Programm beinhaltet sowohl sektorbezogene, sektorübergreifende und umweltspezifische Maßnahmen und soll einen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung der ökonomischen Wettbewerbsfähigkeit und der ökologischen Funktionen im ländlichen Raum bieten.

Zielgruppe: Landwirte, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche und private Organisationen, Teilnehmergemeinschaften, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen, kommunale Gebietskörperschaften, etc.

Durchschnittliche Förderhöhe: Angaben einer durchschnittlichen Förderhöhe sind hier nicht sinnvoll, da diverse sehr unterschiedliche Maßnahmen gefördert werden.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 5097

PFEIL 2014 - 2020 Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen
 Indikativer Gesamtfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des ML (Umschichtungsmittel)
 Die Werte entsprechen dem letzten genehmigten Änderungsantrag zum PFEIL-Programm aus dem Jahr 2021

VO (EU) 1305/2013 Art.	Maßnahmenbezeichnung	%	Mittelansatz gesamter Förderzeitraum in EUR	öffentliche Kosten (EU-Mittel + Land u./o. Dritte) in EUR	Haushaltsstelle für den Landesanteil und Mitfinanzierung Dritter
20	Investitionen für kleine Infrastrukturen (Dorfentwicklung)	100	68.146.166	68.146.166	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel
28	Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUM – Biodiversität)	100	4.000.000	4.000.000	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel
29	Zahlungen für die Umstellung auf ökologische Landwirtschaft	100	103.494.698	103.494.698	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel
33	Zahlungen für den Tierschutz	100	40.500.000	40.500.000	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel
35	Unterstützung für Einrichtung und Betrieb operationeller Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaften (EIP)	100	4.800.000	4.800.000	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel
	Anteil Bremen am Gesamtprogramm	100	725.000	725.000	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 5098 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Aufbauminstrument der Europäischen Union

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
119 18-9	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 18, 686 18 und 883 18.</i>		—	—	—	—
346 18-5	Mittel aus dem Aufbauminstrument der EU <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 18, 686 18 und 883 18.</i>		—	—	—	4.475
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 18, 686 18 und 883 18.</i>		—	—	—	-924
A U S G A B E N						
676 18-5	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 18, 346 18 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 18, 686 18 und 883 18.</i>	—	—	—	—	—
686 18-0	Zuweisungen für laufende Zwecke <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 18, 346 18 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 18.</i>	—	—	—	—	—
883 18-0	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 18, 346 18 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 18.</i>	—	—	—	—	10.558
982 01-4	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	-7.007
Abschluss Kapitel 5098						
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen			—	—	—	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			—	—	—	
Summe der Einnahmen				—	—	—
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	—	—	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	—	—	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	—	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	—	—	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5098

Im Kapitel 5098 sind die Mittel aus dem Wiederaufbaufonds der EU (EURI-Fonds) für den Übergangszeitraum 2021-2022 zur Förderperiode 2023-2027 veranschlagt. Gem. VO (EU) 2020/2220 sind in diesem Zeitraum die Regelungen der Förderperiode 2014-2020 anzuwenden.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in 1.000 EUR):

	Soll 2025	Soll 2024	Ist 2023
Bestand am 01.01.	-7.007	-7.007	-924
Einnahmen	0	0	4.475
Ausgaben	0	0	10.558
Bestand am 31.12.	-7.007	-7.007	-7.007

Bezeichnung des Förderprogramms: PFEIL 2014-2020 „Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen“

Niedersachsen hat gemeinsam mit Bremen auf der Grundlage der VO (EG) 1305/2013 und der VO (EG) 1303/2013 zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) ein Programm mit dem Titel "PFEIL 2014-2020 – Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen" für die Jahre 2014 bis 2020 erstellt. Es beinhaltet Maßnahmen in sechs Prioritäten (siehe Erläuterung zu Kap. 5096).

Das Programm „PFEIL 2014-2020“ wurde am 26.05.2015 von der Europäischen Kommission genehmigt.

Rechtliche Grundlage: VO (EU) 1303/2013 vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI).

VO (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Beginn der Förderung: 16.10.2020 (EURI-Mittel stehen ab dem EU-Haushaltsjahr 2021 zu Verfügung vorbehaltlich einer Genehmigung durch die EU-Kommission)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Niedersachsen erhält in der Förderperiode 2014 - 2020 ca. 1.119,9 Mio. EUR an Fördermitteln aus der EU im Rahmen der VO (EU) 1305/2013 (ELER), die im Wesentlichen beim ML in den Kapiteln 5096 und 5097 veranschlagt sind. Davon entfällt ein Anteil von ca. 14 Mio. EUR auf das Land Bremen. Ein Anteil von ca. 25% entfällt auf Kapitel 5152 und 5153 des MU und ist dort veranschlagt. Für den Übergangszeitraum 2021-2022 stehen darüber hinaus rd. 470,7 Mio. EUR zur Verfügung. Davon entfällt ein Anteil von rd. 122,3 Mio. EUR auf Maßnahmen des MU. Der Anteil für Bremen beträgt ca. 1,4 Mio. EUR. Die Mittel können im Rahmen einer N+3-Regelung bis einschließlich 2025 verwendet werden. Das Programm beinhaltet sowohl sektorbezogene, sektorübergreifende und umweltspezifische Maßnahmen und soll einen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung der ökonomischen Wettbewerbsfähigkeit und der ökologischen Funktionen im ländlichen Raum bieten.

Zielgruppe: Landwirte, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche und private Organisationen, Teilnehmergemeinschaften, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen, kommunale Gebietskörperschaften, etc.

Durchschnittliche Förderhöhe: Angaben einer durchschnittlichen Förderhöhe sind hier nicht sinnvoll, da diverse sehr unterschiedliche Maßnahmen gefördert werden.

PFEIL 2014-2020 Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen

Indikativer Gesamtfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des ML (EURI-Mittel)

Die Werte entsprechen dem letzten genehmigten Änderungsantrag zum PFEIL-Programm aus dem Jahr 2021.

VO (EU) 1305/2013 Art.	Maßnahmenbezeichnung	%	Mittelansatz gesamter Förderzeitraum in EUR	Öffentliche Kosten (EU-Mittel + Land u./o. Dritte) in EUR	Haushaltsstelle für den Landesanteil und Mitfinanzierung Dritter
17	Agrarinvestitionsförderprogramm	100	10.183.781	10.183.781	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel
17	Flächenmanagement Klima und Umwelt (FKU)	100	6.500.000	6.500.000	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel
20	Investitionen für kleine Infrastrukturen (Dorfentwicklung, Basisdienstleistung)	100	25.380.000	25.380.000	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel
29	Zahlungen für die Umstellung auf ökologische Landwirtschaft	100	22.111.000	22.111.000	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel
	Anteil Bremen am Gesamtprogramm	100	1.232.412	1.232.412	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Kapitel 5099 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2023-2027) Umschichtungsmittel

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N						
119 01-8	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
119 11-5	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 686 11 und 883 11.</i>		—	—	—	—
346 11-1	EU-Mittel aus dem ELER <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 686 11 und 883 11.</i>		67.540	67.096	+444	11.258
361 01-3	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 686 11 und 883 11.</i>		—	—	—	—
A U S G A B E N						
676 11-1	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 346 11 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 11, 686 11 und 883 11.</i>	—	—	—	—	—
686 11-7	Zuweisungen für laufende Zwecke <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 346 11 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	—	57.151	59.579	-2.428	9
883 11-7	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 346 11 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	—	10.389	7.517	+2.872	—
982 01-8	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	11.249
Abschluss Kapitel 5099						
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		67.540	67.096	+444	
	Summe der Einnahmen		67.540	67.096	+444	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	57.151	59.579	-2.428	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	10.389	7.517	+2.872	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	67.540	67.096	+444	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5099

Im Kapitel 5099 sind die Mittel für „KLARA 2023-2027“ veranschlagt (Umschichtungsmittel). In der Förderperiode ab 2023 gilt für den ELER ein bundesweiter GAP-Strategieplan, eigene Länderprogramme wurden nicht erstellt. Unter dem Namen „KLARA 2023-2027“ sind die Interventionen aus dem GAP-Strategieplan zusammengefasst, die in Niedersachsen umgesetzt werden. Hier dargestellt sind die Mittelansätze für Niedersachsen für diese Interventionen.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in 1.000 EUR):

	Soll 2025	Soll 2024	Ist 2023
Bestand am 01.01.	11.248.629	11.248.629	11.257.824
Einnahmen	67.540	67.096	0
Ausgaben	67.540	67.096	0
Bestand am 31.12.	11.248.629	11.248.629	11.248.629

Bezeichnung des Förderprogramms: In der Förderperiode ab 2023 gilt für den ELER ein bundesweiter GAP-Strategieplan, eigene Länderprogramme wurden nicht erstellt. Unter dem Namen „KLARA 2023-2027“ sind die Interventionen aus dem GAP-Strategieplan zusammengefasst, die in Niedersachsen umgesetzt werden. Hier dargestellt sind die Mittelansätze für Niedersachsen für diese Interventionen.

Der GAP-Strategieplan wurde am 21.11.2022 von der Europäischen Kommission genehmigt.

Rechtliche Grundlage:

VO (EU) 2021/2115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Beginn der Förderung: 01.01.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Niedersachsen erhält in der Förderperiode –2023-2027 ca. 1.158 Mio. EUR EU-Fördermittel aus dem ELER, die im Wesentlichen beim ML in den Kapiteln 5090 und 5099 veranschlagt sind. Davon entfällt ein Anteil von knapp 12 Mio. EUR auf das Land Bremen und ein Anteil von ca. 24,6 Mio. EUR auf das Land Hamburg. Ein Anteil von ca. 25% entfällt auf die Kapitel 5155 und 5156 des MU und ist dort veranschlagt. Die Mittel können im Rahmen einer N+2-Regelung bis einschließlich 2029 verwendet werden. Das Programm beinhaltet sowohl sektorbezogene, sektorübergreifende und umweltspezifische Maßnahmen und soll einen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung der ökonomischen Wettbewerbsfähigkeit und der ökologischen Funktionen im ländlichen Raum bieten.

Zielgruppe: Landwirte, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche und private Organisationen, Teilnehmergemeinschaften, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen, kommunale Gebietskörperschaften, etc.

Durchschnittliche Förderhöhe: Angaben einer durchschnittlichen Förderhöhe sind hier nicht sinnvoll, da diverse sehr unterschiedliche Maßnahmen gefördert werden.

„KLARA 2023 – 2027“ - Umschichtungsmittel

Indikativer Gesamtfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des ML (ELER-Umschichtungsmittel). Die Werte entsprechen dem genehmigten Finanzplan des GAP-Strategieplans aus dem Jahr 2022.

VO (EU) 2021/2116 Art.	Interventionscode	Maßnahmenbezeichnung	Beteiligungssatz	Mittelansatz gesamt Förderzeitraum in EUR	Haushaltsstelle für den Landesanteil und Mitfinanzierung Dritter
70	EL-0101	AUKM Klimaschutz	100	8.946.095	0904 TGr. 90 bis 94
70	EL-0105	AUKM Biodiversität ML	100	153.004.835	0904 TGr. 90 bis 94
70	EL-0108	Ökologischer Landbau	100	20.144.575	0904 TGr. 90 bis 94
70	EL-0109	Tierwohl	100	32.662.801	
70	EL-0109	Sommerweidehaltung	100	70.000.000	
76	EL-0601	Risikomanagementinstrumente	100	15.000.000	
77	EL-0702	Europäische Innovationspartnerschaft (EIP-Agri)	100	14.000.000	
78	EL-0802	Wissenstransfer	100	4.000.000	
78	EL-0801	Einzelbetriebliche Beratung	100	10.000.000	

Entwurf

Übersicht über Beschäftigungsvolumen, Budget und Stellen (BBS)

für das

Haushaltsjahr 2025

Einzelplan 09

**Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 Kapitel 0901 Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ist 2023
314,26	300,26	288,19

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) 2,00 kw nach Ausscheiden der Stelleninhaber aus dem ML (2 kw-Vermerke im Stellenbereich).
- 3) 2,00 kw mit Ablauf des 31.12.2026 (2 kw-Vermerke im Stellenbereich).
- 4) 1,00 werden für Personalratstätigkeit verwendet (davon 1,0 im Stellenbereich).
- 5) 2,00 kw mit Ablauf des 31.12.2027 (1 kw-Vermerk im Stellenbereich).

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE		- Verlagerung	0,00
Organisation/Personal	1,00	- sonstige	0,00
Wassermanagement	1,00	Summe Abgang	0,00
Rechtsangelegenheiten	2,00		
Einzelbetr. Unternehmensförderung	1,00		
Tierseuchenbekämpfung/Tiergesundheitsrecht	1,00		
Klimaschutz/Klimafolgenanpassung	1,00		
Wildtiermanagement	1,00		
Agrarstrukturgesetz (neue Aufgabe)	2,00		
Konsumcannabisgesetz (neue Aufgabe)	1,00		
Business Continuity Manag. (neue Aufgabe)	1,00		
- Verlagerung			
- von Kap. 0941 (Unternehmensportal)	2,00		
- sonstige	0,00		
Summe Zugang	14,00		
Bleibt Zugang	14,00		

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 4 (0,75 werden für Personalratstätigkeit verwendet (davon 0,50 im Stellenbereich)) wurde geändert.

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ist 2023
25.829	23.361	21.470

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 Kapitel 0901 Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2025	2024	Ist 2024	
Planmäßige Beamte/-innen				
Feste Gehälter:				
B 9 ¹⁾	1	1	1	Staatssekretär/-in
B 6	4	4	3	Ministerialdirigent/-in
B 3	5	5	5	Leitende(r) Ministerialrat/- rätin
B 2 ²²⁾	19	18	18	Ministerialrat/- rätin
Aufsteigende Gehälter:				
A 16	20	19	18	Ministerialrat/- rätin
A 15 ²³⁾	31	32	30	Direktor/-in
A 14 ²¹⁾	21	15	15	Oberrat/-rätin
A 13 ²⁾⁵⁾¹⁹⁾	60	58	58	Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2
A 12 ¹¹⁾¹⁴⁾	53	50	49	Amtsrat/-rätin
A 11	25	24	23	Amtmann/-frau
A 9	6	3	3	Inspektor/-in
A 9 ³⁾	5	6	5	Amtsinspektor/-in
	250	235	228	Zusammen

- 1) Der/Die Stelleninhaber/-in erhält eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zu Bes.-Gr. B9 der Anlage 2 zum NBesG.
- 2) 1 Stelle kw nach Ausscheiden des Stelleninhabers aus dem ML.
- 3) Drei Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zu Bes.-Gr. A9 der Anlage 1 zum NBesG.
- 5) Zwei Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zu Bes.-Gr. A13 der Anlage 1 zum NBesG.
- 11) 1 Stelle kw mit Ablauf des 31.12.2027.
- 14) 2 Stellen kw mit Ablauf des 31.12.2026.
- 19) 1 Stelle wird für Personalratstätigkeit verwendet.
- 21) 1 Stelle ist gesperrt für nach § 20 BeamStG zugewiesene Beamte/-innen.
- 22) 1 Stelle kw nach Fortfall der Zuweisungsvoraussetzungen. Die Stelle ist für nach § 20 BeamStG zugewiesene Beamte/-innen ausgebracht.
- 23) 1 Stelle kw nach Ausscheiden des Stelleninhabers aus dem ML.

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
Bes.-Gr. B 2 (Ministerialrat/- rätin)	1 Hebung von A 15	Bes.-Gr. A 15 (Direktor/-in)	3 davon 2 Hebungen nach A 16 / B 2
Bes.-Gr. A 16 (Ministerialrat/- rätin)	1 Hebung von A 15	Bes.-Gr. A 9 (Amtsinspektor/-in)	1 Senkung nach A 12 1 Hebung nach A 9 (Inspektor/-in)
Bes.-Gr. A 15 (Direktor/-in)	2 neue Stellen	Summe Abgang	4
Bes.-Gr. A 14 (Oberrat/-rätin)	6 davon 5 neue Stellen 1 Verlagerung von Kap. 0941		
Bes.-Gr. A 13 (Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2)	2 neue Stellen		
Bes.-Gr. A 12 (Amtsrat/-rätin)	3 davon 2 neue Stellen 1 Senkung von A 15		
Bes.-Gr. A 11 (Amtmann/-frau)	1 neue Stelle		
Bes.-Gr. A 9 (Inspektor/-in)	3 davon 2 neue Stellen 1 Hebung von A 9 (Amtsinspektor/-in)		
Summe Zugang	19		
Bleibt Zugang	15		

Der Haushaltsvermerk Nr. 3 (Zwei Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zu Bes.-Gr. A9 der Anlage 1 zum NBesG.) wurde geändert.

Der Haushaltsvermerk Nr. 19 (1 Stelle wird (in Höhe von 50 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet.) wurde geändert.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 Kapitel 0901 Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

B E D A R F S N A C H W E I S				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2025	2024	Ist 2024	

Beamte/-innen im Vorbereitungs-				
dienst				
A 13	20	20	15	Referendar/-in
A 9	50	50	44	Inspektoranwärter/-in
	<u>70</u>	<u>70</u>	<u>59</u>	Zusammen

Erläuterungen zum Bedarfsnachweis

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 Kapitel 0906 Raumordnung und Landesplanung, Fachaufgaben der Ämter für regionale Landesentwicklung

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ist 2023
24,23	24,23	19,56

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) Bei Bedarf können die Stellen und Beschäftigungsmöglichkeiten bei den Kapiteln 09 06, 09 10, 09 30 und 09 31 gegenseitig in Anspruch genommen werden.

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang

- neue VZE	0,00
- Verlagerung	0,00
- sonstige	0,00
Summe Zugang	0,00

Abgang

- Verlagerung	0,00
- sonstige	0,00
Summe Abgang	0,00

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ist 2023
2.020	1.832	1.518

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 Kapitel 0906 Raumordnung und Landesplanung, Fachaufgaben der Ämter für regionale Landesentwicklung

Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2025	2024	Ist 2024	
Planmäßige Beamte/-innen *)				
Aufsteigende Gehälter:				
A 15	4	3	2	Direktor/-in
A 14	1	2	2	Oberrat/-rätin
A 13	1	1	-	Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2
A 12	8	8	2	Amtsrat/-rätin
A 11	3	3	1	Amtmann/-frau
A 10	-	-	-	Oberinspektor/-in
	17	17	7	Zusammen

*) Allgemeiner Haushaltsvermerk
 Bei Bedarf können die Stellen bei den Kapiteln 09 06, 09 10, 09 30 und 09 31 gegenseitig in Anspruch genommen werden.

Erläuterungen zum Stellenplan

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allg.Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 3 VO	
	2025	2024
B 2	-	-
A 16	-	-
A 15	4	3
A 14	1	2
A 13	-	-
Insgesamt	5	5

Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Technische Dienste	
	§ 5 Nr. 2 VO	
	2025	2024
A 13	1	1
A 12	8	8
A 11	3	3
A 10	-	-
A 9	-	-
Insgesamt	12	12

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
Bes.-Gr. A 15 (Direktor/-in)	1 Hebung von A 14	Bes.-Gr. A 14 (Oberrat/-rätin)	1 Hebung nach A 15
Summe Zugang	1	Summe Abgang	1

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 Kapitel 0908 Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ist 2023
221,45	203,45	184,92

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE		- Verlagerung	0,00
Umsetzung und Pflege Digitalisierungsprojekte	8,00	- sonstige	0,00
Daueraufgabe Programmierung	10,00	Summe Abgang	0,00
(Teilablösung externes Personal)			
- Verlagerung	0,00		
- sonstige	0,00		
Summe Zugang	18,00		
Bleibt Zugang	18,00		

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ist 2023
18.056	15.723	13.722

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 Kapitel 0908 Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung

Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2025	2024	Ist 2024	
Planmäßige Beamte/-innen				
Feste Gehälter:				
B 2	1	1	1	Direktor/-in des Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA)
Aufsteigende Gehälter:				
A 16	2	2	2	Leitende(r) Direktor/-in
A 15	3	3	2	Direktor/-in
A 14	5	6	2	Oberrat/-rätin
A 13	5	4	1	Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2
A 12	5	5	3	Amtsrat/-rätin
A 11	7	7	6	Amtmann/-frau
A 10	1	1	1	Oberinspektor/-in
	29	29	18	Zusammen

Erläuterungen zum Stellenplan

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allg.Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 3 VO	
	2025	2024
B 2	1	1
A 16	2	2
A 15	3	3
A 14	5	6
A 13	-	-
Insgesamt	11	12

Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	IuK-Technik	
	§ 4 Nr. 2 VO	
	2025	2024
A 13+Z	-	-
A 13	5	4
A 12	5	5
A 11	7	7
A 10	1	1
A 9	-	-
Insgesamt	18	17

Zugang

Stellen
 Bes.-Gr. A 13 1 Senkung von A 14
 (Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2)
 Summe Zugang 1

Abgang

Stellen
 Bes.-Gr. A 14 1 Senkung nach A 13
 (Oberrat/-rätin)
 Summe Abgang 1

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 Kapitel 0910 Ämter für regionale Landesentwicklung - Landentwicklung

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ist 2023
457,40	453,40	453,17

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 2) 2,95 werden für Personalratstätigkeit verwendet (davon 1,20 im Stellenbereich).
 4) Bei Bedarf können die Stellen und Beschäftigungsmöglichkeiten bei den Kapiteln 09 06, 09 10, 09 30 und 09 31 gegenseitig in Anspruch genommen werden.

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang

- neue VZE	
Koordinierungszentrum Moorbodenschutz	4,00
- Verlagerung	0,00
- sonstige	0,00
Summe Zugang	4,00
 Bleibt Zugang	 4,00

Abgang

- Verlagerung	0,00
- sonstige	0,00
Summe Abgang	0,00

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ist 2023
30.670	28.508	28.309

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 Kapitel 0910 Ämter für regionale Landesentwicklung - Landentwicklung

Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke	
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	
	2025	2024	Ist 2024		
Planmäßige Beamte/-innen ^{*)}				<p>^{*)} Allgemeiner Haushaltsvermerk Bei Bedarf können die Stellen bei den Kapiteln 09 06, 09 10, 09 30 und 09 31 gegenseitig in Anspruch genommen werden.</p> <p>⁵⁾ Neun Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zu Bes.-Gr. A9 der Anlage 1 zum NBesG.</p> <p>⁸⁾ Vier Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zu Bes.-Gr. A13 der Anlage 1 zum NBesG.</p> <p>¹⁰⁾ 1 Stelle darf nur für Personalratstätigkeit verwendet werden.</p> <p>¹²⁾ 1 Stelle wird (in Höhe von 10 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet.</p> <p>¹³⁾ 1 Stelle wird (in Höhe von 10 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet.</p>	
Aufsteigende Gehälter:					
A 16	6	6	6		Leitende(r) Direktor/-in
A 15	24	23	23		Direktor/-in
A 14	17	16	15		Oberrat/-rätin
A 13	3	3	1		Rat/Rätin, 2. EA der LG 2
A 13 ⁸⁾	26	26	24		Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2
A 12 ¹⁰⁾	43	42	40		Amtsrat/-rätin
A 11 ¹²⁾	56	55	54		Amtmann/-frau
A 10	49	49	44		Oberinspektor/-in
A 9 ¹³⁾	8	8	7		Inspektor/-in
A 9 ⁵⁾	30	30	27		Amtsinspektor/-in
A 8	13	13	13		Hauptsekretär/-in
	275	271	254		Zusammen

Erläuterungen zum Stellenplan

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allg. Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 3 VO	
	2025	2024
B 2	-	-
A 16	6	6
A 15	24	23
A 14	17	16
A 13	3	3
Insgesamt	50	48

Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon			
	Technische Dienste		Allg. Obergrenzen	
	§ 5 Nr. 2 VO		§ 3 Nr. 2 VO	
	2025	2024	2025	2024
A 13+Z	4	4	-	-
A 13	18	18	4	4
A 12	39	38	4	4
A 11	39	38	17	17
A 10	19	19	30	30
A 9	-	-	8	8
Insgesamt	119	117	63	63

Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Technische Dienste	
	§ 5 Nr. 1b) VO	
	2025	2024
A 9+Z	9	9
A 9	21	21
A 8	13	13
A 7	-	-
A 6	-	-
Insgesamt	43	43

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 Kapitel 0910 Ämter für regionale Landesentwicklung - Landentwicklung

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen
Bes.-Gr. A 15 (Direktor/-in)	1 neue Stelle
Bes.-Gr. A 14 (Oberrat/-rätin)	1 neue Stelle
Bes.-Gr. A 12 (Amtsrat/-rätin)	1 neue Stelle
Bes.-Gr. A 11 (Amtmann/-frau)	1 neue Stelle
Summe Zugang	<u>4</u>

B E D A R F S N A C H W E I S

Haushaltsvermerke

Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2025	2024	Ist 2024	
Beamte/-innen im Vorbereitungs-				
dienst				
A 10	8	8	2	Oberinspektoranwärter/-in
A 9	12	12	0	Inspektoranwärter/-in
	<u>20</u>	<u>20</u>	<u>2</u>	Zusammen

Erläuterungen zum Bedarfsnachweis

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 Kapitel 0930 Ämter für regionale Landesentwicklung - Domänenverwaltung

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ist 2023
43,84	40,84	39,71

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) Bei Bedarf können die Stellen und Beschäftigungsmöglichkeiten bei den Kapiteln 0906, 0910, 0930 und 0931 gegenseitig in Anspruch genommen werden.

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE		- Verlagerung	0,00
erhöhter Aufwand Flächenverwaltung	3,00	- sonstige	0,00
- Verlagerung	0,00	Summe Abgang	0,00
- sonstige	0,00		
Summe Zugang	3,00		
Bleibt Zugang	3,00		

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ist 2023
3.098	2.795	2.628

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 Kapitel 0930 Ämter für regionale Landesentwicklung - Domänenverwaltung

Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
-------------	--	--	--	-------------------

Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2025	2024	Ist 2024	

^{*)} Allgemeiner Haushaltsvermerk
 Bei Bedarf können die Stellen bei den Kapiteln 09 06, 09 10, 09 30 und 09 31 gegenseitig in Anspruch genommen werden.

Planmäßige Beamte/-innen^{*)}

				Feste Gehälter:
A 16	3	3	2	Leitende(r) Direktor/-in
A 15	-	-	-	Direktor/-in
A 13	2	2	2	Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2
A 12	4	4	4	Amtsrat/-rätin
A 11	8	8	8	Amtmann/-frau
A 10	7	4	4	Oberinspektor/-in
A 9	1	1	1	Inspektor/-in
	25	22	21	Zusammen

Erläuterungen zum Stellenplan

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allg. Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 3 VO	
	2025	2024
B 2	-	-
A 16	3	3
A 15	-	-
A 14	-	-
A 13	-	-
Insgesamt	3	3

Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allg. Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 2 VO	
	2025	2024
A 13+Z	-	-
A 13	2	2
A 12	4	4
A 11	8	8
A 10	7	4
A 9	1	1
Insgesamt	22	19

Zugang

Bes.-Gr. A 10 (Oberinspektor/-in)	3 neue Stellen
Summe Zugang	3

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 Kapitel 0931 Ämter für regionale Landesentwicklung - Moorverwaltung

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ist 2023
12,50	12,37	12,74

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) Bei Bedarf können die Stellen und Beschäftigungsmöglichkeiten bei den Kapiteln 0906, 0910, 0930 und 0931 gegenseitig in Anspruch genommen werden.

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE	0,00	- Verlagerung	0,00
- Verlagerung		- sonstige	0,00
- von Kap. 0950	0,13	Summe Abgang	0,00
- sonstige	0,00		
Summe Zugang	0,13		
Bleibt Zugang	0,13		

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ist 2023
997	900	888

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 Kapitel 0931 Ämter für regionale Landesentwicklung - Moorverwaltung

Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
--------------------	--	--	--	-------------------

Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	
	2025	2024	Ist 2024		
Planmäßige Beamte/-innen^{*)}					*) Allgemeiner Haushaltsvermerk Bei Bedarf können die Stellen bei den Kapiteln 09 06, 09 10, 09 30 und 09 31 gegenseitig in Anspruch genommen werden.
Aufsteigende Gehälter:					
A 11	1	1	1	Amtmann/-frau	
	1	1	1	Zusammen	

Erläuterungen zum Stellenplan

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allg.Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 2 VO	
	2025	2024
A 13+Z	-	-
A 13	-	-
A 12	-	-
A 11	1	1
A 10	-	-
A 9	-	-
Insgesamt	1	1

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 Kapitel 0941 Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ist 2023
748,92	741,62	725,90

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) 2,00 kw nach Ausscheiden der Stelleninhaber infolge ZV II (1 kw-Vermerk im Stellenbereich).
 5) 4,20 werden für Personalratstätigkeit verwendet (davon 0,75 im Stellenbereich).

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE		- Verlagerung	
Messungen nach Strahlenschutzgesetz	7,30	- nach Kap. 0901 (Unternehmensportal)	2,00
Tierhaltungskennzeichnungsgesetz	2,00	- sonstige	0,00
(neue Aufgabe)		Summe Abgang	2,00
- Verlagerung	0,00		
- sonstige	0,00		
Summe Zugang	9,30		
Bleibt Zugang	7,30		

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ist 2023
54.390	50.219	48.536

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 Kapitel 0941 Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2025	2024	Ist 2024	
Planmäßige Beamte/-innen				
2) Ein/Eine Stelleninhaber/-in erhält eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zu Bes.-Gr. A9 der Anlage 1 zum NBesG				
3) kw				
B 4	1	1	1	Präsident/- in
B 2	1	1	1	Vizepräsident/- in
7) 1 Stelle wird (in Höhe von 75 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet				
9) 1 Stelle kw nach Ausscheiden der Stelleninhaberin/ des Stelleninhabers infolge ZV II.				
Aufsteigende Gehälter:				
A 16	7	7	5	Leitende(r) Direktor/-in
A 15	31	31	26	Direktor/-in
A 14	98	99	77	Oberrat/-rätin
A 13	73	73	50	Rat/Rätin, 2. EA der LG 2
A 13 ⁷⁾	7	7	7	Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2
A 12 ⁹⁾	14	14	12	Amtsrat/-rätin
A 11	22	22	15	Amtmann/-frau
A 10	16	16	4	Oberinspektor/-in
A 9 ²⁾	14	14	7	Amtsinspektor/-in
A 8	10	10	5	Hauptsekretär/-in
A 6	1	1	1	Sekretär/-in
	<u>295</u>	<u>296</u>	<u>211</u>	Zusammen
Leerstellen:				
Aufsteigende Gehälter:				
A 13 ³⁾	1	1	1	Rat/Rätin, 2. EA der LG 2
A 12 ³⁾	1	1	1	Amtsrat/-rätin
A 10 ³⁾	1	1	1	Oberinspektor/-in
	<u>3</u>	<u>3</u>	<u>3</u>	Zusammen

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 Kapitel 0941 Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Erläuterungen zum Stellenplan

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allg. Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 3 VO	
	2025	2024
B 2	1	1
A 16	7	7
A 15	31	31
A 14	98	99
A 13	73	73
Insgesamt	210	211

Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allg. Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 2 VO	
	2025	2024
A 13+Z	-	-
A 13	7	7
A 12	14	14
A 11	22	22
A 10	16	16
A 9	-	-
Insgesamt	59	59

Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allg. Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 1 VO	
	2025	2024
A 9+Z	1	1
A 9	13	13
A 8	10	10
A 7	-	-
A 6	1	1
Insgesamt	25	25

Abgang

Stellen

Bes.-Gr. A 14 1 Verlagerung nach Kap. 0901
 (Oberrätin/Oberrat)

BEDARFSNACHWEIS	Haushaltsvermerke
------------------------	-------------------

Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2025	2024	Ist 2024	

Beamte/-innen im Vorbereitungs-
dienst

30	30	30	Referendar/-in
30	30	30	Zusammen

Erläuterungen zum Bedarfsnachweis

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 Kapitel 0950 Nds. Landgestüt Celle

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ist 2023
77,55	77,68	71,53

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang

- neue VZE	0,00
- Verlagerung	0,00
- sonstige	0,00
Summe Zugang	0,00

Abgang

- Verlagerung	
- nach Kap. 0931	0,13
- sonstige	0,00
Summe Abgang	0,13

Bleibt Abgang 0,13

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ist 2023
4.144	3.838	3.467

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 Kapitel 0950 Nds. Landgestüt Celle

Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2025	2024	Ist 2024	
Planmäßige Beamte/-innen				1) je 1 DW. 2) 6 DW. 3) Ein/Eine Stelleninhaber/-in erhält eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zu Bes.-Gr. A9 der Anlage 1 zum NBesG.
Aufsteigende Gehälter:				
A 16 ¹⁾	1	1	1	Landstallmeister/-in
A 14	2	2	1	Oberrat/-rätin
A 13	1	1	1	Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2
A 11	1	1	1	Amtmann/-frau
A 10	1	1	-	Oberinspektor/-in
A 9 ³⁾	4	4	4	Erste(r) Hauptsattelmeister/-in
A 8	8	8	8	Hauptsattelmeister/-in
A 7 ¹⁾	13	13	13	Obersattelmeister/-in
A 6 ¹⁾	16	16	16	Gestüthauptwärter/-in
A 5 ²⁾	31	31	-	Gestütoberwärter/-in
	78	78	45	Zusammen

Erläuterungen zum Stellenplan

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allg. Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 3 VO	
	2025	2024
B 2	-	-
A 16	1	1
A 15	-	-
A 14	2	2
A 13	-	-
Insgesamt	3	3

Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allg. Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 2 VO	
	2025	2024
A 13+Z	-	-
A 13	1	1
A 12	-	-
A 11	1	1
A 10	1	1
A 9	-	-
Insgesamt	3	3

Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allg. Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 1 VO	
	2025	2024
A 9+Z	1	1
A 9	3	3
A 8	8	8
A 7	13	13
A 6	-	-
Insgesamt	25	25

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 Kapitel 0961 Fischereiverwaltung

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ist 2023
26,21	26,21	19,34

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang

- neue VZE	0,00
- Verlagerung	0,00
- sonstige	0,00
Summe Zugang	0,00

Abgang

- Verlagerung	0,00
- sonstige	0,00
Summe Abgang	0,00

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ist 2023
1.588	1.444	1.082

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 Kapitel 0961 Fischereiverwaltung

Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2025	2024	Ist 2024	

Planmäßige Beamte/-innen

¹⁾ Zwei Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zu Bes.-Gr. A9 der Anlage 1 zum NBesG.

Aufsteigende Gehälter:

A 16	1	1	1	Leitende(r) Fischereidirektor/-in
A 14	1	1	1	Fischereioberrat/-rätin
A 12	1	1	1	Amtsrat/-rätin
A 11	1	1	-	Amtmann/-frau
A 9 ¹⁾	7	7	2	Fischereiamtsinspektor/-in
A 8	3	3	2	Fischereihauptsekretär/-in
A 6	1	1	-	Fischereisekretär/-in
	15	15	7	Zusammen

Erläuterungen zum Stellenplan

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allg. Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 3 VO	
	2025	2024
B 2	-	-
A 16	1	1
A 15	-	-
A 14	1	1
A 13	-	-
Insgesamt	2	2

Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allg. Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 2 VO	
	2025	2024
A 13+Z	-	-
A 13	-	-
A 12	1	1
A 11	1	1
A 10	-	-
A 9	-	-
Insgesamt	2	2

Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allg. Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 1 VO	
	2025	2024
A 9+Z	2	2
A 9	5	5
A 8	3	3
A 7	-	-
A 6	1	1
Insgesamt	11	11

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 Kapitel 0981 Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ist 2023
73,05	70,05	65,95

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang

- neue VZE	
Kooperationsvertrag (Bund) Umweltkontrolle	1,00
Bundeswald-/Kohlenstoffinventur	2,00
- Verlagerung	0,00
- sonstige	0,00
Summe Zugang	<u>3,00</u>

Bleibt Zugang 3,00

Abgang

- Verlagerung	0,00
- sonstige	<u>0,00</u>
Summe Abgang	0,00

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 2 (1,00 kw mit Ablauf des 31.12.2024) ist weggefallen.

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ist 2023
6.359	5.674	5.217

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 Kapitel 0981 Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt

Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2025	2024	Ist 2024	
Planmäßige Beamte/-innen				
Feste Gehälter:				
B 3	1	1	1	Direktorin/Direktor der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt
Aufsteigende Gehälter:				
A 16	1	1	1	Leitende(r) Direktor/-in
A 15	6	6	6	Direktor/-in
A 14	4	3	1	Oberrat/-rätin
A 13	2	2	-	Rat/Rätin, 2. EA der LG 2
A 12	4	3	3	Amtsrat/-rätin
A 11	7	7	7	Amtmann/-frau
A 10	2	2	-	Oberinspektor/-in
	27	25	19	Zusammen

Erläuterungen zum Stellenplan

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allg. Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 3 VO	
	2025	2024
A 16	1	1
A 15	6	6
A 14	4	3
A 13	2	2
Insgesamt	13	12

Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allg. Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 2 VO	
	2025	2024
A 13+Z	-	-
A 13	-	-
A 12	4	3
A 11	7	7
A 10	2	2
A 9	-	-
Insgesamt	13	12

Zugang

Stellen

Bes.-Gr. A 14 (Oberrat/-rätin)	1 neue Stelle
Bes.-Gr. A 12 (Amtsrat/-rätin)	1 neue Stelle
Summe Zugang	<u>2</u>